

prohibet worden ist. Gestalten einer jeden Obrigkeit obliegt dahin zu trachten / daß in dem Messen kein Betrug oder Gesehrde vorgehe / arg. l. 32. §. 1. ff. ad L. Cornel. de fall. & l. 13. §. 8. ff. locat. Daher schon bey der Römer Zeiten heilsamlich verordnet worden / daß in einer jeden Stadt ein gewisses Maß und Gewicht aufgerichtet werde / welches man hernach im Handel und Wandel zu gebrauchen hätte; und damit alles desto redlicher und aufrichtiger hergehen möchte / hat man selbiges in der Kirchen vernünftig aufbehalten / v. l. 9. & ult. C. de iusceptor. propol. & arcan. & Nov. 128. cap. 15. anbey auch verordnet / daß man wohl hierauf Acht haben solle / damit niemand hintergangen werden möge. Welches gewislich zur Erhaltung Fried und Einigkeit ein großes beyträgt. v. Reform. zu Augspurg de anno 1530. tit. vom Ehrenmaß; und dieses ist eben auch die Ursach / warum an vielen Orten heut zu tag das Hauptmaß und Gewicht mit einem öffentlichen gewissen Kennzeichen bemerckt / und entweder auf dem Rathhaus / oder an einem andern öffentlichen Ort beybehalten wird / nach welchen sich hernach alle andere reguliren und richten müssen / so man Land- oder Stadtmess zu nennen pflegt. Vid. Guid. Pap. qu. 49. Mev. ad Jus Lubec. lib. 4. tit. 12. art. 1. n. 23. seq. & Limoz. Tom. 1. J. P. lib. 4. cap. 8. n. 260. welches in der Württemberg. Landsordn. tit. vom Landmess. §. und solle man. fol. 152. & seq. mit nachfolgenden Worten beschrieben wird: Es hat Jhro Fürstl. Gn. Herzog Christoph von allem Mess / Eych und Gewicht in den geordneten Größsen / Länge und Schwere von allen Gattungen / dreyfache machen / zurichten und verordnen / solche drey Formen mit den Hirschhörnern (als dem Württemberg. Wappen) steupfen und bezeichnen / und die eine in Jhro Fürstl. Gn. Hof-Registratur und Verwahrnuß aufheben; die andere zwey aber / bey den Haupt-Städten Studtegart und Tübingen (als Lägermess / Eych und Lägergewichte) zustellen lassen / welche wohl bewahrt / und in keine Weeg weder gemehrt noch geringert werden sollen / und dieses Herzogthums Landmess / Gewichte und Eych sind; von welchen beyden Haupt-Städten andere des Herzogthums Klöster und Amte-Städte / solch Landmess / Eych / Ehlen und Gewicht / unter ihr

der Haupt-Stadt Zeichen / nehmlichen die unter der Steig zu Studtegart / und die ob der Steig zu Tübingen abholen / die übrige Lands-Glecken nachgehends müssen jedes bey seinem Kloster oder Amtes-Stadt / darunter es gefessen / holen / die ihnen auch durch ihre hierzu Beeydigte / allerdings / wie sie es in der Haupt-Stadt empfangen / und dargegen abgemessen / abgeeycht und abgepfächt / mit dem des Klosters oder Amtes-Stadt Zeichen / Gestämpf und Gemerck mittheilen und zustellen. Add. Myler. ab Ehrenbach in Metrolog. cap. 8 9. & 10. per tot. Item cap. 12. §. 21. n. 4. Und weilen nach diesem Land- oder Stadtmess alle andere einzurichten / als geschiehet es auch an vielen Orten / daß man sählich eine Bestätigung anstellet / um allen Betrug hierdurch vorzubiegen; und welcher also befunden wird / daß er unrechte Maß / Gewicht / Ehle oder Scheffel hat / der wird zur gebührenden Straffe gezogen. V. Schepliz. ad Conluet. Brandenburg. p. 4. tit. 6. §. 4. n. 2. & Myler. ab Ehrenbach c. tr. cap. 9. §. 6. Ja an vielen Orten ist gar dieses herkommens / daß um allen Betrug zu vermeiden mit der Stadt Mess und Wag / die Bahren durch der Stadt Messer und Wagemesser gemessen und gewogen werden müssen. V. Mev. ad Jus Lubec. lib. 4. tit. 12. art. 1. n. 24. worvor dann ein gewisses Mess- und Waggeld bezahlet wird. Vid. Klock. de Erar. lib. 2. cap. 17. n. 1. Endlich findet man auch dieses dort und da gebräuchlich / daß alle Mess und Gewichte. von einem gewissen Mann / welcher darauf beendiget ist / und der hernachmals sein Zeichen darauf präget / gemacht werden; als lermassen von dieser Gewohnheit zeuget David. Mev. ad Jus Lubec. d. lib. 4. tit. 12. art. 1. n. 22. & Myler ab Ehrenbach d. Tr. cap. 9. §. 6. n. 5. & 6. Ob aber das Recht / Maß / Ehlen und Gewichte anzuordnen der Landsheril. Obrigt. oder der Niedergerichtbarkeit anhängig seye / davon beslehe Myler ab Ehrenbach c. tr. cap. 1. 2. & 3. Lündenspur in Comment. ad Jus Prov. Württemberg. fol. 260. n. 2. & Joach. Schepliz. ad Conluet. Brandenburg. p. 4. tit. 6. Wohin auch zum theil dasjenige gehöret / was wir bey dem Cap. welches von den Umständen handelt / die vor dem Kauff zu beobachten / §. 8. verb. Ob die Rain- und Mark-stein richtig oder strittig / angemerket haben.

Das LI. Capitel.

Von den Instrumenten / so zur Messung der Linien und Winkel nöthig.

Innhalt.

§. 1. Von zweyerley Mess-Instrumenten / großen und kleinen / insonderheit von diesen. §. 2. und 3. Von den großen.

§. 1.

Je Instrumenten / so man zur Messung der Linien und Winkel gebrauchet / sind zweyerley: Kleine / so zum Gebrauch auf dem Papier / und große / welche zum Gebrauch auf dem Felde dienen. Jene sind Linealien von harten guten Holz / nicht zu schmal oder zu dünne / sonst lauffen sie krumm. Auf solche pflent man auch unterschiedliche Maßstäbe zu reissen / als den Rheinländischen / Nürnbergischen u. d. g. Schuh / und solche hernach in 100. oder 1000. Theile zu theilen / und für verjüngte Maßstäbe zu gebrauchen.

Creckeln von Messing mit stählernen Spitzen / welche von unterschiedlicher Gattung. Die gebräuchlichsten sind die Handcreckel / so nur einerley Füße haben / von 5. bis 6. Zoll lang. Und die Seuckcreckel / an denen ein Fuß kan heraus genommen / und an seine Stelle ein anderer mit einem Röhrlein / worein man Bley oder Rötzel stecket / oder mit einem Rinnlein / Geißfuß oder Kleeblatt / womit man schwarze Creckelriffe machet / eingesteckt werden. Diese sind gemeinlich 1 Zoll länger als die Creckeln / und haben eine Stellschraube. Ferner brauchet man auch dergleichen Geißfuß oder Reißfedern zu geraden Linien aufs Papier. Item kleine Transporteuren von guten geschlagenen Messing. An solche werden rings herum Fasen daran abgefeilet oder geschliffen / und darauf in 180. Grad getheilet. Ihre Größe ist von 4. 5. bis 6. Zoll.

§. 2. Die

§ 2. Die grossen Instrumenten auf dem Felde betreffend/ sind es erstlich Scäbe unten mit eisernen Spitzken / womit alle Figuren im Felde an ihren Ecken abgesteckt werden. Ferner die Messketten/ so gemeiniglich 50. Schuh lang / welche von eisern Drat und Messingern Ringen gemacht werden. Mit diesen werden alle Linien abgemessen. Weiter die grosse Transporteuren / so von guten harten Holz/ oder/ wann mans haben kan/ von Messing / und theils von gangen / theils nur von halben Circeln bestehen/ und mit Abschen / so an beeden Enden des Durchmessers aufgerichtet werden. Deren Umkreis bey einem gangen in 360. bey einem halben in 180. Gradus; ein solcher Grad aber wiederum in vier Viertel oder in 60. Minuten getheilet wird / um dadurch der Winkel rechte Grösse zu nehmen. Diese haben ein Regul oder Linal mit zweyen Dioptris, d. i. Abschen oder Gesichtern / wodurch man nach den Stäben sieht / um soviel accurater die Winkel zu messen. Unter solche Transporteuren gehöret eine Fuß mit einem starcken Stock / unten mit Eisen beschlagen / oder mit einem Stativ von dreyen Füßen / mit dreyen Stellschrauben / deren Füße gleichfalls mit Eisen beschlagen. Werden gemeiniglich gebraucht an den Orten/ wo es hart/ und man nicht einstecken kan.

§ 3. An statt solcher Transporteuren werden auch öftters die Messschlein gebraucht / welche just vier eckicht. Deren jede Seite von 1. bis 12. Schuh groß / von guten alten / trockenen/ harten Holz / mit guten starcken Hirnleisten gefasset / auf allen Ecken Winkelrecht und sehr glatt abgehobelt. Darauf kleibet man mit Wachs ein Papier. Zu solchen gehöret eben dergleichen oben gedachte Regul mit ihren Dioptris, welche mit einer subtilen Nadel auf dem Papier nach der Stand-Linie angeheftet wird. Auch kan solches Messschlein auf dem gleichen Stativ, wie oben gedacht / aufgerichtet und zum Stand gebracht werden. Auf gedachte Linalien mit ihrem Abschen machet man auch die Compassen / also daß die Meridian-Linie mit der Schärffe des Linalis gleich oder parallel lauffe. So zeigt das Linal allezeit Nord und Süden. Solche mögen groß oder klein von Holz / Bein oder Messing seyn/ wann sie nur recht gut und nett: Daran die Nadeln von schönen reinen Stahl / mit dem Magnet wohl bestrichen/ und in ihrem Kästlein mit einem Glas vor Wind und Staub recht versichert sind.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 51. Von denen Instrumenten 2c.

Sffenbahr ist es / daß ein jedes Land fast seine sonderbahre Weise/ die Güter und Felder abzumessen hat/ Vid. Cap. seq. & Oettinger, L. 1. de Jur. Limit. cap. 14. n. 3. allein weilen unser Authör nur diese nige erzehlet und benbringet / welche mehrentheils in Teutschland bekandt sind / als wollen wir desselben Fußstapffen nachfolgen / und unser Rechtliche Anmerkungen denenselben gemäß einrichten. Unter denen Mess-Instrumenten nun wird hier unter andern der Scäb und Messketten gedacht / von deren Erfindung und Nutzbarkeit Meyerus in Compend. Geom. p. 12. also schreibet: Weilen die Erfahrung beweiset / daß es mit einer Stangen/ die nur Ruthen Länge hat/ gar langsam/ und wegen des vielen buckens verdriesslich und beschwehrlich zu messen 2c. Als hat man an derselben statt die Messketten fünff oder gar zehen Ruthen lang/ von geschmeidigen doch ziemlich starcken Eisen-Drat gemacht / da die Stänglein / welche ein Decimar-Schuh (oder nur die Helffte dessen) lang

sind / mit gleichen durch ein Ringlein an einander gefasset und gehencket/ fünff derselben/ oder so sie nur 5. Soll halten / zehen/ die eine halbe Ruthen machen/ mit einem Messingen Ring / die ganze Ruthen aber allzeit mit einem dergleichen Pfennig/ daran die Zahl der Ruthen angezeigt ist / unterschieden/ erwehlet und erdacht 2c. Ferner gehöret auch hieher die Mess-Ruthen (welche zwar unterweilen dem weitem Verstand nach/ mit der Mess-Ketten vor eines gehalten wird) dessen Länge dort und da sehr unterschieden ist / anertwogen sie bald sechzehen/ bald fünffzehen/ bald auch weniger oder mehr Schuh in sich hält. Gleichwie solches bezeuget Köppen. qu. 16. n. 12. & seqq. und Spiedel. in specul. Juris v. Feldmessen. verl. cum in agrorum. &c. Wie dann auch an etlichen Orten ein Unterschied zwischen denen Wald- und Feld-Ruthen gemacht / und eine andere Ruthen zur Messung der Wälder/ ein andere aber zur Messung der Felder gebraucht wird / Vid. Wehner obl. pract. V. Meilen/ die gemeinste aber und accurateste in Teutschland soll die Rheinische seyn / welche zwölf Schuh hält. Warum aber die Mess-Ruthen dort und da so sehr unterschieden seyn / davon gibt Meyerus in den vorangeführten Tractat, p. 8. & seqq. folgende Nachricht: Es vermeinen nicht wenig / sagt er/ daß die Constitution so vieler unterschiedlicher Ruthen/ nach der Anzahl eines jeden Orts/ Markt/ Gescheid / oder Gerichtsteuchen genommen seye; Wollen auch/ daß/ wann an einem Ort noch keine gewisse Ruthen bekandt/ die Markt/ oder Gerichtsteuche desselben Orts jeder von ihnen seine beede Schuh/ in gerader Linie/ (ob sie schon ungleich / der eine kurz/ der ander lang) einander nachsetzen / hernach die beyde End verzeichnen. Alsdann dieses Spatium oder die Weite zwischen beyden Enden begreiffen/ ja so viel gleiche Theil als der Schuh seynd/ unterscheiden / und endlich diese für ihre gültige Ruthen nehmen und halten sollen 2c. Ein andere Ursach aber zeigt Wehnerus d. l. an / wann er also schreibet: An etlichen Orten wird die Mess-Ruthen also gemacht: Es sollen 16. Mann klein und groß / wie die ungefehrlich aus der Kirchen gehen / ein jeder vor den andern einen Schuh stellen/ und damit eine Länge/ die da gerad 16. desselben Schuh begreiffet / messen; Dieselbige Länge ist und soll seyn eine gerechte gemeine Mess-Ruthen/ damit man die Felder messen solle/ (und dieses wird eine eigene Erb-Ruthen genennet.) So nun die 16. Personen nacheinander jeder einen Fuß fursgesetzt hat / und die Ruthen recht gemessen ist/ und aber einer grössere Fuß und Schuh als der ander hat/ so alsdann dieselbe gemessene Ruthen in 16. gleiche Theil / mit einem Circul ausgetheilet und unterschieden wird/ soll sie fünffteiligen für eine rechte Mess-Ruthen/ deren im Felde zu gebrauchen/ angenommen und gehalten werden. Noch anders erzehlet solches Colerus Lib. 4. Oecon. Rural. Daß nemlich in Brandenburg und der Orten die Ruthen 15. Schuh halte/ ein Schuh aber seye wie ein Mann hat/ und werde eine Land-Ruthen folgender Gestalt gemacht: Wann die Bauern aus der Kirchen gehen/ so gibt der Schultheiß oder Dorff-Richter einen Schuh/ und sieben Schöpffen jeder zwey/ welche zusammen 15. Schuh / und also eine Ruthen machen. Mit welchem fast übereinkommet/ was die Sächsische gloss. in art. 66. lib. 3. Land-Recht/ Lit. B. bemercket; Fünffzehen Fuß machen eine Ruthen/ dieselben sollen fünffzehen Bauern messen/ wie sie des Morgens nacheinander aus der Kirche gehen.

che gehen. Anstatt dieser Messruthen gebrauchet man unterweilen ein Rad / absonderlich die Meilen zu messen / vid. Coler. decif. Germ. p. 1. dec. 216. & Wehn. c. 1. Dahero dann die Sächsische Gloss an vorherührter Stell also davon redet: Man pfleget die Meilen mit einem Rade zu messen / welches 7. und ein halbe Ellen im Circel hat. Add. Riegger. Disp. Inaug. de

Geometr. Legal. ch. 5. §. 7. Und dieses seye genug von denen zur Feld-Mess-Kunst gehörigen Instrumenten: Wie aber und durch was Instrumenten die Messung alsdann anzustellen / wann man von einem Ort nicht zu den andern kommen kan / solches wird von dem Authore im nachfolgenden Cap. angezeigt.

Das LII. Capitel. Von Maasen.

Inhalt.

§. 1. Von der Maasen durchgehender Ungleichheit / was haben zu thun. §. 2. Worin sie bestehe. §. 3. Wie man sich bey Messung der Linien und Winkel zu verhalten. §. 4. 5. Diese zu messen mit Instrumenten. §. 6. Ohne Instrument. §. 7. Einen rechten Winkel im Felde abzustecken. §. 8. 9. 10. Was bey verbotenen oder umwegsamten Orten zu thun.

§. 1.

Je Länge oder Grösse der Maasen betreffend / ist es fast unmöglich etwas sicheres und gewisses davon zu sagen / indem solche an einem Ort groß am andern klein / und abermal an andern Orten größer und kleiner / und fast durchaus ungleich und unrichtig / und nichts ungemessener als die Maas selbst ist: daher derjenige / der was zu messen Verus oder Willen hat / sich nach dem Ort richten / da er wohnet / oder dahin er kommet / und nebst den Sitten auch die Maase des Orts annehmen / und sich darnach reguliren / dem Gewissen aber allein Gottes Wort zur Regel und Maas fürlegen muß.

§. 2. Die Ungleichheit aber solcher Maasen besteht in folgenden: An einem Ort hat der Fuß 12. Zoll / am andern 16. Item an einem Ort hält die Ruthe 12. Fuß / am andern 16. Oder sie haben auch wohl einerley Abtheilung / indessen aber sind die Füße / Zoll / u. s. f. an einem Ort $\frac{1}{2}$ / und dergleichen kleiner oder größer als am andern. Wollen demnach nur die Länge und Grösse der im Nürnbergischen Lande jeziger Zeit gebräuchlichen Maasen beschreiben. Anderer Orten Maase wird der geneigte Leser in andern Geometrischen Tractaten zur Gnüge beschrieben finden. Im Nürnbergischen Gebiet thun 16. Stadt-Schuh eine Ruthe / ein solcher halber Schuh ist A B Fig. 33. Die Länge eines solchen ganzen Schuhs aber wird in 12. Theil / Zoll oder Daumen getheilet / ein solcher Zoll ist C D. Dieser kan ferner in 4. Viertel oder nochmals in 12. Theil oder Gran abgetheilet werden. Eine Quadrat-Ruthe aber thut 256. Quadrat-Schuh: Weilen 16. Stadt-Schuh in die Länge mit 16. Stadt-Schuhen in die Breite multipliciret so viel bringen oder ausmachen. Dieser Quadrat-Ruthen nun 200. thun zu Nürnberg einen Morgen oder Tagewerk / im Feld / Wis- und Waldmaas / und wann solche 200. Quadrat-Ruthen mit 256. Quadrat-Schuhen multiplicirt werden / so kommen 51200. Quadratschuh für einen solchen Morgen. Diese sind die Maase Nürnbergischen Landes / welche wir zu unserm Fürhaben gebrauchten werden / und wie wir mit solchen / also können die Liebhaber anderer Orten mit ibrigen Maasen verfahren. Sehen demnach weiter / und zeigen /

§. 3. Erstlich / wie man sich bey Messung der Linien und Winkel zu verhalten. Die Linien so auf dem Felde zu messen fürkommen / sind entweder gerade und eben. Diese bedürffen nicht viel Besens / sondern man misst nur mit der ausgedehnten Messkette oder Messruthen und etlicher Stäben selbige vom Anfang bis zum

Ende ohne Ausweichung weder zur Rechten noch zur Linken gerade und fleissig ab. Wann aber das Ende nicht gar einen Schuh betrifft / so wird das übrige mit einem Zollstab / oder wann man es nicht so gar genau haben will / nur mit $\frac{1}{2}$ / oder $\frac{1}{4}$ / u. s. w. Schuh ausgemessen. Oder die Linien sind (2.) bucklicht und uneben / bald höher / bald tiefer / als die Linie gehen soll. Diese müssen gleichfalls mit der Messketten und Stäben aber nicht schräg / Berg auf oder ab / sondern Horizontal oder Wasserpaß gemessen werden.

§. 4. Die Winkel betreffend / wi. solche auf dem Felde zu messen / und zu Papier / oder vom Papier auf das Feld zu bringen / kan auf zweyerley Arten geschehen: entweder mit / oder ohne Instrumenten. Mit Instrumenten die Winkel auf das Feld zu bringen / ist ganz leicht. Man stecket die Transporteurs oder das grosse Instrument auf dem Felde / allwo man den Winkel verlangt / perpendiculariter ein / und richtet die Regul auf dem Transporteur nach den Graden / wie groß man den Winkel haben will / alsdenn läst man sich nach dem Absehen auf dem Transporteur an die Seite einen Stab stecken / und nach dem Absehen auf der Regul an die andere Seite auch einen: nachdem nimmt man das Instrument hinweg / und stellet an dessen Stelle einen Stab / so hat man den begehrten Winkel. Solcher wird alsdann durch Hülff der kleinen Transporteur von so viel Graden auch auf dem Papier mit einer Nadol abgestochen und mit Linien zusammen gerissen.

§. 5. Mit dem Messruthlein aber einen Winkel auf das Feld zu bringen / geschieht also: Man reisset erstlich solchen auf das Papier / so auf dem Tischlein aufgeklebt / nachmals heftet man die Regul in solchem Winkel auf / richtet selbige auf beide Linien des gerissenen Winkels / und läst sich nach derselben beeden Absehen Stäbe im Felde stecken / letztlich fällt man von dem Punct des Winkels eine Perpendicular auf die Erde mit einem Perpendicular an einer Schnur / thut das Messruthlein hinweg / und stecket einen Stab in den gefundenen Punct / so ist der Winkel abgesteckt.

§. 6. Ohne Instrument mit blossen Stab- und Messketten einen Winkel auf das Feld zu bringen / geschieht: Wann der gegebene Winkel auf dem Papier gerissen / so trät man von einem kleinen Maßstab auf beide Linien desselben etliche Schuh vom Winkel hinaus / alsdann misst man von einem Ende bis zum andern die Weite des Winkels auch auf obgedachten kleinen Maßstab / und bringet dann ferner solchen nach denen Maasen ins grosse mit Stab und Ketten aufs Feld. Besihe Fig. 34. den Winkel C D E.

§. 7. Einen rechten Winkel oder Perpendicular aber im Felde abzustecken / kan am füglichsten nach des Pythagoræ Invention geschehen. Nemlich man gibt der einen Seiten des rechten Winkels 3. oder 30. Schuh

mit zween Pfählen. An solche machet man beide Ende der Ketten vest / und nimmt das übrige der Ketten so zusammen / daß man von dem Ende / wo der rechte Winkel seyn soll / 4. oder 40. Schuh / und von dem andern Ende 5. oder 50. Schuh habe. Wo nun solches End sich zeigt / da schlägt man wieder einen Pfahl / so ist der rechte Winkel / oder die begehrte Perpendicular abgesteckt. Besihe Fig. 35. den Winkel FGH. Dieses wäre also mit wenigen von den Linien und Winkeln / allwo man zu kommen kan / gesagt.

§. 8. Weil aber öfters Orte vorfallen / da man nit hingehen darff / oder wegen unterschiedlicher Hinderungen nicht kan / so wollen wir einen General Mechanischen Weg zeigen / wie man mittelst grosser Instrumenten / nicht allein solcher fürfallenden Orter ihre Distantien oder Weiten abmessen / sondern auch nachmals durch Hülfse kleiner Instrumenten / als eines verjüngten Maßstabs und kleinen Transporteurs deren Größe zu erforschen aufs Papier bringen solle. Folget demnach fürs erste / wie man die Breite eines Flusses / über welchen man nicht kommen kan / messen soll. Zum Exempel sey die Länge AB über einen Fluß zu messen: so erwähle man erstlich an der Seite des Flusses die Basis AC. solche messe man mit der Meßkette. Darnach setzet man das Instrument in A und richtet es mit den 2. unbeweglichen Absessen gegen C. die zwey beweglichen aber auf der Regul richtet man gegen B. und zehlet den Winkel CAB. Ferner setzet man auch das Instrument in C. und misset auf erst beschriebene Art den Winkel ACB. alsdenn trägt man solches zu Papier / also: Man ziehet auf selbiges eine Linie / welche nach einem verjüngten Maßstab so lang sey als AC. nachmals machet man mit einem kleinen Transporteur auf A den Winkel CAB und auf C den Winkel ACB in gleicher Größe mit den obigen: so kommt der kleine Triangel CAB. Von solchem misset man AB auf den verjüngten Maßstab / so wirstu finden / wie viel Schuh solche als die begehrte AB lang sey. Besihe Fig. 36.

§. 9. Wann aber beyde Orter über einen Fluß liegen / zu deren Keinen man kommen könnte / und man begehrte auf der andern Seiten des Flusses ihre Distant zu messen / zum Exempel man soll die Weite DE zweyer Orter so über dem Fluß K liegen / messen / so erwählet man sich erstlich an der andern Seite des Flusses eine Basis FG. Derer Länge misset man / nachmals setzet man das Instrument in F. und nimmt den Winkel DFG und DFE. Ferner setzet man das Instrument in G und nimmt den Winkel FGE und DGE. wann solches geschehen / so reiset man auf ein Papier wiederum eine Linie / auf solche trägt man von einem verjüngten Maßstab die gemessene Basis FG. dann machet man mit dem kleinen Transporteur von F den Winkel DFG und DFE. vom G den Winkel FGE. und DGE. Wann nun die Linien solcher Winkel auf dem Papier gezogen / so bekommt man die Puncten D und E. solche ziehet man auch zusammen / und misset derer Länge auf den verjüngten Maßstab. Solche zeigt die begehrte Weite der zweyen Orter / zu deren Keinen man kommen können. Besihe Fig. 37.

§. 10. Mit dem Meßschleim solches zu thun / werden gleichfalls zween Stände mit der Basis erfordert / alsdann reiset man auf das Papier eine Linie / und trägt auf solche von einem verjüngten Maßstabe der Basis Länge / darnach heftet man an dem einem Ende die Regul mit einer Nadel an / stellet das Schleim in selbigem Stand hier in F. rucket die Regul auf die gerissene Basis und richtet alsdann das Schleim mit unverruckter Regul

nach dem Stab des andern Standes G. Wann solches geschehen / so rucket man die Regul auf die gegebene Orter / und reißt an solcher her die Winkel. Ferner heftet man die Regul in dem andern End der kleinen Basis auf dem Papier an / stellet auch das Meßschleim in den andern Stand G. und verfähret wie bey dem ersten Stande. Wo nun die Linien sich schneiden / und Triangel machen / da hat man die gegebene Orter ins kleine. Derer Weite misset man auf dem verjüngten Maßstab / so zeigt sich ihre begehrte Weite / wann man fleißig operiret hat. Besihe die 38. Figur.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 52. Von Maasen.

§. 1. & 2.

Das Maß ist eine gewisse und bestimmte Länge / die mit gleichen Unterscheidungen abgetheilet / und dadurch die Größe eines jeglichen Dings erkundiget und gemessen wird. Oettinger. Lib. 1. de Jur. Limit. cap. 14. n. 2. Das kleinste Maß ist ein Zoll so nur eine Fingerbreiten lang / und doch auch in seinen Theil unterschieden ist. v. l. Lucius. 37. ff. de S. P. R. Nach diesem folget die Querverhand / ferner ein Spann / und so fort an. Weiter gehöret auch hieher der Tritt oder Schritt / davon zu sehen l. ult. ff. fin. reg. Alciat. in l. 5. C. fin. reg. & Lib. 1. parerg. cap. 18. Jacob. Cujac. ad L. 4. §. Libertatem. circa fin. ff. de v. lucap. & Dionys. Gotofr. in l. 3. pr. ff. de termin. mot. lit. a. Es wird aber der Schritt eingetheilet / in einen gemeinen / und von denen Gefäßen gemachten Schritt. Jener hat keine gewisse Maß / sondern er begreiffet in sich eine solche Weite / welche ein jeder Mensch im Fortgehen oder Schreiten zu machen pfleget. Wenn nun die Schritt und Tritt unter denen Menschen nicht gleich sind / also kan auch von diesem gemeinen Schritt keine Gleichheit vermuthet werden. Dieser aber ist wiederum entweder einfach / oder doppelt. Der einfache Schritt (welcher gemeinlich Tritt genennet wird) hält zwey und einen halben Schuh in sich; Und dieses ist eben diejenige Weite / von welcher das zwölf Tafeln Gesetz geordnet / daß man sie zwischen denen Inseln lassen solle. Der doppelte Schritt aber (welchen man insgemein Schritt nennet) ist eben diejenige Weite der fünf Schuh / davon in l. 5. C. fin. reg. gedacht wird / und welchen der Rechts-Lehrer in l. 3. ff. de termino moto einen Gradum nennet. Gleichwie nun nach denen Gesetzen der Römer zwischen denen benachbarten Häusern ein einfacher: Also mußte zwischen denen anstossenden Aeckern und Feldern / ein doppelter Schritt nach der vorigen Auslegung gelassen werden. V. Oetting. L. 1. de Jur. Limit. cap. 14. lit. d.

Nach dermahlen aber die Maasen hier und dort schon vorbesagter maßen sehr ungleich sind / wie solches unter andern erweist Oettinger. cit. cap. 14. so / daß unterweilen in einer Provinz unterschiedliche derselben anzutreffen / solches aber nicht kleine Verwirrungen und Zerrittungen abgiebet / und den Handel und Wandel ziemlich verhindert. v. Deutr. 25. vers. 13. Amos. c. 8. v. 5. & seq. Lev. c. 19. v. 35. seq. Prov. Cap. 20. v. 10. Michæ. cap. 6. v. 11. & 12. & cap. 18. X. de Censib. Zugleich auch denen Betrügereyen Thür und Thor öffnet. v. Reform. guter Policy zu Augsp. de an. 1530. tit. Von Ehlen / Maß und Gewicht. 10. Also rathen die Doctores Juris Publici nicht sonder Ursach dahin / daß man im ganzen Röm. Reich diese Ungleichheit auf eine volle

vollkommene Gleichheit bringen möge. v. Limnae. de J. P. lib. 4. cap. 8. n. 257. Ming. de superior. territ. th. 72. & Schulz. de J. P. disp. 6. th. 20. lit. J. welches schon Kayser Carl der fünffte gloriwürdigsten Angedenkens im Sinne geführet / jedoch aber aus verschiedenen Ursachen nicht hat zum effect bringen können / wie zu sehen aus der Reform. guter Policy zu Augspurg de anno 1530. tit. von Ehlen / Maß und Gewicht / obwohlen in verschiedenen anderen Königreichen solches geschehen ist / davon zu lesen Myler ab Ehrenbach in Metrolog. cap. 4. §. 2. 3. & seqq. Inmittelst haben sich doch etliche Fürsten des Reichs dahin bemühet / dieses in ihren Fürstenthümern und Ländern in das Werck zu richten / und darinnen einerley Maß und Gewicht einzuführen / haben auch solches endlich / nachdem sie alle im Weg gestandene Difficultäten und Schwürigkeiten zu dero Länder höchsten Glückseligkeit überwunden / glücklich effectuirt / und zuwege gebracht / allermassen von dem Herzog zu Württemberg Christophoro höchstseel. Andenckens bezeuget Lindenpühr in Comment. ad Jus Württemberg. l. 261. n. 5. daß er im Land-Recht / eine Lands-Ordnung / ein Maß und Gewicht in seinem Land eingeführet: Noch deutlicher aber Balthaf. Bidembach, in vita Christoph. Ducis Württemberg. fol. 37. wann er daselbst also schreibet: Noch eine grössere Ungleichheit haben Jhro Fürs. Gn. gefunden am Gewicht / Maß / Eych / Ehlen / ic. da sich gemeiniglich die Ort-Ämter mit denen genachbarten Anstößern von vielen Jahren hero verglichen / unter und gegen einander aber ganz ungleich gewesen. Wiewohl nun eine Gleichheit hierinnen zu treffen aus vielen Ursachen ganz schwer / und schier unmöglich geachtet / auch von vielen widerrathen / und dasürgehal-

ten worden / wo schon die Vergleichung auf dem Papier gefunden / so werde doch ohnmöglich seyn / dieselbige ins Werck zu richten und zu erhalten. Demnach haben J. S. G. sich dieser Unrichtigkeit unterstanden / die Vergleichung mit grosser Mühe geeroffen / und durchaus also angerichtet / daß im ganzen Fürstenthum Württemberg ein Maß / Gewicht / Eych und Ehlen gehet / welches nun dermassen im richtigen Gang ist / als ob es von viel hundert Jahren also hergebracht worden wäre. Eben eine solche Gleichheit ist in der Mark Brandenburg getroffen worden / wie zu sehen bey dem Joach. Schepliz. ad Consul. Brandenburg. p. 4. tit. 6. §. 1. so daß zu wünschen wäre / daß auch andere Derter des Röm. Reichs diesem Exempel nachfolgeten / so würden viel Streitigkeiten unterwegen bleiben / welche aus dieser Ungleichheit offtermalen zu entspringen pflegen / welches die Alten schon zu ihrer Zeit mit diesen Versen haben anzeigen wollen:

Una fides, pondus, mensura, moneta sit una,

Et status illæsus totius orbis erit.

Welche zu Teutsch also lauten:

So wir hätten einen Glauben /

Gotte / und Gerechtigkeit für Augen:

Ein Maß / Gewicht / auch Münz und Geld /

So stünd es wohl in dieser Welt.

Ad §. 8. & seqq.

Wie man diejenigen Derter / dahin man entweder des Wassers / oder anderer Verhinderungen halber nicht kommen kan / abmessen solle / und durch wie vielerley Mittel solches beschehen könne? Davon bestehet ferner Riegger, in Disp. supr. cit. de Geometr. legali Th. 5. §. ult.

Das LIII. Capitel.

Vom Abmessen / Grundlegen / und zu Papierbringung solcher Figuren.

Innhalt.

§. 1. Wie die Stücke auf dreyerley Art abzumessen / und zwar umgänglich. §. 2. 3. Übergänglich. §. 4. Übersichtlich.

§. 1.

Als Abmessen oder Grundlegen gedachter Stücke betreffend / so kan das auf unterschiedliche Arten geschehen / nemlich entweder umgänglich / Übergänglich oder übersichtlich. Umgänglich werden alle Derter gemessen / da man wegen Gehülze / Getreydig Wasser Morast oder anderer Verhinderungen nicht darüber gehen oder sehen kan. Solche Messung wird auf folgende Art verrichtet. Man stecket erstlich den gegebenen Ort oder Platz an allen Ecken der Circumferenz mit Stäben ab; alsdann misset man alle Linien / wie auch alle Ecken oder Winkel der Circumferenz mit der Messkette und Transporteur ab / solche verzeichnet man fleißig nacheinander in eine Schreibtafel. Nachmals bringet man dero Form vermittelst eines verjüngten Maßstabs und kleinen Transporteurs zu Papier. Und eben so verfähret man mit einer Figur / so auf dem Papier gegeben / und stecket sie nach ihren Linien und Winkeln im Felde ab. Besiße beide Figuren bey Num. 39.

§. 2. Wann aber ein Platz oder Ort fürgegeben würde / da nichts im Weg / und man allenthalben frey darüber gehen darf / so kan solcher nur mit Stäb und Ket-

ten Übergänglich auf nachfolgende Art abgemessen und zu Papier gebracht werden. Erstlich stecket man ebenfalls solchen Platz mit Stäben oder dazu bereiteten Pflocken an allen Ecken seines Umkreises ab / dann schläget oder theilet man selbigen in lauter Triangel / misset jedem seine drey Seiten / und notiret solche fleißig / wie auch alle Triangel / wie sie aneinander hangen. Alsdann träget man dessen Form durch Hülffe eines verjüngten Maßstabs auf Papier. Wann aber eine Figur auf dem Papier gegeben wäre / so brächte man solche mit der Messkette und Stäben Triangels weise nach der Länge der Linien aufs Feld. Besiße wiederum beide Figuren Num. 40.

§. 3. Ferner können auch solche Derter / wo man aller wegen frey darüber gehen kan / mit dem Transporteur und der Messkette / aus einem Stande / so ungefehr in der Mitte solches Platzes erwählet wird / auf folgende Art abgemessen / und in den Grund geleyet werden. Nemlich nachdem die Ecken der Circumferenz abgesteckt / so stellet man das Instrument oder den Transporteur mitten in solchen Platz / richtet solches nach allen Stäben der Circumferenz, und nimmet ihre Winkel / notiret sie fleißig in eine Tafel / wie sie nacheinander genommen. Alsdann misset man von gedachtem Stand / an alle Ecken die Linien mit der Messkette ab / und zeichnet gleichfalls solche fleißig und ordentlich in der Schreibtafel an ihrem gebührenden Ort auf. Nach dem bringet man abermals durch Hülffe eines verjüngten Maßstabs und

Uu 2

kleinen

kleinen Transporteurs dero Form aufs Papier / wie beide Figuren Num. 41. zeigen.

§. 4. Käme aber ein Ort für / deren Circumferenz Ecken man an einer Seite alle übersehen / aber wegen ein und anderer Verhinderung nicht überall frey darüber gehen könnte / so kan solcher aus zweyen Ständen übersichtlich also abgemessen / und dero Form zu Papier gebracht werden. Man stecket abermals alle Ecken der Circumferenz mit Stäben ab / darnach erwählet man sich an der Seite / wo man alle Ecken übersehen kan / zwey Ecken zu Ständen / misset zwischen solchen die Linie mit der Messketten als eine Basin, und notiret solche. Nachmals setzet man die Transporteur in den einen Stand / richtet dero Absehen nach dem andern / die Regul aber mit ihrem Absehen nach allen Ecken der Circumferenz / nimmt ihren Winkel / und schreibt solche an dem einem Ende der notirten Basis fleißig nacheinander / wie sie genommen / auf. Ferner setzet man das Instrument oder Transporteur in den andern Stand / und verfähret allerdings wie bey dem ersten. Letzlich trägt man solches vermittelst der kleinen Transporteur und verjüngten Maßstabs / nach den gemessenen Winkeln und Basis zu Papier. Wo sich nun die Linien / so von beiden Ecken gezogen / schneiden / da hat man die Ecken der Figur im kleinen / solche ziehet man alsdann zusammen / so bekommt man den Form der Figur ins kleine zu Papier. Besiße abermal beide Figuren Num. 42.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 53. Wie die Stück auf dreyerley Weis abzumessen.

So vielerley Arten des Feldmessens es giebet / so vielerley Irthümer gehen auch mit vor / so / daß die Partheyen oftmahlen aus Unerfahrenheit oder aus Versehen der Feldmesser verkürzet werden / welche Irthümer am Tag und vor Augen stellet Joh. Oettinger. d. Tr. lib. 1. cap. 15. per tot. Worbey dann diese Frage vorfällt: Ob die Partheyen die Ersetzung des Schadens von dem Feldmesser begehren können? Welche Frag mit Haltung dieses Unterschieds zu beantworten: Entweder verstehen wir einen öffentlichen und geschwornen Feldmesser; oder einen solchen / welchen die Partheyen vor sich erwählet ha-

ben. Jener muß den Partheyen auch seiner Unerfahrenheit und seines Irthums halber Rechenschaft geben / und ihnen den dadurch verursachten Schaden ersetzen / angesehen er sich schon hierinnen schuldfällig gemacht / daß er ein Amt angenommen / welchem er nicht bastant ist / oder bey dessen Annehmung er allen Fleiß aufs wenigste stillschweigend versprochen hat. arg. l. 6. §. 1. C. de secund. nupt. l. 132. & 155. pr. de R. J. l. 8. ff. ad L. Aquil. add. Myler ab Ehrenbach. cit. Tr. cap. 13. §. 14. Dieser aber kan seiner Unerfahrenheit oder Ungeschicklichkeit auch Unvorsichtigkeit halber zur Ersetzung des Schadens nicht angestrenget werden / anerkennen die Partheyen sich selbst zu imputiren und zuzuschreiben / daß sie nicht besser nach seinen Qualitäten geforschet / und einen solchen erwählet haben. v. l. 1. §. 1. ff. si mens. fall. mod. dix. §. 3. J. quib. mod. re contr. obl. l. 1. §. is quoque. §. ff. de O. & A. & l. 203. de R. J. Myler ab Ehrenb. c. l. §. 12. Es wäre dann / daß er aus Gesehrd / oder aus einer recht affectirten negligenz (lata culpa) etwas gehandelt oder unterlassen hätte / dann in diesem Fall könnte er sich der Ersetzung des Schadens keines Wegs entziehen. Myler. c. l. davon wir bereits bey dem 23sten Cap. des 1. Buchs §. 1. gehandelt haben.

Gesetzt aber / daß jemand ein Stück Acker von 10. Morgen gekauft / darinnen ihm von dem Feldmesser im abmessen und abtheilen zu wenig zugeeignet worden / fragt sich / ob er den Abgang von dem Verkäufer mit Recht begehren könne? Welche Frag mit Ja zu beantworten / per text. in l. si venditor. 38. pr. & l. si Ducum. 42. ff. de A. E. V. Gestalten es eben so viel ist / als ob der Verkäufer dem Käufer noch gar nichts übergeben und eingeräumt hätte / wann die Maß noch nicht richtig ist. V. Natta. conf. 489. n. 1. & Joh. Baptist. Costæ. de ration. Ratæ. qu. 35. n. 1. so gar / daß der Käufer sothanen Abgang auf 30. Jahr lang begehren mag / obgleich die Abmess- und Abtheilung öfters verrichtet worden wäre / per l. omnes. 4. C. de præscr. 30. ann. l. emtor. 47. §. Lues 91. ff. de pact. & l. un. C. de error. calcul. add. Burlat. Conf. 176. n. 68. Gestalten niemand durch einen Irthum sich so leicht seines Rechtes verlustiget machen kan. arg. l. 9. in f. ff. de Transact. Add. Jacob. Ayret. de error. calcul. n. 21. & 27. Welsenb. Conf. 47. n. 50. & Myler ab Ehrenbach. c. Tr. cap. 6. §. 17. &c.

Das LIV. Capitel.

Wie unterschiedliche Figuren zu berechnen / und nach solchen alle Dertter nach Morgen oder Tagwercken anzuzeigen.

Innhalt.

§. 1. Wie eines jeden Dreyecks Superficial Innhalt zu finden.
§. 2. Wie eines rechtwinkllichen Vierecks Superficial Innhalt zu finden. §. 3. Wie aller unrechtwinkllichen Vierecke Superficial Innhalt zu finden. §. 4. Wie eine Irregular vieleckigte Figur zu behandeln.

§. 1.

Weil im vorher gehenden zur Gnüge beschrieben / wie man sich bey Abmessung oder Grundlegung unterschiedlicher Dertter verhalten / und dero Form zu Papier bringen solle: als sollen hiermit etliche Figuren folgen / wie solche müssen berechnet / und dann nach solchen auch alle Dertter nach Morgen oder

Tagwercken angezeigt werden. Erstlich eines jeden Triangels oder Dreyecks Superficial Innhalt zu finden / nimmt man eine Linie / gemeinlich die längste zur Basis, und fället von ihrer gegenüber stehenden Ecke eine perpendicular auf solche herunter. Ist es aber ein rechtwinkllicher Triangel / so ist solches nicht nöthig / indeme beide Linien / so den rechten Winkel machen / zur Basis und perpendicular genommen werden. Alsdann multipliciret man die ganze Basis mit der halben perpendicular, oder die ganze perpendicular mit der halben Basis. Das Productum zeigt den begehrtten Innhalt.

Nota. Wenn man Ruthen mit Ruthen / Schuh mit Schuh / Zoll mit Zoll multiplicirt / so zeigt das Productum allemal Quadrat Ruthen / Quadrat Schuh / oder Quadrat Zoll. Besiße die 3. Triangel Num. 43.

Jede

Jede Basis derselben ist 416 Schuh.
 Helffte 208
 Jede perpendicular ist 348 Schuh.

1664
 832
 624

Superficial Innhalt eines jeden Triangels 72384 Quadrat Schuh.

Oder jede perpendicular ist 348 Schuh.

Helffte 174
 Jede Basis 416 Schuh.

1044
 174
 696

Ist ebenfalls der Superficial Innhalt eines Triangels 72384

§. 2. Fürs andere eines jeden rechtwinklichten Vierecks Superficial Innhalt zu finden geschieht folgender Weise: Man multipliciret die ganze Länge mit

der ganzen Breite. Das kommende Productum gibt den beehrten Superficial Innhalt. Besiße die zwey winkelrechten Vierecke Num. 44.

Des 1. Länge 408 Schuh.
 Des 1. Breite 408 Schuh.
 3264
 16320

Des 2. Länge 850 Schuh.
 408 Schuh.
 6800
 34000

Superficial Innhalt des ersten 166464 Quadr. Sch.

Superficial Innhalt des andern 346800 Quadr. Sch.

§. 3. Zum dritten/ aller unrechtwinklichen Vierecke Superficial Innhalt zu finden/ sind zweyerley Arten. Die erste: Wann das Irregulare Viereck zwey Seiten hat/ so einander parallel sind/ werden selbige zusammen addirt/ die kommende Summa halbiret/ alsdann wird solche

Helffte mit der ganzen perpendicular, welche zwischen den parallel Linien sich findet/ multipliciret. Das kommende Productum zeigt abermal den beehrten Innhalt. Besiße Fig. 45.

Die eine parallel ist 678 Schuh.
 Die andere parallel ist 320 Schuh.
 Summa 998 Schuh.
 Helffte 499 Schuh.
 Die perpendicular 380 Schuh.

39920
 1497

Superficial Innhalt 189620 Quadrat Schuh.

Die andere Art: So aber das Irregulare Viereck keine parallel Linien hätte/ so wird solches mit einer diagonal Linie in zwey Dreyecke zertheilet/ und die werden alsdann wie die Dreyecke Num. 43. ausgerechnet; leßlich

derer beeden Innhalt addiret. Die kommende Summa zeigt den wahren Superficial Innhalt des Irregularen Vierecks. Besiße Fig. 46.

Derer Basis ist 760 Schuh.
 Helffte 380
 Die eine perpendicular 398 Schuh.
 3040
 3420
 1140

Superficial Innh. des einen Δ 151240 Quadr. Schuh.
 Superficial Innh. des andern Δ 98800 Quadr. Schuh.
 Wahrer Superficial Innhalt 250040 Quadr. Schuh.

Derer Basis ist 760 Schuh.
 Helffte 380
 Die andere perpendicular 260 Schuh.
 22800
 760

Superficial Innh. des andern Δ 98800 Quadr. Schuh.

§. 4. Viertens folget auch eine Irregular vielckfigte Figur/ wie solche mit vorhergehenden Figuren zertheilet/ nach solchen berechnet/ und durch Zusammenfügung derselbigen derer gegebenen Figur Superficial Innhalt gefunden/ auch leßlich nach Morgen oder

Tagwerck angezeiget worden. Besiße Fig. 47. welche ist abgetheilet in 9. kleine Figuren/ als 8. Dreyecke/ und 1. Viereck/ nemlich ABCDEFGHI, deren Calculation ist folgende:

A das ablange Viereck.
 Ist lang " " 1164 Schuh.
 breit " " 672 Schuh.
 2328
 8148
 6984
 Superficial Innhalt 782208 Quadr. Schuh.

C das Dreyeck.
 Dessen Basis " 894 Schuh.
 Helffte 447
 Die perpendicular 140 Schuh.
 17880
 447
 Superficial Innhalt 62580 Quadr. Schuh.

E das Dreyeck.
 Dessen Basis " 462 Schuh.
 Helffte 231
 Die perpendicular 112
 462
 231
 231
 Superficial Innhalt 25872 Quadr. Schuh.

G das Dreyeck.
 Dessen Basis " 734 Schuh.
 Helffte 367
 Die perpendicular 148 Schuh.
 2936
 1468
 367
 Superficial Innhalt 54316 Quadr. Schuh.

I Das Dreyeck.
 Dessen Basis " 672 Schuh.
 Helffte 336
 Die perpendicular 220 Schuh.
 6720
 672
 Superficial Innhalt 73920 Quadr. Schuh.

B Das Dreyeck.
 Dessen Basis ist " 802 Schuh.
 Helffte 401
 Die perpendicular 106
 2406
 4010
 Superficial Innhalt 42506 Quadr. Schuh.

D Das Dreyeck.
 Dessen Basis " 368 Schuh.
 Helffte 184
 Die perpendicular 104
 736
 1840
 Superficial Innhalt 19136 Quadr. Schuh.

F Das Dreyeck.
 Dessen Basis " 430 Schuh.
 Helffte 215
 Die perpendicular 154 Schuh.
 860
 1075
 215
 Superficial Innhalt 33110 Quadr. Schuh.

H das Dreyeck.
 Dessen Basis " 514 Schuh.
 Helffte 257
 Die perpendicular 120 Schuh.
 5140
 257
 Superficial Innhalt 30840 Quadr. Schuh.

Superf. Innhalt	{	A 782208	} Quadr. Schuh.
		B 42506	
		C 62580	
		D 19136	
		E 25872	
		F 33110	
		G 54316	
		H 30840	
		I 73920	

Superficial Innhalt der ganzen Figur 1124488

Diese gefundene Quadrat-Schuh nun zu Morgen oder Tagwercken zu machen / kan am füglichsten also geschehen: Man dividiret erstlich die gefundene 1124488 Quadrat-Schuh durch 256 Quadrat-Schuh / so kom-

men Quadrat-Ruthen heraus. Diese gefundene Quadrat-Ruthen dividiret man durch 200. Quadrat-Ruthen / so entstehen die Tagwercke oder Morgen / wie hienach solget.

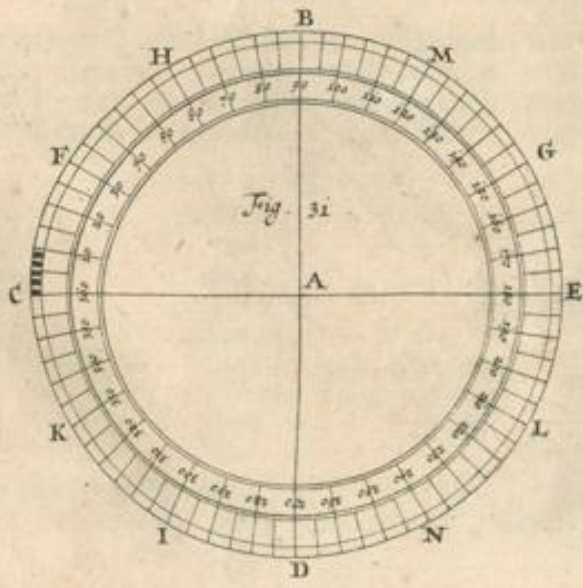
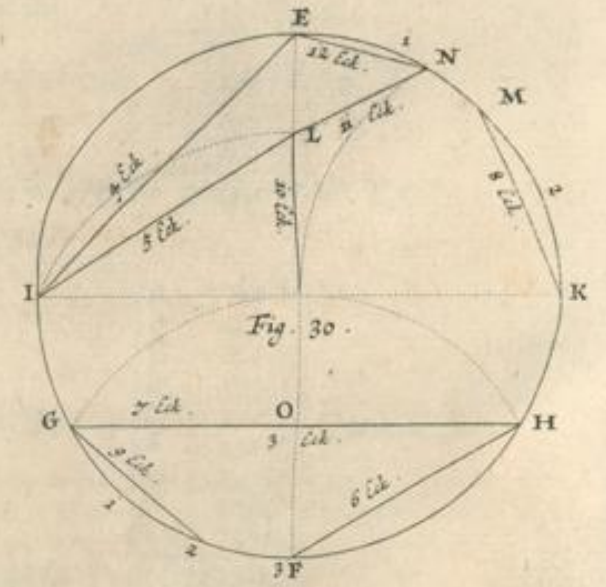
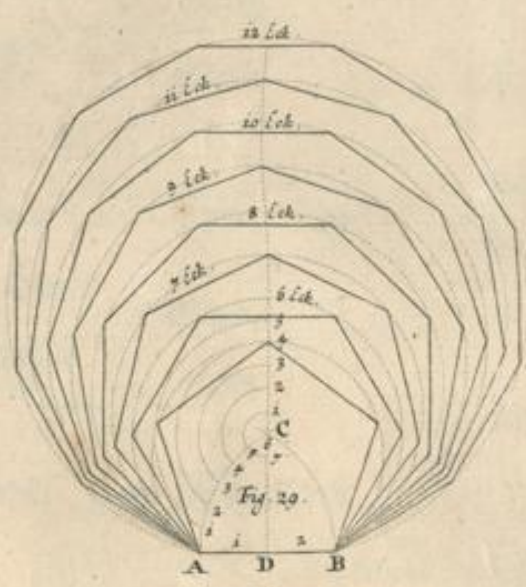
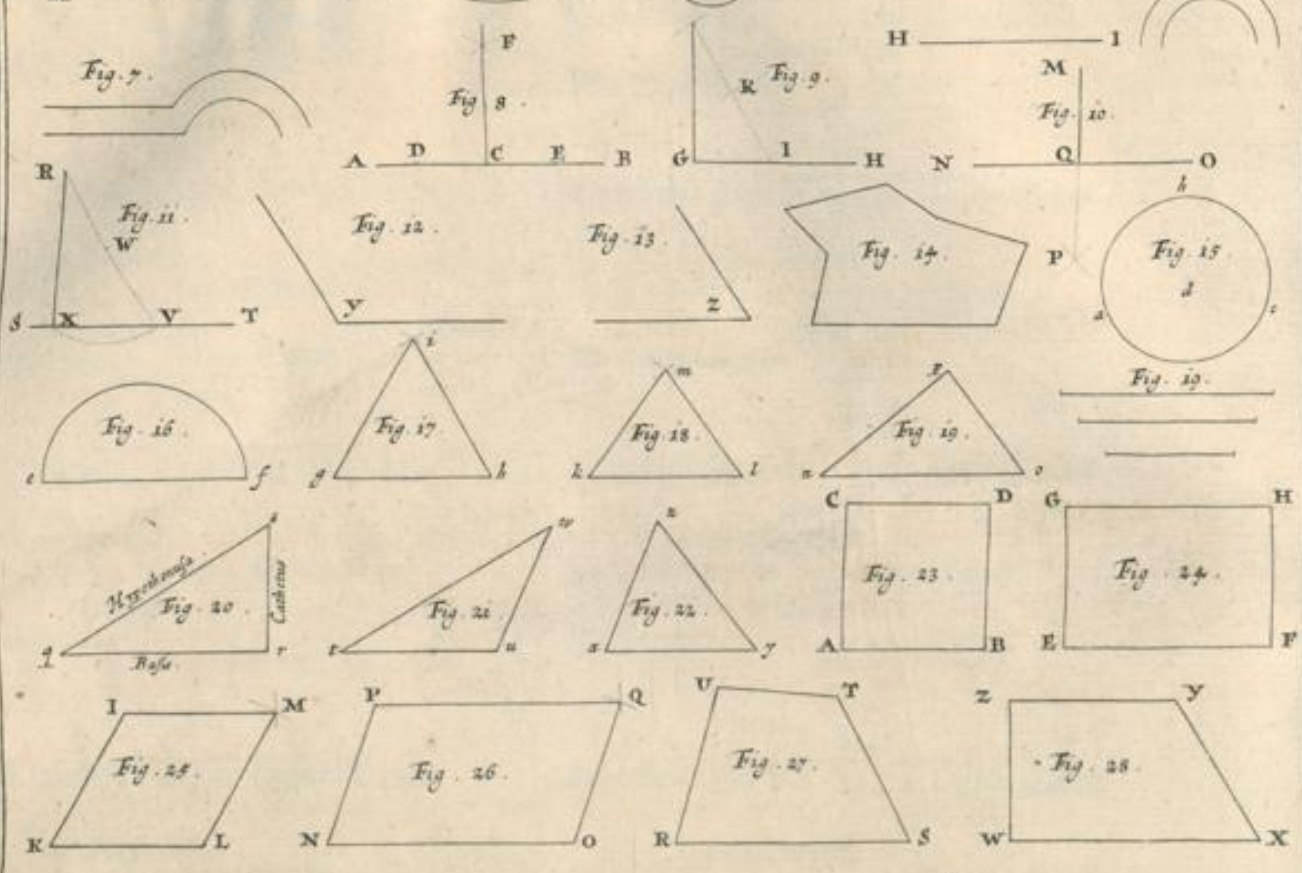
1		
22		
56		
256		
4483		
30046		
22488	1	} 4392 Quadrat-Ruthen
25000	2200	
2555		
22		

21 Morgen oder Tagwercke.

Ist also der wahre Superficial Innhalt dieser 47. Figur 22. Morgen / 8. Quadrat-Schuh / weniger 7 1/2 Quadrat-Ruthen.

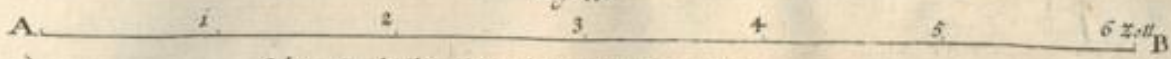
Rechts-

Caput

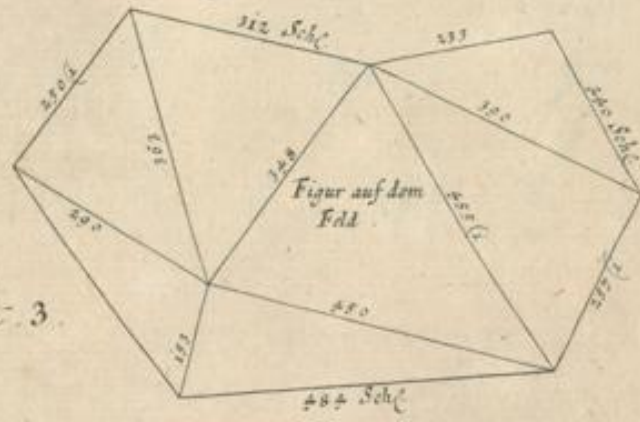
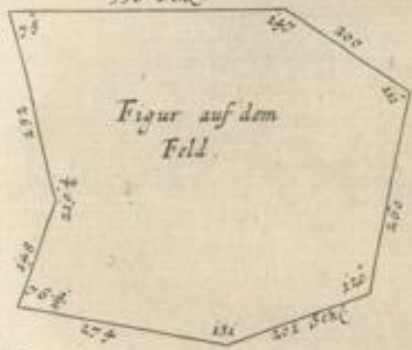
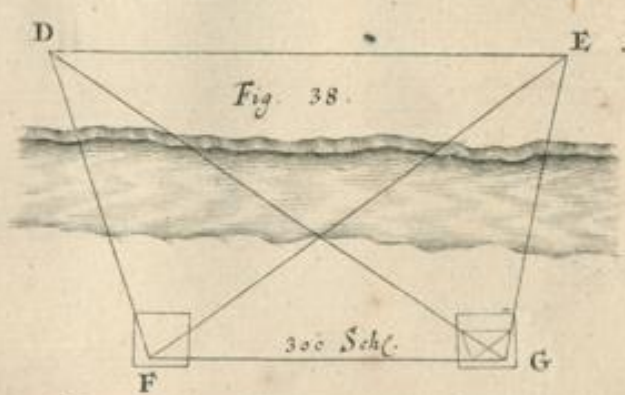
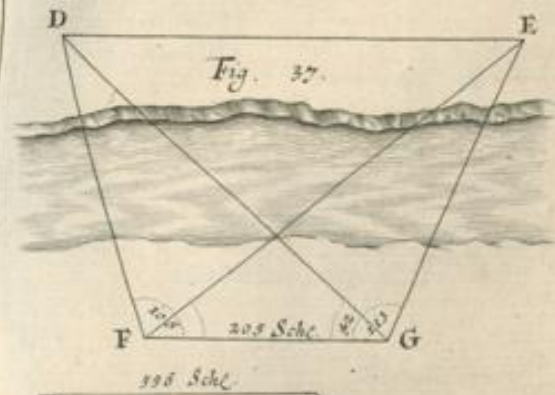
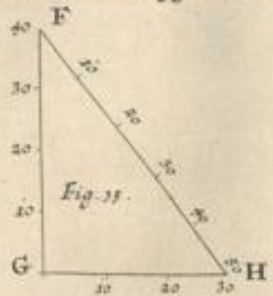
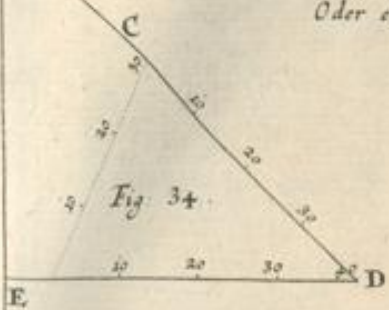


Caput

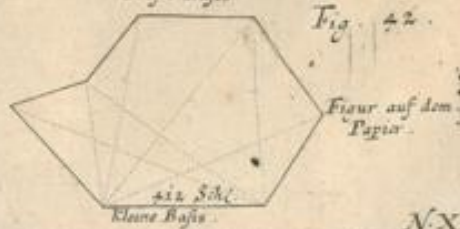
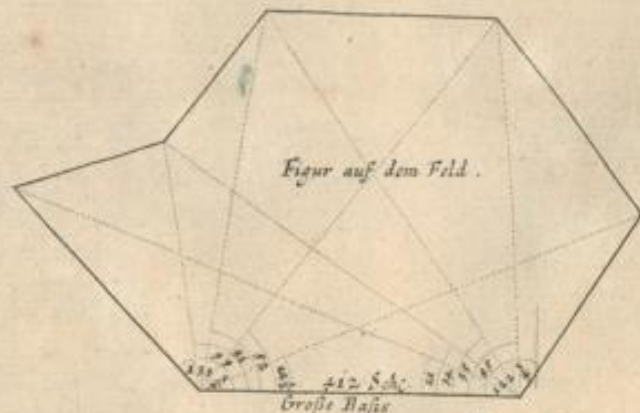
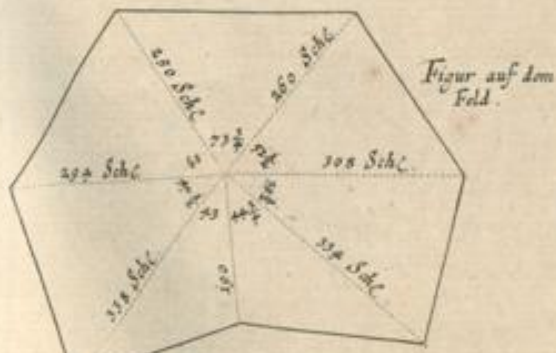
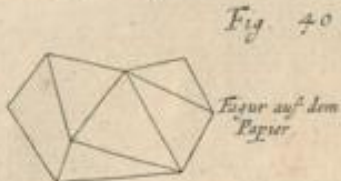
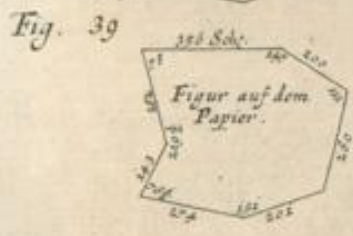
Fig. 33



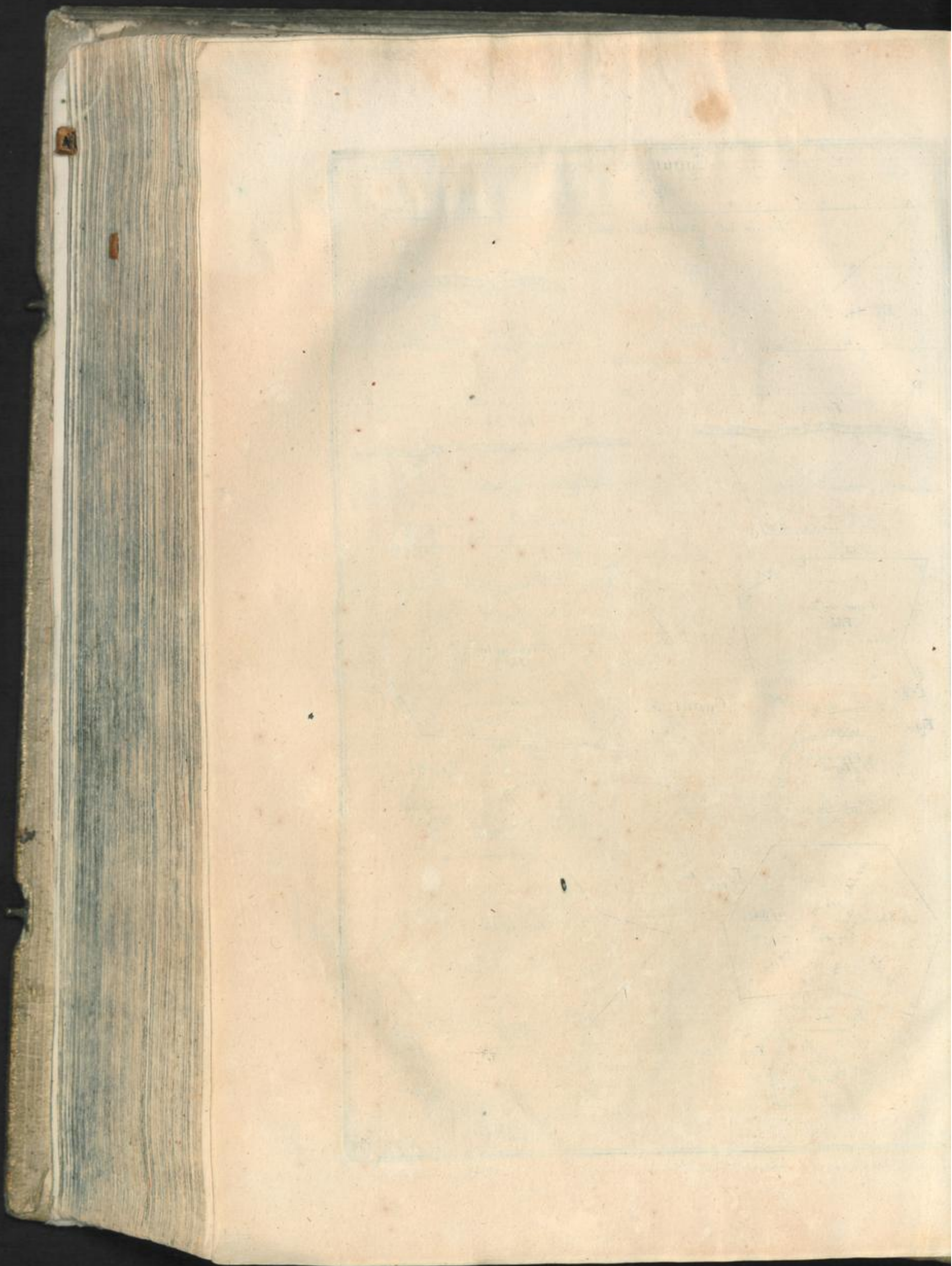
Oder ein halber Nürnbergischer Stau-Schuh.

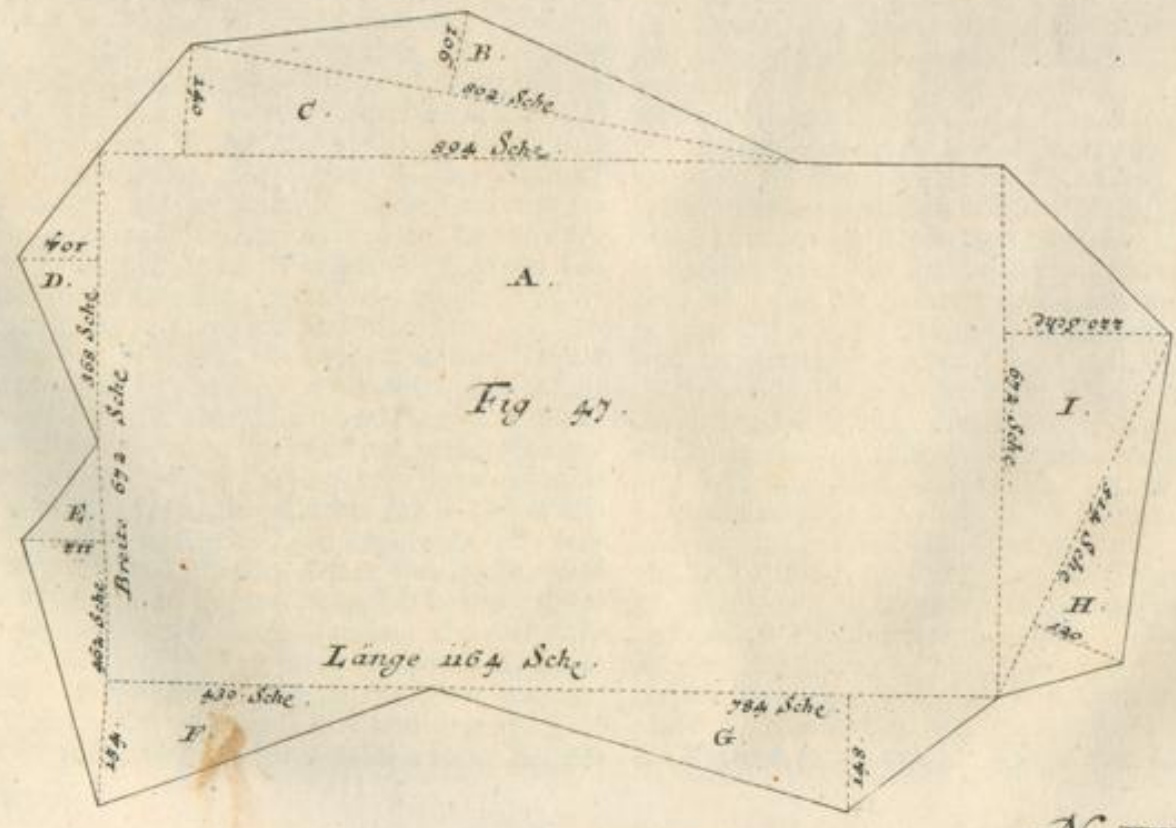
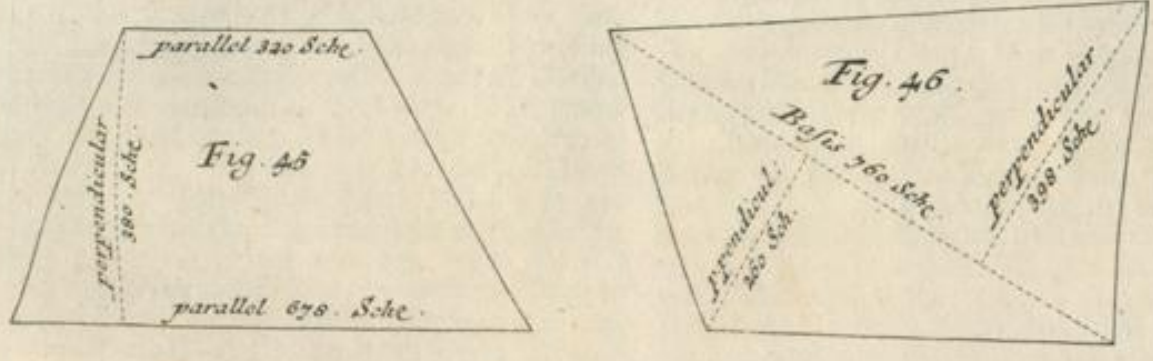
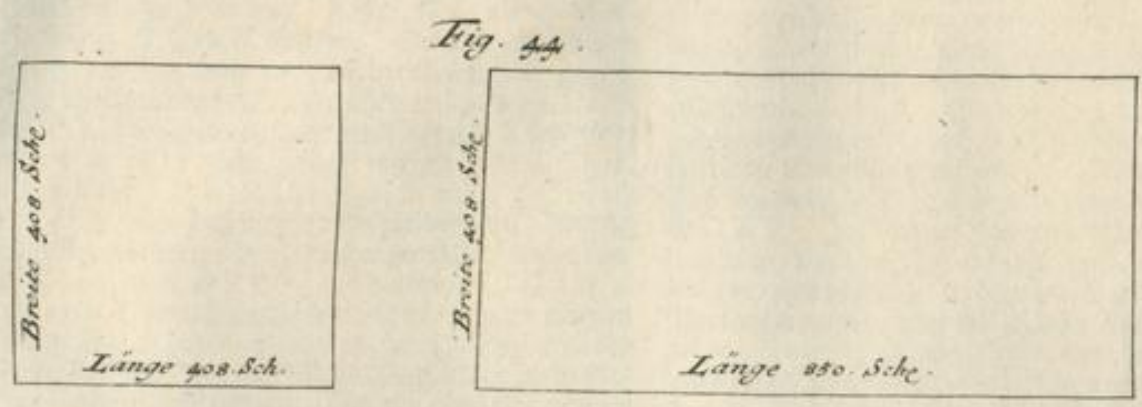
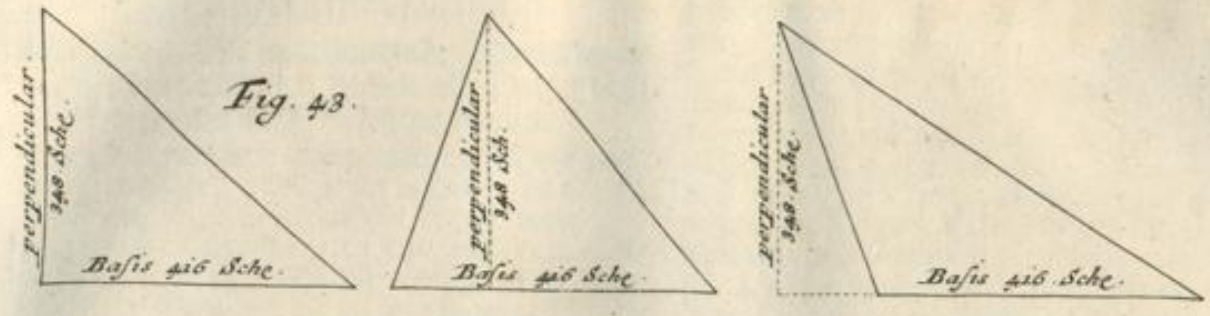


Caput 3.

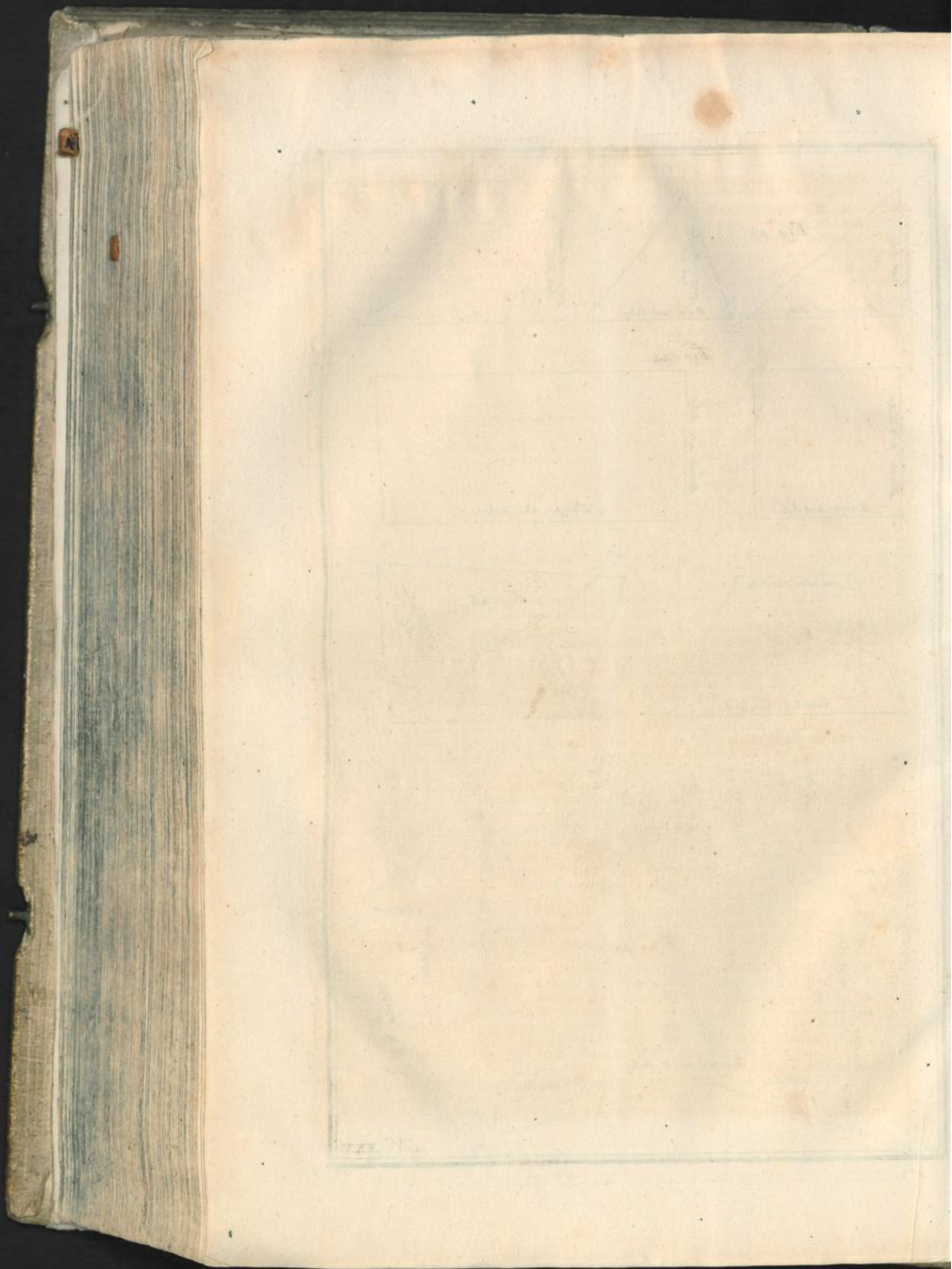


N. XXIV. 36





N. XXV



Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 54. Wie unterschiedliche Figuren zu berechnen / und nach solchen alle Dertex nach Morgen oder Tagwercken anzuzeigen.

Nachdem bißhero gezeiget worden / auf wie vielerley Weise das Feldmessen beschehe / wollen wir noch ferner in möglichster Kürze beybringen / was für Stück eigentlich der Feldmesserey bedürffig seyn. Unter solche Stücke nun setzen wir billich zu fordern den Weeg / wie selbiger genommen und verstanden wird in l. 62. ff. de furt. l. 1. §. 1. ff. de his qu. effad. vel de jec. l. 28. §. 10. ff. de pœn. Dann obgleich dergleichen bereits von dem 12. Tafeln-Gesetz seine gewisse Maß überkommen hat / wie zu sehen in l. 8. & 13. §. 2. ff. de S. P. R. (welches von dem Fußsteig und Viehtrieb / Itinere & Actu nicht gesaget werden kan / v. Cujac. ad l. 8. ff. de S. P. R. & l. 13. §. 1. ff. eod.) so ist doch nicht zu laugnen / daß nicht durch sonderbare Verträge selbiger entweder weiter oder enger gemacht werden könne / v. l. 23. pr. ff. de S. P. R. & Tholosan. S. J. C. Lib. 3. cap. 13. n. 1. & 2. dazumahlen nicht alle Weege einerley Beschaffenheit haben / sondern es zum Theil öffentliche Strassen / zum Theil aber solche Weege / die in einen Flecken oder Dorff führen / und viz vicinales genennet werden ; Zum Theil auch endlich Privat-Weege gibt / wie zu sehen ex l. 2. §. 22. ff. ne quid in loc. publ. & l. 38. ff. de A. R. D. ut & l. 1. pr. ff. de locis & itiner. publ. Diese Weege nun haben offtermahlen einer Abmessung vonnöthen / wann man sie nemlich in gewisse Theile eintheilen will / welches in der Wahrheit höchst-nothwendig ist / wann vielleicht eine Stadt dieses Privilegium oder Freiheit hat / daß auf zwey oder mehr Theilen von derselben keine Schenkstett / Festung ic. gebauet / oder kein Marck aufgerichtet werden möge / davon wir hierunter bey dem Cap. dessen Inhalt lautet von denen Umständen / die vor dem Kauff zu beobachten. ic. §. 8. verl. Ob das Guth zum wenigsten nicht zwö Meilen ic. gehandelt haben. Ein ander Exempel ist in der Cammergerichts Ordn. de an. 1555. p. 2. tit. 3. & 5. anzutreffen. Add. Schubard. de Austreg. cap. 6. n. 41. & seqq. & Arnold. de Reyger. Thef. Jur. verb. mensura. n. 2. Ferner gehöret auch hieher der Acker oder das Feld / so von Ulpiano beschrieben wird in l. 27. pr. de V. S. und von dem Florentino in l. 211. ff. eod. Unter diesen Namen aber verstehen wir zugleich in dem weitern Verstand / die Wiesen / Gärten / Wälder / Weinberge / und dergleichen ic. Diese Stücke nun bedarffen auch zum offtern einer Abtheilung und Abmessung / wann sie nemlich denen Morgen oder Tagwercken nach / verkauft worden / weilen aber hierinnen offtermahlen Streit vorfallet / vid. Speidel. in specul. Jur. voc. Feldmessen. verl. hinc alia cognata species. &c. als wollen wir hier kürzlich anzeigen / wann darvor zu halten / daß ein Acker oder Feld in das Maas oder in das Stück / ad mensuram, aut ad corpus, verkauft worden seye? Bey welcher Frag diese drey Begebenheiten zu unterscheiden: Dann entweder sind in dem Kauff-Instrument nachfolgende Wort anzutreffen: Es verkauffte Titius dem Sejo seine Felder oder Aecker / welche ohngefehr 20. Tagwercke in sich halten: Oder es sind diese Wort darinnen begriffen: Es verkauffte Titius dem Sejo 20. Tagwerck von seinen Aeckern: Oder / es sind endlich die nachgesetzte Wort darinnen enthalten: Es verkauffte Titius dem Sejo alle seine Aecker und Felder / wofür ihm Sejus 1000. Reichs-

thaler zu geben verspricht / jedoch / daß der Verkäufer ihm 20. Morgen ohnfehlbar gewehre. Im ersten Fall nun ist der Contract alsobald vollkommen / so / daß die sich nachgehends ereignende Gefahr der Käufer auszustehen hat / wie dann auch der Kauffschilling weder vermindert noch vermehret wird / es mag sich im abmessen weniger oder mehr befinden / anerkogen zu bedencken / daß hierinnen das Haupt-Absehen auf das Stück gerichtet / der Tagwerck aber oder der Morgen nur obenhin zu Demonstration der Sach / gedacht worden seye. l. 35. §. 1. & seqq. ff. de C. E. V. Im andern Fall / ist der Contract vor der Abmessung und Abtheilung nicht vollkommen l. 2. C. de peric. & commod. rei vend. so / daß der Verkäufer die darauf folgende Gefahr auszustehen / und den bey der Abmessung befindlichen Abgang zu ersetzen hat; dd. ll. Es wäre dann / daß der Käufer sich saumseelig erwiese / und durch solche seine Saumseeligkeit die Abmessung verhinderte / Gestalten in diesem Fall ihm vielmehr die Gefahr zu wachsen müste. l. 50. ff. de C. E. V. Im dritten Fall endlich / hat es diese Bestimmung / daß wann sich in der Abmessung und Abtheilung weniger befindet / als benamset worden / solches der Verkäufer ersetzen / oder sich an dem Kauffschilling abziehen lassen muß; Wann sich aber mehr hervor thut / selbiges dem Käufer zum besten gehet. arg. l. 38. pr. ff. de A. E. V. Die Gefahr aber hat der Käufer allein auszustehen inmassen der Contract pur. und der Maas nicht Bedingungs-Weise bey demselben gedacht worden ist. Von welchen allen weitläufftiger zu sehen Brunneemannus Disp. de Vendit. ad Corpus & ad Quantitatem. Am klügsten aber wird der Käufer handeln / wann er nachfolgende Wort dem Kauff-Instrument einverleiben lässet. Käufer verspricht vor alle des Verkäufers Aecker und Felder 1000. Reichsthaler / jedoch / daß ihm der Verkäufer zum wenigsten so viel Tagwerck gewehren soll; Bevor aber solches geschehen / will sich Käufer zu keiner Gefahr verbunden haben. Wodurch er sich theils aus aller Gefahr setzet / theils aber der Verkäufer zu Ersetzung des Abgangs verbindet / auch so viel zuwege bringet / daß / so sich in Abmessung der verkauften Felder eine Uebermaß zeigen sollte / selbige doch den Käufer allein verbleibe / ohne / daß derselbige / den Kauffschilling zu vermehren angehalten werden könnte. Welches alles auch also von Verkaufung des Kornes und anderer Sachen verstanden werden kan. V. Stryck. de Caurel. Contract. sect. 2. cap. 7. §. 15. & seqq.

Es wird aber bey dieser Gelegenheit nicht unbillig gefragt: In was vor Zeit die Abmessung der verkauften Felder geschehen müsse? Welche Frag aus denen Worten der Partheyen zu entscheiden ist / dann wann selbige bey dem Kauff-Contract schlechterdings gemeldet / daß die Felder gemessen werden sollen / in diesem Fall muß die Abmessung binnen einer Jahresfrist vorgenommen werden / arg. l. 5. C. de censib. Wosern nicht ein und der ander Theil durch seine Saumseeligkeit sothane Abmessung verhindert hätte: Gestaltam alsdann solche Saumseeligkeit demjenigen allein / der sie verursacht / schaden müste. l. 2. C. de peric. & Commod. rei vend. & l. 50. ff. de C. E. V. Anton. Theaur. dec. 185. n. 1. & Natta. Conf. 569. n. 11. Wann aber die Partheyen bey Schließung des Contracts dieses gesaget / daß die Messung der verkauften Felder nach ihrem Belieben vorgenommen werden solle / in diesem Fall kan solches derer Rechtslehrer Meinung nach bis auf 30. Jahr geschehen. Vid. Doctores in cap. per tuas 5. X. de Donat. Add. Theaur. d. dec. 185. n. 1. & Covarruv. pr. qu. cap. 3. Wann aber endlich die

Felder

Felder in das Maasß zwar verkauft/ hingegen aber bey Schliessung des Contractis keiner Abmessung gedacht worden/ in diesem letztern Fall halten einige dafür/das/ so fern ein oder der andere Theil ein Misstrauen hätte/ mithin nicht glauben wolte/ das das Gut so viel/ als man vorgeben/ in sich hielte/ die Abmessung innerhalb 60. Tagen fürgenommen werden müsse/ pr. l. 31. §. 22. ff. de Edil. Edict. Vid. Natta. d. Conl. 569. n. 10. & Thesaur. d. dec. 185. n. 1. Dissent. Menoch. Lib. 1. arbitr. qu. 22. n. 11. Es will aber hier noch dieser Zweifel walten: wann die Partheye sich miteinander vereiniget/ das der Verkäufer innerhalb 3. Monathen die verkauffte Felder abmessen lassen solle/ ob nach Verfließung dieser dreyen Monathen sothane Abmessung nicht mehr begehret werden könne? Wiewohl nun so viel den Verkäufer belanget/ diese Frag mit Nein zu entscheiden stehet/ anerkogen dieses Pactum dem Verkäufer zum guten eingegangen worden/ der Verkäufer hingegen sich selbst zu imputiren hat/ das er diesen Termin vorbeystreichen lassen/ mithin/ wann sich vielleicht ein Übermaß ereignete/ selbige nicht mehr zuruck begehren kan. Thesaur. d. dec. 185. n. 3. So muß doch was den Käufer betrifft/ selbige mit Ja beantwortet werden/ als welcher schon vorgesagter massen von diesem Recht erst nach 30. Jahren excludirt und ausgeschloffen wird. Natta. Conl. 569. Thesaur. c. l. Decius Conl. 347. & Myler ab Ehrenbach. in metrolog. c. 6. §. 12. & 13.

Gesetzt aber/ das sich zwey Brüder bey der Abtheilung ihrer Gemeinschaftlichen Güter dahin verglichen/ das dieselbige durch erfahrne Feldmesser/ (ohne einige Benennung der Zeit) abgemessen werden sollen; Nach Verfließung aber 20. und noch mehr Jahren einer unter denselben mit Hinterlassung männlicher Erben gestorben wäre/ welche nachmahls sothane veraccordirte Abmessung von ihren Vettern begehret haben/ fraget sich/ ob dieses annoch angehe? Welche Frag gleichermassen aus dieser Ursach mit Ja zu beantworten/ weil der Vetter dieser Erben gewußt/ oder doch wenigstens hat wissen sollen/ das die Abmessung noch zu thun seye/ wiewegen er sich dann wegen solcher Wissenschaft und also propter malam fidem sothaner Abmessung nicht wird entziehen können; Vid. Panormit. ad cap. per tuas. §. n. 6. verf. quartus casus. X. de donat. ibiq; Hostiens. add Myler ab Ehrenbach. d. cap. 6. §. 14.

Ubrigens ist zu wissen/ das unterdessen/ ehe die Abmessung beschehen/ keinem Theil von dem einmal geschlossenen Kauff abzupringen erlaubet ist; Dann obgleich sothaner Kauff/ was die Übernehmung der Gefahr belanget/ noch nicht vollkommen/ l. 2. C. de pericul. & Commod. rei vend. So muß er doch/ was die Wiederaufhebung desselben betrifft/ vor vollkommen gehalten werden/ l. 2. C. qu. lic. ab Emt. reced. ibiq; Casarens. & l. 4. ff. de periculo & Commod. rei vend. Add. Trentacinq. Lib. 3. Var. resol. Tit. de Emt. Vend. Ref. §. n. 2. & Myler ab Ehrenbach. d. cap. 6. §. 15. & 16. Bey würclicher Vornehmung der Abmessung aber ist dieses zu mercken/ das die darzwischen liegende Gemeinwege nicht mit in das Maasß gerechnet werde/ angesehen selbige in keines Privat-Eigenthum stehen/ sondern einem jedem zum freyen Gebrauch überlassen werden. Vid. Gollon. in Comment. ad Consuet. Atrebat. art. 7. fol. 77. Ein andere Bewand muß hat es mit denen Thälern/ Hügeln/ Gräben/ Claffen/ Bergen und dergleichen/ welche sonder allem Anstand mit in das Maasß gezogen werden müssen. Speidel. voc. Feldmessen/ verf. Sed etli fundo. &c. Dieses stehet noch hier zu erör-

tern/ wann es in einem Amte unterschiedliche Maasßen gibt/ nach welcher wohl die Abmessung anzustellen? Welche Frag also zu beantworten/ das man auf dasjenige Maasß zu sehen/ welches am gebräuchlichsten und üblichsten bishero gewesen ist/ angesehen ohne dem in zweiffelhaffigen Dingen sich ein jeder gemeinlich nach deme zu richten pfleget/ was hier und dar in der Übung ist/ und im Schwange gehet. Speidel. d. voc. verf. occurrit hic alia &c. Was aber von mehrerley Orten die Frag ist/ muß dasjenige Maasß erwöhlet werden/ so an dem Ort passiret/ da der Contract geschlossen worden: Dann gesetzt/ das einer ein Stück Feldes von 100. Jaucharten so noch abzumessen/ gekauffet hätte/ eine andere Maasß aber an dem Ort/ wo der Kauff vorgegangen/ eine andere hingegen an deme/ wo das Stück Feldes lieget/ üblich wäre/ in diesem Fall müste man schon vorgedachter massen dasjenige Maasß gebrauchen/ welches in dem Ort des geschlossenen Contractis üblich ist/ anerkogen es das Ansehen hat/ als ob die Partheyen sich nach demjenigen gerichtet/ was sie vor Augen gehabt/ und was an demselben Ort/ darinnen sie gehandelt/ Herkommens ist. v. l. 6. ff. de Evict. l. 31. §. 20. ff. de Edil. Edict. l. 24. in f. ff. de Usur. & l. 37. ff. de usur. Add. Steph. Gratian. discept. forens. 11. n. 21. Anton. Gabriel. Commun. Concluf. Lib. 6. Tit. de Consuetud. Concl. 2. Barthol. in l. cunctos. n. 15. C. de SS. Trinit. & Myler. ab Ehrenb. d. cap. 6. §. 7. cum seqq.

Weiters muß auch die Feldmessenkunst bey denen Insuln gebrauchet werden/ wann nemlich von deren Abtheilung unter diejenige gehandelt wird/ welche zunechst ihre Güter daran ligend haben/ und dieses nach der Maßgebung des §. 22. J. de R. D. Dann obwohl heut zu Tag gemeinlich die Insuln und Wörder in den Flüssen/ nicht denen nechsten am Gestad ligenden Gütern zugeeignet/ sondern von der hohen Obrigkeit eingezogen werden/ alletmassen wir bey dem 30. Cap. des 3ten. Buchs. §. 3. dargethan haben; so ist doch dieses nicht universal. sondern es gibt noch einige Dertter/ da die Verordnung der Römischen Gesetze Platz findet; Vid. Sächsisch Land. R. L. 2. art. 56. in f. Preussisch. Land. R. Lib. 3. tit. 1. art. 5. §. 3. Wie dann Oettinger. de Jure Limit. Lib. 2. cap. 3. n. 7. dessen ein klares Exempel an dem Neckar-Fluß anzeigt/ da vier unterschiedliche Wörder entstanden/ welche denen am Gestad zu beyden Seiten gelegenen Innhabern zu gewachsen/ und unter sie vertheilet worden sind. Und diese Verordnungen sind ganz vernünftig/ angesehen es billig/ das den benachbarten Inhabern solche neuentstandene Insuln zugeeignet werden/ indeme dieselbige gleichermassen die Gestad aus ihren Kosten verwahren/ und den Gewalt des anlaufenden Wassers/ auch andere Gefährlichkeiten ausstehen müssen; Zugeschweigen/ das die Wörder von dem Grund und Boden der benachbarten Güter/ so das Wasser nach und nach darvon abträgt und hinwegnimmt/ zusammen geschloget und angeleget werden/ wiewegen ihnen dann billig die Nutzung derselben zu einer Ergöglichkeit zuzulassen/ welche doch nimmermehr den Schaden/ der von denen Auslauff- und Ergießungen der Flüsse manchmahlen entsethet/ ersetzen kan. arg. l. 10. ff. de R. J. & t. t. C. de Alluv. Und hindert nichts/ das ehedessen Kayser Adolphus anno 1293. auf dem Rathhaus zu Nürnberg/ eine Constitution oder Satzung gemacht/ in welcher er verordnet/ wann ein Insul in dem Rhein/ oder in einen andern Fluß entsethet/ das selbige entweder dem Reich/ oder dem Herrn/ der in solchem Fluß den Zoll oder das Geleit hat/ zugehören solle: (welche Kayserl. Satzung nachmahls anno 1611. Marquardus

quardus Freherus heraus gegeben) anertwogen selbige niemahlen in die Reichs Abschied kommen/ und solcher gestalten nicht verbindlich ist. v. Besold. de Jur. & Div. rer. cap. 2. n. 6. Wie aber die Abmess. und Abtheilung der Insuln un̄ Wörter vorzunehmen/ und nach der Geometrie und Feldmestkunst anzustellen/ davon kan Joh. Oettingerus d. Tr. Lib. 2. cap. 3. per tot. Item Rieggerus in Disp. de Geometr. Legal. th. 8. §. 6. & seqq. nachgelesen werden.

Ueberdiss ist auch die Feldmestkunst bey der Anflössung/ alluvio genennt/ nothwendig; angemerckt durch dieselbige die Gränzen verändert und die Güter einestheils erweitert/ anderstheils aber verringert werden/ welches eben auch die Ursach ist/ warum man die Flüs und Wasserströme denen Richtern und Schiedsmännern gleich achtet/ welche dem einem an seinen Gut etwas zu erkennen/ hingegen aber dem andern solches absprechen. v. l. f. C. de alluvion. & l. ergo. 30. §. alluvio. 3. ff. de A. R. D. Um wieviel nun die Gränzen durch solches anheben und anflößen zugenommen/ und vermehret/ um so

viel muß die Steuer und Schagung erhöht; Um wieviel aber dem andern an fruchtbarn Grund und Boden entzogen worden/ um so viel muß die aufgelegte Coneribution gemindert werden. l. 2. C. de alluv. & l. 4. §. 1. ff. de Cenfib. Welchs aber durch die Geometrie oder Feldmestkunst zu erkennen seyn wird. arg. l. 29. ff. de A. R. D. Add. Oetting. L. 2. de Jur. Limit. cap. 2. per tot. & Not. Jurid. ad Lib. 3. infr. cap. 30. §. 3. ubi de alluvione plura. Wie ferner bey Veränderung des Flusses/ wann nemlich solcher einen andern Lauff nimmet/ und seinen alten Ort verläßt/ die Feldmestkunst nöchig seye? kan gleichergestalt aus demjenigen abgenommen werden was wir bey dem 30sten Cap. des dritten Buchs §. 3. gemeldet haben. Add. Riegger. de Geometr. Legal. Th. 7. §. 9.

Endlich aber hat die Feldmestkunst auch sehr viel/ ja wohl gar am meisten bey Sezung der Gränzen und Marcksteine zu schaffen/ als welche bey allen oberzehlten Stücken vonnöthen sind/ davon wir in dem nachfolgenden Cap. handeln wollen.

Das LV. Capitel.

Von Vermardung und Grenkscheidungen.

Inhalt.

- §. 1. Der Hauptursprung der Grenztheilungen. §. 2. Der Heyden Erkenntnuß hiervon/ wie weit es zu bilichen. Insonderheit der Römer/ ihr Terminus. Ihre Heuchelen. Welche auch bey Theils Christen befindlich. Des Termini Gestalt/ und ihre Deutung. Seiner Stelle Deutung. §. 3. Von Größe und Benennung der Römischn Grenzstein. §. 4. Natürliche hierzu erkiesene Grenzen. §. 5. Von mancherley Größe der gebräuchlichen Marcksteine in unserm Landen. §. 6. Der Unterscheid so etwan gehalten wird zwischen Fräuch/ oder Grenz/ und zwischen Marcksteinen. Dieser beeder Haupt. Bemerk. §. 7. Unterschiedliche Nebenzeichen. §. 8. Lebendige Zeugen. Dene fürgegebene Merck sprüche. §. 9. Von Marckbäumen/ daß ihnen allein nit zu trauen. Eine zur dauer dieser Marckungen dienende Regel/ und erbauliche Nebenerrinerung. §. 10. Eine löbliche Marckungs Ceremonte. §. 11. Daß ein Grundriß/ und dessen Abdruck/ item eine umständliche Beschreibung die gewisseste Bemerkung. §. 12. Verweiß auf die Rechts Anmerkungen. §. 13. Der Beschluß.

§. 1.



Er Haupt Ursprung der Grenztheilungen ist hoch und heilig. Der ganzen Welt durch Landtschafften/ Königreiche/ Herrschafften und Land Güter einiger Erb- und Oberherr/ Ergfürst und Monarch ist der allgewaltige/ allweise und allein gerechte Gott/ als der unerschöpfliche Ursprung alles Guten/ und die ewige Quelle aller Ordnung und gedeylichen Wohlstandes/ welcher/ wie er alles in Maas/ Zahl und Gewicht gesezet/ und die Sterne am Himmel/ ob ihrer wol unzehlbare Millionen/ so ordentlich ausgetheilet/ und die ganze Natur der Luft/ der Erden/ und der Wasser allzumal und insonderheit in ihre gewisse Höhen/ Tiefen/ Breiten und Längen abgemessen: Also hat er auch insonderheit denen Menschen Grenken gesezet/ wie weit sie wohnen sollen/ damit nicht durch Verwirrung ein ungeahmtes wildes Wesen/ und in demselben allerhand Unheil/ Unreinigkeit/ Mord/ Todschlag und andere Unthaten entständen/ und der Menschen sonst unsättliche Begierden ein gewisses Maas und Beszirk hätten/ welches sie nicht überschreiten möchten/ und mithin jeder in der Furcht und Verehrung des getreuen Schöpffers/ mit seinem bescheidenen Theil vergnügung und zu frieden seyn sollte: Weil aus solcher Göttlicher

Vertheilung gewiß und unfehlbar/ daß kein Mensch zu einem weitem und mehrern tüchtig und fähig/ als zu dem/ was ihm der Höchste zu erkannt und eingeräumet. Erstreckt er nun hingegen seine Sehnlust weiter hinaus/ und übergeht das fürgesteckte Ziel/ oder beginnets vielmehr zu übergehen/ so ist ihm der Krebsgang oder Um und Abgang/ wo nicht gar der Untergang schon gewiß/ als einem/ der sich wider seinen Veruff/ Begriff/ und Bewußt/ d. i. wieder Gott und Gewissen aufgelehnet. Dann es hilft doch keine Weisheit/ Vernunft/ Scharfsinnigkeit/ Wig und Critz wieder den Herrn. Und zum Lauffen hilft nicht schnell seyn/ wie gut einer auch seine Beine gestüffelt/ gespornet und besflügelt und seinen Verstand gewezet hat. Will er aber einen Sprung über die Mauern wagen/ so thue ers nach der Art und Gewonheit Davids; denn solcher Gestalt wird ihm auch das Bergversehen nicht unmöglich fallen. Wer hiervon weiter wissen will/ der besche und betrachte die Sprüche heiliger Schrift Deut. c. 19. 14. c. 27. 17. c. 32. 7. Prov. c. 22. 28. c. 23. 10. 11. Actor. c. 17. 26. Pl. c. 74. 17. Pl. c. 82. 1. & c. und andere dergleichen viel. Daraus wird er erkennen/ daß der Grenken Urheber/ Bestättiger/ Vermehrer/ Verseker/ Richter und Schiedsmann Gott selbst seye.

§. 2. Der Heyden Erkenntnuß hiervon/ ist auch eines Anblicks aber doch gleichwol ohne Ab- und Zusatz keiner Nachfolgerwerth/ und dienet allein dazu/ daß man daraus sehen möge/ wie diese arme/ elende Blindlinge gleichwol aus einem Anschein des Spiegels der Natur erkant haben/ daß es um die Marckungen etwas Göttliches seye. Aber davon nur mit Wenigen. Die Römer machten ein Geseß/ dessen Inhalt war/ daß man neben andern Götzenbildern denen sie Göttliche Ehr und Namen beylegten/ auch den Terminum, d. i. den Grenks Abgott verehren solte. Sie baueten daher demselben nachgehends einen Tempel/ hielten ihm jährlich ein Fest Terminalia genannt/ opfferten und raucherten ihm als einem Gott/ und zwar anfänglich ohne Blut/ oder Schlacht-Opffer/ weil sie für ungezeimt hielten/ solche Bilder und Steine mit Blut zu besudeln/ welche allem blutdürstigen und schändlichem Beginnen und unrechtmäßiger Thätlichkeit/ unter andern auch dem unbefugten An-



griff frembder Güter und Eigenthümer vorzubeugen und abzuwehren erdacht worden. Nachdem aber ihr eigen klug sich nimmer satt gesehen / und ihr Ohr sich nimmer satt gehöret / und ihnen je mehr und mehr die Sehnsucht und schnöder Durst angewachsen / ein Land nach dem andern an sich zu ziehen / und die ganze Welt (scilicet) unter ihre Füße zu zwingen / da mußte sich der steinerne Götz auch ein blutiges Opfer gefallen lassen. Dann sie brachten und schlachteten ihm ein Mutter-Lamm und eine Schweins-Mutter oder Suh. Das gab zwar eine solche Deutung: Weil die Schafe gern irre und mit freyen Fuß der besten Weide nachgehen / unbesorgt ob dieselbe inn oder außershalb ihres Herrn Grenzen gewachsen: und weil die Schweine wühlen und wüsten / und mit ihrem Rüssel einhauen und graben / wie und wo sie zukommen / es sey der Ort geweyhet oder gemein/bemerket oder frey / daher hätte man solche zu diesem Opferdienst zu brauchen / als ein Deutungs-Bild / daß die auch das Leben verwirret hätten / welche die Grängen verruckten und engerten / und der benachbarten Länder und Felder wider Recht und Billigkeit an sich zögen; Wie sie dann solches zu ihrem Vortheil wol zu brauchen gewußt / da sie selbst untereinander sich keiner von dem Seinigen nichts nehmen ließ / auch frembden den geringsten An- und Eingriff nicht gestattet / hingegen aber haben sie sich selbst mit ihrem Termino oder Grenzgözen keinen Zweck gesteckt / und sich durch solches Schein-Opfer gleichsam bey ihrer Stein-Göze abgekauft / und die Grenzen zu erweitern weidlich Blut vergossen / gleich als wäre der Terminus nur ihnen allein zum Schein um Vortheil eingesetzt / und partheisch / damit ihnen nichts von ihren Landen abgeschrencket würde: sie aber hätten freye Macht / ihm in die graue und krause Haar zu fallen / den Bart zu rupffen / die Augen auszustechen / oder ihn als einen wolverdienten auf ein anders Plätzlein hin zu führen / gleich als wolten sie ihn zu einer höhern Ehrenstelle erheben

und ein weitläufftigeres bessers Ambt eintraumen / da er sich weiter umthun und mehr ausrichten könnte. Dann wie die Heyden insgemein ihre Gözen und Klöße mehr mit Geberden / Scheinworten und äußerlichen phantastischen Beyrenge und Ceremonien geehret / also gieng es auch diesem Termino: Der mußte ein Schalcksdeckel und Larve offener Ungerechtigkeit und Geizes seyn. Andern / die sie Barbarer nenneten / stellten sie einen solchen Gözen dar / den solten sie für einen Gott halten / sie aber selbst verlachten beides diese und den Gözen / und hielten ihn für das / was er war / nemlich für nichts. Aber das macht / sie waren Heyden / die von dem wahren Gott und Gottesdienst nichts wußten / die hat Gott dahin gegeben in verkehrten Sinn zu thun das nicht taugt. Wäre wol zu wünschen / daß es unter den Christen selbst auch dergleichen gäbe / die sich änderte und besserte / und sie dem wahren heiligen Gott mit bessern Ernst und Treuen dienen möchten / als die Heyden ihren Gözen gethan: Da würde einer dem andern lieber geben als nehmen / weil jenes seeliger als dieses / und nicht nur kein Land oder Feld / sondern auch nicht einen Zaunstecken entzucken oder verrucken / und ihm das seine zu behalten förderlich und dienstlich seyn. Aber hierüber haben schon andere klügere heimliche und öffentliche Klagen geführt / welche hoffentlich nun mehrer bessern Nachdruck haben werden / als sie jemahlen gehabt / damit der Wunsch gesammter Christenheit zum Nachdruck gelange / und fortan Lieb und Treue auf Erden wachse und Gerechtigkeit vom Himmel schaue. Aber wieder aufs vorige zu kommen / so haben gleichwol die Heyden mit besagten Gözenbild andeuten wollen / und öffentlich bekant / daß die Fraischsteine Gott zum Ursprung haben / ob sie gleich vom wahren Gott ab und auf einen falschen Larven-Gözen gefallen. Des besagten Gözen Gestalt aber (so es anderst der Mühe werth davon zu sagen) war diese: Sie stelleten ihn bald auf ei-

nen/ bald auf zween Füße/ und stunde doch auf die eine oder andere Art nichts besser als ein alter Mann der das Zipperl hat. Hat indessen gleichwol ein vester unbeweglicher Stand und Dauerhaftigkeit der zwischen beeden Angrenhern getroffenen und theuer beschlossenen Vertragstagnus hierdurch angedeutet werden wollen/ daß diesem Schiedsmann weder diß noch jenseits kein Bein sollte untergeschlagen werden. Das Haupt/ so wie ein Manns-Kopff gebildet/ war mit krausen Haaren bis an die Brust überlossen und verwildert/ das mußte bedeuten/ daß man ihn ungezupffet und ungerupffet stehen/ kein Härlein krümmen und grau und greiß werden lassen sollte. Der übrige Mittel-Leib war wie ein viereckichter Prachtkegel gestaltet/ ohne Hände/ weil die so ihn gefest/ wann sie an die Grenze kämen/ nicht anderst sich bezeugen sollten/ als wären sie lahm und ohne Hände/ wüsten von keinem Faust-Recht und dürfften die Grenzen mit keinem Finger antasten/ sondern müßten sie allerdings lassen/ wie sie ursprünglich waren/ daß auch sonst niemand einigen Frevel oder Muthwillen daran verüben sollte/ und dürfften dem Termino eben so wenig Leides thun/ als er ihnen thäte. Und weil sonst die Prachtkegel zum ewigen Andencken gewidmet waren/ so war auch diese Figur dißfalls auf immerwehren angesehen. Daher auch das Sprichwort entstanden/ daß man von dem/ der den Terminum von der Stell bracht/ sagte/ er habe unbewegliche Dinge gehoben. Daher ihn auch Virgilius Capitolil immobile Saxum, d. i. einen Felsen/der nicht von der im Capitolio einmal einggenommenen Stelle weicht/ genennet. Und Ovidius hat ihn gleichsam daselbst verarrestiret mit diesen Worten:

Termine post illud levitas tibi libera non est,
Tua positus fueris in statione mane, d. i.

Nun bist du vest Termin/nun muß dich nichts vertreiben/
Wo du nun Stand gefast/ da muß du immer bleiben.

Daß aber dieser Termin im Capitolio oder Römischen Rathhause aufgestellt und standvest gemacht worden/ das will sagen/ daß die Obrigkeiten ein wachsames scharffes Aug hierinfall haben/ nichts übersehen/ versehen/ nachsehen/ und denen interessirten Parthenen das unparthenische Recht sprechen/ und nicht so wol auf den Götzen/ als auf seine Deutung sehen sollten.

§. 3. Gleichwie aber die Christen solcher und dergleichen mehr Abgöttischen/ Zauberschen Gauckley und Auzensens nicht Nothig haben/ als die sich einfältig nach der in Gottes Wort angewiesenen und im Gewissen bestättigten Billigkeit auch in diesem Stuck zu achten wissen/ so mag man doch die Beschaffenheit/ Größe und Nahmen der Zeidnis-Marcksteine noch wol wissen/ zumal der Römer. Diejenige so sie bey grossen und namhaften Landabmarckungen brauchten/ wurden genennet decumani, die Westschauer/ so von Morgen gegen Abend stunden/ waren 40. Schuh breit. Ein Schuh aber war bey den Römern 16. Zoll oder Finger. Cardines die Nordschauer/ so von Mittag gegen Mitternacht sahen/ waren 20. Schritt breit. Prorsii, die für sich hinstehende/ die Ostschauer/ von Abend gegen Morgen deutende. Transversi, die Sudschauer/ oder Zwerchschauer/ so von Norden Sudwärts sagten. Wiederum waren auch AQuarii, die Lauffer/ 12. Schuh breit/ deren einer zu erst an einer Ecken eingelegt ward. Von dem an wurde ohne ihn je der fünffte wieder AQuarius genennet/ also daß er der sechste gewesen/ wann der erste AQuarius mitgezehlet worden. Die zwischen durchstreichende wurden Lineararii, in Italien aber subruncini genennet/ waren 8. Schuh lang. Lineararii war/ die Linienweiser/ die Strich-

deuter/ von ihrer Verriichtung; die Subruncini, welche eben das thaten/ von ihrer Größe und Gestalt also genennet; Teutsch könten sie heissen die Fugbänder/ a runcina, welches eine Fugbanck/ d. i. ein 3. 4. 5. 6. oder mehr Schuh langer/ und 1. oder 1½. Schuh breiter/ 4. 5. 6. 2. Zoll dicker Hobel/ dergleichen die Fassbinder/ Weigenmacher/ Zimmerleute und andere Handwerker gebrauchen. Die auf das Meer hindeuteten/ wurden maritimi; Die gegen Berge stunden/ montani geheissen; und das waren insgesamt Lapides terminales Marck- oder Grenzsteine. Sie hatten aber auch arbores terminales, Marckbäume.

§. 4. Dergleichen Marckungen hat man noch aller Orten/ ob man gleich nicht Steine von ebenmäßiger Größe dazu gebrauchet/ oder ihnen so besondere Namen beyleget. Viele Länder und Orter werden von der Natur selbst durch Berge/ Thäler/ Flüsse/ Bäche/ Wälder/ Wälle etc. unterschieden/ daß diese durch beede Anstößer oder Parthenen freywillig und einstimmig für solche angenommen/ benennet/ eingeschrieben und angesehen werden. Dann sie haben solches Vermögen Deut- und Einschrenkung eben nicht von der Natur/ sondern allein die Bequemlich und Nützlichkeit/ sich zu solchem Dienst gebrauchen zu lassen/ welche sodann auch von benachbarten Herrschafften durch Gutbefindung/ und rechtliche Erkantnus/ und beedersits geschene Verträge dazu verordnet werden/ daß sie den Zunahmen der Fraißschaidungen überkommen. Bey welchem Vertrag aber fürsichtig mit einzubringen/ was bey begehenden Zufällen der entstehenden Überschwemmung/ Erdsällen/ Wolckenbrüche und dergleichen dadurch die Grenzen vernichtet/ ersetzt/ geengert/ erweitert/ oder sonst dem einen Theil zum Nutzen/ dem andern zum Nachtheil verändert werden/ zu thun seye.

§. 5. Durch die Gränzen aber und ihre Marcksteine in diesen Landen werden nicht nur Länder von Ländern/ Herrschafften von Herrschafften/ sondern auch der Innwohner/ Burger und Eingeseßenen eines jeden Landes ihre eigenthümliche Güter/ Felder/ Aecker/ Auen/ Anger/ Wiesen/ Weyher/ Wälder und d. g. unterschieden. Daher auch die Größe der Marcksteine mancherley. Welche aber selten sonderlich ausgehauen und nach der Römer Art bereitet werden/ sondern man nimmet sie insgemein so gut als man sie in der Nähe haben kan: worinnen aber öftters nicht zulänglichste Fürsichtigkeit gebraucht wird. Die Römer haben meist auf die Breite gesehen/ in Teutschland siehet man mehrentheils auf die Höhe/ daß sie tieff in die Erde kommen/ und also vest stehen/ die Dicke und Breite mag beschaffen seyn wie sie kan.

§. 6. Indessen werden gleichwol bey namhaften grossen Landscheidungen/ Steine gebrauchet so 4. 5. 6. Schuh hoch sind und noch höher/ nachdem solche nach des Bodens Beschaffenheit tieff eingesezt werden müssen. Und diesen gibt man auch einen besondern Nahmen/ daß sie Fraißsteine oder Grenzsteine genennet werden. Da sind von beeden Theilen ihre Wappen eingehauen. Alsdann setzet man solche an die nöthigste Orter/ nemlich wo ein/ oder ausgebogene Winkel. Item wo lange Seiten/ da werden sie in die Mitte 2. 3. bis 400. Schritt von einander gesezt/ welche man Lauffer nennet/ weil sie gleich durchlauffen. Die Marcksteine sind insonderheit diejenige/ womit man die Wiesen/ Felder/ Weyher und Wälder/ als Privat-Güter besetzt/ sind nur 2. 3. bis 4. Schuh lang. Diese werden ebenfalls an die ein- oder ausgebogene Winkel gedachter Stücke gesezt. Zuweilen werden auch solche Winkel mit zweyen Steinen versehen/ also daß ein jeder nach einer Seiten siehet. Wo

man aber solche nur mit einem Stein besetzt / so muß auf solchen der Winkel / wie ihn die zwo Seiten machen / scharff und tieff eingehauen werden. Fallen aber an solchen Stücken auch lange Linien für / so können gleichfalls solche mit Lauffern wie oben gedacht 1. 2. 3. bis 400. Schuhweit voneinander gesetzt werden. Und diese wären die **Haubergemercke** / was die Steine betrifft.

§. 7. Man bedienet sich aber nechst selbigen auch anderer geringer aber nicht minder nöthiger Merckmalen / als **Nebenzeichen** / oder Nebenzeugen / und das entweder ohne oder mit Unterscheid. Was die Herrschaften und Unterthanen untermarcket / dazu nimmet man wolgebrandte Dachziegel / die werden solcher Gestalt zerschlagen / daß sie sich just wieder zusammenschicken. Was gemeine Leute untereinander marcken / dazu nimmet man **Seldsteine** / so auf gleiche Art zerschlagen und bengelegt werden. Insgemein aber wird damit kein Unterscheid gemacht / und nimmet man diese oder jene / wie man sie haben kan / es treffe die Marckung an / wen sie wolle. Es wird aber von den zerschlagenen Theilen je eines auf eine Seite / wo solche hinmarcket / untergelegt. Wann nun Steine gehoben und solche sich zusammensügende Trümmer gefunden werden / die läßt man als tüchtige Zeichen gelten / daß die darauf ligende unfehlbare Freisch / oder Marcksteine sind. Man pfleget auch an unterschiedlichen Orten **kleine Steinlein** von besonderer Farb und Gestalt / **Aschen** und **Kohlen** von harten Holz / auch wol **Rechenpfenninge** / **Metallene Bleche** u. s. f. unterzulegen / damit anzudeuten / daß solches kein gemeiner Seldstein / sondern ein gültiger Marckstein seyn und bleiben solle. Und dieses sind **verborgene Bemerkungen**. Es finden sich aber auch **offenbare und augenscheinliche Nebenzeichen**. Im Nürnberg Lande ist ein feiner Gebrauch / daß man einem gesetzten Marckstein einen **Pflocken** oder **Pfählen** zugibt. Zu demselben wird über ein Jahr wider einer eingeschlagen. Und das wird alle Jahr fort und fort getrieben / daß immerzu und neben denen schon stehenden neue kommen / deren keiner ausgezogen wird / sondern stehet / bis er faulet und verweset. Welcher das unterläßt / muß dem Waldambt 15. Kreuzer zur Buß erlegen. Die **Eigenherren** oder **Herrschafften** pflegen ihre **Wappen an den Pfahl** / den sie einschlagen lassen / zu brennen. Man könnte noch unter den besagten Kohlen und Aschen oder Steinen **eichene** oder **erlene Pfähle** eines halben Schuhs dick / drüber oder drunter / und 4. 5. 6. Schuh hoch und drüber / nach jedes Orts Beschaffenheit einschlagen / die wären von Diebeshänden gesichert / als ein und andere und mehr Centner schwere Steine. In dieselbe könnte man auch Zeichen und Linien einhauen / einbrennen oder einbohren / wie man wolte / daraus man unfehlbar absehen könnte / wohin die Marckung deute / und welches Theil da / welches dorthin gehörig.

§. 8. Man ist auch hiernächst an etlichen Orten auf **lebendige Zeugen** bedacht. Weßhalber man junge **Knaben** mitnimmet (können auch **Jünglinge** und deren nicht nur etliche wenige seyn) gibt ihnen ein **Nota bene** oder **Merckswol** mit einer **Haarrupffen** / mit einem und andern **Prütcher** / mit **Aufheben** in die Höhe / und **Rütteln** / und in die Grube des Marcksteins unschädlichen einlassen. Man leget auch wol ein **Stücklein Geldes** in die Grube / dahin der Marck kommen soll / und überläßt es einem **Jungen** / dafern er es mit dem **Munde** aufhebt / im **Aufheben** aber stößt man ihm das **Maul** leidentlich auf die Erde. u. Dabey könnte man ihnen diese oder dergleichen **Mercksprüche** fürsagen und zu lernen aufgeben.

Was ich anseht als klein gesehen /
Dabey will ich im Alter sehen /

Und alle Wahrheit zeigen an /
Wann dieser Stein nicht reden kan.

Oder

Ich bin nun klein /
Wann weglam dieser Stein /
Will ich ohn falsch und Heuchelschein
Vor Gott ein großer Zeug der Marckung seyn.

Oder

Wann dieser Stein durch Unbestand
Entkam' aus seinem Marckungsland:
Will ich ein wahrer Zeuge seyn /
Und nicht ein Klok und stummer Stein.

Oder

Daß wahr soll seyn:
Wann dieser Stein
Nicht zeugen kan /
Bin ich der Mann.

Wann dergleichen Reimen ihnen fürgesagt / und nachzusprechen und auf Papier oder Pergamen / nicht aber auf einem kleinen Zettel / sondern halb oder ganzen Vogen aufgezeichnet gegeben würden / mit Befehl sie soltens wol verwahren: Es wäre ihnen ehlich und löblich / diene zuvorderst zur Ehre Gottes / und Liebes und Friedensunterhaltung. u. Bindeten es auch ihren Vätern / Freunden / Vormundern und andern Anwesenden ein / daß sie solche Merckzettel wohl verwahrlich halten solten / zumal / wann alle Rahmen der Anwesenden mit in den Brief einverleibet würden: Das thät mehr als vorbe- sagte kindische Andeutungen.

§. 9. Man pfleget wol auch gewisse **Bäume** hierzu zu erkiesen / und deswegen zu plätzen / einzuschneiden / einzuhauen oder stark aufzurichten / oder sonst mit einer gewissen Marck zu bemerken / und diese müssen zwischen Wald und Wald / oder zwischen Wald und Feld den Unterscheid geben und zeigen. Solten billig von besonderer **Gattung** / genugsamer **Stärke** / frischem und unverletzten Stamm seyn. **Del** und **Palmenbäume** / als welche wieder die Verwesung wol dauern / auch **Eichbäume** / zumal die **Laag** / und **Steineichen** / und vorab das **Männlein** davon / welche sehr lang wachsen / und noch eins so lang dauern / und billig annoß **quercus** d. i. **uralt** genennet werden / an sumpflichten Orten aber die **Erlenbäume** sind hierzu am tüchtigsten. Weilen aber solche **Marckbäume** öfters theils von bösen untreuen Händen weggehauen oder ausgebreimet / theils vom Wind beschädiget und vom Donner zersplittert werden / oder sonst nach überstandener langer Zeit endlich verfaulen und ihrer Mutter wieder heimfallen / als ist mißlich ihnen allein zu trauen / und werden demnach neben solchen **Marckbäumen** auch **Marcksteine** gesetzt / der Bemerkung der Grenzen halber bey entstehenden obigen Fall / in guter Versicherung zu stehen. Kurz: Je länger / je breiter / je höher / je tieffer / je besser. Vielleicht möchten die **Kainsteine** / baß halten / wann man sie auch mit Reimen fassete / als irgend auf diesen Schlag:

Stein auf Stein; Fels auf Holz
Macht die Marckung steiff und stolz.
Tief und Breit

Hält lange Zeit;
Doch nicht so lang als Ewigkeit!
Mercks Märcker!

Non lapidi dictum, seu saxo sit decumano!
Nur dir ist's / nicht dem Stein gesagt!
Quod si dirigeas saxo magis improbus? eheu!
Und wann es fehlt / seys Gott geklagt!

§. 10. Eine

§. 10. Eine schickliche Marckungs-Ceremonie ist auch diese folgende: Nämlich der erste und fürnehmste unter den Märckern / er seye gleich Landrichter / Burgermeister / Vogt / oder dergleichen / der das erste und meiste Wort zu reden hat / thut nach Vermögen einen Christlichen Vortrag / darinnen ein und anderer dieser Haupt-puncten berühret oder abgehandelt wird. Nämlich (1.) ein Lob Gottes des allgemeinen Herren: Herrens und Obergebieters nach Anleitung §. 1. (2.) Daß die Menschen zu allerhand guten Wercken / Eph. 2. v. 10. insonderheit zum Frieden erschaffen und beruffen. Besiehe Exampti Koterod. Orat. de Bello, so seinen Adagiis oder Sprüchwörtern beygedrucket. (3.) Eine Anpreisung und Belobung des inneren Friedens mit Gott / und des eufferlichen mit den Menschen und beyder Verbindung / wobey dessen Höhe und Ursprung / Natur / Heiligkeit / Nothwendigkeit / unendlicher Nutz und unvergleichlicher Anmuth und Lieblichkeit kürzlich zu berühren; wie auch dessen Gleichförmigkeit gegen dem seligen Stande der Auserwählten im Himmel / deren jeder ein Königreich innen hat / ohne einigen Streit / ohne Partheylichkeit und Trennung / ohne Furcht seine Güter und Herrschaft zu verlieren / ohne Unsicherheit / ohne Grenzcheidung / und dergleichen weltliche Verträge / weil da Christus als Friedensfürst in allen ist &c. (4.) Daß die Obrigkeiten / Hohe und Niedrige hauptsächlich von Gott darum geordnet / daß sie Pacifici, Friedensstifter und Handhaber der Einigkeit seyn sollen. (5.) Daß eben darum diese Grenzcheidung oder Marckung fürgenommen werden solle / daß guter Friede und gesegnetes Verständnuß zwischen beeden Partheyen und Nachbarn von neuen aufge richtet / gepflogen und unterhalten werden möge / und das ganz steif und unverbrüchlich. Daß eben diese Abtheilung alle Mißthelligkeit zu hindern / hemmen / unterbrechen / bezulegen / und auf immer zu verbahnen und zu tilgen angesehen sey. Oder daß die vorhin von langen und alten Zeiten her gepflogene Freund- und Nachbarschaft fortgesetzt / und gedeylich versigelt werden möchte. (6.) Ein hierauf abzählender Wunsch und Vermahnung / zusamt einem nachdrücklichen Wunsch und Fürbit für des Landes hohe und nidere Obrigkeiten / daß alles beharliche Wolwesen bey ihnen unumschrencket behaglich zu wachsen möge &c. Das Lob Gottes sollte wie der Anfang also auch das Ende seyn. Das ist nur eine schlechte Anleitung allein für die / so es noch nicht besser können. Und das gäbe auch ein nicht ungedenliches Nota bene für die Anwesende / welches niemand als etwan ein Obenhin verschlagen wird / der nicht achtet / was unser Herr und Herland saget: Gebet dem Keyser / was des Keyfers ist / und Gott / was Gottes ist. Dabey stünde auch nicht ungleich / wann nach gelegten Grundsteinen die Anwesende sowol denen Partheyen / wann sie ihres gleichen sind / die Hand böten / allen Segen amwünscheten / auch selbst gegeneinander dasselbige thäten. Die Jungen sollten zum besondern Zeichen die Hände decussatim, oder übers Creutz gegen einander schließen / also / daß des einen rechte Hand des andern lincke fassete / und hinwiederum; das müste aber alles ohne Schertz / Gespötte und Gelächter / und mit solcher Zucht und Manier / Ernst und Sittsamkeit vollzogen werden / als Christen zustehet. Die Sacra Termini, oder also eingeweyhete und gleichsam geheiligte Fraistheilungen oder Marckungen müssen durch keine unanständiaa Frechheit oder Uppigkeit / am wenigsten aber durch Gotteslästerung und Fluchen / wie oft geschehen / beschimpfet werden. Auch hier ziehet die Aergernus das von Christo angedrohte Wehe nach sich.

§. 11. Zu mehrerer und gesicherter Bemerkung der dieß besagten Grenzen und Marckungen / lassen theils Herrschaffen die gängliche Beschaffenheit der Circumferenz solcher Landgüter in den Grund legen / abmessen / und aufs Papier entwerffen. Dabey dannrichtig und ordentlich nach allen Umständen beschrieben wird / wosie anrainen / sich einziehen / endigen / es sey an Landstrassen / Bergen / Thälern / Teichen / Dörffern / Häusern / oder dergleichen / wobey auch die Namen der Märcker / und anderer der meisten Anwesenden / zumalen der Knaben / mit aufzuzeichnen; wie auch / was für Ceremonien dabey fürgelassen &c. &c. Noch gewisser ist / wann solche Theilungen ins Kupfer gestochen / unterschiedlich abgedrucket / und theils Abdrucke in der Obrigkeit Handen verbleiben / und denen Protocollen oder Landbüchern zusamt umständlicher Beschreibung beygelegt; die übrige Copien aber theils beeden Partheyen und Interessenten / theils auch andern zur Verwahrung eingehändiget werden. Solche Urkunden würden wider allerhand Zufälle wol versichert bleiben / weil sie in vielerley Orten und in mancherley Händen befindlich: da hingegen eine einige Entwerff- und Beschreibung durch Feuersgefahr / Wassersnoth und feindlichen Einfall / und in andere Wege leicht verrucket und vertilget werden kan.

§. 12. Was weiter von jährlicher oder halbjähriger Besichtigung solcher Grenzen; von denen Märckern und ihren Pflichten; Bestrafung der an Marcksteinen verübten Frevelthaten und Untreu; von Veränderung derselben durch Wasserfluten &c. was dardurch einem oder andern Theil zusalle oder nicht / und d. g. das werden die folgende Rechts-Anmerkungen zur Erläuterung erörtern.

§. 13. Nur eines wollen wir zum Beschluß anfügen: Wer seine Grenzen zu erweitern gedencet / der thue es ohne jemandes Schaden und Nachtheil / mit Gott und reinem Gewissen / wie der mit Kummer gebohrne Jaabez / der den Gott Israel anrief / und sprach: Wo du mich segnen wirst / und meine Grenzen mehren / und deine Hand mit mir seyn wird / und wirst mit dem Ubel schaffen / daß michs nicht bekümmere. Und Gott ließ kommen / das er bat. 1. B. der Chronica c. 4. v. 10.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 55. Von Vermarkung- und Grenz-scheidungen.

Er allweise Gott hat in Erschaffung der Welt alles geordnet / mit Maß / Zahl und Gewicht / wie im Buch der Weisheit Cap. 11. v. 22. geschrieben steht / das ist: Er hat einem jeglichen Geschöpf seine gewisse umschriebene Größe bestimmt / und ein gewisses Ziel gesetzt / wie weit es sich in seinem Thun und Wesen natürlicher Weis erstrecken solle / welches es nicht überschreiten kan / sondern unveränderlich darbey verbleiben muß. Und gleichwie er vom Anfang alle seine Werck weislich geordnet / Pl. 104. v. 24. also erhält er sie für und für in solcher Ordnung bis ans Ende der Welt. Svr. 17. v. 27. Dann Gott ist kein Gott der Unordnung / wie der Apostel bezeuget / 1. Cor. 14. v. 33. sondern will / daß alles ordentlich zugehen / und in gerechter Gleichheit unterschieden werden solle. Zu welchem Ende er uns dann in der Natur seine Werck vor Augen gestellet / daß wir uns in Verwaltung der irdischen Güter und im ganzen Polliceywesen darnach richten sollen. Also hat es das Firmament und die Himmel ordentlich gemacht / Pl. 136. v. 5. und sie geordnet / daß sie nicht anders gehen müssen / Pl. 148. vers. 6. Die hellen Sterne hieren der

Himmel / und erleuchten die Welt; durch Gottes Wort halten sie ihre Ordnung / und wachen sich nicht müde. Syr. 43. v. 9. & seqq. Der Mond theilet das Jahr / und die Sonne weiß ihren Niedergang. Den Wolcken und Wassern hat er eine Grenze gesetzt / darüber sie nicht kommen / und darffen sie nicht wieder das Erdreich bedecken. Pl. 104. v. 9. Er fasset das Wasser zusammen in seine Wolcken / und die Wolcken zerreißen darunter nicht / dann er hat dem Wasser eine gewisse Maß gesetzt. Hiob. 26. v. 8. Er hat dem Wind sein Gewicht / und dem Regen ein Ziel gemacht. Hiob. 28. v. 25. & 26. Er hat das Meer mit Thüren verschlossen / und ihm seinen Lauf gebrochen mit einem Damm. Hiob. 38. v. 8. & seqq. Er hat ihm den Sand zum Ufer gesetzt / darinnen es allzeit bleiben muß / und nicht darüber gehen darff. Jerem. 5. v. 22. Er wehret denen Wassern durch sein Wort / daß sie seinen Befehl nicht übergehen noch ausreißen. Prov. 8. v. 29. Syr. 43. v. 25. Er hat die Erde gegründet / ihr ein Maß gesetzt / und über sie ein Rietschnur gezogen. Hiob. 38. v. 5. Desgleichen hat er auch auf Erden in allen Landen Herrschafften geordnet. Syr. 17. v. 14. und einem jeglichen Land seine Grenze gesetzt. Pl. 74. v. 17. gleichwie solches alles im geistlichen Gesetzbuch klar angedeutet ist. Vid. Oettinger. lib. 1. de Jur. Limit. Cap. 1. Woraus dann zu sehen / daß GOTT der Herr selbst der erste und oberste Untermarker und Landscheider ist / der die ganze erschaffene Natur und die Elementen mit ihren gewissen Untermarkungen eingeschlossen / und voneinander ordentlich unterschieden / auch alle Königreich / Fürstenthum und Herrschafften unterschieden / einem jeden seine bestimmte Grenzen und umschriebene Marken geordnet / und den Völkern ihr Ziel zuvor versehen / wie lang und weit sie wohnen sollen. Act. 17. v. 26.

Diesem Exempel nun des allweisesten Schöpfers haben hernachmahls die Völker gefolget; dann als sich nach Vermehrung des menschlichen Geschlechts / selbige voneinander getheilet / absonderliche Königreiche aufgerichtet / und ihre Herrschafften unterschieden / haben sie sich der Grenz- und Markungen bedienet / v. l. 5. ff. de J. & J. ibique DD. zu welchen sie / zur Erhaltung Fried und Einigkeit / die Noth selbst getrieben hat / arg. §. 2. J. de J. N. G. & C. Dahero dann der weise Plato darvor gehalten / daß der Grenzstein von Gott seye bestätigt worden / dardurch die Freund- und Feindschafften ihr Ziel und Maß haben möchten. v. Plato, de legib. Dialog. 8. Und obgleich der erste Stifter des Röm. Reichs Romulus zu seiner Zeit die Römische Herrschafft mit keinen Grenzen und Marken versehen. Vid. Plutarch. in Problem. seu qu. Rom. 14. So hat doch Numa Pompilius, der Andere Röm. König / nicht allein solches fleißig beobachtet / Halicarnass. histor. lib. 2. sondern auch dem Grenz- Gott (DEO TERMINO) in Monte Tarpejo eine Capell aufgerichtet / und dieselbe dem Jovi terminali, als Erhalter des Friedens / geheiligt. Plutarch. quæst. Rom. 14. Virgil. Lib. 1. Georg. Thololan. S. J. U. lib. 39. cap. 13. n. 6. & 7. & Myler ab Ehrenbach in Metrolog. cap. 14. §. 2. Sind also zu Unterscheidung der Königreiche / Länder und Herrschafften / wie auch der Privat-Güter die Grenzen und Marken erfunden worden. Hieron. de Monte, de finib. reg. cap. 15. n. 1. als wordurch das menschliche Geschlecht in Fried und Einigkeit erhalten wird. v. l. 1. de ulacap. add. Besold. de Jur. Territ. cap. 2. n. 3. in pr. oper. polit. & Petr. Heig. lib. 1. qu. 19. n. 32 & seqq.

Ad §. 3. & seqq. h. Cap.

Es sind aber anfänglich unterschiedliche Zeichen zum Markungen gebraucht worden. Zu den ersten

Zeiten / ehe man sich der Steine bedienet / hat man einen Ast mit samt seinen Früchten von dem Baum genommen / und denselben zur Markung gebraucht. Myler ab Ehrenbach d. r. c. 14. §. 3. n. 2. Ferner haben sich die Alten derer Säulen bedienet / und dieselbige zur Markung genommen; welcher Gebrauch aber bey Privat-Gütern fast erloschen / und nur bey denen Scheidungen ganzer Königreich / Fürstenthümer und Länder behalten worden ist. Myler c. 1. Der Fluß und Gebürg anjeko nicht zu gedencken / welche noch heut zu tag zur Markung gebraucht werden / davon wir aber hierunter in diesem Buch bey dem Cap. dessen Inhalt ist / von den Umständen / die vor dem Kauff zu beobachten. §. 8. verf. Ob die Rain und Markstein richtig oder sritig: gehandelt / anbey zugleich den Unterschied unter den natürlichen und gemachten Grenzen deutlich erkläret haben; weswegen wir den günstigen Leser dahin verweisen wollen.

Obwohl nun erstbedeuteter massen unterschiedliche Arten der Markungen üblich gewesen / so ist doch die Manier durch Steine zu marken am meisten im Schwang gegangen / und wird auch heut zu tag absonderlich bey Privat-Gütern am allermeisten gebraucht. Dergleichen Exempla sowohl Genes. c. 31. v. 45. als auch Joh. 24. v. 26. & 27. anzutreffen. Add. gloss. in cap. causam. 14. X. de probat. A. Gell. lib. 12. N. A. cap. 6. Guid. Papæ. dec. 183. n. 1. Hieron. de Monte, de finib. reg. cap. 15. Oetting. lib. 1. de Jur. Limit. c. 2. n. 9. & Myler ab Ehrenb. d. cap. 14. §. 4. n. 2. Dahero dann bey den Römern der Grenzstein / Lapis terminalis, die Ewigkeit andeutete / auch vor einen Gott gehalten / und solchergestalt unter die heilige Sachen / inter res sanctas, welche von niemand durfften verunehret werden / gerechnet wurde / v. Plat. de LL. l. g. Halicarnass. Antiquit. Rom. lib. 2. in f. & Ruland. de Commissar. p. 2. lib. 6. cap. 2. n. 4.

Diese Grenzstein nun werden unter andern auch in öffentliche und Privat-Grenzstein eingetheilet / durch jene werden die Königreiche / Herzogthümer / Graffschafften / und andere zur hohen Obrigkeit gehörige Gerechtigkeiten / (wohin wir zum Exempel die Glatzstein / item die Forst- und Jagd- die Freyungsstein zc. zehlen) unterschieden. v. Knipschilt. de privil. Civit. Imp. lib. 2. cap. 5. n. 216. Hieron. de Monte, de fin. reg. cap. 17. & Besold. de Jure Territ. cap. 2. n. 3. & 4. in oper. polit. Weswegen auch diese Steine Termini territoriales / Bannsteine genennet werden. Cujac. lib. 10. Obs. 2. & Coras. ad L. ex hoc jure. §. ff. de J. & J. Gestalten das Wort Bann das eufferste End der Herrschafft oder des Gebiets bedeutet. Vid. Ruland. d. p. 2. L. 6. c. 3. n. 7. lit. B. Durch diese aber werden die Privat-Güter voneinander abgefondert / damit ein jeder wissen möge / wie weit sich seines Nachbaren Guth erstrecke / mithin niemand in der Erndt oder im Herbst übervorthelset werde. Oetting. d. L. 1. cap. 17. n. 2. Speidel. Specul. Jur. voc. Markstein / & Myler ab Ehrenbach d. c. 14. §. 8. n. 3. add. l. 5. §. 1. ff. de operib. publ. Diesen werden annoch beigefügt die gemeine Steine / so von beederley Natur und Eigenschaft sind / angesehen offtermahlen ein Markstein zugleich den Zehenden und den Weydengang scheidet. Oetting. l. 1. c. 17. n. 2. Ferner gibt es unter den Marksteinen unterweilen zwey- drey- und viereckichte Steine / die man Zwey- Drey- und Vier- mark nennet / welche so viel Herrschafften abtheilen; dann wann zum Beyspiel an einem Ort dreyerley Herrschafften zusamm grenzen / kan man zwar drey besondere Marksteine sehen / allein es ist viel förmlicher / daß man einen dreyeckichten Stein darzu nimmet / und denselben also

also richtet / daß ein jedes Eck auf ein gewisses Unter-
marck weise; gleichgestalten kan man / wann vier Herr-
schaften aneinander stossen / mit einem gevierdten Stein
die Grenzen also vermarcken / daß ein jede Seiten eine
sonderbare Marckscheidung andeute. v. Oetting. d.
L. 1. c. 17. n. 22. & 23. Wie vielerley Stein es aber
sonsten gebe / und wie sie absonderlich genennet wer-
den: davon haben wir weitläufftig und deutlich in eben
diesem Buch bey dem Cap. von den Umständen / die
vor dem Kauff zu beobachten / §. 8. v. Ob die Rain
und Marckstein richtig oder strittig: gehandelt.

Es mögen aber die Marcksteine beschaffen seyn
wie sie wollen / so hat ein jeder seine gewisse Theile / als
gleichsam zugehörige Glieder; und wird das oberste
Theil der Kopf / das Theil aber / so neben zu hinabs
gehört / die Seiten; das dickere Theil / so in Boden
kommt / der Fuß; das untere / darauf der Stein ru-
het und sitzet / das Gefäß; die Grub endlich / darein
er gelassen wird / sein Lager genennet. Oetting. c.
cap. 17. n. 3. Diese Theile nun werden besonders mit
ihren gewissen Gemercken bezeichnet / an denen man erken-
nen kan / was sie ausweisen / bedeuten / und unterscheiden /
welcher Gebrauch von uralten Zeiten herkommen solle.
Wie aber eygentlich die Güter zu vermarcken und zu un-
tersteinen / deßgleichen auch die Marcksteine zu bezeugen /
darvon kan zwar kein Universal-Regul gegeben werden /
angemerckt ein jedes Land / ja ein jede Stadt und Dorff /
dissfalls fast ihren eigenen Gebrauch hat / zu geschweigen /
daß die Untergänger ihre besondere Collegia haben / auch
unter ihnen selbst sehr geheim halten / wie sie die Marck-
steine bezeugen und bekräftigen: Allein der gemeinste
Weg ist heut zu tag dieser / daß man eine Kunsen / so man
eine Schlauffen nennet / entweder grad / krumm oder
eckicht / wie die Marckscheidung gehet / auf den Stein
hauet / damit man sehen kan / wo der Marckstein hin-
weist; von welchen allen / wie auch von denen Haupt-
Eck- und Orthsteinen; item von denen Lauffern und
Stein-Eyern wir hier unten in diesem Buch an vorbe-
rührter Stelle / nemlich bey dem Cap. dessen Uberschrift
lautet / von denen Umständen / so vor dem Kauff zu
beobachten / §. 8. verl. Ob die Rain- und Marckstein
richtig oder strittig: zur Genüge gehandelt haben.

Ad §. 9.

Nächst den Steinen werden auch öfters die Bäume /
sonderlich in den Wäldern / zu den Marckungen
gebrauchet / per l. 2. pr. ff. fin. reg. & Paul. in lib. 5. re-
cept. sentent. tit. 22. §. 2. Add. Hieron. de Monte. d. tr.
cap. 17. n. 5. & 7. Paris de Puteo de finib. feud. cap. 3.
n. 5. & Myler ab Ehrenb. c. tr. c. 14. §. 4. welche man
beswegen Grenzbaum / Lauchen oder Lochen nen-
net / weil man sie mit eingehauenen Löchern mercket /
v. Besold. Th. pr. voc. Marckstein. Sothane Bäume
nun werden von denen Untergängern insonderheit gezeich-
net / und gewöhnlich ein Creutz hineingehauen / zugleich
aber in derselben Mitte vorgedachter massen ein Loch ge-
bohret; wann sie nun also zugerichtet / sind sie entweder
eygen oder gemein. Die eygene Lochbaum stehen
zwar am Untermarck / aber ganz auf des Eygenthums-
Herrn Boden; weßwegen sie demselben allein zugehö-
ren / und hat der anstossende Nachbar keinen Theil daran.
Sie werden aber also gezeichnet / daß die Lauchen nur
auf einer Seiten gegen dem Angrenzer / und auf der an-
dern Seiten gegen dem Eygenthums-Herrn die Baum
unbemarckt und frey gelassen seyen. Die gemeine Loch-
baum aber stehen mitten auf dem Unterziehl / und sind
bey den Eygenthums-Herrn theilsamlich zuständig / daran

jedem der halbe Theil gehöret; darum sie dann hinten
und vornen in der Mitte des Baums / dem geraden Un-
termarck nach / gelaucht werden sollen. Wann sich aber
die Marckung wendet / und nicht strack für sich gehet /
so wird ein Ecklochen gemacht / und also bezeichnet / daß
sie einen Winkel beschliesset. Sothane Lochen sollen
aufs wenigste in fünf Jahren einmal erneuert / und wie-
der ausgehauen werden / immassen sie sonsten verwach-
sen / absonderlich wann die Bäume gesund und nicht alt
sind / an denen die ausgehauene Creutz durch Länge der
Zeit / so sie nicht ersucht werden / dermassen überwallen /
daß man gar kein Zeichen von aussenher mehr sehen kan /
und oft wohl etliche Zoll tieff in den Baum hauen muß /
biß man dieselbige antrifft. v. Myler ab Ehrenbach d.
cap. 14. §. 4. & Oetting. d. Tr. L. 1. cap. 18. n. 13. & seqq.
Es ist aber bey dieser Marck- und Bezeichnung vornehm-
lich auf eines jeden Orts Gewohnheit zu sehen / allermas-
sen wir hier unten bey dem Cap. von den Umständen / so
vor dem Kauff zu beobachten / §. 8. verl. Ob die Rain-
und Marcksteine richtig oder strittig: bereits erin-
nert haben: An welcher Stelle wir gleichfalls nach der
Ordnung beygebracht; wie die Marck- und Grenz-
scheidung vorzunehmen / und was bey derselben von
Stück zu Stück zu beobachten seye: Weßwegen wir
den günstigen Leser abermal Kürze halber dahin verweisen
wollen. Dieses ist hier noch mit anzufügen / daß an etli-
chen Orten / absonderlich wo man die Steine nicht füglich
haben kan / an derselben Stelle hölzerne Stückel oder
Stozen / von den Untergängern zu Marcken geschlagen
werden / daran man ebenfalls beiderseits ein Creutz zu
hauen / und mitten darein ein Loch zu bohren pfleget / so
gleiche Kraft / wie die Marckstein haben. Fürnehmlich
aber gebraucht man die Bildstöck und Säulen zu Ver-
marckung der Obrigkeit / daran man dann der Landes-
herren Wappen schläget. Wie dann auch die Jagssä-
ulen in den Forsten von Holz ausgerichtet / und ein Hasens-
gehäg genennet werden / zum Anzeigen / daß dem Forst-
herren der Orten / das kleine Weidwerck von Haasen /
Feldhünern und andern Feder-Wildpret geheget und ge-
bannet / und Niemand dasselbe zu treiben berechtiget / son-
dern jederman bey gefeßter Straff verbotten seye. Welche
Säulen aber nicht durch die Untergänger / sondern durch
der Forstherren Ambleute gefeßet werden. v. Oetting.
d. Tr. L. 1. cap. 17. n. 50. & seqq.

Weiln aber die Marckungen öftermahlen ent-
kommen / und entweder durch das Umackern / oder
durch die Gewalt des Wassers / oder auch durch Erds-
beben / nicht weniger unterweilen gefährlicher Weis
verlohren gehen / oder verfeßt werden / davon zu lesen
Petr. Gregor. Tholof. S. J. U. lib. 39. cap. 13. n. X. & XI.
add. l. 11. ff. fin. reg. Gestalten dann auch das Alterthum
öftermahlen allein hieran schuldig ist / daß sothane Mar-
ckungen sich verliehren und aus den Augen kommen. vid.
can. longinquitate. 64. caul. 12. qu. 2. & cap. ex literis.
3. X. de probat. add. Mynf. 6. O. 25. n. 4. & Roland. de
Commisar. p. 2. l. 6. c. 4. n. 15. Als ist vonnöthen / daß
zur Erneuerung sothaner Grenzen gewisse beeydigte
Männer erwählet / und entweder von dem Richter oder
von den Partheyen an den strittigen Ort geschicket wer-
den / l. 8. ff. fin. reg. damit sie die Marcksteine sehen / und
die ligende Güter wieder unterscheiden. Deren insgemein
zwenerley sind / die Untergänger oder Umgänger /
v. Wehn. obl. pr. fol. 472. voc. Umgänger 2. und die
Feldmesser. Dann obwohln von Alters zu Sehung der
Marckstein und Erörterung der strittigen Grenzen / allein
die erfahrene Feldmesser gebrauchet worden / l. 3. C. fin.
reg. l. 6. irruptione. §. 1. ff. cod. Petr. Gregor. Tholo-
fan.

lan, S. J. U. lib. 39. c. 13. n. 12. auch deswegen noch heutiges Tags von denen Juristen die Untergänger und Feldmesser vor einerley Person gehalten werden. v. Ruland, de Commiss. p. 1. l. 4. c. 20. & Wehn. voc. Umgänger. So sind doch jetziger Zeit solche Aemter unterschieden/ und haben absonderliche Verrichtungen. Dann die Untergänger sind erkiesste Richter und geschworne Schiedsmänner/ welche die Marckstein setzen/ und die nachbarliche Strittigkeiten in denen ligenden Gütern entscheiden/ Sichard. in l. 3. C. fin. reg. n. 4. & Bocer. class. 5. disp. 23. th. 84. & 123. Add. Württemberg. Bauordn. fol. 1. & 2. tit. von den Untergängern. Diese heisset man auch Steinsitzer/ Landscheider und Umgänger/ weil sie jährlichen/ oder sonst zu gewissen Zeiten/ v. Churbayr. Forstordn. part. 1. art. 44. verl. Es sollen auch x. ibi: allweg über das dritte Jahr/ das ist/ in dreyen Jahren einmal x. die Marckungen umzugehen/ und die Grenzen der Felder zu besichtigen pflegen/ so man auch untergehen heisset. Hierzu werden gemeinlich 3. oder 4. v. Würtemb. LandR. p. 1. tit. 8. §. Erstlichen/ x. oder auch mehr/ nachdem ein Ort volkreich ist/ aus dem Gericht/ Rath und der Gemeind/ (darunter allezeit/ wo mans haben kan/ des Feldmessens erfahrene und bauverständige Werkmeister zu nehmen) verordnet/ und die in den Städten der Ober-Untergang/ in den Dörffern aber der Unter-Untergang genennet. In vornehmen Städten setzt man auch so gar sonderbare Untergänger zu Unterscheidung der Häuser/ Güter und Dienstbarkeiten innerhalb denen Mauern/ und sonderbare zu den Feldmarken/ welche doch alle mit einerley End/ wie die Gerichts-Verwandte/ verpflichtet werden. Diese Richter nun formiren keinen weitläufftigen Proceß, sondern sie verfahren allein auf den Augenschein/ und entscheiden die Sach aufs schlechtigste durch einen untergänglichen Ausspruch/ v. Würtemb. LandR. d. l. & Reformat. der Stadt Frankfurt. p. 9. tit. 1. 2. & 3. Wann aber die Sach richtig/ ziehen sie entweder von sich selbst/ oder auf der Partheyen Begehren einen Zusatz von einem andern Untergang zu sich. Wobey dann zu wissen/ daß man innerhalb der Marckung in Bestimmung der Güter keinen fremdden Untergang zulasset/ sondern sich der einheimischen Untergänger allein gebrauchet/ es wäre dann/ daß die Gemeind selbst Parthey/ und darunter verhasst wäre/ oder die Untergänger es selbst begehren/ anerkogen in diesen Fällen wohl ein ausgefessener Untergang darzu gezogen werden kan: Jedoch/ daß solches mit der Herrschaft/ worunter der Untergang geseßen/ Wissen und Willen beschehe/ welche dann zugleich zu protestiren haben wird/ daß ihr dieser Actus an ihrer Ober- und Gerechtigkeit nicht präjudicirlich seyn solle. Oetting. d. l. 1. c. 17. n. 36. Inzwischen hat ein solcher Untergang in Entscheidung der Marckungen und Feldstrittigkeiten einen solchen Gewalt/ daß auch am Kayserl. Cammergerichte auf dessen Ausspruch gesehen wird. Aymus lib. 1. de Alluv. cap. 16. n. 3. & seqq.

Die Feldmesser hingegen sind geschworne Meister/ die in der Feldmesskunst gründlich erfahren/ und von der Obrigkeit darzu angenommen sind/ daß sie die ligende Güter dem wahren und rechtem Messnach anschlagen und erkundigen/ und so darinnen Streit für sie/ einen rechten Ausschlag geben/ auch unterweilen/ so es verlanget wird/ die Güter taxiren und schätzen sollen; v. Berlich. p. 1. concl. 83. n. 86. angesehen ihnen an ihrer Verrichtung/ gleich einem andern Meister in seiner Kunst/ Glauben zugestellet wird. l. 1. pr. ff. de vent. inspic. Derohalben dann dieselbe zu-

vor examiniret/ und wann man sie vor tüchtig befindet/ beeydiget werden/ von welcher Endes-Formul zu sehen Oetting. l. 1. c. 16. n. 15. Add. Myler ab Ehrenbach d. tr. c. X. §. 8. ubi disquirit, an juramentum hoc veritatis an credulitatis sit, & prius affirmat. Es entsethet aber hier diese Frag: Was zu thun/ wann die Partheyen an der Ausfag und Relation des Feldmessers zweiffeln/ und vielleicht darvor halten/ daß der Acker mehr Morgen/ als er vorgegeben/ in sich halte? Bey welcher Frag etliche meinen/ es müsse der Feldmesser beweisen/ daß er recht gemessen; v. Bartol. in l. 1. C. de Discussor. n. 30. lib. 10. & Monte. cap. 26. n. 12. Alleine weilm einem jedem beeydigten Beambten/ in Ansehung des geleisteten Endes von deme/ was sein Amt angehet/ völliger Glaube begemessen wird/ l. 1. pr. ff. quod met. caus. & cap. 10. X. de prelampt. als hält Mylerus ab Ehrenbach das Gegenspiel dafür. d. tr. c. 10. §. 15. & seqq. Wie aber die Untergänger ihr Amt verrichten sollen/ und was darbey ferner zu beobachten: Item, was insonderheit der Richter darbey zu consideriren? Davon haben wir bey dem 23sten Cap. des Ersten Buchs §. 1. Item bey dem 24sten Cap. §. 7. verl. oder auch von der Nachbarschafft zu nahe geackert/ und ein Marckstein verrückt x. zur Genüge gehandelt. Wie dann auch an eben diesen Stellen von denen an den Marcksteinen verübten Frevelthaten und Untreu/ und denen darauf gesetzten Straffen gesaget worden ist. Add. not. jurid. ad cap. 16. l. 1. §. 3. verl. am allermeistens x. Et Myler ab Ehrenbach d. tr. c. 12. & cap. 15. per tot. Nachdemahlen aber denen Feldmessern eine Ergöglichkeit oder Recompens gebühret. Natta conf. 59. V. 1. & Caroc. de locat. conduct. p. 1. qu. 38. n. 1. v. Churbayr. Landsordn. Tit. 12 §. da sich auch begeben würde x. als wird gefragt: Wer die Unkosten so bey der Messung aufgangen/ zu ertragen habe/ und ob selbige demjenigen/ der die Messung begehret/ oder diesem/ der ein Interesse beweisen kan/ aufzulegen seyen? Bey welcher Frag es dreyerley Meinungen giebet/ anerkogen etliche die Unkosten demjenigen zumuthen/ der die Messung begehret. Bald. in l. 3. §. defendi. in f. ff. quib. ex caus. in poss. eat. & Cravett. conf. 236. n. 15. L. 2. Andere hingegen selbige diesem/ der ein Interesse beweisen kan/ aufbürden. Salicet. in l. si quis C. fin. reg. & Boer. dec. 51. in f. Hinwiederum andere dieselbige den Partheyen zugleich theilen auflegen/ welche letztere Meinung die beste zu seyn scheint/ anerkogen sie in l. 4. §. 1. in t. ff. fin. reg. gegründet ist. Consent. Bartol. in l. si postulaverit. n. 2. ff. de adult. Jal. in l. Prator ait. §. 15. verò. n. 10. ff. de edend. Hieron. de Monte. d. Tr. cap. 26. n. 11. Myler ab Ehrenbach d. Tr. cap. X. §. 17. & Oetting. d. Tr. L. 1. cap. 17. n. 46.

Ad §. 11. hujus Cap.

Bisshier haben wir von denen Grenzscheidungen/ und was darbey zu beobachten/ gehandelt. Nachdem aber vorgezeigter massen die Marckungen oftmalen verlohren gehen. Als ist es höchstnothwendig/ daß man die Güter entweder in denen Contracten/ Kauffs/ oder Verleyhungs- Briefen/ oder in den Saal- Marck- und Lager- Büchern sowol dem Messnach/ als auch mit ihren Angrenzern ordentlich beschreibe. v. Oetting. d. Tr. L. 1. cap. 14. n. 1. Es haben zwar die Alten hier grossen Fleiß angewendet/ und die Güter mit ihrem bestimmten Maas in messine Tafeln verzeichnet/ auch selbige zu dem End öffentlich aufgehoben/ damit/ wann etwa durch Länge der Zeit/ oder Ergießung der Wasser die Gren-

Grenzen unrichtig und verrucket würden / man aus denselben die entstehende Strittigkeiten entscheiden / und einem jeden sein gewisses Theil zuschreiben könnte: davon zu sehen I. qui tabulam. 8. ff. ad L. Jul. pecul. l. in finalibus. 11. ff. fin. reg. & l. 2. C. eod. Add. latè Barnab. Brillon. select. antiquit. lib. 4. cap. 5. & Cujac. 10. O. 2. nec non Myler ab Ehrenbach d. Tr. cap. 14. §. 15. n. 1. & Oetting. d. Tr. lib. 1. cap. 19. n. 1. lit. a. Allein dieser Gebrauch ist bey den fürgegangenen vielfältigen Veränderungen der Regimenter vorlängst in Abgang kommen. v. Baptist. Aymos de Alluv. jur. lib. 1. cap. 2. n. 7. & Oetting. c. l. n. 2. und werden heutiges Tags die Güter und Markungen mit dem Mess und ihren Anstößern den Lägerbüchern und Fertigungsbriefen einverleibet: zu Zeiten auch sonderbare Verträge darüber aufgerichtet / und in denselben die Grenzen oder gesetzte Markstein und Louchen ausführlich und umständlich beschrieben; daraus man dann auf sich ereignenden Fall eine Strittigkeit und Mißverständnis gemeinlich eine Nachricht haben / und die Partheyen vergleichen kan. Nichts destoweniger aber geschieht es offtermalen / daß die Markstein ausgeworffen / verändert / oder gar verlohren werden. Und ob schon in den Lägerbüchern und andern brieflichen Documentis selbige aufgezeichnet seyn / so ist es doch sehr mißlich / gerad den alten Ort des verlohrenen Steins wieder anzutreffen / daß man einen neuen an seine vorige Stelle setzen kan / absonderlich wann vielleicht schon eine geraume Zeit vorher gestrichen. Damit nun dieselbe um so desto weniger verrucket / auch im Fall einer oder mehr ausgeworffen und hinweggekommen wären / ein anderes hinwieder an sein rechtes Lager süglich eingelassen werden könne; sonderlich aber / damit man über lange Zeit wissen möge / was die gesetzten Stein ausweisen und unterscheiden / indem manchmal die Inwohner eines Orts / ja gar wohl alte Leut nicht anzeigen können / warum dieser oder jener Markstein eingesetzt worden / und was er bedeute: Als ist allerdings rathsam / daß man die Bestimmung / absonderlich wann es Herrlichkeiten / Zwing / und Bänne / Lehenden / Waydgang / Laib und Brod betrifft / ordentlich beschreibe / Jahr und Tag / auch die Partheyen / zwischen denen die Bestimmung fürgenommen; Item wohin die Stein / und wie weit sie voneinander gesetzet / umständlich verzeichne / und durch ein rundes geometrisches Instrumentlein / so in 360. Grad abgetheilet; oder einen Berg / Compas fleißig observire / in welchem Grad die Stein auf einander weisen / und solches alles darbey wohl vermercke / ungefehr auf nachgesetzte Form:

Zu wissen / daß heut dato zu N. auf dem daseibst ligen Gut / zwischen Titio dem rechtmässigen Besitzer desselben an einer; und dann Mævio und Cajo, wie auch der Gemeinde des Fleckens N. Hochfürstl. N. Herrschafft / Benachbarten / am andern Theil / in Gegenwart aller Interessirten / mit zugezogenen erkiessten und geschwornen Untergängern und Feldmessern ein ordentliche rechtmässige Umsteinung gedachten Guts vorgenommen / die alte Steine / so viel möglich / aufgesuchet / erhebet / und mit Benennung neuer verwahret; wo aber keine dergleichen befindlich gewesen / ganz neue / nach Anzeigung der Umstände / auch der Partheyen gültlichem Vertrag / gesetzet worden / und zwar in solcher Ordnung / daß der erste Stein A. zu einem alten nechst der Scheidlinie gedachter des Caji und Mævii Güter zu ste-

hen kommen / und deßwegen ein gemeiner Stein / dreysseitig / und einwärts mit N. I. der Jahrzahl und Wappen Titii, auswärts aber zur Rechten mit Caji, zur Linken mit Mævii Wappen allein bezeichnet ist / weist in 158. Grad von gedachter Scheidlinie an Mævii Ackerfeld hin / mit 24. Ruthen / bis zum andern Stein B. welcher stehet an einem Rain annoch gegen des Mævii Feld / und ist einwärts wie vormahls / mit N. II. auswärts aber mit gedachten Mævii Wappen allein bemercket. Er weist in III. Grad 40. Min. mit 30. Ruthen über die Landstrassen / bis an den Wald C. allwo ein Lauffer stehet / so allein mit N. III. notiret / und ferner eine gerade Linie von 15. Ruthen 9. Schuh in den Wald hinein / bis an D. den vierten Stein / andeutet. Dieser stehet unterhalb einer grossen Enche / und ist mit Num. IV. sonsten wie der obige marquiret. Er führet in 126. Grad 20. Min. mit 13. Ruthen hinaus gegen E. den fünften Stein / welcher wieder bey einem alten stehet / und an die Wiesen obgedachten Fleckens stößet; daher er auch auswärts das herrschafftliche Wappen / einwärts aber das vorige Zeichen mit N. V. führet / und zeigt mit 90. Gr. dem Teich nach einwärts 13. Ruthen bis an F. den sechsten Stein / so da stehet an einem eingeruckten Winkel / nahe bey einer Brunnstube / und mit N. VI. im übrigen aber den vorigen gleich bezeichnet ist; dieser weist in 93. Grad 30. Minuten mit 20. Ruthen / an der gemeinen Bende herfür bis zu G. den siebenden Stein / so gleichfalls vorige Zeichen mit N. VII. hat / und bey Anfang des Ackerfelds gemeldten Fleckens stehet. Dessen Winkel zeigt in 33. Gr. 36. Min. und 16. Ruthen / sieben Schuh auf H. den achten / so von obigen allein N. VIII. unterschieden / und abermaleinen alten neben sich hat / hart an einem Gebüsch und Graben / so das Feld von den darangelegenen Weinbergen unterscheidet. Er leitet in 117. Grad 30. Minuten mit 14. Ruthen / 2. Schuh nach der Landstrasse / und den daranstehenden neunten Stein I. welcher abermal ein gemeiner dreysseitiger Stein / und daher einwärts / wie oben mit N. IX. auswärts aber rechter Hand mit gedachtem herrschafftlichem Wappen / und linker Hand mit Caji allein pranget. So man von dar im 68. Grad hineingehet 8. Ruthen 7. Schuh / kommt man zu K. welcher mit N. X. und vorigem Wappen innerhalb / aussershalb aber mit Caji allein bemercket ist; stehet wiederum an einem eingeruckten Winkel von 90. Grad / und ziehlet mit 12. Ruthen 9. Schuh über die Landstrasse auf L. den eilfften Markstein zu / der ebenmässig an einem angehenden Winkel befindlich / und mit dem andern allein durch N. XI. unterschieden ist. Sein Winkel deutet im 136. Gr. 30. Min. mit 15. Ruthen 3. Schuh auf M. den zwölfften / der gleichfalls allein Num. XII. differiret / und abermalen mit 136. Gr. 30. Minuten und 21. Ruthen 2. Schuh gegen N. den dreizehenden und letzten Stein sich wendet / welcher wieder mit obigen Zeichen /

den/ und N. XIII. notirt/ folglich nach dem 100. Gr. mit 26. Ruthen. 5. Schuh/ die Besteinung schliesset. Dessen zu mehrern Urkundt und wahren Bezeugnuß sind 4. gleichlautende Originalia ausgefertigt/ von Eingangs ernannten Interessenten und erkiefen Landschiedern und Untergängern mit eignen Händen unterschrieben/ ihren gewöhnlichen fürgedruckten Pittschafften bekräftiget/ und jedwedern Theil ein Exemplar zugestellet worden; So geschehen/ 2c.

Ein andere weitläufftigere Formül kan bey dem Oerting. d. Tr. L. 1. cap. 19. n. 9. gelesen werden.

Wenn nun solchergestalt die ausgerichtete Besteinung beschrieben worden/ kan man leichtlich ohne sonderbare Mühe/ da ein und andere Stein verlohren oder ausgeworffen worden/ sein rechtes Lager/ wo er gestanden/ erfahren/ und denselben an seine vorige Stelle wieder einsetzen; Wann man nemlich auf den vorhergehenden Stein das Instrument aufsetzet/ den aufgezeichneten Grad in acht nehmet/ und in solcher Linie die Ruthen und Schuh/ wie weit der verlohrene Stein von dem vorhergehenden Stein gestanden eigentlich abmisst/ also daß beyde Grad des vorgehenden und nachfolgenden Steins/ mit des hinweggekommenen Stelle übereinstimmen/ und in der ausgezeichneten Linie zusammen fallen.

Dieses ist hierbey noch zu mercken/ wann ein Wasserbach oder gemeiner Weeg an untern March zwischen zweyen Gütern hergeheth/ so gränzen die Nachbahr nicht zusammen/ per l. sed & locl. 4. §. ult. ff. fin. reg. Weswegen auch zugleich die Anwand/ daß sie an den Bach oder Weeg stoffe/ zu beschreiben seyn wird/ ohngefehr auf folgende Weise: Auf/ in/ oder an 2c. gelegen/ und an diesen oder jenen Bach oder Weeg stoffend/ 2c. V. Oerting. d. Tr. L. 1. c. 14. n. 12. Lit. Y. Wann aber das Feld nur drey Seiten hat/ so werden die Seiten benennet/ und dann dabey gesehet/ daß es sich oben oder unten zusammen spize. Ist der Platz groß/ daß er zehen/ zwanzig/ dreyßig oder mehr Morgen oder Jaucharten begreiffet/ und nicht nur vier/ sondern mehr Seiten hat; So soll man den Bezirk geringt von einem Anstößer zu den andern beschreiben folgender Gestalt. Dreyßig Jauchart Aeckers an einem Stück/ auf dem Ruten Büchel gelegen/ fahen an/ vornen an A. Acker/ und

ziehen sich zur rechten Hand hinumb an A. Acker bis auf A. Acker/ und so fort an bis an denen gemeinen Weeg/ von selbigem aber hinaus bis auf A. Acker/ und dann wieder herfür/ bis an obgemeldtes A. Acker/ allda das Feld seinen Anfang gehabte. Vorbey zu mercken/ daß man dieses oben heisset/ welches am höhern Ort gelegen/ da im Gegentheil dasjenige/ was abwärts haltet/ unten genennet wird/ arg. l. 1. §. f. ff. de aqu. plu. arc. Unterweilen beschreibet man nur zwey Seiten/ da man es vornen und hinten nennet; Und wird dasjenige vornen geheissen; da man den Eingang in das Gut hat/ und hinten an der Gegenwand/ da es sich endet. In etlichen Orten werden auch die Güter mit ihren Angrängern nach dem Auf- und Niedergang der Sonnen; Item nach dem Mittag und Mitternacht desgleichen auch nach denen Winden/ v. Hieron. de Monte. Tr. de fin. reg. cap. 16. n. 1. & 2. Da man dann auf eines jeden Lands Gewohnheit zu sehen nichts destoweniger aber alle Seiten zur Verhütung Unrichtigkeit/ in acht zu nehmen hat. Und diese Manier ist nicht allein bey den Aeckern/ sondern auch bey denen Gärten/ Wiesen/ Wäldern/ Weingärten/ und andern liegenden Gütern zu beobachten. Vid. Oerting. d. Tr. L. 1. cap. 14. n. 13. Wann nun die Beschreibung der Güter vorgedachter massen verrichtet/ ist höchst nützlich/ daß die ganze Gegend des Guths nach allen Umständen in Grund gezeiget/ und solchergestalt deutlich vor Augen gestellet und entworfen werde/ welches die Lateiner/ aus dem Griechischen entlehnet/ Ichnographiam die Franzosen Le Plan: Die Teutschen aber den Grund-Riß nennen: Solcher Grund-Riß/ kan wann die Partheyen strittig dem Richter auf dem Augenschein vorgeleget/ und ihme darin zu besserer Information alles umständlich gewiesen; Weswegen auch in dem Jüngern R. A. de anno 1654. §. wann es nur gränzen 2c. 51. ausdrücklich befohlen wird/ wann es um Gränzen/ Waydgäng/ Jagden/ und andere dergleichen Jura und Berechtigkeiten zu thun/ so solle zu des Richters besserer Information ein jede Parthey einen richtigen Abriß zu produciren schuldig seyn.

Die Manier aber einen Abriß zu formiren/ ist denen Herren Mathematicis zu überlassen. Conf. omnino Reiegger in Disp. de Geometr. Legal. th. 8. §. 9. ubi formam confic. Ichnogr. exhib.

Das LVI. Capitel.

Vom Fässer - Visiren.

Inhalt oder Summaria.

- §. 1. Die Nothwendigkeit des Visirens aus mancherley Ursachen. §. 2. Die Wasser-Eyche beschrieben/ und wider einige Einwürffe vertheidiget/ doch mit dem Zusatz/ daß man der Visir-Ruthen dabey nicht völlig entzihen könne. §. 3. Dreyerley Art der Visir-Ruthen. §. 4. Exempel der ersten Art. §. 5. Vorbereitung zum Gebrauch derselben. §. 6. 7. 8. 9. In einem Cylinder und an einem Kreis. §. 10. Wie dieses sich auf die Fässer schicke/ wie ihre ungleiche Liße durch den Spund und bey den Böden darnach verglichen werden. §. 11. Ein Eyckmaß visirt. §. 12. Ein Faß von einem zuvor schon bekannten Inhalt visirt. §. 13. Exempel eines visirten Fasses/ dessen Inhalt nicht vorher bekannt genommen worden. §. 14. Fundament/ der andern Visir-Ruthen. §. 15. 17. Wie ihre Liße/ Puncten erstlich durch Rechnung gefunden wird/ und wie ein Geometrischer Maßstab dazu gemacht werden müsse. §. 16. Eine andere Form eines sehr kurzen Geometrischen Maßstabs. §. 18. Zum andern ohne Rechnung. §. 19. Wie die Größe der Läng-Puncten erstlich aus dem Inhalt eines gewissen Eyck-

Comers. §. 20. Oder sonst zum andern nach dem bekannten Inhalt eines jeden andern Geschirres oder Fasses. §. 21. Exempel/ wie damit zu visiren. §. 22. Von der dritten Visir-Ruthen. §. 23. Wie man sie nach einem Eyck-Comer/ und §. 24. nach den Fässern selbst mache. §. 25. Was das Schräg-Maß an allerhand Form für einen Unterschied habe/ und woher er entslede. §. 26. Eine andere Art zu visiren. §. 27. Proh davon. §. 28. Von Fässern/ die nimmer voll/ und doch auch noch nicht ganz leer/ und was an zweyen Manieren/ das übrige darinnen zu visiren/ bedenklich sey. §. 19. Vorbereitung zu einer neuen Manier hierzu. §. 30. Gebrauch derselben. §. 31. Exempel. §. 32. Beschluß. §. 1.



Je Visir-Kunst ist das andere Stück/ welche zu können/ einem Hausvatter eine ja so nützliche und nothwendige Sache ist/ als die Wissenschaft des Feldmessens: Denn weil man nicht überall ordentliche und verpflichtete Visirer bey der Hand hat/

hat/ (indem dergleichen in grossen Städten gemeinlich allein zu seyn pflegen) so kommt es zum öftern auf ihn selbst an/ was dieses oder jenes Faß Wein oder Bier halte/ auszumachen/ oder man muß sonst immer gewärtig seyn/ daß man dadurch nicht etwan ein Tref (zumal von solchen/ welche ihr eigen Gewissen noch niemals vorher genug visiret/ d. i. geprüffet/ und untersucht/ und darauf es gleichfalls mit dem zu messen nicht alle mal so genau bis auf das ganze zunehmen pflegen) aufs Aug oder vielmehr an die Tasche bekommt/ und daher auch manches vacuum noch gar für vinum, und das inane für eine Kanne bezahlen muß. Mancher kan es auch vielleicht nicht besser/wenn er es gleich gern besser machen wolte/ und da fehlet es denn wiederum oft um ein empfindliches (zumahlen wann der Feantel alt und theuer) aus ungleicher Unterrichtung und eingewurzelten Gebrauch/ da er nimmet und gibt/ wie ers bey andern gefunden. Es kommt auch wohl/ daß wann ihrer zweien ein Faß visiren/ daß sie mit der Summa schlechtlich übereinkommen/ und nicht nur um einige Viertel oder Kannen/ sondern wol um ein halbes wo nicht ganzes Eimerlein (als etwan in grossen Stück Fässern) von einander sind. Es läßt sich auch mancher mit seinem Visirer-Stäblein ein/ der es nicht gelehret/ und keine rechte Applicatio weiß. So hat man auch oft weit in die Stadt zu einen gewissenhaften und der Sach wol gewachsenen Visirer. Auch gehet es nicht allezeit am richtigsten her/ wo man Faß und Maß zusammen kauffen muß/ oder da man solche nicht auf der Stelle ausleeren kan und über Land führen muß/ da der Kauffer und Verkauffer erst überlang oder gar nicht mehr (als durch Zufälle verhindert oder vom Tode aufgefangen) zusammen kommen/ daher dann Unrichtigkeit entsteht.

§. 2. Hierwieder ist an vielen Orten da es viel Weins hat/ als insonderheit an denen am Rheinstrom gelegenen/ die Wassereyche aufkommen/ und wird viel gebrauchet/ die Wassereyche aber an dem besagten Orten ist diese: Man führet die leere Fässer zu dem Brunnenfaßten auf offenen Markt hin. Da ist dann ein geschworner Eycher mit seinem bemerkten und unfehlbaren Stadt- und Landmaß/ das hat unten eine Keibe/ dadurch das Wasser/ mit welchem die Eyche gleich bis oben angefüllet ist/ durch den Faßtrichter ins Faß gelassen wird. Der Eycher füllet daraus die ledige Fässer mit Wasser/ zehlet und zeichnet so oft eingelassen wird/ und endlich rechnet er die ganze Haltung; Wie viel Ohmen/ Viertel/ Kannen/ Schoppen nach dem Eychmaß hinein gegangen/ (die Eychmaß aber ist etwas reicher als die Schenkmaß) sobald wird auch der Inhalt mit einem gewissen Brenneysen auf das Faß gebrennet/ theils auch eingeschnitten/ oder sonst dahin gezeichnet. Diese Manier hats und gibts/ ganz gewiß und unfehlbar/ als welche von der Gerechtigkeit und Natur selbst erfunden. Wer weit von solchen Orten/ da dergleichen Land- oder Stadt-Eychen zu haben/ entlegen/ der kan sich aus dem besten und bewehrtesten Holz/ oder von Kupffer selbst eine Eyche auf einen oder mehr Eimer von einem dazu sonderlich fordernden Stadtmeister machen/ und von einem solchen geschwornen mit dem öffentlichen Markt bezeichnen lassen/ solche wohl verwahrlich halten und so oft es nöthig und beliebig gebrauchen/ welches zumal bey einem Meyerhof so nützlich als unentbehrlich: Dawider möchte man einwenden/ die Stadt- und Landeyche sey nicht durchgehends dienlich/ dann bey grossen Stück-Fässern/ so im Keller zusammen gemacht und aufgerichtet werden/ taugte sie nicht/ ohne sonderbare Unbequemlichkeit und Mühsaltung: Aber diesem ist entgegen zu sehen/ daß gar oft

in oder nechst dem Keller ein Brunn/ und vom Keller wieder ein Auslauff/ oder des Kellers Eingang/ daß man mit ganzen Führen in- und aus dem Keller fahren kan/ wie es dort und da in Deutschland giebet: zugeschwegen/ daß die Stück-Fässer allezeit in- oder bey des Büttners Werkstatt von demselben völlig aufgerichtet und probiret werden: Daman sie dann zugleich auch richtig abeychen und wieder ablassen/ auseinander schlagen/ und Stückweis in den Keller bringen kan. Daher das andere Aufschlagen an dem Inhalt oder Haltung keine weitere Veränderung bringet. Auffer solchen Fällen gäbe es freylich mit Aus- und Eintragen/ Wasser schöpfen zc. viel Wesens. Wiervol man auch entgegen setzen könnte/ die Mühe/ wie groß sie auch ist/ werde noch wohl belohnet: Dann ein solches Faß/ das ohne dem mit besondern Fleiß und auf die Dauer gemacht wird/ das behält hernach seine Richtigkeit/ und ist gleichsam legitimiret und authentisiret auf viele und lange Jahre. Dabey wir uns aber auch inzwischen nicht besorgen/ ob der Wasserkasten/ Schöpfbrunn oder Cisternen Wasser genug dazu haben/ dafür haltende/ daß es daran selten fehlen sollte. Aber dennoch werden noch einige zufällige Unfüglichkeiten bey der Wassereyche geantret: Dann es geschicht nicht selten/ daß durch unvorsichtiges auf- und abladen/ durch hin und her rollen/ heben/ führen und legen die Sargeln der Fässer oder (wie sie anderswo genennet werden) die Kimminge/ Frösche/ oder Sargen bey den Böden abgestossen/ und weggebrochen werden/ daß die Fässer ausrinnen/ und die Noth erzwinget/ daß auch alle andere Sargeln abgeschnitten/ und der Boden anderst eingefeset werden/ oder wenigst eine neue Daube eingemacht werden muß. Durch diesen Unfall verleurt sich dann die Eyche oder wenigst ihre Deutung: Aber auch das ist eine überflüssige Sorge. Dann eine neue Daube muß eben wie die vorige eingerichtet werden/ und kan dem Inhalt gar ein schlechtes und so viel als nichts nehmen oder geben/ weil der Boden bleibet wie er vor war. Es kommt aber manches kostbares Faß Wein auf den Markt/ das hat die Eyche entweder nie bekommen oder wieder eingebüffet. Antwort: Mancher sibet des Fasses Größe/ die Dicke der Dauben/ und wie weit die Sargeln vom Boden heraus stehen/ missets obenhin mit dem Augenmaß oder mit der Spann/ lauffts für Kurzweil/ auf Gerath- oder Trauwol/ und denckt: Modica non curat Prætor, (der Schulz nimmts nicht so genau) will dabey zeigen/ daß er ohne Maßstab und Eyche messen/ wenigst kauffen könne/ zumal von einem guten Freund/ dessen Treu ihm vorhin bekannt/ oder von einem dabeystehenden bedeutet wird. Doch gilt gleichwol eine Eyche nicht aller Orten/ and müste man/ wo sie nicht angenommen wird/ den Wein abzäpfen/ und das Faß zuvor eychen lassen: oder auch so lang harren/ bis das Faß völlig ausgetruncken/ und so dann erst das Faß abeychen und das Facit machen lassen; welches alles mit so viel Müh als Zeit- verderb/ wann es anderst dabey bleibet/ und nicht gar Verlust dazu schlägt/ verbunden. Aber auch wieder diese Besorge ist noch ein Receipt vorhanden: Dann denen Weinhändlern ist dieses gar was gemeines und alltägliches/ wieviel der Eymer da/ wieviel er dort hält; so ist auch unter hunderten kaum einer/ der die 5. Species, nit könne/ und nicht wüste/ Maß mit Maß zu vergleichen zc. Item der Verkauffer giebt das mit dem gewöhnlichen Eychmaß/ der Kauffer missets nichts destoweniger entweder auf der Stelle/ oder hernach mit der Ruthen/ verkauffets auch wol nach der Ruthen/ oder nach dieser und der Eych zugleich/ an einen/ der die darauf stehende Eiche nicht mirder versteht und gelten läßt/ und an einen Ort da sie auch nicht verschla-

gen wird/ und man nur darauf rechnet. So wird auch der Wein ohne das auch gern umgezapffet/ er sey gleich unter der Eych/ oder unter der Ruthen/ oder neutral. Demnach gehet man am behut/ und gewahrhaftesten/ wo man zum förderlichen Fortgang des Handels und Wandels neben der Wassereych/ auch der Visier- Ruthen sich bedienet.

§. 3. Solcher Visier- Ruthen aber sind / zu Ausmessung hauptsächlich ganzer Fässer / und ihres ganzen Inhalts/ dreyerley absonderliche Arten/ dann (1.) kan man dazu nur ein gemein Schuhmaas/ oder einen Staab von etlichen Schuhen/ der ungefehr mit oder ohne Absehen auf die Schuh in viel kleine gleiche Theile abgetheilet ist/ gebrauchen. (2.) Oder man braucht dazu einer Ruthen von zweyerley Abtheilung / deren eine in so genannten Tiefpunccen zu Abmessung der Weiten oder Tiefen der Fass-Boden / und der Fässer selbst/ in der mitten / die andere in so genannten Langpunccen zu Abmessung der innwendigen Länge der Fässer bestehet. Oder man misst mit der dritten Art (3.) die Fässer nur allein schräg durch den Spund bis unten zu einem Fassboden / dabey man nur sehen darff/ was von dar bis an den Spund auf dieser Visier- Ruthen stehe. Die erste Art braucht jedesmal viel rechnen; sie ist aber dahero auch die allerrichtigste / und auch leicht vor den übrigen / solche selbst zu machen: massen man lauter gleiche Theile darauf tragen darff. Die andere Art ist schon etwas schwerer zu machen/ sonderlich was die Abtheilung der je länger je mehr zusammenkommenden Tiefpunccen betrifft; Aber dagegen vor der ersten/ wieder des Rechnens halber um soviel leichter; Indem man solches dabey so oft zu widerholen nicht vonnöthen / noch auch dazu so gar grosse weitläufftige Zahlen zu gebrauchen hat; So giebt sie auch der Richtigkeit wegen der ersten Ruthen fast gar nichts nach/wenn sie nur vorher fleissig und accurat gemacht worden. Aber deswegen ist der dritten Art am wenigsten zu trauen: nit so wohl/ wegen ihrer eignen Schuld / als vielmehr weil nach dem Fundament ihrer Abtheilung die Form der Fässer gar selten übereinkommen pflegt. Nichts desto weniger bedienen sich deren die besten Wein-Verlässer / zumalen in Frankreich / Holland / am Rhein/ in Nieder-Sachsen/ und anderwärts mehr; Mit einem Wort / fast durchgehends / dieweil sie gleichwol am kürzesten damit zurecht kommen können/ und dabey des Rechnens überhoben seyn dörfen: Darnach auch sowohl weil die Rhein- als die Französische Weinfässer mehrentheils auf einerley Form und nach einer Proportion gemacht werden: daher trifft es damit noch so immerhin/ ohne ziemlichen Irrthum/ zu. Sie kommen meist aus Holland und Frankreich / jene von Eben- diese von Burbaumen Holz mehrentheils zugerichtet/ lauffen unten scharff zu/ und sind daselbst mit Messing gefüttert: Sind auch theils in zwey Stück/ das man sie von einander nehmen / und zum Gebrauch wieder ineinander stecken kan / vermittelt messinger Hülsen/ und eines einspringenden Federleins gemacht: damit sie sich selbst an ihrer gehörigen Stelle festmachen. Gemeinlich ist auch auf der einen Seiten das Rheinische / auf der andern das Französische Maas gezeichnet. Wir wollen sie weiter unten was ihre Abtheilung und deren Gebrauch betrifft / generaliter mit mehreren beschreiben.

§. 4. Indessen wenden wir uns wieder zu der ersten/ und setzen sie von einer Länge ungefehr von 4. 5. bis 6. Schuh. d. i. ungefehr von einer Claffter / oder halben Rheinländischen Ruthen: Daran wir jeden Schuh wieder in 10. Theil / und ein solches Zehntel abermal in noch andere 10. oder gar hundert kleinere Theilgen eintheilen:

Wann dieses geschehen/ so ist die Ruthen fertig/ (vid. Fig. 1.) und braucht man dabey weiter nichts zum Fundament, als das man seine Theilgen im Rechnen in vier-eckiger Form d. i. so lang/ so breit und so hoch nimmt/ als ihre Größe auf der Ruthen gemacht worden; je mehr und kleinere Theile man aber nimmt/ je accurater kommt alles im Rechnen heraus.

§. 5. Ausdas wir nun alsobald auf das Ausmessen der Fässer / oder vielmehr ihrer körperlichen Form kommen/ so wollen wir uns nicht lang bey andern Formen/ die hieher nicht gehören/ aufhalten / sondern allein diese vorher mitnehmen/ nach welcher man sich in Ausrechnung und Messung der Fässer selbst zu richten hat.

§. 6. Also gehöret einig und allein der Cylinder hieher/ wodurch man eine Form eines gleich dicken runden Säulen Stückes mit ebenen gleich weit von einander abstehenden Bden verstehet. Will ich den Inhalt einer solchen Cylindrischen Form nach meiner Visier-Ruthen ausrechnen/ so muß ich vorher wissen / wie auch darnach eine Kreyß-Fläche (Circulus) wie unten und oben der Cylinder gemeinlich am Boden hat / wann er sonderlich gerad stehet/ gemessen/ und ausgerechnet werden muß. Man misst aber an selbiger nur die Weite grad mitten durch / und nimmet darauf 34. mal so viel für den Umfang oder Circumferentz derselben / oder / an statt solche gefundene Weite mit einem Bruch zu multipliciren/ multiplicirt man sie mit einer um 7. mal so viel grössern Zahl/ d. i. mit 22. (22. macht aber so viel als 7. mal 34.) worauf ich das um so viel dazu grösser herausgekommene Facit gleichwol wieder eben/wie bey dem Bruch mit 7. dividiren muß.

§. 7. Die Ursach aber/ warum man in einem Circul 34. mal so viel / als die Weite macht / für den Umfang des Circuls rechnet/ ist/ weil im Sechse- Eck (vid. Fig. 2.) zwo dessen Seiten AD und BC eben so viel machen als die Weite AB von einem Eck derselben grad mitten durch / bis an das andere gegenüber/ und also alle 6. Seiten AD, DC, CB, BF, FE, EA oder der ganze Umfang des Sechsecks ADCBFEA dreymal präcise so viel als eben diese Weite AB, so mag/ weil das Bogen-Stück AD in der Länge etwas mehr austrägt als die gerade Linie AD, der Überschuss im ganzen Umfang des Circuls noch um 1/2. mehr austragen.

§. 8. Gleichwie man aber weiter vor den Inhalt der ganzen sechseckigen Fläche/ oder aller 6. in einem Kreyß herumstehenden Dreyecke AGD, DGC, CGB, BGF, FGE, EGA, um ihrer völligen Gleichheit willen alle ihre Grund-Linien AD, DC, CB, BF, FE, EA, d. i. vom ganzen Sechseck der ganze Umfang ADCBFEA mit dem vierdten Theil von HJ, d. i. mit der Helffte der Höhe HG oder JG in einem der 6. besagten Dreyecke multiplicirt wird/ also multiplicirt man in einem Circul/ weil man ihn auch für eine Fläche (die in lauter unzähligen im Kreyß herumstehenden und in der Mitte zusammen treffenden/ ganz schmalen Dreyecken bestehet/) hält/ welche alle der Höhe sind/ als der halbe Theil AG oder BG von des Circuls Weite AB ausmacht/ also/ sag ich multiplicirt man auch mit der Helffte von der Höhe AG, oder BG, d. i. mit den vierdten Theil von des Circuls Weite AB, alle Grund-Linien dieser unzähligen Dreyecke im Circul/ d. i. selbst den Umfang des Circuls wiederum/ wenn man den Inhalt der also umgebenen Fläche haben will.

§. 9. Solchen Inhalt / weil ich ihn an lauter solchen viereckigen Theilgen gerechnet / welche so lang/ so breit / und so hoch sind/ als ich die Größe dazu auf meinem Visier-Stabe oder meiner Ruthen gemacht hab/ so nim ich sie auch

Fig. 1.

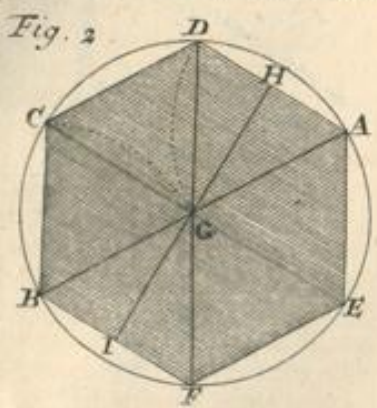


Fig. 4.

Fig. 5.

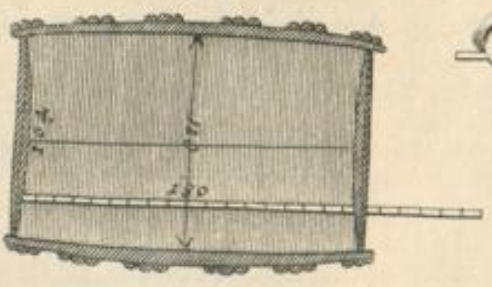


Fig. 6.

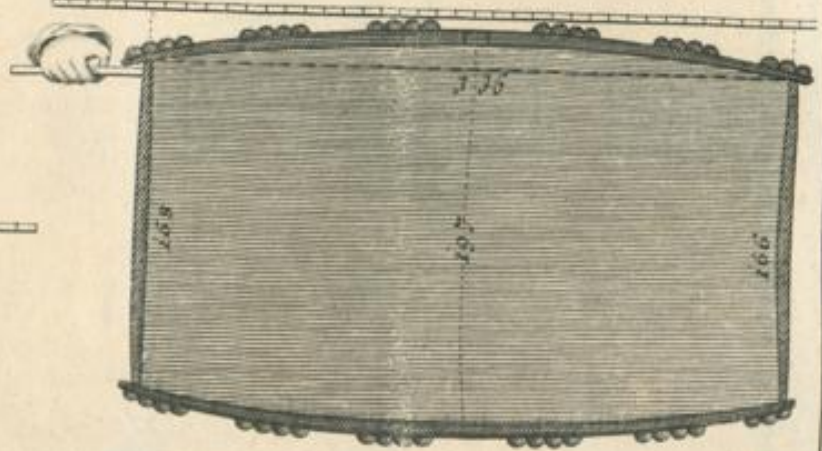


Fig. 7.

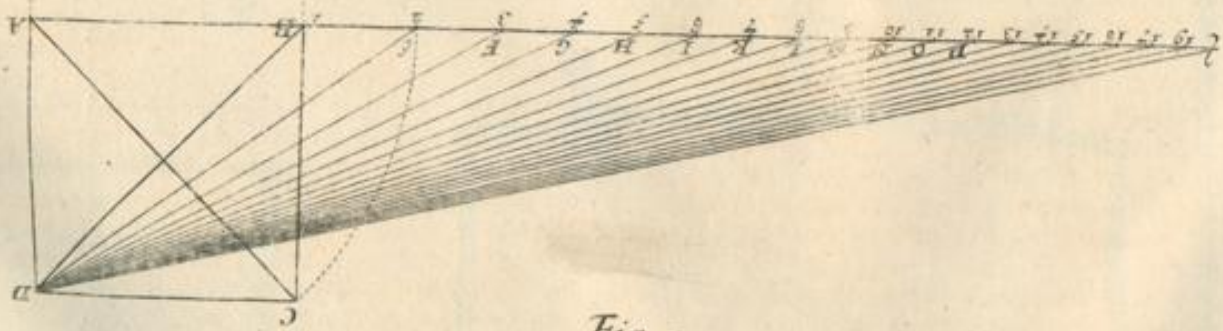


Fig. 8.



N° XXVI.



Fig. 9.

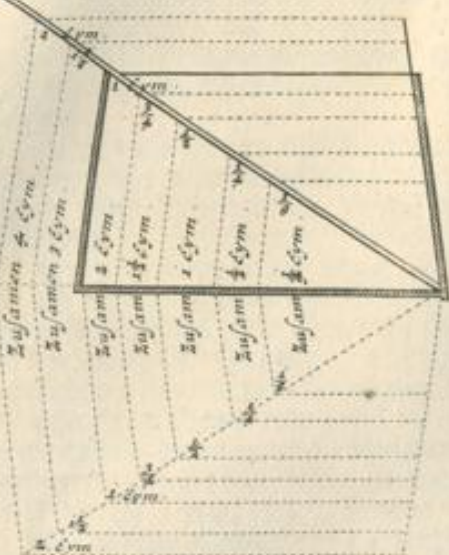


Fig. 10.

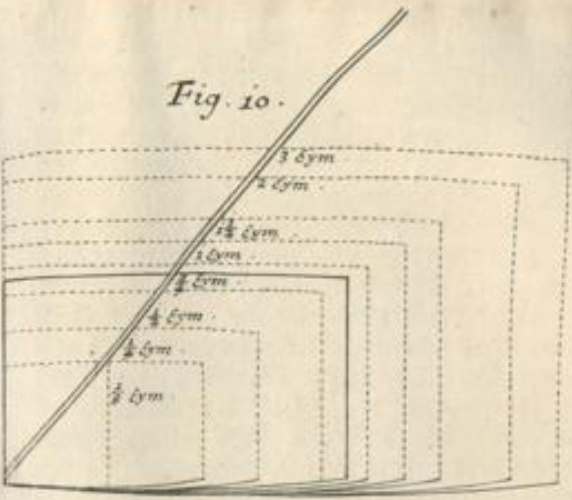


Fig. 11.

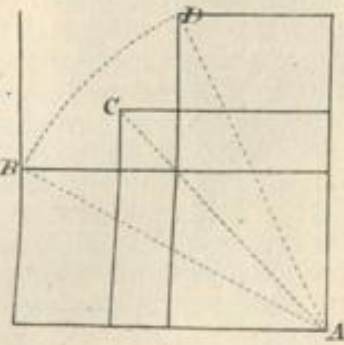


Fig. 12.

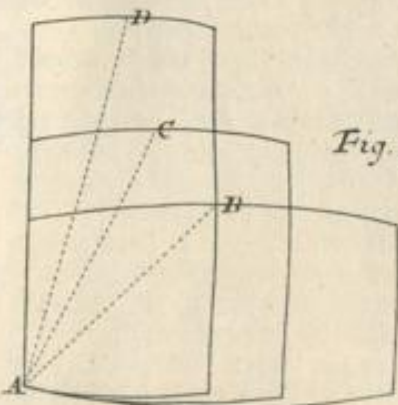


Fig. 13.

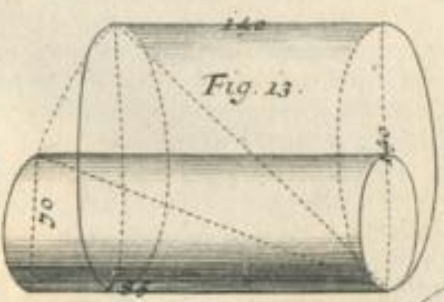


Fig. 14.

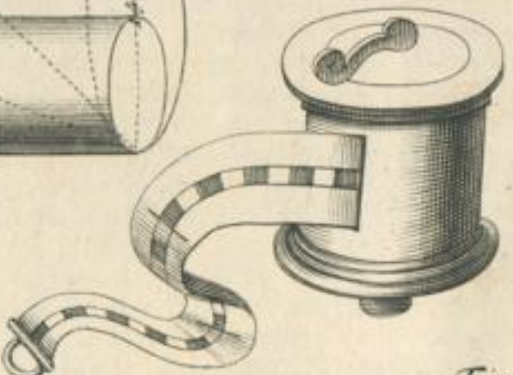


Fig. 15.



Fig. 16.



Fig. 17.

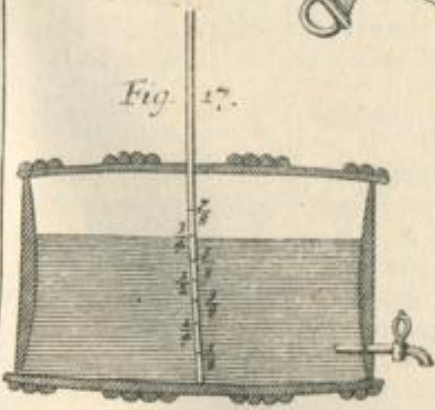
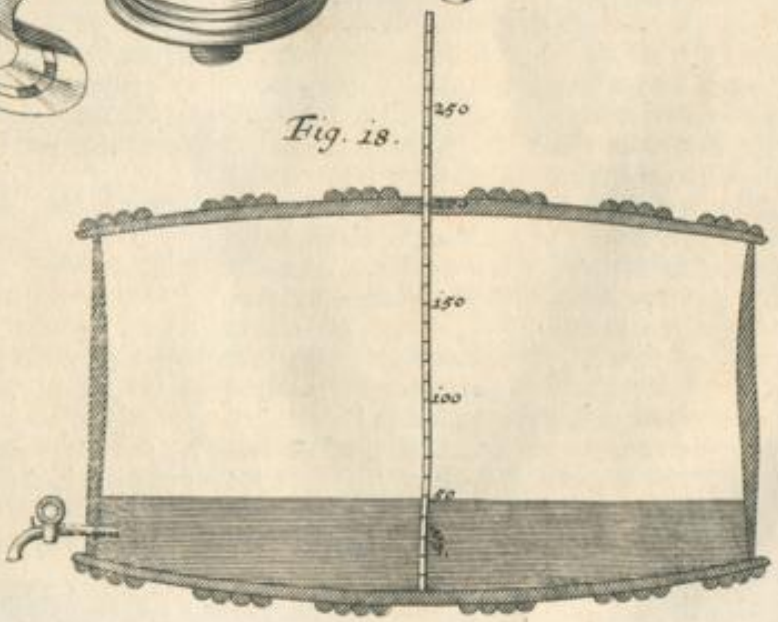
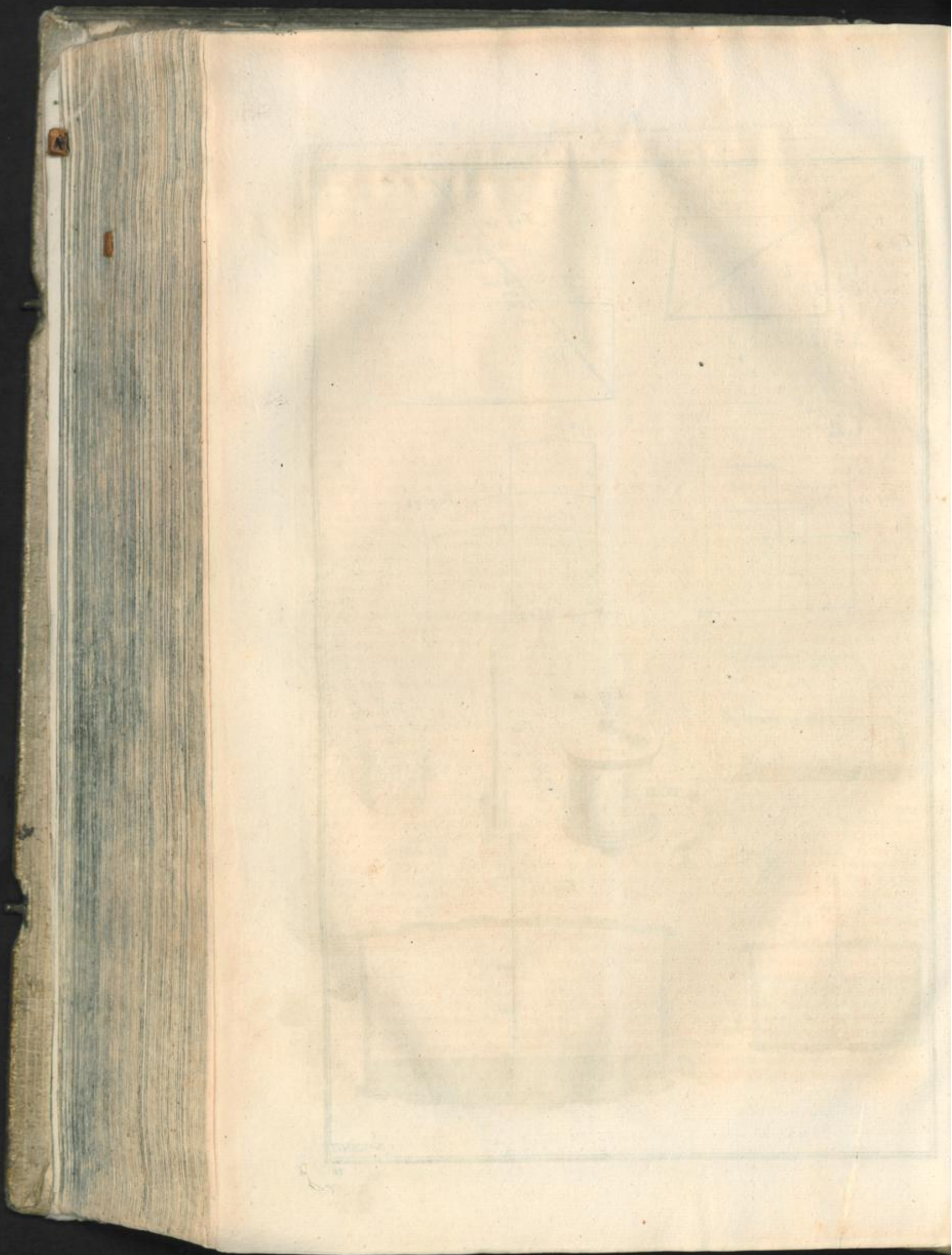


Fig. 18.



N^o XXVII



sie auch so hoch noch übereinander dazu / als in die Höhe des Cylinders A B. (vid. Fig. 3.) gehen können / d. i. ich multiplicire die nunmehr herausgebrachten Theiligen im Boden A B mit der am Cylindern auch noch nach eben diesen Theiligen gefundenen Höhe A D. Das Facit ist der Inhalt des ganzen Cylindri oder der Walzen-Form.

§. 10. Ob es nun scheinen möchte / als ob sich diese Walze auf die Fässer nicht sollte bequem appliciren lassen: Weil sich der Fässer insgemein gar zu sehr irreguläre Form nicht wohl zu einen Cylindern schicket: Denn ihr Bauch ist in der mitten viel zu dick gegen die Tiefe der Böden / daß man eines für das andere daran nicht nehmen darf/ geschweige daß nicht einmal die Fässer schön rund von den Böttgern / Böttnern / oder Fassbindern können gemacht werden / sondern sie gerathen auch mehrtheils ausser ihrem Bauch noch ferner an einem End dicker als am andern/ hierzu kommt abermal/daß sie sich im Bogen verlieren: So ist doch/ ob man gleich/was dieses letzte Stück betrifft / nicht mehr helfen kan/ der Irthum der daher auf eine Kanne oder mehr/ nach der GröÙe des Fasses etwan hinauslaufen möchte / nicht anzusehen/ so lang man zumal keinen genaueren modum weiß/ welcher sich so allgemein / auf volle und leere Fässer / sonderlich auch so hurtig wie dieser gebrauchen ließe: Was im übrigen die Dicke der Fässer in der Mitte noch anbelangt/ so sucht man deren differenz von den Tiefen der Böden so viel möglich durch das æquiren oder ausgleichen wieder einzubringen. Wie man es bey andern Formen mehr zu machen pflegt §. E. bey Ausrechnung eines Eychmasses/ als das unten gemeinlich auch weiter ist als oben. Æquiren aber oder vergleichen heißt die Helffte von zweyen ungleichen zusammen addirten Zahlen nehmen.

§. 11. Nach diesem zum vorausgesetzten machen wir uns zu unserm visiren / und nehmen in Anfang bekannte Exempel/ oder solche Fässer/ da wir schon wissen/was hinein gehe/ aufdaß / wo wir diese auch nach unsern Theilen/ auf dem Visir-Stab/ oder der Ruthen/ ausgerechnet haben/ wir damit weiter auf ein solches Gefäß/ dessen Maasß uns noch völlig unbekannt ist / fortgehen und dadurch ebenfalls hinter desselbigen Inhalt kommen können. Nun gilt es gleich/wir mögen dazu ein Eychmaasß/ etwan von einem Eymern §. E. selbst / oder sonst ein Faß von einem gewissen Inhalt nehmen. Gesezt aber erstlich vom Eycheymer/ der selbe seye irgendwo unten im Boden/ inwendig (vid. Fig. 4.) 182. unserer Theiligen / oben aber nur 158. weit / so machen diese beyde ungleiche Weiten zusammen addirt 340. deren Helffte aber für die æquirte oder verglichene Weite 170. $3\frac{1}{2}$ mal so viel/ d. i. 534. (die darüber mit fürkommende geringe Brüche / wie sie nicht viel austragen / nicht allemal mit angerechnet) so wird der Umfang für solche verglichene Weite seyn/derjenige welchen man wieder mit dem vierdten Theil

eben dieser Weite / d. i. etwan mit $\left(\frac{12}{276} \left[\frac{42}{44} \right] \right)$ multi-

placiret / und dadurch für den einfachen Boden des der Weite nach mit sich ganz verglichenen Geschirres 22695. herausbringt. Nun setzen wir endlich noch/diese Theiligen könnten in das Eych-Geschirz nach dessen Höhe von 110. Theiligen / noch 110. mal übereinander hinein gehen/machen also 22695. mit 110. multipliciret für den Inhalt eines Eymers aus: 2496450. davon kommt auf einen halben Eymern 1248225. auf einen Viertels Eymern 624112. auf einen halben Viertels Eymern 312056. und auf ein Viertel oder 2. Maasß-Kannen 78014.

§. 12. Im Fall man aber kein Eychmaasß zur Stelle bekommen kan / so nimmt man das nächste beste Faß dazu/ misset es zuvor oder hernach mit Wasser-Maasß aus/ wir wollen §. E. 42. Maasß oder Kannen præcisè darinnen gefunden zu haben seße. Auf der Visir-Ruthen aber soll es an seinen Theiligen der inwendigen Länge nach 180. halten/ u. gilt gleich ich mag solche Länge am leeren Faß durch das Zapfen-Loch (vid. Fig. 5.) oder / wo das Faß voll wäre / oben nach der Länge über den Spund mit den Zerschen oder was von den Dauben über die Böden beyde seits heraus gehet gemessen haben (vid. Fig. 6.) Ich muß aber hernach solche Zerschen und die Dicke aller beyden Faßböden so viel / als mich gnug dünckt/ wieder abziehen. Die Faßböden wollen wir gleich/ oder doch nach geschehener Vergleich-oder Æquirung 104. Theiligen weit seßen/ die Mitte aber des Fasses 110. Theiligen tieff nehmen / welches mit der Tiefe oder Weite der Faßböden/ nemlich mit 104. verglichen/ 107. macht; Diese nimm ich $3\frac{1}{2}$ mal für den auch durch und durch gleich verstandenen Umfang; Das thut 336. welche wieder in dem vierdten Theil der verglichenen Weite nemlich mit 27. multiplicirt / 9072. für einen Boden dieses nunmehr der Weite nach durch und durch verglichenen Fasses ausmachen/und muß ich nur diese Summen noch so viel nehmen/ als vielmal sie/ der Länge des Fasses nach/ noch dahinein gehen könnten; Welche Länge wir 180. eben solcher Theiligen groß genommen haben: Wird also der Inhalt des Fasses oder der 42. Maasß-Kannen darinnen/ wenn ich 9072. mit 180. multiplicire/ in 1632960. meiner Theiligen bestehen/ woraus nach der Regel de Tri bald gar wieder zu finden ist/ was auf einen Eymern gehe/ wenn wir nemlich seßen/ 42. Kannen geben 1632960. Theiligen/ was giebt 1. Eymern/ oder 64. Kannen? Facit: 2488320. Welches nicht gar um $\frac{1}{2}$. Seidlein weniger ist/ als oben der Inhalt des Eych-Eymers; daß also solches genau genug zu getroffen: Daher wir für einen Eymern aus beyden Zahlen behalten mögen / welche wir wollen/ unterdessen wollen wir bey der obigen und ersten Zahl bleiben.

§. 13. Haben wir nun / was wir auf einen ganzen / halben/ Viertels und $\frac{1}{4}$. Viertels Eymern/ ja gar auf einkliche und doppelte Kannen rechnen sollen / so können wir auch andere Fässer mehr visiren/ wenn wir darnach ihren nach unserer Ruthen gefundenen Inhalt mit so einer Zahl dividiren oder nur gleich subtrahiren / welche ihr am nächsten beikommt. §. E. es sey ein Faß / daß wäre 336. lang / und in der Mitte 197. der eine Faßboden aber 168. der andere 166. tieff. Nun kommt für die beyden Faßböden zu ihrer gemeinen æquirten Tiefe/ wenn ich beyde zusammen addire/ und die Summ wieder halbire/ 167. heraus/ diese mit der Weite in der Mitten/ nemlich mit 197. abermal æquirt/ gibt 182. für eine durchausgehende gleiche Weite zu solchem Inhalt / welchen das Faß haben wird. Wir müssen aber auch zuvor den Boden zu solcher verglichenen Weite ausrechnen: Und dazu wird der Umfang/ wenn ich 182. mit $3\frac{1}{2}$. multiplicire d. i. die letzte verglichene Weite $3\frac{1}{2}$ mal so groß nehme / 572. heraus kommen/ welcher gar mit dem vierdten Theil von 182. nemlich mit 45 $\frac{1}{2}$. multiplicirt/ für den völligen durchausgemachten Boden 26026. machen. Worauf man endlich diese noch mit der Länge des Fasses / nemlich mit 336. multipliciren darf / so wird der Inhalt des Fasses bestehen in 8744736. Theiligen meiner Visir-Ruthen/ womit ich das ganze Faß ausgemessen hab. Es hält aber dieser Inhalt an Eymern/ wenn ich ihn mit der aus den oben visirten Eych-Eymern gezogenen Summ von 2496450. eben so großer Theiligen dividire/ 3. ganze Eymern / und noch dazu $\frac{1}{4}$. Eymern/ weil ich/ aus dem Ueberrest

1255386. so viel / nemlich 1248225. als der Inhalt besagten halben Eymers / auch noch abziehen kan; was aber noch überbleibt / macht nicht gar $\frac{1}{2}$ einer Maas aus / welches man daher gar nicht rechnet. So halten wir auch weiter für unnöthig / noch mehrere Exempel von dieser ersten Visir-Ruthen zu geben / indem wir vermeinen / daß wir dieselbe mit einem schon deutlich genug werden erkläret haben.

§. 14. Was aber jetzt die andere Visir-Ruthen betrifft / rechnet man nach solcher nicht mehr in so kleinen Theiligen / als die erste hatte / sondern gleich nach Maassen oder Kannen / deren Höhe auf der einen Seiten alle gleich weit von und nach einander / die Länge der Fässer damit zu messen / aufgetragen sind / und daher Lang-Puncten genennet werden; die Weiten aber eben derselben Kannen befinden sich auf der andern Seiten / die Tiefen oder Weiten der Fässer damit zu messen / und gegeneinander zu vergleichen / ohne doch auch den absonderlichen Inhalt auf dem Boden dazu weiter ausrechnen zu dürfen. Gleichwie man aber die Weiten gegen die Höhen der Maassen auf solcher unserer andern Ruthen unterschiedlich nehmen kan / also ist es doch besser / daß jene ehe grösser denn kleiner / als diese / genommen werden: Dann weil sie selbst je länger je mehr zusammen kommen / so möchten sie auf die Zeit gar zu dick zusammen gerathen / und nicht mehr so deutlich mit ihren Zahlen voneinander zu erkennen seyn; doch ist es genug wenn man für die erste Weite / oder wie man sie wegen der Fässer / welche nicht so / wie das cylindrische Maasgeschirz / auf einem ihrer Böden stehen / sondern auf dem Bauch oder Seiten liegen / und gemessen werden / nennet) für den ersten Tiefpuncten AB. (vid. Fig. 7.) einen halben Schuh ungefehr auf einer Länge AZ von $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ Schuhen nimmt / worauf man dazu die andern Tiefpuncten oder Weiten von 2. 3. 4. 5. und mehr andern Maassen oder Kannen miteinander durch oder ohne Rechnung / folgender gestalt zu finden pflegt.

§. 15. Man rechnet nemlich für AB die Zahl 1000 / macht auch wohl wirklich daraus auf einem andern Ort hin einen geometrischen Maasstab von 1000 Theiligen / auf die Weis / wie man wohl bey dem Feldmessen schon mag gelernt haben. Denn da zieht man etwan auf die ganze Länge von $\frac{1}{2}$ Schuh über AB (Fig. 8.) eine andere Parallel-Linie ungefehr in der Weite von dem 8ten / 9ten / 10den Theil davon in gleicher Länge / theilet darauf jede Linie in seine 5 / und jeden Theil von diesen wiederum in seine 2 / also die ganze Länge AB, wie auch die andere über ihr parallel-gezogene gleich so lange Linie / eine wie die andere in 10. gleiche Theil / davon läßt man aber den ersten Theil oben und unten aus / und schreibt nur / nach dem andern / die Zahl 100. (Denn so viel kommt von 1000 auf einen solchen zehenden Theil der Länge AB) nach dem dritten / 200 / nach dem vierten / 300. u. s. w. bis nach dem letzten / 900. Vorn aber gleich im Anfang bey A oben und unten auch 100. und zwischen den beyden ersten Theilen ein 0. Denn von diesem nimmt man hinten hinauswärts die Theile auf dem Maasstab hundert weis / und das übrige dazu von diesem 0 / herfürwärts: deswegen der erste Theil wieder oben und unten abermal in 10. andere kleinere Theil pflegt eingetheilet / und zu dem ersten davon beyderseits 10. zu dem andern 20. u. s. w. nach Anweisung der berührten 8. Fig. geschrieben zu werden. Weiter hängt man oben und unten 0 und 0. und die hinten hinausfolgende Theile 100. und 100. 200. und 200. 300. und 300. u. s. w. wie auch vorn 100. und 100. mit graden Querlinien zusammen / imgleichen die kleinere Theile zwischen 0 und 100 oben und unten herfürwärts / doch nunmehr mit diesem Unterschied / daß ihre Querlinien nicht

mehr auf die Art / wie vorher / von 10 auf 10 / von 20 auf 20. u. s. sondern von 0 auf 10 / von 10 auf 20 / von 20 auf 30. u. s. bis wieder zu End von 90 auf 100 gezogen werden / an denen man darnach den einen Fuß des Circuls auf denen in gleicher Weite durch die ganze Breite des Maasstabs längst quer wieder hindurch gehenden 10 Linien so weit hinaus oder hinab setzet / hinten auch mit dem andern Fuß des Circuls / womit man die Theile dorthinwärts hundertweis genommen / gleichfalls so weit / bis auf eben diese Linie hinein gehet / als viel der Theile über so und so viel hundert / und über 10. 20. 30. u. s. an einlichen Zahlen noch darüber seyn müssen.

16. Wir haben auch noch eine andere Art eines solchen Maasstabes bey der siebenden Figur zur Länge des halben Schubes AB in kleinem mithin machen wollen / aus der man nur anfangs nicht 10 / sondern nur 5 Theile gemacht: dieweil sonst einer von solchen nur halb so großen zehenden Theilen seine kleinere zehende Theile / darcin er wieder wäre eingetheilet worden / zu klein und gar zu eng zusammen bekommen hätte. In Ansehung dessen hat man lieber andern theils um so viel desto mehr Querlinien übereinander gemacht / und die Breite des Maasstabs groß genug dazu genommen / auch also dadurch die 1000 Theil gleichfalls wieder herausgebracht. Man siehet auch ferner an denen dazugesetzten Zahlen / mit welchem Unterschied dieser Maasstab / gegen dem vorigen / gebraucht werden könne.

§. 17. Wenn man also den ersten Tiefpunct AB (er mag gleich einen halben Schuh lang / oder noch länger / oder kürzer genommen worden seyn; wir haben ihn jetzt $\frac{3}{4}$ E. einen halben Nürnberger Schuh lang genommen / und den Maasstab Fig. 8. auch so groß / d. i. von einem halben Nürnberger Schuh gemacht) in seine 1000 Theil nach einer der beyden erzählten Arten abgetheilet hat / so nimmt man die übrigen Tiefpuncten von eben diesem Maasstab nach gewissen gleichfalls gegen 1000 für die erste Weite / dazu ausgerechneten Tabellen / weiter nach Abzug des vorhergegangenen Tiefpuncts / über selbigem auf unserer Visir-Ruthen hinaus; wobey ich der Mühe überhoben bin / jezund erst auf das neue wieder aus der zu dem andern / dritten / vierten / achten / funfzehend u. s. Tiefpunct gleichfalls vorher mit 2. 3. 4. 8. 15. u. s. multiplicirten Quadrat-Zahl von 1000. nemlich aus so vielmal 1000000 mit langer Weil die Quadrat-Wurzel auszu ziehen; derowegen man auch $\frac{1}{2}$ E. den Anfang von einer solchen Tabell mit hersehen wollen.

Tabell für die Länge der Tiefpuncten im Theiligen / deren der erste Punct 1000. hält.

1	1000	6	2449	11	3316	16	4000
2	1414	7	2645	12	3464	17	4123
3	1732	8	2828	13	3605	18	4242
4	2000	9	3000	14	3741	19	4359
5	2236	10	3162	15	3873	20	4472

§. 18. Sonst lassen sich diese Tiefpuncten auch auf einen andern Weg ganz ohne Rechnen / und ohne solche Tabellen herausbringen / also daß ich ebenfalls des Maasstabs nicht bedürftig bin. Man macht nemlich nach der Weite des ersten Tiefpuncts AB auf der Linie AZ ein gleichseitiges rechtwinklichtes Viereck ABCD. (vid. Fig. 7.) die Weite AC, oder BD über Eck gibt die Länge des andern Puncts / welchen ich / wie die folgende alle miteinander aus A über B hinaus auf die Linie AZ in E setze / und so weiter auch die Weite DE für den dritten Punct aus A über B und E in F, die Weite DF für den vierten Punct

Punct aus A über B, E und F in G &c. so viel auf die Visir - Ruthen bringen kan.

§. 19. Die Lang - Puncten nun auf der andern Seite der Ruthen auch auszumachen / nimm ich dazu ein Faß / von welchem ich schon præcisè weiß / wie viel Maas hinein gehen / oder ein Eych - Maas von einem Eymmer. Geheß nun / wir hätten beides wieder / wie oben / den Eych - Eymmer Fig. 4. und das Faß von 42. Maasen oder Kannen Fig. 5. so mess ich dar auf erstlich am Eych - Eymmer mit meinen Tieffpuncten oben und unten die Weite / befinde (wenn der erste Tieffpunct / wie vor / 3. E. gesetzt / einen halben Schuh groß genommen worden) unten guter 13. Maas Tieffpuncten / und oben 10. Maaspuncten / welche miteinander verglichen / $11\frac{1}{2}$ Maas Tieffpuncten geben. Dar auf dividire ich die Anzahl der Maas / oder Kannen / die auf einen Eymmer gehen / (wir wollen / wie oben schon geschehen / 64. Kannen nehmen) mit diesen $11\frac{1}{2}$ Maasen Tieffpuncten / oder / damit man nicht gleich im Anfang mit Brüchen zu thun haben müsse / so theile ich zweymal 64. d. i. 128 mit zweymal $11\frac{1}{2}$ (weil zwey halbe ein ganzes machen) d. i. 23 / dar zu wollen wir vorher noch die 128 mit 100 multipliciren; oder 100 mal vorher noch so groß machen / indem wir nur noch zwey nullen hinten anhängen (deswegen ich aber hernach von dem / was ich leßlich mit dieser meiner Visir - Ruthen herausbringe / durch Abschneidung zweyer Zahlen hinten dadurch wiederum mit 100 dividiren muß / es sey denn / daß ich nach dem ersten darauf gethanen dividiren vom quoro hinten eine oder zwey schon hätte hinweg geschnitten / im welchen Fall ich hernach zur Lege gar keine / oder doch nur eine allein abzuschneiden hätte) facit 12800. welche im dividiren mit 23 / 556 $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{2}$ lange Maas - Puncten geben / worvon ich nur 55 behalten / und die Höhe des Eych - Eymers auf der Seiten der Lang - Puncten meiner Ruthen in so viel gleiche Theil eintheilen / und dergleichen auch noch weiter darüber / so lang die Ruthen ist / hinaus setzen kan. Woben ich gleichwohl im Visiren zu lezt noch eine Zahl weiter hinten wegschneiden muß / oder ich setze nach oder zu dem zehenden Langpunct allererst 1 / nach dem zwanzigsten 2 / zu dem dreißigsten 3 / und nehme die übrigen dazwischen im Rechnen gar nicht mit.

§. 20. Dahin werden hier eben auch die Langpuncten und ihre kleinere dazwischen treffen / wenn ich sie gleich nicht nach dem Eych - Eymmer / sondern nur nach einem andern / das ich vorher genau / mit Wasser / Maas / oder Kannen / weis ausgemessen / herausbringe. Wir nehmen zum andern Exempel wieder allhier gedachter massen obiges Faßlein (vid. Fig. 5.) von 42. Maasen / daran wollen wir nun am Boden reichlich 4. Maas / in der Mitten durch den Spund grad hinunter $4\frac{1}{2}$ Maas Tieffpuncten gefunden haben / welches miteinander requirt oder verglichen $4\frac{1}{2}$ Maas Tieffpuncten macht; womit ich den Innhalt des Faßes an 42. Maasen oder Kannen dividiren muß / dafür wir (weil vier viertel ein ganzes machen) viermal $\frac{1}{4}$ / d. i. 17. und für 42 viermal so viel / d. i. 168 nehmen / und beides miteinander dividiren / da wir denn $9\frac{1}{2}$ / d. i. bey nahe 10 Maas Langpuncten heraus bringen: Derowegen wir auch die mit der noch unabgetheilten Seiten unserer Visir - Ruthen abgezeichnete innere Länge des Fußes in 10 Theile theilen / und deren auch noch mehr so viel darüber weiter auf diese Seiten der Ruthen / als wir darauf bringen / können auch nach Belieben jeglichen solchen Langpunct wieder in 10 kleinere Theile eintheilen / wenn wir nur darnach / wie vor / nach den ersten zehen solcher kleinen Theilichen allererst: 1 / nach zwanzig derselben: 2 / nach dreißig derselben: 3 setzen / oder wir müssen im Gegentheil darnach von der Summ dessen / was wir damit visiren / hinten wieder eine Zahl wegschneiden.

§. 21. Nun dürfften wir nehmen die Langpuncten / welche wir wolten; wir wollen aber doch lieber bey denen bleiben / die wir vom Eych - Eymmer herausgebracht haben / und damit ebenfalls auch das Faß Fig. 6. visiren; finden aber daran am Boden (eine kleine differenz, die augenscheinlich eine viertel oder halbe Maas Tieffpuncten austrägt / aber es ist gar nicht zu achten) überall reichlich 11. Maas / und in der Mitten durch den Spund benläufftig $15\frac{1}{2}$ Maas Tieffpuncten / welche mit einander verglichen $13\frac{1}{2}$ / oder nur / weil wir die Tieffpuncten etwas zu reichlich dürfften genommen haben / so können wir jetztund das $\frac{1}{2}$ Maas Tieffpuncten fahren lassen) 13. Maas Tieffpuncten geben. An der innwendigen Länge aber finden wir 16. Maas / oder $17\frac{1}{2}$ Maas Langpuncten / derowegen wir diese leßtere 168 mit 13. Tieffpuncten multipliciren / und das facit 2184 durch Abschneiden der hintersten Zahl mit 10 dividiren / oder aus zehentheil Maasen / ganze Maasen oder Kannen machen / so werden wir eben wieder / wie oben auch (§. 13) nach der ersten Visir - Ruthen 3. ganze Eymmer / und noch dazu $\frac{1}{2}$ Eymmer / d. i. einen guten halben Eymmer noch dar über haben: denn daß wir hier schier 6 Maas oder Kannen mehr als oben herausgebracht / scheint wohl so etwas zu seyn / und macht doch gegen vierthalt Eymmer / d. i. gegen 224 Maas / oder wie 1 gegen 37 ja gar ein schlechtes aus. Im übrigen siehet man hieraus / daß das Visiren und das Ausrechnen darnach eben so schwer nicht sey / wie man sich anfangs einbilden mögen. Vielmehr kan es von einem jeden begriffen werden / wenn er zumal die Ruthen selbst nicht erst machen darff / sondern dieselbe schon verfertigt haben kan. Nichts desto weniger aber lerne man nur mit dieser seiner Ruthen recht bekannt werden / daß man wisse / wo und wie man hernach bey dem Messen und Rechnen in herauskommenden Brüchen durch nach / oder zugeben sich helfen könne / so wird man je länger je mehr und geduer damit zutreffen.

§. 22. Nun ist die dritte Art zu visiren noch übrig / welche darinnen bestehet / daß man die darnach abgetheilte Visir - Ruthen oben zum Spund hinein / bis unten gegen dem einen Boden zu / stecket / worauf man nur nach der Zahl sehen darff / die bey dem Spund auf der Ruthen stehet / weil selbige andeuten soll / was hinein gehe. Gleichwie aber entweder jedes Faß dazu seine besondere Ruthen haben müßte / wo es damit jedesmal so accurat. als mit denen beyden ersten Ruthen visiret werden sollte; oder es müßten alle Faßer gegen ihre / durch und durch verglichene / innwendige Weite oder Dicke gleich proportionirte Länge haben / als hat man sich / weil weder das erste mit Vortheil thunlich / noch das andere zu hoffen ist / auf diese neue Art zu visiren so gar genau nicht zu verlassen. Nichts desto weniger / indem es doch mit solchem Visiren geschwind gethan / und man des Rechnens dabey gang überhoben seyn kan / so ist sie dennoch so / wie oben im 3. §. beschrieben worden / eingeführet / und man mag damit zu frieden seyn / wenn sie nur so überhaupt eintrifft. Derowegen wollen wir sie auch jetztund / nach denen andern Ruthen / fürstellen / und weisen / worinnen das fundament ihrer Abtheilung bestehen / und wovon das erste Maas dazu genommen werden könne.

§. 23. Solches Maas aber wird / wie bey ben vorigen Ruthen / so wol von dem Eych - Eymmer / als auch / in dessen Ermanglung / an einem jedweden andern Faß auf die Weis genommen / wie man sie darnach mit der Ruthen wieder visiret / und zwar erstlich am Eych - Eymmer vid. Fig. 4. und 9.) oben bey A hinein bis gegen über zum B. als am Rand des Bodens / schreibt darnach zu solcher Schräg - Länge auf die Ruthen 2. Eym. an statt 1. Eymmer hin; denn weil ein Faß von solcher Schräg - Länge durch den Spund

Spund auf der andern Seiten wieder so viel dazu hat / als des blossen Eych-Eymers Form und Inhalt austrägt / als muß man zu jedem / vom Eych-Eymer genommen / Schrägmaas noch einmal so viel schreiben / multiplicirt darauf solche auf einem verjüngten geometrischen Maasstab gemessene Schräglinie cubicē mit sich selbst / und wenn ich aus desselben Cubic-Zahl die Wurzel ausgezogen hab / so setze ich solche vor das Schrägmaas zu den Fässern von einem Eymer / von eben diesem geometrischen verjüngten Maasstab / auf diese Ruthen ; verfabre aber hernach damit weiter aus einer Tabell / wie jekund bald hierauf / nach Abnehmung der Schrägmaas von einem / seinem Inhalt nach / bekantten Faß wird gesaget werden.

§. 24. Ich nehme aber auch an den Fässern das Schrägmaas zum Spund hinein biß unten zu einem Boden / und schreibe dazu auf die Ruthen / so viel in das Faß hinein gehet / wann es jußt 1. Eymer / 2. Eymer u.s.w. oder $\frac{1}{2}$ Eymer / $\frac{1}{4}$ Eymer / $\frac{3}{4}$ / $\frac{1}{8}$ oder $\frac{3}{8}$ Eymer antrifft ; wo nicht ? und wenn / wie wir nur wieder 3. E. sehen / allein 42. Maas hinein gehen / so messe ich auch hier seine auf dem noch glatten Visir-Stab abgezeichnete Schräglinie / nach einem verjüngten geometrischen Maasstab / wieder ab / oder theile solche ganz auf ein neues / auf die Art / wie zu End des 1stens oder im 16ten §. gewiesen in 1000 Theil / multiplicire darauf solche Theil / oder diese 1000 mit sich selbst cubicē, d. i. das facit oder Quadrat-Zahl von 1000 mal 1000 wieder mit 1000 / und setze solchen zur Cubic-

Zahl von 42. Maasen herauskommenden 100000000 die 42 Maas vor / schliessend : 42. Maas haben zur Cubic-Zahl / 1000000000 / wie viel kommt von eben diesen zur Cubic-Zahl für 64 Maas oder 1. Eymer ? facit 4181333333 / aus welcher zur Cubic-Wurzel oder in die Schräglinie für ein eymerichtet / und nach seiner Länge und durch und durch verglichene Weite gleich so proportionirliches Faß 1611 Theiligen / deren Helffte / nemlich 805 das Schrägmaas für $\frac{1}{2}$ Eymer oder 8. Maasen gibt / weil der halbe Theil von 1611. d. i. 805 die Wurzelzahl von dem achten Theil des Eymers seiner Cubic-Zahl ist. Noch kleiner aber / und gar einzlicher Kannen-weis wollen wir das Schrägmaas nicht machen / diereil man so genau mit dieser Ruthen nicht zutrifft / und solche Maasen ohne dem zu lest all zu genau auf der Ruthen zusammen kommen / sonst würde man leicht noch gar den halben Theil von 805. nemlich 402 (als der Cubic-Wurzel aus dem achten Theil / der auf einen achtels Eymer kommenden Cubic-Zahl) machen können. Von was für einem Maas man nun also die erste kleinste Schräglinie nehmen will / die theilet man wieder in andere 1000 Theil / und bringt sie in einen neuen geometrischen Maasstab / trägt darauf nach solchen Theiligen alle andere Schrägmaas / aus nachfolgender Tabell / auf die Visir-Ruthen / so bin ich der Mühe überhoben / daß ich zu jedem die Cubic-Wurzel nicht erst selbst / aus der allemal so und so viel desto mehr genommenen / Cubic-Zahl des ersten Schrägmaases absonderlich ausziehen darff.

Tabell der allezeit um $\frac{1}{4}$ Eymer steigenden Schrägmaasen /

Welche $\frac{1}{4}$ Eymer man leicht für einzliche Maasen oder Kannen / und die ganzen Eymer für so viel achtels Eymer nehmen könnte / wenn das Schrägmaas für 1. Kanne vorher dazu in 1000 Theile würde seyn eingetheilt worden ; Also auch müßte man das Schrägmaas für $\frac{1}{4}$ Eymer in 1000 theilen / wenn die folgenden Zahlen für Schrägmaasen von lauter viertels Eymern / und nimmer allein für halbe viertels Eymer gelten sollten.

1	$\frac{1}{4}$ Eym.	1000	25	$3\frac{1}{4}$ Eym.	2924	49	$6\frac{1}{4}$ Eym.	3659
2	$\frac{1}{4}$ Eym.	1259	26	$3\frac{1}{2}$ Eym.	2962	50	$6\frac{1}{2}$ Eym.	3683
3	$\frac{1}{4}$ Eym.	1442	27	$3\frac{3}{4}$ Eym.	3000	51	$6\frac{3}{4}$ Eym.	3708
4	$\frac{1}{4}$ Eym.	1587	28	$3\frac{1}{2}$ Eym.	3036	52	$6\frac{1}{2}$ Eym.	3732
5	$\frac{1}{4}$ Eym.	1709	29	$3\frac{1}{2}$ Eym.	3072	53	$6\frac{1}{2}$ Eym.	3756
6	$\frac{1}{4}$ Eym.	1817	30	$3\frac{1}{2}$ Eym.	3107	54	$6\frac{1}{2}$ Eym.	3779
7	$\frac{1}{4}$ Eym.	1917	31	$3\frac{3}{4}$ Eym.	3141	55	$6\frac{3}{4}$ Eym.	3802
8	1 Eym.	2000	32	4 Eym.	3174	56	7 Eym.	3825
9	$1\frac{1}{4}$ Eym.	2080	33	$4\frac{1}{4}$ Eym.	3207	57	$7\frac{1}{4}$ Eym.	3848
10	$1\frac{1}{2}$ Eym.	2154	34	$4\frac{1}{2}$ Eym.	3239	58	$7\frac{1}{2}$ Eym.	3870
11	$1\frac{3}{4}$ Eym.	2223	35	$4\frac{3}{4}$ Eym.	3271	59	$7\frac{3}{4}$ Eym.	3892
12	1 $\frac{1}{2}$ Eym.	2289	36	4 $\frac{1}{2}$ Eym.	3301	60	7 $\frac{1}{2}$ Eym.	3914
13	$1\frac{3}{4}$ Eym.	2351	37	$4\frac{3}{4}$ Eym.	3332	61	$7\frac{3}{4}$ Eym.	3930
14	1 $\frac{1}{2}$ Eym.	2410	38	$4\frac{1}{2}$ Eym.	3361	62	$7\frac{1}{2}$ Eym.	3957
15	$1\frac{3}{4}$ Eym.	2466	39	$4\frac{3}{4}$ Eym.	3391	63	$7\frac{3}{4}$ Eym.	3979
16	2 Eym.	2519	40	5 Eym.	3419	64	8 Eym.	4000
17	$2\frac{1}{4}$ Eym.	2571	41	$5\frac{1}{4}$ Eym.	3448	65	$8\frac{1}{4}$ Eym.	4020
18	$2\frac{1}{2}$ Eym.	2620	42	$5\frac{1}{2}$ Eym.	3476	66	$8\frac{1}{2}$ Eym.	4041
19	$2\frac{3}{4}$ Eym.	2668	43	$5\frac{3}{4}$ Eym.	3503	67	$8\frac{3}{4}$ Eym.	4061
20	2 $\frac{1}{2}$ Eym.	2714	44	$5\frac{1}{2}$ Eym.	3530	68	$8\frac{1}{2}$ Eym.	4081
21	$2\frac{3}{4}$ Eym.	2758	45	$5\frac{3}{4}$ Eym.	3556	69	$8\frac{3}{4}$ Eym.	4101
22	2 $\frac{1}{2}$ Eym.	2802	46	$5\frac{1}{2}$ Eym.	3583	70	$8\frac{1}{2}$ Eym.	4121
23	$2\frac{3}{4}$ Eym.	2843	47	$5\frac{3}{4}$ Eym.	3608	71	$8\frac{3}{4}$ Eym.	4140
24	3 Eym.	2884	48	6 Eym.	3634	72	9 Eym.	4160

§. 25. Damit wir nun auch den Unterscheid sehen/ den das Schräg von 1/2/3. und mehr Eymern / von dem Eichmaas genommen/ gegen eben so viel auf der Ruthen von dem Fäßelein vom 42. Kannen/ oder diese gegen jene austrage / so kan solches ein jeder an den Figuren 9. und 10. mit einem Hand-Circul finden/ wenn er damit solche Weite von einer Seiten herüber nimmt/ und von unten hinauf auf diese Visir-Ruthen setzt/ und gehet endlich solcher Unterschied in beyden angezogenen Figuren noch so hin/ die weil er in zwey und dreyeimerichten Fässern gleichwohl noch keinen Achtels-Eymer austrägt/ und auch insgemein in der Praxi nicht vielmehr austragen dürfte; Was aber einen noch grössern Unterschied im Schräg-Maas machen soll/ das muß auch eine ganz weit andere Länge/ gegen seiner Weite/ oder Tiefe haben/ als das andere/ welches dem Körperlichen Inhalt nach/ eben so viel in sich begreifen soll; dergleichen aber an Fässern nicht so sehr/ als an allerhand andern Faßbinder- oder Büttner-Geschirren zu vermuthen/ und aus der 11. und 12ten Figur an den beyderseits dreyerley Formen AB, AC und AD jedes mit dem andern von gleichen Körperlichen Inhalt abzunehmen ist: Die weil zumahlen da einem aus ihnen allezeit das an der Länge oder Höhe wieder zugehet/ was ihm respectiv an der Höhe oder Länge abgegangen war/ sie daher um solcher ihrer so gar merklich voneinander unterschiedener Form willen/ ihres übrigen körperlichen gleichen Inhalts ungeachtet / auch ein ziemlich unterschiedenes Schrägmaas/ als die Länge AB oder AD gegen AC ausweiset/ und trägt solches allezeit um so viel destomehr in solchem Schrägmaas (um so viel weniger aber dagegen im körperlichen Inhalt/ wie die zwey Formen ineinander/ in der 13. Figur/ von einerley Schrägmaas/ offenbar in ihrer Ausrechnung nach den dazu gesetzten Zahlen / und oben im 6ten/ 7ten und 8ten §. gewiesenen Fundament/ weisen werden) aus/ je ungleicher die Länge und Breite/ Weite oder Tiefe gegen einander an einer Form ist.

§. 26. Eben diese Beschaffenheit hat es auch wieder mit einer andern neuen Art zu visiren/wo man das Maas dazu/nach dem Umfang der quer über dem Spund / und auch nach der Länge/ herum nimmt/ und den Ausspruch/ nach dem Unterschied/ welchen man dabey / gegen ein anders bekandtes und auch also abgemessenes Faß findet/ zu machen pflegt. Man leimet nemlich vorher eines guten halben Zolls breite Vermentene Riemen zusammen/ daß es eine Schnur von 20. bis 40. Schuh gibt/ und theilet sie von Schuh zu Schuh; und so dann auch jeden Schuh in seine 10. Zoll/ und jeden Zoll noch weitere in 10. kleinere Theile ab/ und unterscheidet die Schuh/ Zoll und deren Theile just und nett von und auseinander. Wo man dazu gleichfalls ein starkes entweder seidenes oder anderes auch einen halben Zoll breites Band also abtheilen könnte/ dürfte es noch wohl besser halten als Verment / welches in der Masse nichts raugt / und je länger es wird / je weniger hält es eine gleiche Länge. Damit man aber solches Band oder den Vermentenen Riemen bequem bey sich im Sack tragen möge/ läßt man aus Wachholder-Wurzeln/ Birn- oder Buchsbaum / oder so man es hat/ aus Ebenholz u. d. g. eine oben und unten flache runde Büchsen drehen/ mit einer Welle oder Spuhlen in der Mitte/ an welchem aussenher etwas/ welches an der Büchse anliegt/ und womit die Welle umgedrehet wird / so zum hinein ziehen der Schnur dienet/ in die quer angemacht ist. An der Seite hat die Büchse einen Einschnitt/ dadurch die Schnur zum herausgehen täglich und mit einem Ring oder sonst etwas am End gefasst ist: daß sie damit angefaßt/ und wieder herausgezogen werden kan/ bey demselben im hinein

winden wieder ansehe / und nicht gar hinein zwischen könne. (vid. Fig. 14.) Wann man die Büchsen von 2. Theilen machet/ daß sie aufgemacht / und wieder zusammen geschlossen werden kan/ ist es um so viel bequemer. Damit misset man besagter massen ein richtig und wohl abgerichtetes Faß/ dessen Inhalt unfehlbar und gewiß ist/ nach der Länge und nach der Dicke über den Spund herum beyderseits ums Centrum auf das accurateste; schließt darnach/nach der Regel de Tri: So und so viel Schuh/ Zoll/ und zehende Theiligen eines Zolls gibt das erste Faß von einem so und so grossen Inhalt; Was hat die um ein anders Faß also gefundene Anzahl für einen Inhalt: Wobey man weiter auf nichts mehr / als auf einen andern Unterschied der Länge gegen seine Tiefe/ dort im andern Faß befindlich/ noch sonst auf etwas mehr sehen darff. Aber es ist gut/ daß diese Erfindung so sehr noch nicht im Gebrauch ist: weil man eben darum / wo sonst auf nichts mehr gesehen werden darff/ manchmal ziemlich betrogen werden kan/ wenn jemand ein langes schmales Faß für ein ob schon kurzes / dabey aber auch um so viel dickerers / für einen angeblichen Inhalt einschreiben wollte.

§. 27. Zur Prob wollen wir nur dazu ein paar Cylinder setzen/ der eine (Fig. 15.) soll 200. solcher Theiligen hoch/ und 14. Theiligen an Boden breit seyn/ Facit wenn ich 14. mit 3 $\frac{1}{2}$. nach der zu End des 6ten Paragraphi gegebenen Lehr multipliciret hab/ 44. für den Umfang/ in der Runde herum/ der mit 200. Theiligen hinauf / und so viel auch hierunter / und mit 14. oben herüber / und so viel auch unten wieder durch/ zusammen 472. macht. Eben so viel hat auch der ander Cylinder (Fig. 16.) Creutzweiss im Umfang/ wenn man zu 63. Theiligen Breite herüber ihn allein nur 74. hoch macht/ denn 3 $\frac{1}{2}$. mal 63. d. i. 198. ist der Umfang in der Runde herum/ dazu 74. Theile in die Höhe/ und so viel wieder hierunter / samt 2. mal 63. oben grad herüber / und unten hindurch / macht just wieder 472. Wenn man nun jetzt schließt wolte/ weil 472. just wieder 472. derowegen müßte auch einer von diesen beyden Cylindern Fig. 15. und 16. nach ihrem körperlichen Inhalt so groß seyn/ als der andere; so würde man sich heftig betriegen / wie jedweder finden könnte/ wenn beyde nach den 8. und 9. §§. oben gar ausgerechnet würden; Es würde nemlich heraus kommen/ daß der Cylinder Fig. 16. über 7. mal grösser sey / als der in der 15. Figur. Nun könnte man zwar noch einwenden / daß gleichwol der Fässer Gestalt so sehr nicht voneinander unterschieden sey / als die Gestalt dieser beyden Cylinder/ und daß daher so an denselbiges solches visiren mit der Schnur noch wohl/ ohne ziemlichen Fehler/ angehen solte; so ist doch gewiß daß schier jedesmal eine grössere Unrichtigkeit mit unterlauffe/ als nit einmal bey der letzten Visir-Ruthen geschehen kan.

§. 28. Nun ist es auch Zeit von Visirung derjenigen Fässer zu handeln/ die nicht ganz voll / und doch auch nicht gar leer sind; Dabey man gern wissen wollte / wieviel noch eigentlich im Faß wäre. Solches unterstehen sich einige ohne ausrechnen mit gewissen dazu abgemessenen Stäben auszumachen / prætendiren aber doch gleichwol für ein Eymerrichtes Faß einen besondern Visir-Stab/ wie auch wieder einen besondern für ein zwey Eymerrichtes / und so auch allemal besonders wiederum für drey vierfünff Eymerrichte Fässer x. Für ein halb anderthalb x. vor ein drey = fünff = sieben x. Viertels Eymerrichte Fässer/ oder doch daß zum wenigsten/ für jede Größe eines Fasses ein Visir-Stab (welcher für mehr andere grosse Fässer dienen soll) eine besondere Seite habe/ die besonders wiederum für ihn abgetheilet seye. Gleichwie aber ein Haus-Vater deswegen viel dieser Visirstäbe haben müste: Also brauchte er noch um so vielmehr dergleichen zu denen Fässern/

Fässern / die / ob sie wohl nicht dem Innhalt nach / gleichwol der Gestalt nach / voneinander unterschieden sind / oder er ist gleichfalls seines Visirens und zutreffens nicht versichert. Wir wollen aber dennoch wissen / wie man einen solchen Stab abtheile; Derselbe darff nur das Fass / darnach er den Stab zu richten will / vollfüllen / seine innwendige mittlere Tiefe durch den Spund mit der noch leeren Seite des Stabs dazu / abmessen und selbige in 2. gleiche Theil theilen / darauf das Fass Maas / weiß wieder / wenn es vorher gleich gestellet worden / daß es weder hinten noch vornen höher oder tieffer liege / bis auf die Helfft auslassen / und alle Maas / so weit es den allemal durch den Spund / gerade abermal hinunter gelassenen Stab wieder bloß gemacht / am selbigen abzeichnen / und alle diese Theile in gleicher Weite / aus der Mitte / der Dicke des Fasses / am Stab auch / auf den untern Theil desselben / an eben dieser Seite auftragen / und von unten hinauf zu ihnen die Zahl 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. schreibt: Alsdann darff ich nur den Stab wieder in ein eben dergleichen solches Fass hinein stecken / und im wieder heraus ziehen sehen / wie weit er naß worden / und was für eine Zahl daselbst stehe: Denn so viel muß freylich noch in diesem Fass seyn. Aber wie gedacht / das ist beschwerlich / daß man solcher Gestalt zu allen Fässern schier mehr als einen ganzen Arm voll dieser Stäbe vonnöthen hätte / wenn man gleich 6. und noch mehr Seiten an jeden Stab / jedesmal für so vielerley Größe der Fässer machte / weil dieselben gar zu unterschiedlich sind; Nun könnte man mit einigen Stab auch zu recht kommen / und sehr genau damit zu treffen / wenn man das Rechnen dabey nicht scheuete; Allein solches erfordert noch über das eine genaue Wissenschaft der Trigonometrie, indem man dazu gewisse / vorher schon zu dergleichen End zusammen gerechnete Tabellen vonnöthen hat / zu deren Gebrauch sich dieses Orts keine Instruction geben läßt: denn man auch noch ferner dabey in der Mathesi mehr wissen muß.

§. 27. Damit wir aber gleichwol allhier nicht gar leer davon gehen / als wollen wir dem Hausvatter noch eine andere Manier weisen / dazu er gleichfalls nicht mehr als nur einen solchen Stab braucht. Er muß nemlich wieder ein Fass nehmen / und gilt gleich / was er für eines bekommt / (nur taugt das Eichmaas nimmer hierzu) füllet dasselbige mit Wasser / und steckt den Stab oben durch den Spund grad hinunter / theilet darauf gleichfalls die Dicke / oder innwendige größte Weite des Fasses in 2. gleiche Theile. Wenn ich nun darauf weiß / was in das Fass hineingeht / so muß ich auch wissen / was davon auf das Achtel / Halb-Achtel (wenn ich es ja so genau nehmen wolte /) einen vierten Theil / Drey-Achtel / auf den halben Theil 2c. des Fasses komme / lasse darauf / wenn das Fass nach dem Wasser-Naß oder mit dem Horizont gleich laufend lieget / und weder vorn noch hinten höher ist / einen Theil um den andern / bis auf die Helfft / accurat heraus / unzeichnen an den Stab / wie weit er über dem übrigen heraus blieben / und wenn ich alle diese Theile in gleicher Weite von der Helffte auch auf den untern halben Theil des Stabs getragen hab / (vid. Fig. 17.) so schreib ich zu dem ersten Theil von unten hinauf 1. (wenn ich von keinem kleinern Theil den Anfang gemacht /) zu dem andern 2. zu dem dritten 3. zu dem fünften 5. in das Fass hineingegangenen Stabs / 4. zu dem sechsten 6. zu dem siebenden 7. und zu dem letzte weiter nichts mehr. Darauf theil ich auch die andere Seite des Stabs durchaus in lauter gleiche kleine Theile / welche ich um besseren Zehlers willen / zehen und zehenweiß unterscheid; Im übrigen aber die Theile so klein mache / als ich kan / so ist dieser Visir - Stab zu den Fässern / die nimmer ganz voll / und doch auch noch

nicht ganz leer sind / fertig / und wird er folgender maßen neben andern Visir - Ruthen für volle Fässer gebraucht;

§. 28. Wenn ich vorher das Fass nach einer / sonderlich der beyden ersten / Visir - Ruthen / ausgemessen und ausgerechnet und weiß / was in das ganze hineingeht / so brauch ich darauf den letzten Stab an der Seiten / welche in kleine gleiche Theile getheilet werden / (wiewohl ich hierzu auch die kleinen Theile der ersten Visir - Ruthen gebrauchen könnte / wenn ich sie bey Handen hätte / und hätte solcher andern in eben so kleinen gleichen Theiligen vollbrachten Abtheilung können überhoben seyn) versuche durch den Spund / was von diesen Theiligen in der Länge hinunter in das Getränck hinein (vid. Fig. 18.) gehe (wenn das Fass dazu jedesmal hint und vorn gleich lieget) demjenigen was heraus kommt / setze ich nach der Regel de Tri diese Theiligen vor / welche in die ganze mittlere größte Tiefe hinein gegangen sind / zum dritten aber so viel Theiligen auf die Länge derjenigen Seiten meines Stabs gehen / welcher seine besondere / und in der Mitte am ängsten beyammen stehende 8. Achtel hat; nimm dar auf abermal so viel eben so kleiner gleicher Theiligen aneinander / als nach der Regel de Tri, in dem vierden Satz heraus gekommen / und sehe / auf den wie vielsten Theil an Achteln oder Vierteln sie von unten hinauf gehen / damit dividire ich endlich die Anzahl der Maas oder Rannen / welche das ganze Fass hielte; da muß mir dann der Quotus geben / was noch darinnen sey; welches / wann es von dem ganzen Innhalt des Fasses wieder abgezogen worden / überläßt / was davon schon ausgelassen oder ausgetruncken sey.

§. 29. Wir wollen dessen noch ein Exempel geb; gesetzt / es gieng mein letzter Stab mit 46. seiner kleinen Theiligen in das Getränck / welches noch in dem vierthalb Eymerichten Fass (Fig. 6.) übrig wäre hinein; Das Fass aber wäre mit einander in der Mitten 197. solcher Theiligen / durch den Spund tieff / die 8. Achtel aber auf der andern Seite meines Stabs hätten in der Länge nur 3. E. 110. eben dieser Theiligen wieder; Derowegen setze ich nun nach der Regel de Tri:

Tiefe des Fasses / Tiefe des Geträncks. Tiefe der Achteln auf dem Stab.

197 — gibt — 46 — was gibt — 110. — Facit beynabe 25 / welche ich mit dem Circul fass / und auf der andern Seite an den Achteln probire / auf das wie vielste Achtel sie von unten hinauf gehen / wir wollen auch hier nur Exempelsweiß setzen / daß sie auf 12. Achtel oder auf 12. ungefehr hinauf reichten / worauf ich denn endlich die 32. Eymer oder 224. Maas / welche in das ganze Fass hinein gehen / mit 12. dividire / so werden für das / was noch im Fass ist / 42. Maas heraus kommen / und / wenn 42. Maas wieder von 224. abgezogen würden / 162. Maas / oder 32. Eymer bis noch auf ein paar Maas darüber / überbleiben / daß schon ausgetruncken oder ausgelassen wäre.

§. 30. So viel hat man dem Hausvatter vom Visiren Unterricht zu geben für nöthig befunden; Womit er verhoffentlich wieder allen Betrug gnugsam wird versehen worden seyn. Was aber ausser diesen jemand noch weiter dazu zu setzen ebenfalls vor nöthig erachtet / dasselbe wird von einem jeden / nachdem er hierzu qualificirt ist / wohl und gebührend aufgenommen werden.

Rechts Anmerkungen.

Ad Cap. 56. Vom Visiren.

Je Nothwendig / und Nutzbarkeit des Visirens besteht vornemlich darinnen / daß einem jeden eine gerechte Maß widersfahren / mithin selbige

bigen nicht verfälschet werden möge / gestalten Gott der Herr selbst denjenigen versuchet / der falsche Maß gebrauchet / wie zu sehen Deutr. 25. v. 13. Lev. 19. v. 36. Mich. 6. v. 10. & legq. Marc. 4. v. 24. als welches Laster bey allen Völkern sehr verhasset ist / dahero dann von denen Türcken Henrich Müller in der Türkischen Histori Lib. 1. p. 2. c. 9. also schreibet: Sie besuchen die Tabern und Garküchen / ob sie auch rechte Maß geben / und / wo sie es nicht recht befinden / fahen sie den Ubertreter / und straffen ihn nach gebührlicher Maß / 2c. Von denen Africanern besihe Mylerum ab Ehrenbach in Metrolog. cap. 12. §. 7. n. 8. Nach den geschriebenen Kayserl. Rechten / wird dieses dem gemeinen Weesen höchstschädliche Laster / v. l. 6. §. 1. ff. de Extraord. Crim. einem Diebstahl gleich geachtet / und mit der Zweyfalt gestraffet / der Verbrecher aber zugleich auf ewig in eine Insul relegiret / v. l. pen. ff. ad L. Cornel. de fall. l. 6. §. 1. ff. de Extraord. Crim. add. Harprecht ad §. 7. n. 34. J. de P. J. & Damhaud. pr. Crim. cap. 123. n. 7. & 8. Welche Straff auch noch heut zu Tag an etwelchen Orten practiciret worden / wie solches bezeuget / Matth. Coler. dec. 179. p. 1. Biewohl anderwo statt der Relegation auf eine Insul / als welche bey uns nicht leicht mehr üblich / der Staupenschlag / mit angehängter Lands-Verweisung aufgekomen ist. Welenb. ad tit. ff. de fall. n. 12. & Schneidew. ad §. 7. n. 10. J. de P. J. Ja es ist noch über die Richter und Beamten anbefohlen / daß sie die falsche Maß und Gewicht zerbrechen oder verbrennen sollen / arg. l. 12. ff. de peric. & commod. rei vend. an dessen statt heut zu Tag einiger Orthen sothane falsche Maß und Gewicht an den Pranger / Halseisen / oder gar an den Galgen gehangen werden / um durch diese Schandthat andere davon abzuschrecken. V. Mev. ad Jus Lub. Lib. 4. tit. 12. art. 1. n. 13. Was nach denen Geistl. Rechten solche Verbrecher vor eine Straff zu gewarten haben / ist aus dem cap. 2. X. de Emt. vend. abzunehmen / als woselbst ihnen auferleget wird / daß sie 30. Tag lang in Brod und Wasser Busse thun sollen. V. Tholosan. S. J. U. L. 39. c. 1. n. 11. Damhaud. c. 123. n. 6. & Myler ab Ehrenbach c. Tr. c. 12. §. 4. n. 7. Weil demnach erstgezeugter massen auf solche Betrieger in denen Römischen Gesetzen niemahlen eine gewisse durchgehends gleiche Straff gesetzt worden. Als hat auch Kayser Carl der Fünffte selbige der Willkühr des Richters überlassen / welcher nach bewandten Umständen diese Verbrecher bisweilen mit Geld / bisweilen mit der Lands-Verweisung / bisweilen mit dem Staupenschlag und andern Leibesstraffen / ja zuweilen wegen des gar zu grossen Excesses und oftmahliger Wiederholung / gar am Leben abstraffen kan. v. l. §. 22. ff. de furt. l. 37. ff. de poen. l. 6. ff. de extraord. Crim. l. 7. §. hodie 3. ff. ad L. Jul. repetund. Beshwegen hiervon in P. H. O. art. 113. also verordnet: **Welcher bösslichen und gefährlicher Weis / Maß / Waag Gewicht / Specerey oder andere Rauffmannschafft / fälschet / und die für gerecht gebraucht und ausgibt / der soll zur peinlichen Straff angenommen / ihm das Land verbotten / oder an seinem Leib / als mit Ruthen aushauen / oder dergleichen nach Gelegenheit und Gestalt der Ubertreibung gestrafft werden. Und es möcht solcher falsch / als offte großlich und böshafftig beschehen / daß der Thäter zum Tod gestrafft werden solle alles nach Rath / wie zu End dieser Ordnung vermeldet. Add. Remus Vigel. & Matth. Steph. ibid. & late Czov. pr. Crim. qu. 93. n. 79. & legq. Concord. die Chur-Bayris. Lands-Ordin. tit. 35. §. 1. Necnon, das Preussisch Land-R.**

Lib. 6. tit. 8. art. 2. §. 1. Item Fürstl. Württembergisch. Lands-Ordin. fol. 159. §. und soll man. Cuijngat. Lündenspur in Comment. ad Jus Provinc. Württemberg. fol. 261. n. 6. Et, das Lübeckische Recht / lib. 4. tit. 12. art. 1. ibi: Wann einer gleich rechte Maß führet / dieselbe aber nicht voll gibe / der soll jedesmal 2. Reichsthaler Straff erlegen: Wer aber mit zweyerley Maß und Gewicht betroffen wird / den soll man richten gleich einem Dieb. In dem Churfürstenthum Brandenburg aber ist hiervon also verordnet: Daß / wo einer mit falscher Maß und Gewicht betroffen wird / derselbige seiner Wahren verlustigt seyn soll 2c. v. Joach. Schepliz ad Consuet. Brandenburg. p. 4. tit. 6. §. 2. & 3. Add. Myler. ab Ehrenbach cit. tr. cap. 12. per tot.

Ferner ergiebet sich auch die Nutzbarkeit des Visirens unter andern hieraus / daß ein grosses Geld vor das Visiren der Obrigkeit bezahlt werden muß / so man Bodenschatz nennet / und ohne dessen Entrichtung kein Wein ohne Straff eingelegt werden mag. Davon Wehnerus v. voc. Bodenschatz: und Ahalv. Fritsch. in Controversat. Thel. Pr. Besold. voc. Weinschenck Recht. 2c. verl. est & aliud. &c. also schreibet: Wann ein Wein von einem frembden Ort hergeführt / abgeladen und eingelegt wird / so muß selbiger durch die geschworne Visirer und Schätzer angeschlagen / visirt und geschätzt werden / wieviel es Symer seyn / und muß man alsdann nach eines jeden Orts Gewohnheit von einem jeden Kuder Weins. 1. fl. (als zu Schwäbischen Zoll üblich) geben 2c. Und diese Vorsehung ist allerdings höchst-nothwendig / allermassen eine jede Obrigkeit dahin zu trachten / daß denen Leuthen eine recht Maß und Ohme gegeben werde / V. Ord. Goth. tit. 12. Welches eben auch die Ursach ist / warum in vielen Städten / allem Betrug vorzukommen ein öffentlichte Eyck anzutreffen / deren sich die Weinschenck und Birth bedienen müssen / und welche mit einem gewissen Zeichen der hohen Obrigkeit bemercket ist / dann wer Landsherr ist / dem gebühret auch die Maß und Gewicht zu stempfen. v. Myler. ab Ehrenbach d. Tr. Cap. 8. §. 3. & legq. Damit aber die Weinhändler und Birth mit dem Umgeld nicht zu sehr beschwehret werden mögen / pfleget die Maß gemeinlich vertringert zu werden / gleichwie in der Fürstl. Württembergisch. Lands-Ordin. tit. von der Eyck. 72. also versehen: Doch sollen die Schenckmaß ringer seyn / also / daß eilff Schenckmaß gerade zehn Maß lauter Eyck thun sollen / damit / so er vom ausgeschenckten Wein das Umgeld zu reichen schuldig ist / er dasselbige wieder erhalten und erstatten möge. Und soll also auch ein Symer halben 160. Eyckmaß / und 170. Schenckmaß. Es werden aber hierzu gewisse Weinherrn oder Weinmeister erwöhlet / welche zugleich die Weins prüfsen und kosten müssen / und wann sie denselben gemischet befinden / lassen sie ihn entweder gar nicht verkauffen / oder taxiren und schätzen ihn um geringern Preis; Welche Vorsehung wann sie verabsäumet oder hintangesetzt wird / geschiehet es gewislich / daß den armen Leuthen an statt des Weins / Wasser um grossen Werth / und mit Gefahr der Gesundheit / verkauffet wird. Fritsch. ad Besold. voc. Weinschenck-Recht. verl. Certi Officiales &c. Welches eben auch die Ursach ist / warum an vielen Orthen niemand ohne Bewilligung der Obrigkeit Wein einlegen darff; Desgleichen auch / daß sich an einigen Orten die Obrigkeit ganz allein des Weins Rechts annasset. Gleichwie von der Stadt Lübeck bezeuget Mevius ad Jus Lubec. lit. 3. tit. 5. art. 12. in

addit. n. 4. Wofelbst nirgendwo Rheinischer Wein/ als im Rathskeller/ verkauft wird/ und beschiehet solches absonderlich bey frembden Weinen/ als Malvasier/ Spanischen Wein/ und andern mehr/ auf welche auch / wann sie denen Wirthen zu verkaufen erlaubt werden / gemeinlich ein grössers Umgeld geschlagen wird/ Fritsch. c. l. ver. Rechte etiam. Ubrigens aber hat ein jede Obrigkeit / die denen Wirthen und Gastgebern das Weinschenk-Recht erlaubt / absonderlich auf nachfolgende Stücke zu sehen; Erstlich/ daß sie denselben ernstlich einbilde/ daß sie / so viel als immer möglich einen guten Fruck Wein in Vorrath haben/ vid. Churfürstl. Sächs. Tax-Ordn. class. 3. tit. Geträncke: Vors anderte/ daß sie keinen guten Wein mit einem schlimmen / weniger aber mit Wasser vermischen / weßwegen zu besserer Vorsicht in den Chur-Bayrischen Land- und Policey-Ordn. lib. 2. tit. 1. art. 6. ganz weislich verordnet / daß die Leuth in denen Städten und Märkten neben andern Weinen kein Bayrischen Wein einlegen sollen. mit der daselbst angefügten Ursach: Welches wir vor unziemlich erachten / und ferner aus allerhand Bey sorgen daraus entstandenen Betrugs und Verfälschung nicht gestatten können. Et art. 3. ibi: Es solle die Obrigkeit durch fleißig aufmercken / und wie es am besten geschehen kan/ darob seyn/ daß der Wein gerecht und unvermischt/ durch die Wirthe ausgegeben und fürgetragen/ und also die schädliche Vermengung und andere betrügliche Handlung mit dem Wein/ bey ihnen den Wirthen / abgestellt und fürgenommen werde. Mit welchem auch die Reichs-Satzungen allerdings überein kommen/ wie zu sehen aus dem R. N. de an. 1497. Rubr. Von Fuhrleuthen der Wein. & Rubr. Von den Kräuter-Weinen. Item Policey-Ordn. zu Franckfr. de anno 1577. Rubr. Von den Schiff- und Fuhrleuthen. Es wird aber dieses Verboth vom National-Wein nach denen Bayrischen Rechten in d. Ord. Prov. lib. 3. art. 6. dermassen extendiret/ daß kein Wirth in den Städte- und Märkten / ob auch derselbe schon eigen Gewächs hätte den Bayrischen Wein nebst andern Weinen einlegen und ausschwecken darff: Welches aber in der Pfälzischen Umgelds-Ordn. §. item alle. nachfolgender Bestaltungen zugelassen; Es soll kein Wirth / der Francken-Neckar- und Rhein-Wein ausschnecket / einigen Land-Wein (aufferhalb seines eignen Gewächses) einlegen/ oder schencken / damit die guten Weine nicht gefälschet / und der gemeine Mann hierdurch nicht überführet werde. Und kurz hernach: Und wann einer also sein eigen Gewächs einleget / solle derselbe Wein allein und unvermischt/ ausgeschnecket / und verpetschieret werden / auf welches alles die Umgelder bey ihren Pflichten mit ihren sondern Gleiß und Ernst Achtung geben sollen. Ja/ in etlichen Städten/ wo die Weinschenkungs-Gerechtigkeith allein bey dem Rath ist / werden die Weinfässer in denen Rathskellern also verwahret/ daß die Bediente den Wein nicht vermischen können. Vid. Sächs. Gothisch. Policey-Ordn. in verb. Es sollen die Rätthe der Städte / und andere / so Wein- und Biers Keller haben/ gut Wein und Bier verschaffen/ daß selbe unvermengt und unverfälscht den Leuthen um billig-mässige Bezahlung zukommen lassen/ und in alle Weege die Keller und Schenckstätt dermassen anrichten und verwahren/ daß der Schenck/ oder dessen Gefind / zu den Fässern und Spänden des Weins und Biers / ohne beyseyn der verordneten

Kämmerer und Weinmeister nicht kommen können/ auch zumahlen/ wann die Keller etwa verpachtet/ ernstlich verfügen/ und selbst darauf sehen/ daß alle Verfälschung des Geträncks nachbleibe / und denen Leuthen rechte Maß und Ohme gegeben werde / jedesmal bey Poen und Verlust des angezapften Weins und Biers. Vid. Marquard. de Jur. Commerc. l. 3. c. 5. n. 28. Endlich und vors dritte/ hat ein jede Obrigkeit hierauf zu sehen / daß der Wein um billigmässiger Bezahlung / ausgeschnecket werde / davon in der Chur-Sächs. Tax-Ordn. class. 4. tit. Geträncke/ Wein. c. folgendes zu finden: Weil nicht allein die süßen Rheinischen und Francken/ sondern auch Land- und andere Weine am Einkauf/ nach Gelegenheit des Jahrs und Fuhrlohns / sehr ungleich/ so kan kein süglicher und bequemer Tax gemacht werden / als daß man die Weine nach dem Einkauf den Weinhandlern und Schencken ästimire. Da nun in Städten und Flecken allbereit gewisse Ordnungen verfasst / bliebet es darbey billig / zuvorderist aber will der Obrigkeit jedes Orts gebühren und obliegen/ darauf fleißige Achtung zu haben/ daß alle und jede Weine dem Einkauf nach/ Fass- Eimer- und Kannen-weise taxiret/ verkauft/ verzapfet/ auch gewisse Personen verordnet werden mögen/ die den Wein Kosten/ und nach Gelegenheit des Jahrwachses / oder mehrerwehntes Einkaufs / dessen sie jedesmalen beständigen Schein/ oder eybliche Aussage fordern sollen) die Weine ihrer Güte nach schätzen/ sonderlich aber mit Fleiß dahin sehen / und von dem allbereit vorhandenen Vorrath vor einen Reichschaler/ oder so viel alter Münz/ dem Maß nach / ein wenigers / als man bishero kaufen können/ gebe/ dabey dann denen Handlern und Weinschnecken/ nach Abzug des Kaufgeldes und der Unkosten/ der siebende Pfening zum Gewinn passiren kan. V. Ahasv. Fritsch. ad Besold. Th. pr. voc. Weinschenk-Recht. & Dissert. de Jure Oenopoly. Diese Vorsetzung nun / gleichwie sie in einem jeden gemeinen Weesen höchst nothwendig und nützlich; Also hänget sie sonderheitlich der hohen Obrigkeit an/ welche dergleichen Vorsetzungen am besten zu Werck richten kan/ v. Myler ab Ehrenbach in Metrolog. cap. 1. 2. & 3. Dahero dann an einigen Orten des Röm. Reichs das rechte Gewichte Maß und Ehen zu geben/ von dem Röm. Kaiser noch heut zu Tag zu Lehen empfangen wird / allermassen dann in actis Lindavens. fol. 339. zu lesen/ daß der Messzuber/ oder das Maß der Lust in Obern-Schwaben so viel geachtet werde/ daß die Herrn Erb-Truchessen von Waldburg denselben in dem Gebieth des H. Röm. Reichs Stadt Lindau und in der Nachbarschaft vom Zeil. Röm. Reich zu Lehen und von ihnen die Reichs-Stadt Lindau nunmehr etlich 100. Jahr/ zum Afferlehen empfangen und tragen/ welches jährlich aufs wenigste 60. Vierthel Lust erträgt/ und dem Vierthel Korn gleich geachtet wird. Und hieher gehöret auch insonderheit die Gewichte und Mas-Beschau/ die jährlich oder sonst zu gewissen Zeiten von einigen hierzu bestellten Personen (so man geschworne Eycher nennet/ und zu welchen im Fall ein Streit entstehet / der recours zu nehmen ist/ arg. l. 3. C. fin. reg. & l. 11. §. 1. de S. P. U. add. Myler. ab Ehrenbach. d. tr. cap. X. §. 1.) verrichtet wird/ welche dann wohl acht zu geben haben / ob die Mas und Eych nicht geringer worden: Desgleichen ob sie noch all ihre rechte Zeichen haben / v. Württemberg. Lands-Ordn. tit. vom Landmas §. und soll fol. 153. Welche

Welche Vorsorg unterweilen von dem Landesherrn denen Municipal-Städten aufgetragen wird/davon zu lesen Joach. Schepliz. ad Consuet. Brandenburg. p. 4. tit. 6. §. 4. n. 2. add. Myler ab Ehrenbach c. Tr. c. 9. per tot.

Diese Frag ist hier noch aufzulösen: Wann der Landherr in seinem Land die bisherig. unterschiedliche Eychen abschaffet / und eine gewisse Land Eych einführet; Ob diese Veränderung auch die frembde / welche gültbare Güter in solchen Gebieth haben / zur Observanz verbindet. Und ob der Gült herr / so ein Frembder / mit dem Gültgeber (der ihm aus seinen Weinberg jährlich eeliche Eymen Mofk zu geben schuldig) nach der neugemachten Land Eych abzurechnen / und sich bezahlen zu lassen / gehalten seye? Welche Frag um dieser Ursach willen mit Ja zu beantworten / theils weil dergleichen Verordnungen / nicht so wohl die Personen als die Sachen und Güter angehen / einfolglich auch von einem Frembden / der Güter besitzet / beobachtet werden müssen. v. Gail. 2. O. 124. n. 17. & Czov. p. 3. const. 12. def. 12. n. 4. theils / weil man die Contracten nach demjenigen Ort reguliren muß / an welchem die Güter gelegen. l. 6. ff. de evict. Add. Bartol. in l. 1. C. de sum. Trinit. & David. Mev. ad Jus Lubec. in pralim. quæst. 4. n. 25. theils auch /

weiln alle Sachen / so in eines Landes herrn Gebieth liegen / desselben Jurisdiction und Obrigkeit unterworfen sind / l. 1. & 2. ff. de reb. author. jud. possid. l. un. C. ubi de hered. ag. l. 19. §. 1. & 2. ff. de Judic. wohlfolglich sich nach denen Statuten und Satzungen eines solchen Ortes richten müssen. l. 4. §. 2. ff. de Censib. theils weiln in dergleichen Handlungen / allwo nach dem Mas contrahirt worden / derjenige Ort zu attendiren und zu beobachten ist / wo die Bezahlung geschehen muß / arg. l. 16. C. de præl. min. l. 38. ff. de judic. Welches jedoch also verstanden werden muß / wann die Vergleichung der Mas und Eychen also geschehen / daß niemand hierdurch leichtlich beschwehret werde / Gestalten andern Falls das Gegenspiel deswegen zu behaupten / weiln man sich mit der Bezahlung nach dem Contract zu richten hat. v. l. f. ff. de C. E. V. add. Alciat. in l. 60. v. 7. ff. de V. O. & Mev. ad Jus Lub. p. 4. tit. 12. art. 1. n. 27. Welches im Herzogthum Württemberg also beobachtet worden. V. Württembergis. Lands-Ordn. fol. 161. & 16. ibi: Und haben die alte Mess und Eychen zu Bezahlung der Früchte und Weingefälle / gegen denen neuen solchergestalt vergleichen lassen / daß dadurch niemand beschwehret worden. Add. Myler ab Ehrenbach / d. Tr. cap. 6. §. 1. utq; ad 7. mum.

Das LVII. Capitel.

Vorbereitung / von gebührender Beobachtung des Haus-Batters / was auch die kleinen Theile der Zeit betrifft.

Nichts auf der Welt ist / außer der einigen Zeit / wie aller Menschen also sonderlich eines sorgfältigen Haus-Batters Eigenthum. Und diese wird ihm nicht einmal zu denen nothwendigsten Geschäften / wann sie auch auf das sorgfältigste beobachtet wird / genug seyn. Warhafftig ist einiger Schwaz edel und kostbar zu achten / so ist es vor allen die Zeit: Deswegen ein Hausmann mit derselben nicht nur im Groß / sondern auch im Kleinen zu handeln; Dieselbe nicht nur mit Centnern der gemeinen Schnell-Waag nach auszusüßen / sondern auch auf die Goldwaag / nach ihren kleinsten Theilen / zu legen hat: Damit / bey Beobachtung auch der Minuten er sich / keine einige ohne Nutzen verfließen / oder in unnöthigen Geschäften verschwenden zu lassen / angewöhne. Ausdaz wir nun unsere Ruhe und Bewegung / bequem / nach der Zeit / einrichten möchten / so hat die sinnreiche Sorgfalt unserer Vorsahren unterschiedliche wohlausgesonnene Werkzeuge / wodurch der Stunden Zwihschen-Raum zu erkennen / an den Tag gebracht. Ich hätte hier ein zweites Feld / sonderlich im Land-Leben / dahin ich ausschweiffen und könnte anführen / welcherley Erfindung zu unterschiedlichen Zeiten / zu Eintheilung des Tags und der Stunden sirtrefflich an das Licht gezogen worden / wann wir nicht die Zeit eines Haus-Batters auch darinnen menagiren müßten / daß wir ihm nichts fürbringen / als was er nicht leicht entbehren kan. Unter diese gehören nun die Sonnen Uhren nicht weit hinten an. Dann man hat nicht an jedem Ort Schlag-Uhren / sie sind auch bisweilen nicht nur kostbar / sondern brauchen auch einer langweiligen Pfleg / und gehören unter diejenige Sachen / die einem / der lange Weile hat / genug zu schaffen geben können. Was für ein Mangel / an Schlag- und Sonnen-Uhren in der Türcken / und wie schwer sie zu entbehren seyen / daß haben uns diejenige Herren / welche mit dem Römisch-Kaiserl. Groß-Potschaffter Hn. Graven von Dettingen / neulich nach dem Türckischen Hof gezogen / zu verstehen gegeben / da sie um nichts eh- und eifriger / als um Uhren und Sonnen-Compasse unter Belgrad zuruck geschrieben haben. Damit nun / auch dieser Mangel dem wohlbestellten Land-Gut keinen Fehler bringe / wollen wir den Haus-Batter auf das deutlichst und leichteste anweisen / wie er eine richtige Eintheilung der kleinen Theile des Tages und der Stunden / vermittelst des Sonnen-Schattens / selbstn verfertigen könne.

Innhalt.

§. 1. Ein Fundamental-Triangel zur Zeichnung der Sonnen-Uhren. §. 2. Aus diesem die Haupt-Abtheilung aller Sonnen-Uhren. §. 3. Gegen Mittag und Mitternacht stehende Vertical-Uhren. §. 4. Horizontal-Uhren samt ihrem Zeiger. §. 5. 6. 7. Gegen Mittag und Mitternacht stehende Uhren samt dem Zeiger. §. 8. Grad gegen Auf- oder Niedergang stehende Vertical-Uhren. §. 9. Die vier Haupt-Vertical-Uhren auf einem viereckigten Kasten. §. 10. Nach

der Mittag-Linie die gesucht wird gegen ihre bedörige Stunden gerichtet.

§. 1.



U Verzeichnung der vier Cardinal-Uhren / als welche gegen Auf- und Untergang der Sonnen / gegen Mittag und Mitternacht gerichtet werden müssen / wie auch der Horizontal-Uhr welche auf eine Wasserebene Zi 3 Fläche

Fläche zu liegen kommet / hat man vor allen nöthig den Fundamental-Triangel wie allhier bey Num. 1. zu sehen / aufzureissen; Das beschiehet nun folgender massen: Auf die Horizontal-Linie AD wird vermittelst eines fleißig abgetheilten Transporteurs aus dem Centro A der Winkel ABC, welcher der Latitudinal oder Höhe des Poli an dem Ort / allwo die Sonnen-Uhren gebraucht werden sollen / gleichseye / als allhier / die fast mitten durch Deutschland streichende von 50. Grad zu erwehlen / gesetzt; Auf der Linie AB wird so dann / je nachdem man die Verzeichnus groß oder klein zu fertigen gesinnet ist / der Punct B nahend oder ferne vom centro erwählet / aus diesem lästet man Winkelrecht herab fallen die Vertical-Linie BD, aus dem Punct D aber wird gegen die Linie AB, welche gegen den Polum ziehet und daher Axin Sphære vorstellet / ebenmäßig Winkelrecht gezogen die Linie DE so die Erhöhung des Equatoris, so allezeit das Complement zu 90. Grad / über die Poli Höhe ist / und sich in diesem Triangel auf 40. Grade belauft / anzeigt.

§. 2. Nach Fertigung dieses Triangels / werden auf einer bequemen Fläche / wie allhier bey Num. 2. zu sehen / die beide Creuz-Linien AB und CD gezogen / welche einander Winkelrecht durchschneiden in E. hieraus als aus einem centro beschreibet man mit der aus dem Fundamental-Triangel N. 1. angenommene Weite DE den Circel KLMN welcher den Equatorem oder unten durch die Sphæram streichenden Kreis vorstellet / und sobalden durch die Anfangs gezogene Creuz-Linie in vier gleiche Theile oder Quadranten in K. L. M und N abgetheilet wird / dieser jeden theilet man ferner in sechs Theile / womit sodann der ganze Circel in vier und zwanzig Stunden-Puncten ausgetheilet ist / welche nach Belieben für die halbe Stunden ferner in zwey / oder für die Viertel in vier kleinere Theile zerfällt werden können. Wann dieses geschehen / so werden der Linie AB mit dem Semidiametro des Equatoris oder aus dem Fundamental-Triangel genommenen Weiten ED, zwo Parallel-Linien FG und HI gezogen. Worauf so dann aus dem centro E durch die abgetheilte Stunden-Puncten des Circels (oder auch deren fernere kleinere Abtheilungen) die Stunden-Linien bis an die erst-gezogene Parallel-Linien verlängert und die Puncten / wo jene diese auf beeden Seiten durchschneiden / als allhier in 1. 2. 3. bis 11. nicht alleine fleißig bemercket / sondern auch mit geraden Linien als 1-1. 2-2. 6-6. u. zusammengezogen / welche / wann die Austheilung in Circel richtig beschehen / und sonst gehöriger Fleiß angewendet worden / einander dis und jenseits in gleicher Weite Parallel lauffen müssen / womit dann nicht alleine die gerade gegen Auf- und Niedergang stehende / sondern auch auf andere Flächen behörige Uhren (welche wir aber / fürte wegen / für diesmal mit stillschweigen übergehen) richtig verzeichnet sind.

§. 3. Die gegen Mittag und Mitternacht stehende Vertical-Uhren zu verfertigen / und die darein fallende Stunden-Linien zu verzeichnen wird aus dem Fundamental-Triangel die Weite BD in der Figur N. 2. von L gegen C in den Punct O getragen / aus selbigem der Linie FG die Parallel Linie PQ gezogen / welche die sechste Stunden-Linie giebet / die übrige Stunden-Linien aber werden aus dem Centro O gegen die in der Parallel-Linie FG bemerkte Durchschnitt-Puncten 1. 2. 3. bis 11. gezogen / die beide der sechsten Stunden-Linie nechste zum Gebrauch der gegen Mitternacht stehenden Uhr / über das Centrum O hinaus dis und jenseits verlängert.

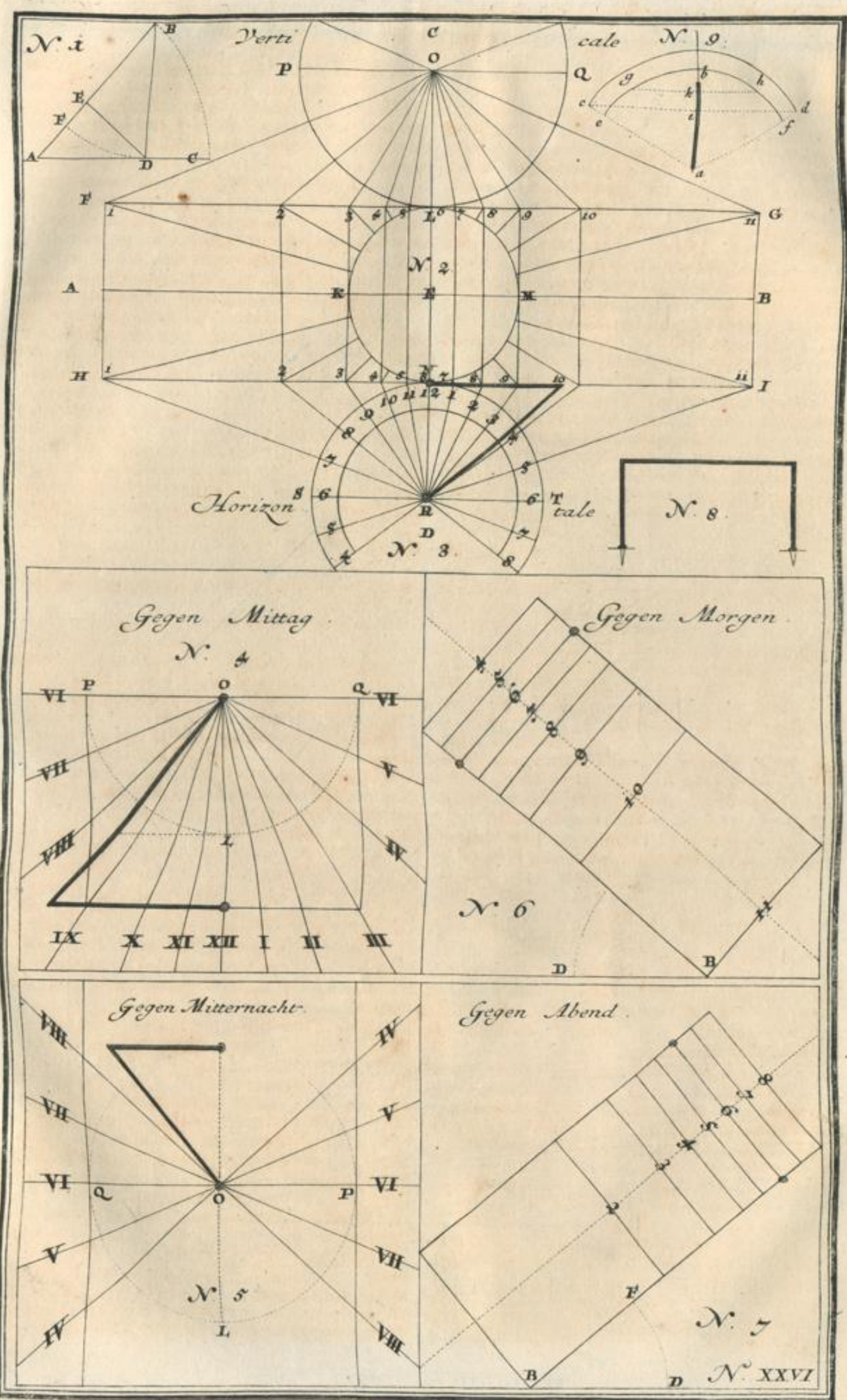
§. 4. Gleichermassen wird auch mit der Horizontal-Uhr verfahren / nur daß aus dem Fundamental-Triangel allhier die Linie AD von N gegen D in den Punct R

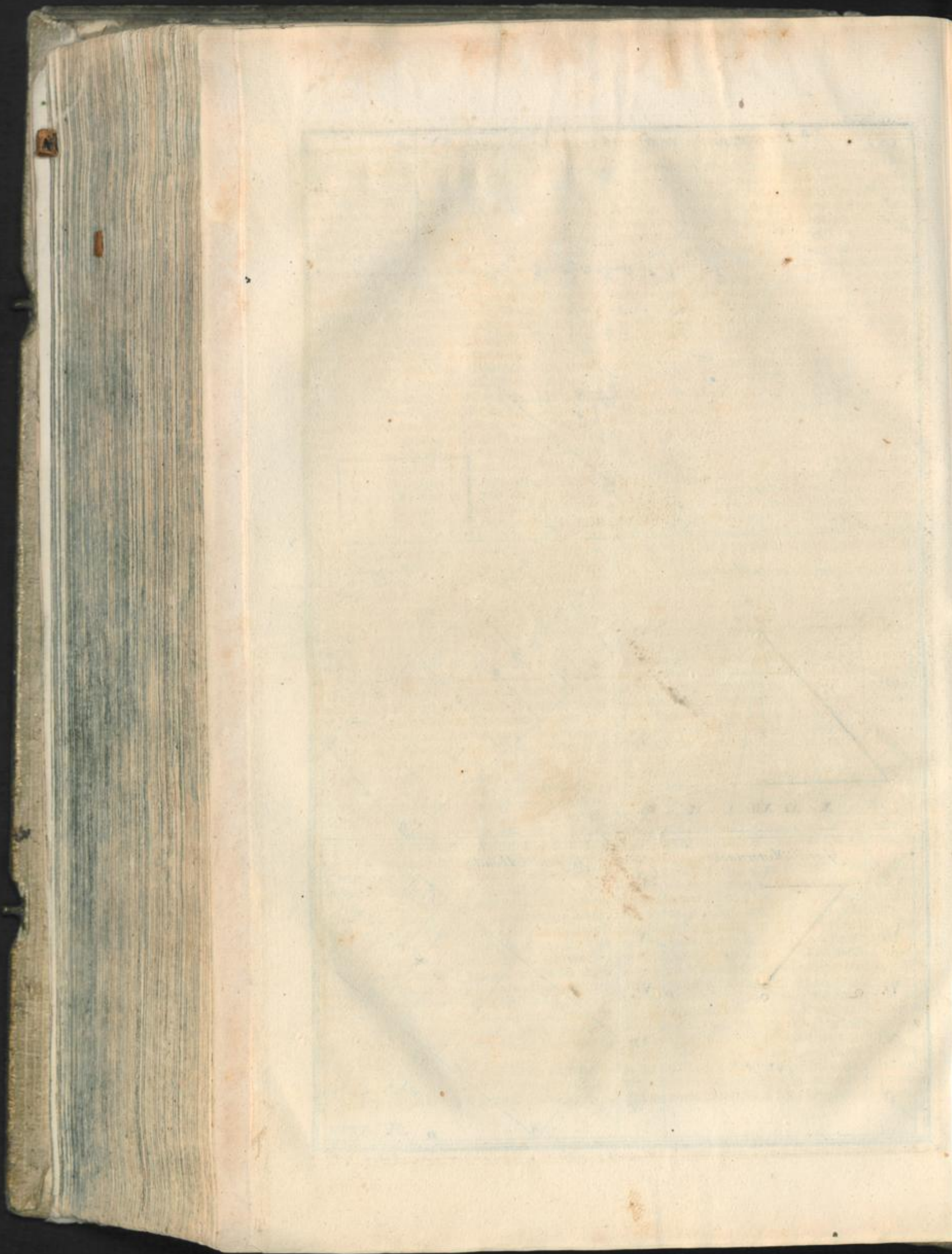
getragen / aus selbigem so dann ebenmäßig der Linie HI Parallel die sechste Stunden-Linie ST und aus dem Centro der Uhr R gegen die auf HI bemerkte Durchschnitt-Puncten 1. 2. 3. bis 11. die übrige Stunden-Linien und die beide nechste an Sechse über das Centrum R hinaus gezogen werden.

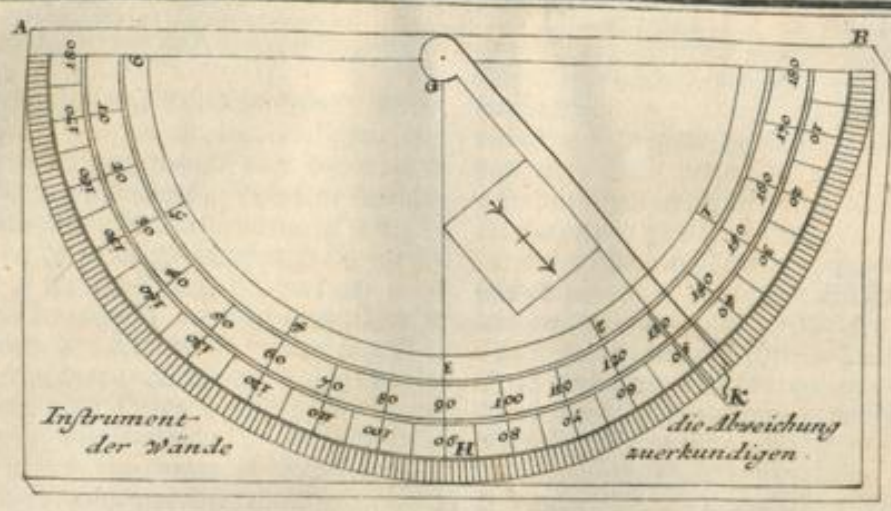
§. 5. Diese Horizontal-Uhr / ist unter allen anderen Sonnen-Uhren darum für die vollkommenste zu achten / weil sie vom Auf- bis zum Niedergang der Sonnen / wann sie andert auf einer freyen Ebene / wo weder Berge / Bäume oder Gebäude einen Schatten auf sie werfen können / gestellet ist / alle Tages-Stunden das ganze Jahr hierdurch anzuzeigen fähig ist / welches von denen übrigen nicht zu hoffen stehet. Solche nun zum Gebrauch auszufertigen / erfordert mehr nicht als daß sie auf eine dauerhafte Materie / (worzu ein Marmorstein am tüglichsten) welche nach der Bleywaag Wassergleich lieget / fleißig aufgetragen / zuvorderst aber die Mittags- oder zwölffte Stunden-Linie / solcher massen als wir hienach zum Beschluß lehren werden / in ihre behörige Lage geordnet / das Centrum der Uhr gegen Mittag gekehret / die Zeiger-Stange / so dann nach der Poli Höhe oder dem Winkel Fig. N. 1. BAD entweder vermittelst einer Gegen-Stange DB oder eines hierzu dienlichen Schrey-Maases in beliebiger Länge über der Mittags-Linie Winkelrecht erhöhhet und befestiget / die Vormittags-Stunden gegen Abend / die Nachmittags-Stunden aber gegen Morgen eingezeichnet werden / wie in der Figur N. 3. klarlich zu ersehen ist.

§. 6. Gleichermassen wird die Vertical-Uhr / so an eine Bley-aufrecht stehende Fläche / Mauer- oder Wand welche ganz gerade gegen Mittag sihet / geordnet wird / aus der Haupt-Figur oberhalb N. 2. in die Figur N. 4. übergetragen / welches am leichtesten vermittelst eines gleichen Circels / dieses allhier aus dem Centro O mit PLQ gezogen beschiehet / in welchen die Stunden-Linien von 6. Uhr vor- bis 6. Uhr Nachmittag aus der Mittags-Linie OL auf beide Seiten eingetragen / und wie in der Figur N. 4. deutlich zu ersehen / mit ihren behörigen Zahlen verzeichnet werden. Die Zeiger-Stange wird nach dem Complemento der Poli Höhe oder dem Winkel ABD der Fig. Num. 1. entweder vermittelst der Linie AD allhier aus L über sich gemessen oder eines nach ermeldten Winkel eröffneten Schregmaases aus dem Centro O in beliebiger Länge Winkelrecht über der Mittags-Linie OL erhöhhet und befestiget und nach Belegenheit des Orts mit einer Gegen-Stange oder anderer Fassung dermassen verwahret / daß der Erhöhungs-Winkel weder oben noch unter sich auch nicht Seitenwärts verändert werden möge.

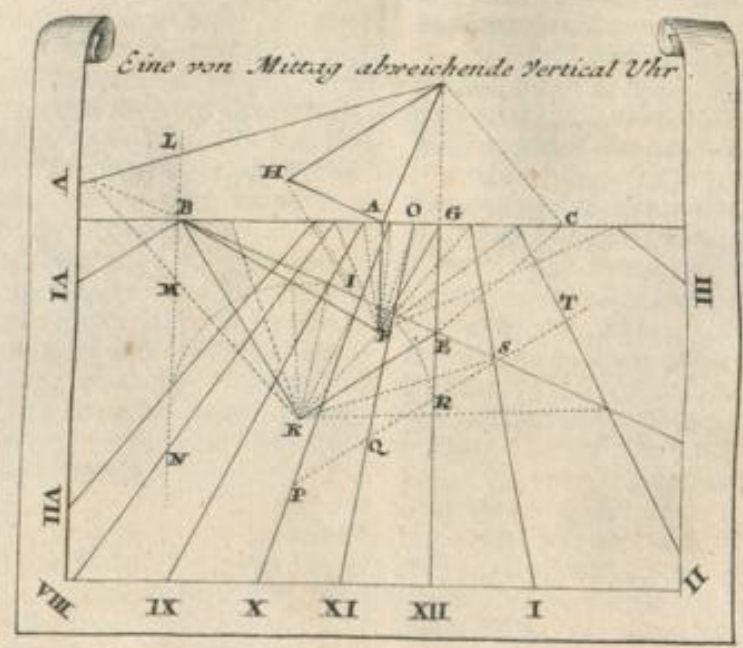
§. 7. Weil diese gegen Mittag gerichtete Vertical-Uhr im Sommer bey denen langen Tagen / welche in diesem Climate auf 16. Stunden sich erstrecken / die Sonne weder in ihrem Auf- oder Niedergang beleuchten / daher selbige die Stunden vor und nach sechs Uhr / Vormittag und Nachmittage nicht anzeigen kan / als wird gerade gegen Mitternacht angerichtet / die allhier mit N. 5. bezeichnete Uhr / welche anders nichts ist als ein Theil der Mittag-Uhr / gegen Morgen und Abend beiderseits 2. Stunden dis und jenseits der sechsten Stunden-Linie in gleichen Winkeln begreifende doch so / daß das Centrum in dieser unter sich gekehret und die Zeiger-Stange nach gleichem Winkel als in jener / jedoch wie nicht daselbst abwärts sondern über sich erhöhhet / im übrigen aber ebenmäßig befestiget / und damit der Erhöhungs-Winkel nicht verrucket werde / mit einer Stange oder andern bequemen Fassung verwahret werde. Das übrige wird hoffentlich die



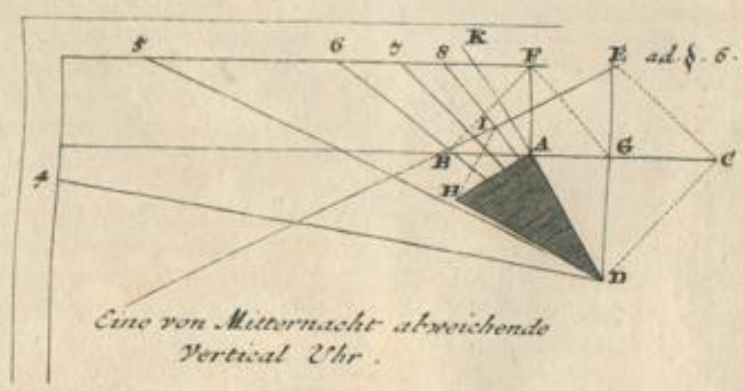




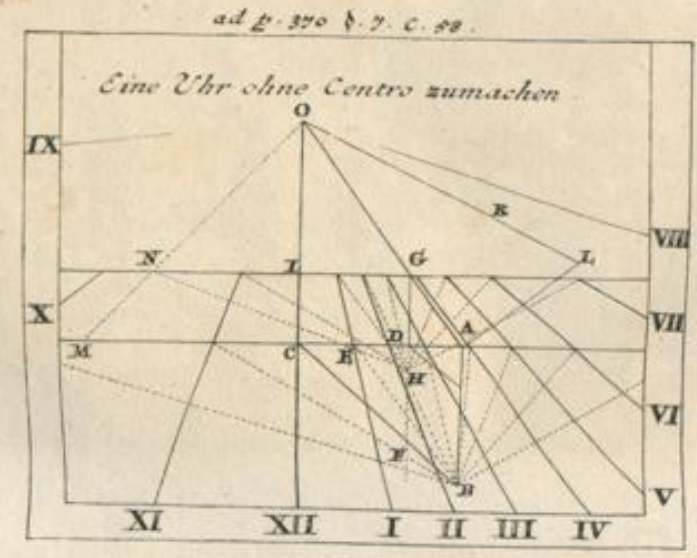
ad p. 368.



ad §. 4. C. 58.

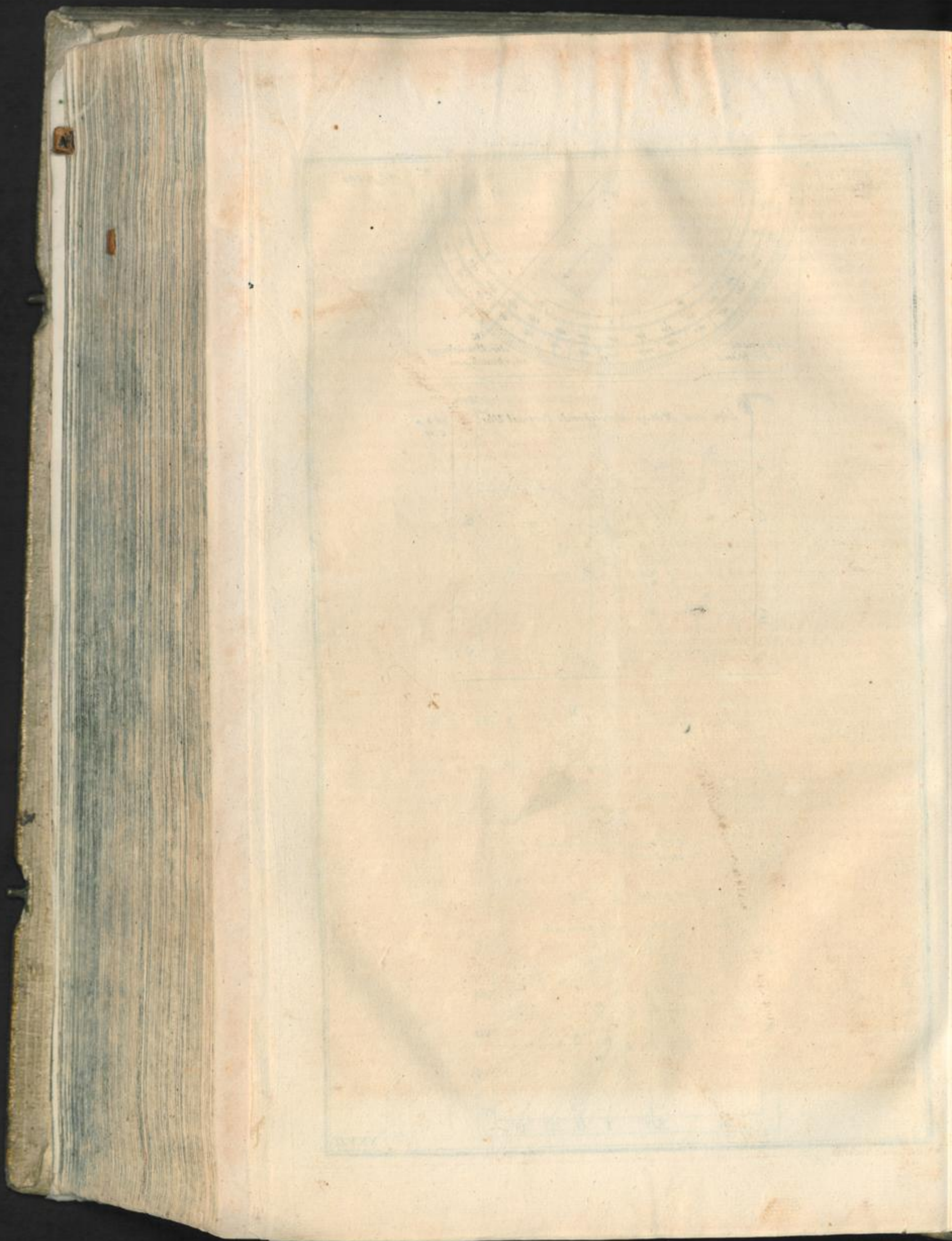


ad §. 6. C. 58.



ad p. 370 §. 7. C. 58.

N. XXVII



die Figur N. 5. deutlicher als eine weitläufftigere Beschreibung andeuten.

§. 8. Nun ist noch übrig / daß wir anzeigen / welcher Gestalten die gerad gegen den Equinoctialischen Auf- und Niedergang der Sonnen stehen / oder denen beiden Mittag- und Mitternachtswerts gerichteten / Winkelrecht zur Seite stehen / zum Gebrauch vorgestellt werden müssen: Es ist aber deren Verzeichnuß und richtige Abtheilung allbereit in §. 2. zur Gnüge belehret und in der Figur N. 2. vorgestellt worden / welche auch allgemein und auf alle Climata anzuwenden ist. Nur liegt es an dem / daß sie aus ermeldter Haupt-Figur fleißig abgetragen / und sodann nach jedes Ortes Erhöhung des Aequatoris (welche allezeit dem Complemento der Poli Höhe zu 90. Graden so in dem Fundamental-Triangel N. 1. von 50. Graden angenommen worden / gleich und solchem nach allhier von 40. Grad ist) welche im Triangel N. 1. der Winkel ADE. deme der Winkel ABD gleich ist / andeutet / über die Horizontal oder waagrechte Linie BD aufgerichtet werde / welcher entweder aus dem Centro B durch einen gleichen Bogen Nisi aus N. 1. in N. 6. und 7. mit der Distanz FD übertragen werden oder vermittelst eines nach selbigen eröffneten Schregmaasses an die Mittel-Linie AB oder eine von beeden Parallel-Linien FG oder HI appliciret / beschehen kan. Im übrigen werden gemeinlich in die Morgen-Uhr die Stunden vom Aufgang der Sonnen bis 11. Uhr / in die Abend-Uhr von 1. Uhr Nachmittag bis zu der Sonnen Niedergang / wie aus beeden Figuren N. 6. und 7. klärlich zu sehen / ordentlich eingetragen / dann die zwölffte Stunden-Linie / weilen um Mittag der Schatten dieser beeden Uhrfläcken parallel laufft / auf selbige nicht fallen kan. Will man aber die Stunden von 10. bis 11. in der Morgen- und von 1. bis 2. in der Abend-Uhr / als welche den meisten Platz einnehmen / und in der Vertical-Mittag-Uhr zu haben / auslassen / so fallen die übrigen Stunden-Linien nicht so nahe zusammen und können um so viel deutlicher voneinander unterschieden werden. Worbey insgemein zu erinnern / daß je grösser der Fundamental-Triangel N. 1. und die Haupt-Figuren bey N. 2. aufgerissen / je richtiger die Austheilungen fallen werden / woraus so dann die Winkel der Horizontal-Mittag und Mitternacht-Uhren / vermittelst gleicher Bogen-Nisse / auf die gehörig situirte Flächen übergetragen / und die Stunden-Linien nach Belieben verlängert werden können. Nachdeme es aber mit der Morgen und Abend-Uhr eine andere Verwandtschaft hat / indeme selbige Stunden-Linien nicht wie jene aus einem Centro, sondern einander in gewissen Distanzen parallel lauffen / und aber man selbige in beliebiger Grösse aufzureissen nicht allezeit Platz hat / als kan man sich dieses Vortheils bedienen / daß man besagte Distanzen aus dem Kleinern Abriß in gedoppelt / drey- oder mehrfacher Grösse / nachdeme man Raum hat / abtrage. Der Zeiger zu den Morgen und Abend-Uhren wird beiderseits über der sechsten Stunden-Linie Winkelrecht mit 2. Stänglein in der Höhe des aus der Figur N. 1. genommenen Semidiametri ED oder der Distanz zwischen 6. und 9. oder 6. und 3. nachdeme er wie die Figur N. 8. angezeigt verfertigt worden / aufgerichtet und besestiget.

§. 9. Wann nun die Situation eines Hauses oder andern Gebäudes solchermaßen beschaffen / daß dessen Seiten gerade gegen die vier Haupt-Gegeuden stehen / so können nechst beschriebene 4. Haupt-Uhren daran nach obigen Bericht zum Gebrauch verzeichnet werden. Nachdeme aber solche Beschaffenheit wunderfelt anzutreffen / auch dem meisten Haus-Vätern solche oder wie die von denen Haupt-Gegeuden sich ereigende Abweichun-

gen richtig zu erforschen und sodann hiernach die Sonnen-Uhren zu verzeichnen seyen / allzuschwehr fallen dürfte: Als wäre zu rathen / daß man sich einen winkelrechten / viereckichten Kasten / höchst 3. Schuhe in die Dierung von guten Holz verfertigen und mit Oel / Farb wohl gründen liesse / hierauf die vier Cardinal-Uhren / obbelehrt massen und nach Anweisung der Figuren N. 4. 5. 6. 7. verzeichnete und in jede den behörigen Zeiger einrichtete / solchen sodann mit einem von Blech beschlagenen Dachelein versehen / entweder auf den First des Daches oder da selbiges zu hoch / in Mitte der Hofes / wo er von aller Beschattung frey seyn kan / auf eine gnugsam erhabene Seule stellte / und nachdem er nach der Mittag-Linie / deren Erforschung wir hiernächst anweisen werden / gerichtet dermassen besestiget würde / daß er vor Sturmwinden und andere Gewalt genugsam versichert seye / und um das geringste nicht verdrehet werden möge.

§. 10. Schliesslich müssen wir allhier anzeigen / wie aller Orten die wahre Mittags-Linie zu finden / als ohne welche aller obbeschriebener Massen angewendeter Fleiß vergeblich und aus denen verzeichneten Sonnen-Uhren keine Richtigkeit zu hoffen wäre. Hierzu am leichtesten gelangen sollte wol eine recht gestrichene Magnet-Nadel am dienlichsten seyn / so ist es aber mit derselben so bewandt / daß sie nicht immerzu nach der warhaftigen Mittag-Linie sich richtet / sondern zumahlen der Zeit davon um ein merkliches gegen Abend abweicht / auch vermuthlich noch um ein mehrers künstlich abweichen wird. Weilen nun nicht jeder Haus-Vatter hier von genugsam berichtet werden / auch sonst die Verführung / welche besagter Nadel öfters durch allerhand in der Nähe befindlich Eisenwerk / oder auch wohl unter der Erden verborgenen Eisen-Adern / begegnet / ihn in Irthum verleiten könnte / als wollen wir den einfältigsten Weg / wordurch zu vorhabenden Zweck am richtigsten zu gelangen / hiemit anzeigen. Man erwähle sich nemlichen eine wohl abgeebene Fläche / als etwan eine Tafel von Holz / Stein u. a. oder auch wohl auf dem Hof oder Feld einen feinen gleichen Platz und richte auf selbigen / wie in der Figur N. 9. zu sehen / vermittelst einer Bleyschnur Winkelrecht auf einen Stefft oder Stab a. b. wo selbiger eingesteckt / als hier in a. aus selbigem Punct ziehe man vermittelst eines Circels oder an eine Schnur gehefften Steffts unterschiedliche Circel-Linien allhier c. d. e. f. und erwarte sodann Vormittag / ohngefehr zwischen 9. und 10. Uhr / wann die Sonne scheint / (da dann am süglichsten die Zeit des längsten Tages / als etwan um den 21. Junii oder etliche Tage vor oder hinnach zu erwählen) wo der Schatten einen von denen gezogenen Circel-Linien berührt / als hier etwan bey c oder g. solche Puncte werden wohl bezeichnet oder im Feld mit einem Stäblein bemerkt. Hernachmalen erwartet man Nachmittag beyläufig zwischen 2. und 3. Uhr / wo solches auf der andern Seiten / als in der Figur bey h und d beschiehet / bemerkt solche Puncten ebenmässig / und hänget selbige und die Vormittag bezeichnete mit graden Linien als c d und g h zusammen / theilet sie sodann in zweyen gleiche Theile / allhier in i und k und ziehet hierdurch aus dem Centro a die gleiche Linie a i k welche sodann / wann behöriger Fleiß angewendet worden / die wahre Mittags-Linie ohne Fehlbar anzeigt. Wann dieses beschehen / so lässet man alsdann den Stefft in der Tafel / (welche durch Befestigung unbeweglich gemacht werden muß) oder aufm Feld den Stab noch einige Tage unverändert haften / und erwartest wann dessen Schatten die gefundene Mittags-Linie durchstreicht / und lässet zugleich durch vorhandene Gehülffen / sowohl die Horizontal- oder Wassergleich stehende

hende Uhr/ als auch den Sonnen-Uhr-Kasten (welcher aber zugleich vermittelst der Bleychnur aufrecht erhalten werden muß) geschicklich und also drehen/ daß die Zeiger mit ihren Schatten so wohl auf der Horizontal-als Vertical-Uhr ganz genau auf die zwölffte Stund-Linie weisen. Welches dann in solchem Stand noch etliche Tage

hinmach probiret werden kan. Wann es nun jederzeit gleich zutrifft/ wie dann daferne man behörig verfähret/ ohnfehlbar beschehen muß/ so wird allerseits die Befestigung dermassen vorgenommen/ daß keine Verrückung zu befahren/ und die Uhrflächen in ihrem Situ beständig erhalten werden mögen.

Das LVIII. Capitel.

Von denen abweichenden Sonnen-Uhren.

Inhalt.

- §. 1. Die Nothwendigkeit der abweichenden Sonnen-Uhren.
 §. 2. Was Abweichung der Wand sey und wie man Abweichungs-Instrument machen soll. §. 3. Wie es zu gebrauchen.
 §. 4. Eine von Mittag abweichende Sonnen-Uhr zu machen. §. 5. Zu finden wie lang eine Wand von der Sonne beleuchtet werde. §. 6. Von Mitternacht abweichende Vertical-Uhr zu machen. §. 7. Wann kein Platz zum Centro der Uhr/ wegen allzugroßer Pol-Höhe oder allzugroßer Abweichung/ wäre wie man die Uhr/ ohne Centro, an die Wand reifen soll. §. 8. Der übrigen künstlichen Uhren-Berweisung auf andere Zeit.

§. 1.

Sist nicht allein eine Sache von grossen Nutzen/ sondern auch dringender Nothwendigkeit auf einem Land-Gut/ daß man/ wo die Schlag-Uhren margeln/ die Wände mit Schatten-oder/ wie man sie nennt/ mit Sonnen-Uhren/ zur Nachricht der Herrschafft/ Diensthote/ und Arbeiter/ ziere und ausüste. Gleichwie aber unter tausend Gebäuden/ auf dem Land/ selten eins und das andere gefunden wird/ welches grad gegen Morgen/ Abend/ Mittag/ oder Mitternacht zu stehen sollte; Diese Art der Sonnen-Uhren aber/ im vorhergehenden Capitel/ gar artig und leicht gewiesen worden: Also wird es nicht übel gethan seyn/ wann wir/ im gegenwärtigen/ einige leichte Anweisung thun/ wie man an die Wände/ welche von einer der 4. Haupt-Regenden der Welt/ wenig oder viel/ abweichen/ dergleichen Zeit anzeigendes Instrument zu verfertigen habe: Gestalten hier der vorige Grund nicht angehen würde; Weil sich entweder der Triangul oder das Planum, bisweilen auch beyde zugleich verändern.

§. 2. Die Abweichung einer Fläche oder Wand ist/ insgemein hinzureden/ der Bogen des Horizonts, welcher zwischen dem Meridiano des Orts und dem Verticali der Wand begriffen ist/ damit man nun sein geschwind/ wann eine Uhr zu verfertigen ist/ fortkommen könne/ so wird wohl gethan seyn/ wann man sich entweder ein Instrument, woraus die Abweichungen der Wände zu erkennen/ käufflich anschaffet/ oder selbst eins/ auf diese Weise verfertiget.

Lasset euch ein ablang viereckichtes Bret/ von dürem Holz/ das nicht schwindet/ oder dichtes Kupffer/ Messing/ Blech oder auch dickes Papier ABCD bereiten/ daß die Länge B. E. des Brets andert/ halb Schuh/ die Breite halb so lang/ oder beydes in eurem eigenen Belieben sey. Ziehet/ wann es sein glatt gemacht worden/ eine Linie EF dergestalt/ daß sie mit der Seiten/ oder Leisten AB gleichlauffe. Wann ihr diese EF in zween gleiche Theil/ vermittelst des Punctes G geschnitten; So ziehet/ aus diesem Mittel-Punct/ einen halben Circul/ dessen halber Theil in 90. Theil/ oder der völlige halbe Circul in 180. Grad/ einzutheilen ist/ welches euch zu machen vorher schon bekannt seyn wird. Oder wann ihr gar keine Rundschafft davon habt/ so legt nur ei-

nen schon gemachten Transporteur so darauf/ daß dessen Centrum und euer G, auf dem Bret/ grad auf einander liege; stechet dessen Puncten andre Puncten nach und ziehet/ durch diese/ aus dem Centro, an das End eures gezogenen halben Circuls/ gerade Linien/ so ist auch dieser/ nach dem Ebenmaas des Transporteurs oder eines jeden andern Grad-Bogens/ wohlgetheilt.

Ferner so heftet auch ein Allidade, oder bewegliches und hin und her gehendes Lineal/ in dem Mittel-Punct G, an/ und laßt euch einen Compass darein/ oder darauf setzen.

§. 3. Der Gebrauch dieses Abweichungs-Instrumentes ist leicht. Leget die Seite AB an die Mauer/ oder an ein Linial/ (dann die Mauern sind bisweilen bucklicht oder hölicht) das mit der Mauer übereintrefte/ und drehet eure Allidade oder bewegliches Lineal GK so lang herum/ bis die Magnet-Nadel im Compass/ (der an oder auf dem Linial stehet) auf der Abweichungs-Linie instehet/ oder einschlägt/ so wird der Winkel KGH die Abweichung der Wand seyn/ oder deutlicher: Die Allidade wird mit der Spitze K den Grad der Abweichung im halben Circul anweisen.

Doch ist dabey wohl zu beobachten/ wann das beweglich oder herumgehende Lineal GK auf die rechte Seite stehet/ wie in gegenwärtigem Exempel geschehen/ so muß der Winkel auf die lincke Seite des Zeigers gesetzt werden/ weil hier der Winkel/ welcher dem Haupt-Winkel entgegen stehet/ beobachtet wird.

Derwegen daß man sich nicht irtet/ so könnte man lieber die Seite oder Linie CD an die Mauer legen: auf diese Weise/ würde die Linie GH den Zeiger zugleich fürstellig machen: nemlich der Punct G dessen Ende/ und das bewegliche Lineal die Horizontal-Meridian-Linie. Dadurch würde der Abweichungs-Winkel im Instrument ABCD auf eben der Seite gemacht/ wohin er/ in Ansehung des Zeigers/ gesetzt werden muß.

Wann der Compass, groß genug wäre/ daß man in dessen Bauch einen Circul beschreiben/ und diesen in seine Grad theilen könnte; So müste gegen eine Seite desselben eine Winkelrechte gezogen werden/ die das Ampt der warhafften und eigenlichen Mittags-Linie versehen würde. Man setzet auch die Linie der Abweichung der Magnet-Nadel darzu: Die zu bekommen ist/ wann die Mittags-Linie des Compasses auf die rechte Mittags-Linie (welche zu finden in des vorigen Capitel §. 10. angewiesen wurde) geleyet wird. Der Circul muß hernach in seine Grad getheilet und der Anfang nicht von der Mittags-Linie/ sondern von der Abweichungs-Linie genommen werden. Nun lege man eben diese Seite des Compasses an die Mauern/ so wird die Zahl der Grade/ welche zwischen dem Punct/ auf welchem die Nadel ruhet/ und zwischen der Linie der Abweichung der Nadel/ stehet/ die Abweichung der Mauern anweisen.

§. 4. Wann man nun eine von Mittag abweichende Vertical-Uhr selbst machen will/ so verfähret man dergestalt damit: Man ziehet durch den Fuß des Zeigers A,

den

den ihr an der Wand / wo ihr wollt / nehmen könnet / die Horizontal-Linie BC, und die Mittags-Linie DE, wie erst gewiesen worden. Durch den Zeiger-Fuß A, führet man die Linie AF, daß sie der Länge des Zeigers / die auch in eurem Belieben stehet / gleich und dabey Winkelrecht gegen die Horizontal-Linie BC sey. Ziehet auch die Abweichungs-Linie FG. Und wann ihr deren Länge auf die Horizontalem BC von G in C, welches das Theilungs-Centrum der Mittags-Linie DE seyn wird / getragen: So machet aus dem Punct C über sich den Winkel ACD, so wie die Pol-Höhe eures Orts als zu Nürnberg / nach Herrn Simarts Praxi 49/27/ ist; Untersich aber richtet den Winkel ACE, der das Complement

zu 90/ von 49/27/ nemlich $40/33$ $\left(\frac{49/27}{90/33}\right)$ ist. Auf dies

se Weise werdet ihr auf dem Meridiano den Mittelpunct der Uhr in D, und in E einen Punct zur Equinoctial-Linie haben.

Damit ihr nun auch diese Equinoctialen aufziehet / so müßt ihr von dannen einen andern Punct auf der Horizontal BC finden. Ziehet derowegen durch den Punct F, welcher das Theilungs-Centrum der Horizontal ist / gegen die Abweichungs-Linie FG, die Winkelrechte FB, welche auf der Horizontal-Linie den Punct B, der 6. Uhr / geben wird. Durch diesen Punct B gehet auch die Equinoctial-Linie; So fern ihr nun durch obigen Punct E, und diesen B, eine gerade Linie BE führet / so wird diese BE, die Equinoctialis seyn. NB. Man könnte sie auch wofern der Punct B der 6. Uhr auf der Horizontal BC nicht könnte bemercket werden / (wie es dann gar leicht geschehen wird / wann die Abweichung der Wand gar gering käme) auf eine andere Weise finden.

Wann ihr durch den Mittel-Punct der Uhr D und durch den Fuß des Zeigers A, die Subtilarem DK gezogen / so führet / durch eben diesen Fuß A, die Winkelrechte AH, daß sie einerley Länge mit dem Zeiger habe / so werdet ihr in H das Theilungs-Centrum der Subtilar-Linie haben. Reißet nun auch die Achse der Uhr DH, welcher ihr durch den Punct H, die Winkelrechte HI ziehen müßt: diese wird der Radius Equatoris seyn / und auf der Subtilari DK, den Punct der Equinoctial I geben. Welche dann durch diesen Punct I Winkelrecht gegen die Subtilarem DK, gezogen / und eben die vorige BE werden muß.

Auf dieser zeigt man nun die Stunden / mit diesem Verfahren an.

Wann ihr den Radius Equatoris HI auf die Subtilarem, von I in K, welches der Mittel-Punct Equatoris, das ist das Theilungs-Centrum der Equinoctial-Linie seyn wird / getragen habt; so stößet nun auch die gerade Linien KE, oder KB (oder nur KE allein / wofern ihr den Punct der 6. Stund B nicht haben könnt) zusammen / und beschreibet / aus dem Punct K einen Circul- Umzug / nach Belieben / welchen ihr von 15. zu 15. Graden (dann so viel laufft die Sonne von Morgen gegen Abend / in einer Stund; oder 360. mit 24. Stunden getheilt / giebt auf eine Stund 15.) von der Linie KE, oder KB anfangend / theilen müßt / damit ihr / aus eben dem Punct K, durch die herumgesetzte Theilungs-Puncte der 15. zu 15. Graden / gerade Linien ziehen könnet; welche / wofern sie nur verlängert werden / auf der Equinoctiali B, die Stunde-Puncten / wodurch man / aus dem Centro D, die Stunden-Linien ziehet / anweisen sollen. Und hiemit ist die Uhr fertig.

§. 5. Auf diese Weise kan man keine andere Stunden / als diejenige setzen / in welchen die Wand / zur Zeit der Tag- und Nacht-gleiche / oder wann der Tag zwölf Stunden im Frühling und Herbst lang ist / kan erleuchtet werden: Damit man nun alle die Stunden / darinnen die Wand des Scheins der Sonnen jederzeit gemisset / haben möge; so mercket man die Stunde-Puncten auf der Horizontal-Linie BC: Wann man den Mittelpunct einer schon gemachten Horizontal-Uhr / auf das Theilungs-Centrum F anleget / und zwar dergestalt / daß deren Mittags-Linie mit der Abweichungs-Linie FG, oder die 6. Stunden-Linie mit der Linie FB übereintrefte: Dann so ferne man / die übrige Stunden-Linien / mit einem Faden oder Lineal verlängert / so wird man auf der Horizontal BC diejenige Puncte / welche man suchen wollte / haben.

Wann man den 6. Stund Punct / auf der Horizontal-Linie / hat / als B ist / so kan man durch dieses B die Senkrechte Linie LN, welche den ersten Wirbel-Circul fürstelt / ziehen / und eben so wohl in Stunden theilen: so fern man den Mittel-Punct einer schon gemachten Mittags Vertical-Uhr an dessen Theilungs-Centrum O, welches man finden kan / wofern man BO, gleich dem BF macht / anleget: Doch muß es also geschehen / daß deren 6. Stunden-Linie / mit der Horizontal BC eintrefte: Dann wann man also die übrige Stunden-Linien verlängert / so werden sie auf der Verticali LN, die Stunden-Puncten / nach welchen man geforschet / für das Auge legen.

Aus diesem erhellet klar die Ursach der Practica, welcher man sich gemeinlich bedienet / wann man die Stunden-Linien / welche über die Linie der 6. Stund gehen / ziehen will: so deren Puncte gar zu weit / von der Horizontal-Linie / entfernt ist. Gleich wie es sich hier mit der 5. Stunden-Linie zugetragen / deren ein Punct / als L, sich auf der Vertical-Linie LN finden lassen: Wann man nemlich die Weite EM, vom Punct B, auf der 7. Stunden-Linie / in BL, damit man in L den Punct der 5. Stund-Linie haben möge / getragen hat.

Wofern man aber / da man sich der Equinoctial-Linie bedienet hat / nicht alle Stunden / welche über den Mittag sind / bemerken oder bezeichnen kan; wie es sich auch auf der Horizontal begeben dürfte / wann die Abweichung gar zu groß wäre; so könnt ihr euch kühnlich der Stunden-Linien der andern Seite / welche man gegen den Zeiger / bis an die Linie der 6. Stunde / als welche in diesem Supposito, allezeit einander daselbst schneiden werden / bedienen: Weil der Punct B nicht zu weit vom Fuß des Zeigers A entfernt seyn wird: So ihr dadurch die Stunde-Puncten findet / welche man haben will / auf einer jeden mit der 6. Stund-Linie gleichlaufenden / zum Exempel hier PT. Diese schneidet die Mittags-Linie in R / die XI. Stund-Linie in Q; die X. Stund-Linie in P, u. s. f. Dann wann man die Weite RQ in RS, trägt / so hat man in S den Punct einer solchen Stunde / welche eben so weit von Mittag entfernt ist / als die XI. Stunden-Linie: Eben so / wann man die Weite RP in RT trägt / wird man in T den Punct der 2. Stunden-Linie haben / die gleich so weit von Mittag abstehet / als ferne die 10. Stunden-Linie / von ermeldeten Mittag ist. Und so fort an.

§. 6. Wann man eine von Mitternacht abweichende Vertical-Uhr an eine Wand zu machen hat / so verfährt man folgender Weise: Wann ihr durch den Zeigers Fuß A, die Horizontal-Linie BC gezogen / so ziehet gegen dieselbe (wie in der vorher gedachten von Mitternacht abweichenden Uhr geschehen) durch eben den Zeigers Fuß

Aaa

Fuß

Fuß A die Winkelrechte AF, daß sie der Länge des Zeigers gleich sey. Nachdem ihr nun die Mittags-Linie DE, welche hier die Mitternacht-Linie fürstellt/ gefunden/ wie es oben und im vorhergehenden Capitel gelehret wurde; so ziehet die Abweichungs-Linie FG, und traget deren Länge auf die Horizontalem BC, von G, in C, wo das Theilungs-Centrum der Mittags-Linie DE seyn/ und man folgentlich/ unter der Horizontal-Linie BC, den Winkel der Pol-Höhe/ GCD, machen wird: Dieses aber darum/ auf daß man in D das Centrum der Uhr/ welches in unserm Land den Norder-Pol bedeutet/ haben möge. So setzet man zugleich über eben dieser Horizontal BC den Winkel GCE, nemlich das Complementum, oder die Ausfüllung der Pol-Höh oder den Rest welcher zur Ergänzung der neunzig Grad/ von der Pol-Höh noch ruckständig ist/ (Z. E. zu Nürnberg ist/ wie gedacht/ die Pol-Höh 49/ 27/ so ist das Complement

oder der Winkel GCE abermal 40/ 33) damit man auf der Mittags-Linie DE, den Equinoctial E bekomme. Im übrigen macht mans wieder wie/ in der vorigen Uhr/ vom des §. 4. Worten: Damit ihr nun auch r. gelehret worden. Was wir nun daselbst gesagt haben/ daß wird auch für diese Uhr/ welche eben die vorige/ aber umgekehrt ist/ angehen müssen.

§. 7. Wir könnten hier schliessen/ wann wir nicht noch einen Fall der sich begeben kan/ beyzufügen für nöthig erachteten. Nemlich könnte es sich zu tragen/ daß die Abweichung der Wand gar zu groß wäre/ und zwar dergestalt/ daß sich die Mittags-Linie/ nicht bequem auf die Wand reifen ließe/ und man folglich das Centrum der Uhr auch nicht haben könnte: Oder: Es könnte sich auch begeben/ daß die Höhe des Poli über dem Horizont gar zu groß wäre/ welches eben so wohl in Weg stehen/ und verursachen würde/ daß man das Centrum der Uhr in einer schicklichen Weite/ die sonst zur Zeichnung der Uhr erfordert würde/ nicht habe könnte. In diesem Fall möchte man die Uhr/ durch zwei Horizontal-Linien/ auf folgende Weise/ auch ohne Centro, aufreissen:

Wann ihr die Stunde Puncten auf der Horizontal-Linie MA durch Hilf einer angelegten Horizontal-

Uhr/ bemercket/ also/ daß das Centrum im Punct B gewesen/ welches auch das Theilungs-Centrum der Horizontal MA seyn muß; wann ihr auch die Mittags-Linie auf der Abweichungs-Linie BC gezeichnet; so ziehet nach Belieben die Bleprechte GF, welche die Horizontalen MA in dem Punct D die Abweichungs-Linie BC aber in F schneidet: machet ferner DE gleich/ wie BF, an der Länge/ auf daß ihr im Punct E, den Winkel DE G, der Pol-Höhe/ vermittelst der Linie EG, machen könnt. So wird die Winkelrechte GF den Punct G, den man gleichen für einen Affer-Fuß des Zeigers annehmen kan/ geben: Durch diesen andern und ersten Fuß des Zeigers/ wird man die Subtilarem AG zu ziehen wissen.

Ferner führet durch ermeldeten Punct G, die gegen die Horizontalen MA gleichlaufende NG, welche die Stell einer Affer-Horizontal-Linie versehen wird/ und die ihr in Stunden theilen könnt/ wann ihr GH gleichlang/ als DF ist/ nehmet: und die gegen die Abweichungs-Linie gleichlaufende Linie HI, durch den Punct H ziehet: Diese Linie/ wird eine Affer-Abweichungs-Linie und Mittel geben/ daß man auf ihr/ die Mittags-Linie einer schon gemachten Horizontal-Uhr/ deren Mittel-Punct im H sey/ anlegen könne: Gestalten man auf diese Weise 2. Punct von einer jeden einzelnen Stunden-Linie hat. Welches dann/ eine Uhr völlig hinaus zu machen/ genug ist.

Ziehet man durch den Punct A, die Linie AL, Winkelrecht/ gegen die Subtilarem GA, und macht sie gleich dem ersten Zeiger AB? Führet man auch die Linie GK, durch den Punct G, Winkelrecht gegen die erst-gedachte Subtilarem GA, und macht sie gleich dem andern Zeiger GH? So wird die Linie KL ein Stück von der Achse dieser Sonnen-Uhr seyn.

§. 8. Was sonst von künstlichen Uhren zu melden wäre/ damit ist ein ohne dem beschäfftigter Haus-Vatter diesesmal nicht aufzuhalten. Sollten dessen Söhne darinnen wohl anzuführen seyn/ so kan es/ im andern Theil/ bey der Unterweisung für die Jugend eines Adlichen Landmanns/ süklicher beygebracht werden.

Von Erkauffung eines Gutes.

Das LIX. Capitel.

Von denen Umständen die vor dem Kauff in gemein zu betrachten.

Innhalt.

1. Eine allgemeine Warnung vor dem Kauff zu bedencken. §.
2. Worauf insgemein zu sehen. §. 3. Der Kauffer soll seine Fuß zum kauffen geheim halten. §. 4. Die Einkünften des Guts. §. 5. Des Verkäuffers Art und Eigenschaft. §. 6. Sein eigen Vermögen untersuchen. §. 7. Die Gefahr des Einkandes sorgfältig vermeiden. §. 8. Auf die Nachbarschaft genaue Absicht machen.

§. 1.

In andere Art zu einen Gut zu gelangen/ geschieht vermittelst eines redlichen und aufrechten Kauffs/ wobey der angehende Haus-Vatter drey Betrachtungen anzustellen hat/ was er nemlich vor dem Kauff/ in dem Kauff-Handel selbst/ und nach demselben zu verrichten habe. Er soll aber diese allgemeine vor Erimmer

ung dabey voran mercken: Daß er zwar nach allen denen nachfolgenden Puncten/ seinen künftigen Anheil und Ungelegenheiten vorzubauen/ alles und jedes untersuchen/ doch aber auch nicht gar zu ängstig scrupulirn/ und nach seinen Sinne und eingebildeter Gemächlichkeit haben/ noch weniger mit vortheilhaftigen Griffen zu des Verkäuffers Nachtheil und Schaden handeln solle. Sondern so viel jenes betrifft/ kein Haus und Gut zu finden/ das so beschaffen seyn kan/ daß deren im geringsten nichts verlangt werden möchte: Dieses aber dem Grund und die Regeln eines ehrlichen und redlichen Kauffs der Christlichen Liebe und Billigkeit zu wider über einen Kauf/ sen werffen/ und folglich mehr Glucks als Seegens auf solche-Haushaltung laden würde. Also ist zum Exempel unverantwortlich/ wann vermögliche Leute auf ein Gut vor/ und nach leihen/ bis die kleine Posten bey den

Wesiger



Besitzer des Guts zu einer unablässlichen Schulden-Last hinanzuwachsen / darüber der Creditor oder Darleiher sich zu legt in das Gut immittiren lässet / oder so der Schuldner sein Unterthan ist / sich selbst in die Possession und Besitz setzt / und solcher massen seine Zinsen aus dem Genus des Gutes hebet / dem Schuldner aber das übrige heraus gibt / und also zusamt seinem Zins den Unterhalt umsonst hat: Endlich aber wenn er nun seinen Vortheil und die gelegene Zeit ersiehet / sein vor und nach einzelner Weise ausgeliehenes Geld über einen Hauffen wieder fordert / und weils dem Schuldner auf einmahl zu erstatten unmöglich ist / das Gut ihm oft um ein geringes abzutreten nöthiget. Wobey aber ein solcher Käufer / der mit dergleichen Hilversgriffen gewissenlos umgeheth / bedencken sollte / daß die Thränen des Gedruckten / bevorab da er sich an Wittwen und Waisen Gütern bereichern wolte / sein Haus als eine Fluth des Jorns Ottos / ehe er sich versiehet / überschwemmen werde. De male quæritis non gaudet tertius hæres. Unrecht Gut fasset nicht / kommt auch auf den dritten Erben nicht.

§. 2. Wer aber Christlich und ehrlich zu kauffen sich vorgefetzt hat / der soll vor dem Kauff seine Betrachtung auf sich selbst und seinen eigenen Zustand / auf den Verkäufer / die Nachbarschaft / die Wohnung / die Einkünfte / und so es mehr als ein bürgerlich und Bauern-Gut ist / auf die Gerechtigkeiten / Freyheiten und Unterthanen kehren. Wobey er überall bedachtsam und ohne Uebereilung alles / was er vorhat / nach Inhalt und Anleitung derer hier nächst folgender Erinnerungen / thun soll / als welche ihm zu einem Memorial und Mahn-Zettul dienen / und nach Verwandnus der Umstände / die ihm die Zeit und Ort an die Hand geben werden / zu mehrern Nachdencken und Anmerkungen Gelegenheit geben werden.

§. 3. Erstlich ist nicht rathsam / daß der Käufer an sich mercken lässet / daß er zu dem Gut ein sonderlich Verlangen zu kauffen trägt / als wodurch er dem gewinnsüchtigen Verkäufer den Kauff zu steigern selbst Ursach geben würde: deswegen er dann viel lieber durch einen vertrauten Freund / sich der Gedanken des Verkäufers erkundigen / als anfangs selbst offenbahr etwas handeln soll.

§. 4. Zum andern soll er auf das Gut selbst sehen / und mit Zuziehung eines solchen Freundes / (allermeist da er selbst in dergleichen Dingen keine genugsame Erfahrung hätte) sich erkundigen / und gründlich informiren oder unterrichten lassen / ob auch sein anzulegendes Capital und Kauff-Geld nach Abzug der Unkosten zum wenigsten die Land-läufige Interesse ertragen mögte / wovon er aus denen in hernach folgenden Capiteln vorgestellten Anmerkungen einen Überschlag machen kan: doch / weil die Intraden bald steigen / bald wiederum fallen / daß er den Überschlag nicht von einem Jahr allein / sondern zum wenigsten von dreien Jahren zusammen mache / und ein Jahr ins andere schiebe und rechne. Wobey ihm auch nicht zu rathen / daß er des Verkäufers und dessen Beyständers mündlichen Bericht schlechtim traue: sondern er stehet sicherer / so er vorher selbst oder durch andere bey denen Benachbarten / sonderlich denen / von welchen er weiß / daß sie des Verkäufers Parthey nicht halten / sich der Sachen erkundigt; am sichersten aber ist / so er den Augenschein selbst in den Gebäuden / Gärten / Wiesen / Feld / Wäldern / Teichen und so fort / und zwar zu einer solchen Zeit / da das Getreid auf den Feldern stehet / und nun alles seine Abnutzung geben soll / selbst einnehmen wird.

§. 5. Zum dritten soll er sich wol erkundigen / und abzumerken trachten / mit was vor einem Verkäufer er zu thun habe / was vor Gerüchte von ihm gehe / ob er redlich und

und warhaftig / oder vortheilhaftig / Gewissen-los / und mit Betrügereyen zu handeln gewohnt sey; und ob dannhero seinen Worten zu verlässig und getrost zu trauen / oder Mißtrauen und Zweifel daran zu setzen sey?

§. 6. Vor allen aber soll er zum vierdten sein Vermögen mit des Guts Werth und Anschlag vernünftig überschlagen: Ob er auch so viel Zahlungs-Mittel zusammen zu bringen vermöge / oder so ers nicht in der Baarschafft hätte / sondern auf Credit entleihen müste / ob er die Interesten von der Nutz-Nießung des Guts zusamt seiner Unterhaltung zu verübrigen / auch die zur Haushaltung benötigte tägliche Nothdurfft an Fahrnissen / Vieh / Wagen Pflug u. d. g. zu Hand zu schaffen sich getraue: weil er sonst sein angelegtes Geld in der Letzte übel angelegt finden / und zusamt dem Gut in die Schanze schlagen / und seinen Creditoren würde überlassen / da er denn mehr deren Beständner und Verwalter / als ein Eigenthums-Herr geachtet werden müste. Befindet er sich aber in solchem vermöglichen Stande / daß er den Kauffschilling und sonst aufflauffende Gerichts- und andere Unkosten auf einmahl baar erlegen kan / so thut er zwar in richtigen Gütern deswegen besser / so er die Bezahlung auf einmahl thut / als daß er den Kauffschilling in Fristen zu erlegen sich vergleicht / weil er solcher gestalt am Kauffschilling gemeinlich ein merckliches ersparet / und zugleich sein Geld auf sein eigenes Gut sicherer anlegt / als andern auf ein ungewisses ausleihet. Bey unrichtigen und zweiffelhaftigen Handlungen aber / wobey man sich schäd- und gefährlicher Ansprüche / so der Verkäufer betrieglicher Weise verhalten hätte / andern werts her zu besorgen / so stehet er weit sicherer / wo er sich in diesem Fall die Zahlung in Nachfristen zu leisten vergleicht / und so viel in Händen behält / dahin er seinen regrets nehmen / und sich seines Schadens erholen kan. So wollen auch einige davor halten / daß es denen ansehenden jungen Leuten zuträglich seyn würde / so sie ihre Güter mit theils Schulden annehmen / als daß sie in völlig ausgezahlte Güter einsteigen: weil sie jenes zur Sorgfalt und Fleiß bey Zeiten gewöhne / dabey sie denn hernach die übrige Zeit ihres Lebens gemeinlich zu bleiben pflegten: Dieses hingegen ihnen zur Faulheit / Fürwitz und Sorglosigkeit Anlaß und Gelegenheit geben würde: darüber ihr Hauswesen von Jahren zu Jahren in Abnehmen nothwendig gerathen müste: welches allermeist bey Gemüthern / die an sich zur Leichtsinnigkeit und Sorglosigkeit geneigt sind / nicht ohne Grund seyn dürfte / allen angehenden jungen Eheleuten aber ins gesammt / die Güter kaufen wollen / diese Erinnerung und Warnung giebt: daß sie ihren Credit zu erhalten / die accordirte Terminen mit richtigen Bezahlungen abstaten / und lieber an ihrem Maul etwas ersparen sollen / damit niemahls zwey- oder mehr-jährige Zinsen und Fristen zusammen wachsen. Weil solches ein unbetrüglischer Weg zu ihrem Verderben seyn / und die Bezahlung nachmahls doppelt so schwer / wo nicht allerdings unmöglich / den Credit aber / welcher an sich selbst einem sichern Capital, zu dem man im äußersten Nothfall seine Zuflucht nehmen sollte / gleich gehalten wird / anfangs zweiffelhaftig / folgendes aber zusamt der Haushaltung allerdings fallend machen würde.

§. 7. Zum fünfften soll der Käufer / so viel er immer voraus sehen kan / sich hüten / daß er sich in keinen Kauff einlasse / dabey die augenscheinliche Gefahr zu besorgen / daß ihm das Gut / welches er mit vieler Mühe erkaufft / durch einen unvermeidlichen Einstand zu seinen noch größern Verdruß wieder genommen / und er wohl gar der Possession / die er davon bereits genommen / wiederum

entsetzt werde / oder aber so er den Kauff schützen und behaupten wolte / das Einstand-Recht theuer kaufen / und aufs neue bezahlen müsse. Und ob ihm schon der Rath zu gute kommen mögte / daß er / ein solches Gut zu behaupten / den Kauffschilling so hoch machen sollte / daß denen zum Einstand Berechtigten der Lust sich ihres Rechts zu gebrauchen vergehen müste / so würde doch bey einem solchen überüberten und vertheuerten Kauffe / allermeist so das Vermögen des Käuffers gering oder nur mittelmäßig wäre / nicht allein schlechter Vortheil / sondern auch bey einem reichen und vermöglichen Käufer / weil die Sache aufs Gewissen ankommt / wenig Seegens in künftiger Haushaltung zu hoffen seyn: Daß dannhero das sicherste ist / daß die Sache von dem Verkäufer entweder vorher aufrichtig und redlich ausgemacht / oder der Kauff allerdings unterlassen werde. Wie ferne aber und in welchen Fällen das Jus Protomisios Platz finde / davon können die angefügete rechtliche Anmerkungen die gebührende Masse geben.

[Vid. Hohberg lib. I. c. 16. editionis secundæ.]

§. 8. So viel die Nachbarschafft betrifft / soll er sechstens nachforschen / was er Gutes oder Böses von derselben zu vermuthen haben mögte. Eine böse Nachbarschafft kan einem Hausvatter sein Leben rechtchaffen sauer und bitter machen / ja gar abfürken / daß auch die alten Juden schon vorlängst hievon das Sprichwort geführt: Daß Gott den Menschen / dem er feind sey / an einen bösen Nachbarn gerathen lasse. Wiewohl nun unsere Meinung nicht dahin gehet / daß sich ein Käufer bloß deswegen / von dem Kauff eines Gutes / welches ihm sonst im übrigen anständig wäre / abschrecken lassen sollte / so thut er doch sicherer und besser / so er in solcher Betrachtung von einem Gute / welches er auch in den meisten übrigen Stücken schlecht zu seyn findet / lieber bey Zeiten zurücktritt / als einen solchen beschwerlichen und gefährlichen Kauff vollziehet. Nachdem aber die Nachbarschafft näher gelegen / oder weiter entfernt ist / so wäre hiebey nachzufragen: Ob sie friedfertig / oder zänckisch? von guten ehrlichen Namen / oder wohl gar der Zauberey berückiget sey? Ob die angrenzende Gründe unter einerley oder mehrere und frembde Herrschaffen gehören? Ob die Rain- und Marcksteine richtig oder strittig? Ob die Strittigkeiten von einer solchen Wichtigkeit seyen / daß er ohne seinen empfindlichen Schaden und mehrere daraus zu befahrende Consequenzen und Eingriffe nichts nachgeben könne? Ob das Gut nicht zum wenigsten zwey Meilen Wegs von einer Fest- und Besatzung liege? weil denen benachbarten Inwohnern / sonderlich in Krieges-Zeiten die meiste Gefahr und Verheerungen davon zuzuwachsen pflegen / wie es gegen einen Land-Gute zu augenscheinlicher Bequemlichkeit und Aufnahm gereicht / so es einer volkreichen Stadt nicht gar zu nahe auch nicht zu weit entlegen ist / weil der Hausvatter dorten von dem täglichen und vielfältigen Überlaufen und überflüssigen Visiten und Zusprechen verschonet / disfalls aber seine übrige Viualien und Lebens-Mittel an denen wochentlichen Marck-Tagen / mit geringerer Müh und Unkosten / aber in höhern Werth verschließen / und zugleich / so er seine Wohnung in der Stadt haben müste / seines Menerhofes und Gutes bequemer genießen: auch auf seine Leute dann und wann selbst die Aufsicht haben / und sie bey solcher unvermutheter Nachsicht in desto fleißigere Sorgfalt und Wachsamkeit erhalten kan.

Rechts

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 59. Von den Umständen / die vor dem Kauff zu beobachten. Eiusdemque §. 1.

Wie die Bosheit der Menschen nur immer auf den Egen-Rugen bedacht ist / und zu Beförderung desselben die Übervortheilung des andern nicht achtet: Solches aber absonderlich im Kauffen und Verkauffen / als einem auf der Welt fast gemeinen und alltäglichen Contract zu geschehen pfleget: Als hat man hierauf wohl zu sehen / wie diesen Übervortheilungen begegnet werden könne: Welches dann eben die Ursach ist / warum heut zu tag fast allenthalben in Kauff- und Verkauffung der ligenden Güter / absonderlich aber bey derselben Tradition und Uebergebung / der Obrigkeitliche Consensus und Ratification erfordert / und ohne denselben dieser Contract vor null und nichtig gehalten wird / wie zu sehen im Churbayr. Land-R. von Contracten Tit. 8. in verb. Wiewohl nach Befag gemeiner Rechte im Kauffen und Verkauffen / allein der Contractanten Will und Consens genug / und nicht vonnöthen ist / daß darüber einige Schrift verfaßt / oder etwas darauf gegeben werde / es wäre dann sonderlich und nahmlisch abgeredet / daß der Kauff / biß eine Schrift oder Brief darüber aufgerichtet / nicht gelten solle: Jedoch / diweil dieser Contract unter den Leuten der fürnehmste gehalten / derowegen billich / daß aller Betrug / Vortheil und Vernachtheilung / so vielmöglich / vorgekommen / hingegen aber alle Ehrbar- und Aufrichtigkeit darum gepflanzt werde: So ordnen / setzen und wollen wir / daß hinführo alle Verkäuff und Käuff unbeweglicher Güter / (ausser der Adlich- und Graduirten Personen / unter welche unsere Räch / Beambte und fürnehme Geschlechter auch zu rechnen) anders nicht kräftig noch gültig seyn sollen / sie seyen dann zuvor im Beyseyn beydes Käuffers und Verkäuffers / und also wissender Ding vor jedes Orts Beambten / Rath oder Gerichten / insinuire und eingeschrieben / auch die Kauffbriefe darüber zu fertigen und zu sieglen gebetten worden / dann so lang solches nicht geschehen / soll jeder Theil nach Gelegenheit und Umständen des Verkäuffs oder Käuffs wieder abzutreten Mache haben; derjenige aber / so den getroffenen Contract des Käuffs oder Verkäuffs nicht halten / sondern ohne Ursach davon abspringen würde / nach Gestalt und Beschaffenheit der Sachen / mit gebührender Straff angesehen werden. Consent. Sächsisch. Land-R. lib. 2. art. 51. Württenb. Land-R. p. 2. fol. 155. Rubr. Alle Contract, Kauff und Verkauff / über ligende Güter geschehen / sollen vor Gericht gefertiget werden. Item Reformat. der Stadt Wormbs lib. 5. part. 1. tit. 1. in verb. So wir nicht unbillich Vorsorg tragen / unserer Unterthanen Nutzen zu betrachten / und in allen Handlungen zu versehen / daß ein jeder seiner Nothdurfft nach / sich vor Krieg und Zuderey verhöte / so er best möge. Auch aus manigfaltiger Anfechtung der unsrigen befunden / daß Wittwen und Wayfen und Unverständige / etliche durch unnütze Verschwendung des Ihrigen / etliche durch Unerfahrnuß ihrer Landehierung und Verhandlungen in Abgang und Armuth fallen / und dann aus Nothdurfft oder Schambewogen und gedrungen / ihre Güter einzeln / mit der Zeit etwan heimlich in Häusern verkauffen und übergeben im Beywesen

etlicher Gezeugen; Und so sie dann nichts mehr haben / nehmen sie die Glucht / dadurch die Schuldherren oder Glaubiger ihrer Schulden / und zuzeiten gemeiner unser Stadt Renten / Steuer und Dienst beraubt / und abgänglich werden / auch etwan unzimliche Pacta, Kauff oder Contract gemacht und angefangen / wider Recht und gute Sitten: Derowhalben die Partheyen zu Krieg / Unruh / Unwillen in Kosten und Schäden wachsen / zu unüberwindlichen Beschwehrungen und Verderben / das wir abzuwenden / und hinführo in bessere Ordnung zu stellen alles Vermögens geflissen / gar willig und geneigt sind. Darum / so ordnen / setzen und wollen wir / daß alle und jede Kauff oder Verkauflicher oder unbeweglicher Güter / als die in solchem Namen begriffen und verstanden werden mögen / sollen unkräftig / ohnmächtig / und nicht von Würden seyn / genannt / geacht oder gehalten werden; Es sey dann / daß solche Kauff / Verkauf oder Contract in Schrifften verfaßt / für unsern Rath oder Stadegericht gebracht / und im Beyseyn beyder Theilen / des Käuffers und Verkäuffers / öffentlich erkennet / bewilliget / mit Hand und Halme nach unserm Stadt-Recht aufgegeben / eingeschrieben / um Versiegung und Fertigung desselben gebetten. Und so dieser wesentlicher Stück / eins oder mehr nicht also geschehen / soll der Kauff unbändig seyn / und mögen die Partheyen beyde / oder ihr jede solches Käuffs oder Verkäuffs / wieder abtreten. Vid. quoque Reformat. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 3. §. 7. ibi: nirgends anderswo / dann in unserer Canzley für beyden unsern Burgermeistern und noch einen Schöpffen / immassen bisher bräuchlich herkommen / geschehen. Item Reformat. der Stadt Nürnberg tit. 16. l. 9. ibi: So die Kauff und derselben Verschreibungen oder durch zweien des Kleinern oder größern Raths hinführo erzeugt und aufgerichtet werden. Nec non Decretum de anno 1582. d. 17. Jan. quod extat in Additional. sub Rubr. In Einschreibung der Kauff der Landgüter halben einige darauf stehende Gebäu / derselben angegebene Wald- oder Fener-Recht / auch Steuer und Umgelds Exemption ohne durch die Partheyen fürgelegte genugsame Schein von dem Wald-Amte oder E. E. Rath nicht zu specificiren. Et in verb. seqq. Und demnach E. E. Rath dieselbe zu siegeln nicht unzeitig Bedencken trägt / dasselbe auch hinführo zu vorkommen / so will E. E. Rath ihre Gerichschreiber und derselben Substituten berührtes Irthums hiermit erinnert / und ihnen ernstlich untersaget und auferleget haben / daß sie hinführo. Und endlich die Statuta der Stadt Nördlingen p. 2. tit. 7. in verb. „Als bishero etliche Burger und Inwohner sich unterstanden / allhier briefliche Urkunden und Contract zu schreiben / die es zum theil nicht gelernt / zum theil auch E. E. Raths und gemeiner Stadt geschworne Schreiber nicht seynd; woraus nachmahlen / indem dieselbe in den meisten Requisites vitios und mangelhaft befunden / beschwerliche Rechtfertigungen vor Rath / Gericht / und sonst erfolget / auch viel blinde Contract die in Rechten nicht statt haben / auf solche Weis zu des armen Manns grossen Schaden vorgegangen / so will hiermit E. E. Rath geordnet und gefeset haben / daß hinführo hin kein Burger / er sey wer er wolle / einigen Kauff / Zins / Schuld / Uebergab / Lehenbrief oder andere Contract zu machen noch zu schreiben sich unterstehen soll / ausgenommen E. E. Raths geschwornen Stadtschreibers oder

„Substitutens / wie auch Gericht, Rechen und Spital-
 „schreibers / was und so viel ihnen nehmlich von Gerichts-
 „Stadt-Cammer und Spitals wegen gebührt und obge-
 „legen: Dergleichen sollen auch die Bürger und Inwoh-
 „ner allhier bey niemand andern ihre Contract schreiben
 „und auftrichten lassen; dann dergleichen Brief / welche
 „außerhalb berührter Personen gemacht worden / gänz-
 „lich sollen vernichtet und verworffen / und also weder vor
 „Rath noch Gerichten darauf gesprochen und erkannt
 „werden. Item tit. 8. in verb. „Als will E. E. Rath
 „hiermit gesetzt und geordnet haben / daß bey Erlegung
 „bedeuter paaren Angab die Fertigung über dergleichen
 „ligend Gut in E. E. Raths Steuerbarkeit / bey den Can-
 „zeleyen Substituten angegeben / und allweg öffentlich im
 „gelesenen Rath von denselben verständlich solle abgele-
 „sen / auch die briefliche Urkunden darüber in der Canzeley
 „unter E. E. Raths und gemeiner Stadt Inseigel auf-
 „gerichtet werden: Soll auch kein anderer sich darüber
 „zu siegeln nicht gelüsten lassen / bey Vermeidung E. E.
 „Raths Straff: Nec non titul. leg. 9. §. 1. in verb.
 „Gleichwie nun im nachstvorhergehenden Titul berührt/
 „daß alle ligende Güter vor E. E. Rath sollen gefertiget
 „werden; Als will derselbige solches dahin erlautert / er-
 „kläret und verstanden haben / daß keinem Bürger zuge-
 „lassen / einig ligend Gut in gemeiner Stadt Steuer und
 „Eltern zu verkauffen / noch daraus weder wenig noch viel
 „hinzugeben / noch Erbsfall - oder in andere Weis an sich
 „zu bringen / zu besitzen und inne zu haben / ohne E. E.
 „Raths Einfertigung / Wissen und Willen / damit alles
 „desto ordentlicher und richtiger hergehe / gute Ordnung
 „erhalten / und hingegen Streit / Irrung und Schaden
 „vermeiden / und ein Gut nicht höher / dann es leiden mag/
 „beschwehret / noch für frey verkauffet werde / da es doch
 „verpfändet ist. Welches ebenfalls auch von den Ver-
 „pfändungen der ligenden Stück in §. leg. 2. geordnet ist/
 „daß nehmlich keine solche Pfandung ohne Consens
 „der Obrigkeit geschehen / und die Cautiones und
 „Asseverationes ordentlich in gemeiner Stadt befreyes-
 „tes Pfandbuch eingetragen werden sollen: Und so
 „hierwider gehandelt / soll alles nach gemeiner Stadt
 „Recht keine Krafft noch Macht haben / und darzu
 „die das thäten / mit gebührender Straff angesehen
 „werden. Vid. §. 6. d. tit.

Aus welchen allen demnach erhellet / wie sorgfältig
 hier und da denen fast aller Orten überhand nehmenden
 Übervortheilungen und Betrügereyen durch heilsame
 Satzungen und Statuta vorgebeuget worden seye. Und
 unter diese Vervortheilungen und schädliche Betrüge-
 reyen gehöhret auch das Verkauffen der Frücht im
 Feld / v. l. 78. §. frumenta. ult. ff. de C. E. V. & l. 25. ff.
 de A. E. V. ibique Mornac. Krafft dessen eigennützig
 und geizige Leut dem gemeinen Volk im Schein der
 Kauffmannschafft auf ihre Samen / so auf dem Felde ste-
 hen / auch den Wein an den Stöcken / und andere ihre
 Frücht Geld hinaus geben / dadurch die arme nothdürfti-
 ge Leut / was sie gar härtiglich erarbeiten / näher / als sich
 sonst nach gemeinen gewöhnlichen Kauff gebührt / zu ge-
 ben verurthsacht und gedrungen werden. Diesem Ubel nun
 vorzukommen / ist in der Policey-Ordn. zu Franckfurt
 aufgerichtet / de anno 1577. tit. 19. §. hinaufsetzen 2c.
 heilsamlich versehen / daß zwar niemand verboten seyn
 solle / dem armen Mann in der Noth / und damit er seine
 Güter desto stattlicher erbauen / auch sonst mit anderer
 Nothdurft sich erhalten möge / auf Wein und Frücht et-
 was hinaus zu geben; Jedoch solle dasselbige hinausge-
 ben anders und mehrers nicht als auf den Schlag und ge-
 meinen Kauff / was nehmlich der Wein oder das Getraid

zu Zeit des Contracts / oder aber vierzehnen Tag die nach-
 sten nach dem Herbst oder Erndte gelten wird / besche-
 hen 2c. Welches Verkauffen der Frücht im Feld an an-
 den Orten gar verbotten / wie zu sehen bey dem Joh. à San-
 de lib. 3. de ff. Fris. Tit. 4. def. 7.

Ferner gehöret auch hieher dasjenige Exemplum,
 welches von der Immission und Einsatz der Güter in
 dem textu selbst beygebracht worden ist; Damit man
 aber wissen möge / wie es eigentlich mit der Immission und
 Einsatz der Güter hergehe / und aus was Ursachen die-
 selbe geschehe / als wollen wir nebst deme / was von uns in
 der Vorrede dieses Buchs bereits generaliter ist gedacht
 worden / noch specialiter und insonderheit etwas beybrin-
 gen. Ist demnach zu wissen / daß der Einsatz in des
 Schuldners Güter aus erster und anderer Erkant-
 muß erlanget werden könne / vid. rubr. tit. ff. quib. ex
 caul. in pois. eat. & rubr. de reb. autor. jud. possid. Add.
 Bayr. Gerichts-Ordn. Leg. 6. 7. 8. & 9. Item Wür-
 tenb. Land-R. p. 1. fol. 22. & legq. rubr. von erster
 und zweyter Einsatzung 2c. Beeder Einsatz kan heut
 zu tag (von denen Kayserl. Rechten siehe l. 1. & 4. ff. de
 lurisdic. l. 12. pr. ff. de reb. autor. jud. poss. l. 1. §. 9. ff.
 quod legat. l. 26. pr. & §. 1. ff. ad municip.) von einer
 jeden Obrigkeit / welche die Niedergerichtbarkeit hat/
 (nicht aber engentlich / ob gleich der Schuldner in der
 Verschreibung solches anfänglich erlaubet hätte. v. l. 3.
 ibique DD. C. de pignor.) verrichtet werden. v. C. J. A.
 lib. 42. tit. 5. th. 2. in f. Was demnach den Einsatz
 aus erster Erkantnuß betrifft / (Immissionem ex pri-
 mo Decreto) so können denselben alle Creditores oder
 Glaubiger erlangen / es mag die Klag persöhnlich seyn/
 v. l. 10. ff. de V. S. oder umligende Güter / oder sonst häb-
 liche Sachen gellaget werden / v. l. 7. §. 15. & 16. ff. quib.
 caul. in pois. eat. & cap. f. §. ult. X. ut lic. non contest.
 Item, es mag der Schuldner beschaffen seyn wie er wolle/
 v. l. 3. §. 1. l. 4. & 5. ff. quib. ex caul. in poss. eat. wofern
 er nur eine Gerechtigkeit auf dem Gut hat / auf welches
 der Einsatz begehret / v. l. 5. §. 7. ut in possid. leg. & arg.
 l. 31. ff. de pignor. add. Bachov. ad Treutl. V. 2. D 24.
 th. 2. lit. B. Und einem Unmündigen unterdessen aus
 demselben der Unterhalt verschaffet wird / l. 33. pr. ff. de
 privil. Cred. Es sind aber hierbey nachfolgende Stück
 zu beobachten: 1.) Daß die Güter / auf welche die
 Obrigkeit den Einsatz ertheilet / in derselben Gebieth ge-
 legen seyn: l. 12. §. p. ff. de reb. autor. jud. possid. l. f. de
 Jurisd. v. Hartmann. tit. 1. O. 6. in f. & Befold. ad Jus
 Württemberg. p. 1. tit. 13. th. 21. 2.) Daß eine recht-
 mäßige Ursach der Obrigkeit hierzu Anlaß gebe / welche
 gemeinlich hierinnen bestehet / wann der Beklagte auf
 die an ihn ergangene Citation oder Ladung nicht erschei-
 nen / oder dem Geboth des Richters nicht pariren will/
 l. 1. & l. 12. ff. quib. ex caul. in poss. eat. l. 5. pr. ff. ut in
 possid. leg. & Nov. 53. c. 4. §. 1. 3.) Daß der Kläger
 des Beklagten Ungehorsam anklage / und den Einsatz be-
 gehre. v. l. 4. §. 8. ff. de damn. in teat. & l. 68. ff. de judic.
 add. Carpz. p. 1. c. 9. d. 15. & Bayr. Gerichtordn.
 Leg. 8. Wann nun dieses alles richtig / wird der Einsatz
 ertheilet / nach den alten Kayserlichen Rechten in alle des
 Schuldners Güter / Consent. Landgerichtsordn. in
 Schwaben p. 1. tit. 12. Add. Eritich. in addit. ad
 Befold. Contin. voc. anlaiten. Nach den neuen
 aber in persöhnlichen Sprüchen oder Klagen / nach Maß
 oder Belegenheit der Klag / und so weit sich die Schuld
 erstreckt / welches man zu Latein nennet pro modo decla-
 rati debiti. v. Nov. 53. c. 4. §. 1. Und zwar erstlich in die
 fahrende Haabe / und so fort / gleichwie wir in der Vorrede
 dieses Buchs ex l. 15. §. 2. de re jud. erörtert haben:
 Con-

Consent. Jus Can. in cap. fin. X. ut lite non contest. Bayr. Gerichtsordn. L. 6. & Württemberg. Land. R. p. 1. fol. 22. & 23. §. Zum andern x. So fern aber die Klage sächlich oder häblich ist / das ist um liegend, oder fahrende Güter geklaget / und sothane Güter in der Klage bestimmet worden / in diesem Fall kan der Einsatz in dieselbige wohl erkannt werden. v. Bayr. Gerichtsordn. L. 6. & notat. in præfat. hujus libr. Nach geschehener Erkantnuß muß und darauf erfolgter Einsetzung hat der eingesezte Kläger dieses ersten Einsatz halben keinen andern Genieß / dann daß er die Güter / darein er gesetzt worden / allhier rei servandæ causa, das ist / zu mehrerer Versicherung seiner Schuld innen hat / und ein gerichtliche Pfandschaft erlanget / v. l. 13. §. 2. C. de judic. & c. l. §. in aliis. X. ut lite non contest. l. 26. pr. ff. de pign. act. & t. t. C. de pign. prætor. Add. Bayr. Land. R. von Contracten tit. 18. §. wie imgleichen der. x. & Württemberg. Land. R. cit. fol. 23. verl. und der Kläger. x. daher er die Früchte nicht genießen kan. l. 5. §. 22. ut in post. leg. Endlich aber wird dieser Einsatz aus erster Erkantnuß wieder aufgehoben / wann der Schuldner erscheint / und sich gegen den Kläger in Rechten zu stehen erbötlich machet / auch zu dem Ende genugsame Sicherheit stellet / und den Kläger den erlittenen Kosten und Schaden / nach Ermäßigung des Richters widerleget. v. Nov. 53. c. 4. §. 1. l. 8. §. 3. C. de præscr. 30. ann. auth. generaliter. C. de Episc. & Cler. l. 9. §. 2. & 4. ff. de reb. autor. jud. post. v. Bayr. Gerichtsordn. leg. 7. Wofern nur diese Erscheinung innerhalb Jahres-Frist geschehen ist. v. c. l. §. in aliis v. actionibus. X. ut lit. contest. Dann wann unter solcher Jahres-Frist der Beklagte dem Kläger keine Versicherung angebotten / sondern ungehorsam verblieben. v. l. 8. C. quomodo & quand. Jud. kan derselbige / vornehmlich in häblichen Sachen / wann er nehmlich auf liegend- oder fahrende Güter geklaget hat / den Einsatz aus der zweyten oder anderten Erkantnuß erhalten l. 8. §. 2. C. de præscr. 30. ann. In persönlichen Klagen aber ist man an die Verfließung eines Jahres so genaue nicht gebunden. arg. l. 1. §. 2. ff. de Jure delib. Nov. 53. c. 4. §. 1. & l. 15. §. 21. ff. de damn. inf. Consent. Bayr. G. O. Leg. 7. & 9. & Württemberg. Land. R. fol. 23. in f. Und dieser Einsatz bringet dem Kläger einen solchen Vortheil / daß er ein vollkommener Besitzer wird / und die Abnutzung sothanes Guts sich zueignen kan / v. c. l. §. in aliis. X. ut lit. contest. so daß der Schuldner nachgehends um die Possession seines Guts nicht mehr klagen mag / sondern ihm nur auf das Eigenthum desselben zu klagen vorbehalten wird. d. c. f. add. Bayr. G. O. Leg. 9. & Württemberg. Land. R. fol. 23. verl. und würde x. Wie es nach Sachsen Rechte dinstfalls gehalten werde davon kan bey dem Berlich. p. 1. conel. 17. & Carpz. p. 1. c. 9. def. 14. 15. & seqq. nachgelesen werden.

Wer wolte aber alle Betrügeren / die zwischen denen contrahirenden Partheyen in allen und jeden Contracten / absonderlich aber im Kauffen und Verkauffen / so wohl der liegenden als fahrenden Haab / und anderer Dinge / vorzugehen pflegen / zu erzehlen wissen / allermaßen dieselbe / gleichwie die Bosheit und Schaltheit der Menschen selbst / unendlich sind. Damit nun weder dem Käufer noch dem Verkäufer dinstfalls zu viel geschehe / mithin sich keine unter diesen beyden entweder muthwillig oder aus Unbedachtsamkeit in Gefahr und Schaden setze / wollen wir mit Kürzen bemerken / was sie bey diesem Contract zu beobachten haben. Dann obwohl eine gemeine Regel ist / daß man dasjenige / was man einander zugesaget / auch zu halten schuldig seye; so ist doch dieselbige lediglich von dem / was aufrichtig / redlich und recht-

mäßig gehandelt worden / zu verstehen / allermaßen es in der Wahrheit sehr viel Fälle gibt / darinnen die Contract, ob sie gleich geschlossen / jedoch nach Verordnung derer Rechte / theils von wegen der Personen / so miteinander contrahiren; theils von wegen der Güter und Sachen / darüber contrahiret wird / theils auch von wegen anderer Ursachen / in sich selbst unächtlich / kraftlos und nichtig sind / auch davon / wenn es vor Gericht komme / erkennen werden.

Die Personen nun betreffend / sollen dieselbige so beschaffen seyn / daß sie verstehen / was sie thun oder handeln und solchergestalt ihre Meinung verständlich am Tag geben können. arg. l. 1. §. 3. ff. de pact. daher dann leicht zu erachten / daß gleichwie von allen andern / also auch von diesem Contract, die Kinder / l. 1. §. 13. ff. de O. & A. & §. 9. J. de inutil. stipul. und die denselben in den Rechten allenthalben gleich gehaltene sinnlose Personen / l. 7. pr. C. ad Ser. Treb. l. 1. §. 12. ff. de A. & O. Item welche durch den Truncck Witz und Verstand verlohren. vid. can. 7. caul. 15. qu. 1. & can. venter. 5. dist. 35. add. Notat. Jurid. ad cap. 3. l. 1. §. 6. die Verschwender / welchen durch die Obrigkeit die Verwaltung ihrer Güter gesperrt worden. l. 12. in f. ff. de tutor. & curat. dat. l. 40. ff. de R. J. Vid. notat. jurid. ad cap. 15. lib. 1. §. 1. die Unmündigen / und Minderjährigen / so mit Curatoren versehen. v. l. 59. ff. de O. & A. l. 3. C. de restit. min. ausgeschlossen werden / als mit derer Vormundern viel mehr zu tractiren und zu handeln ist / dd. II. Welches auch den Sächsischen Rechten nach / von den Weibspersonen zu verstehen / als welche ohne Bestimmung der Curatoren nichts contrahiren können. v. Carpzov. p. 2. c. 15. d. 1. so aber den gemeinen Rechten nach anders ist / per l. 6. C. de Revoc. donat. Mit denen Tauben und Stummen können zwar heut zu tag / (de Jure Civ. v. §. 7. J. de inutil. stipul.) alle Contract geschlossen werden / allein wann sie nicht durch genugsame bekannte Zeichen ihre Meinungen am Tag zu legen wissen / müssen sie einen Curatorem gleich den Unmündigen haben. Ja / wann man gleich ihres Verstands versichert / so will doch rathlich seyn / daß man ihre Bestreunde zu dem Contract nehme / welche täglich um sie sind / und von ihren Deutungen und Zeichen Rechenschaft zu geben wissen. Stryck. dist. 4. de Jure senl. c. 3. n. 16. Desgleichen kan sich auch ein Blinder in alle Contract einlassen / arg. l. 9. ff. de adopt. Allein / wann etwas solches zu kauffen / da das Gesicht hauptsächlich vornehmlich / ist es abermahlrathsam / daß der Blinde sich einen guten vertrauten Freund erwähle / der ihm die Beschaffenheit der Sach / so zu kauffen ist / getreulich hinterbringe / damit er sich hernachmahls nicht zu beklagen Ursach haben möge / als ob er betrogen worden. v. Stryck. de Cautel. Contract. lect. 1. cap. 1. §. XI.

Desgleichen werden durch die Gesetz aus beweisenden Ursachen einige Personen / ob sie gleich mit ihrem Verstand völlig begabt / auf gewisse Naß von diesem Contract ausgeschlossen: Wohin wir zum Beispiel referiren und zehlen 1.) die Vormünder / welche Zeit wehrender Vormundschafft / einige Güter oder Haab / darüber sie Vormundere sind / weder durch sich selbst / noch durch andere Mittels-Personen / kauffen / oder in andere Weg an sich bringen können / wofern ihn solches mit Erkantnuß der Obrigkeit nicht wissentlich vergömmet worden / welches denen Pupillen zum besten verordnet / damit dieselbige durch diese Gelegenheit nicht gefährdet werden mögen. v. l. 24. §. 1. ff. de C. E. V. l. 5. §. 2. & 3. ff. de autor. tut. & l. 46. ff. de C. E. V. add. Nürnberg. Reform. Tit. 39. L. 9. §. ult. 2.) Die Ambesleut oder Magistratus Provinciales, l. 62. pr. ff. de C. E. V. add

add. Churbayr. Land. R. p. 2. tit. 8. §. Es soll auch
 Keiner zc. davon wir bey dem ersten Buch cap. 17. §. 8.
 verl. Eslich weil ein jeglicher Contract zc. weitläufig
 gehandelt haben. 3.) Die Fremde und Unburgere/
 welchen an vielen Orten keine ligende Güter zu kaufen
 erlaubt ist / vid. Mey. ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 2. art. 5.
 Bodin. lib. 5. de Rep. c. 2. prope fin. & Hondeda. Vol. 1.
 conf. 5. n. 15. & seqq. Dann also finden wir in der Fürstl.
 Württemberg. Landsordn. fol. 35. versehen: Daß nie-
 mand Keinem / so nicht unter unsers Herzogthums
 Obrigkeit gefessen / einig ligend Gut zu kaufen ge-
 ben solle. zc. ibique Lindenspühr in Commentar. Mit
 welchem auch die Reformat. der Stadt Worms über-
 ein kommt lib. 5. p. 1. tit. 1. §. und auf daß zc. in verb.
 Setzen / ordnen und wollen wir / daß unserer Stadt
 Bürger / Einwohner und Untersassen / unbeweglich
 oder ligende Güter / und die dergleichen geacht und
 gehalten werden / hinführo keinen ausmährlichen
 oder andern / dann denen / die aus dem Rath und
 gemeiner Stadt mit Gelübden / Eydten / Diensten
 und Steuer verpflichtet und verbunden sind / verkauf-
 fen / übergeben / verwechseln / tauschen / geben / setzen /
 veräußern noch verändern sollen / wie solches immer
 geschehen / Titul oder Namen haben möchte / in eini-
 ger Weis / wie und welcher gestalt hierwider gethan
 würde / das soll unkräftig / unbändig seyn / und
 nicht von Würden geacht noch gehalten werden.
 Item Reform. der Stadt Franckfurt. p. 2. tit. 3. §. so
 viel nun den Verkauf. 6. Et Statut. der Stadt Würd-
 ligen part. 2. tit. XI. rubr. daß kein Bürger ligende
 Stück außer gemeiner Stadt Etern Fremden ver-
 kaufen solle zc. Dergleichen statuta sehr vernünftig
 sind / v. Tiraquell. de Retract. in prælat. n. 14. ange-
 sehen sonst die Bürger nicht leichtlich ihre bürgerliche
 Beschwehden bezahlen könnten / Menoch. conf. 1143.
 n. 32. Bey den Fremden aber / es wegen der Steuer
 und Schätzung / so von dergleichen Gütern zu präciren/
 offtermahlen grosse Verdrießlichkeiten abgiebet / welches
 in der Württemberg. Landsordn. fol. 35. mit nachfol-
 genden Worten exprimiret wird; daß nehmlich denen
 Amteuten von den Auswendigen / so Güter bey ih-
 nen haben / in Einbringung der Steuern / Schätzun-
 gen / Reisen / Frohnen und dergleichen / viel Irrun-
 gen und Beschweruß / dadurch Ihre Fürstl. Gn.
 und Deroselben hochlöbl. Rache vielfältig bemü-
 het / gemacht werden. Et in Reform. Wormat. c. 1.
 seqq. verb. Und auf daß unser Stadt gemeinem Aus-
 sen / an Steuer / Diensten / Renten und Gefällen
 nichts abgehe / dieselbe betrogen oder verkürzt wer-
 den / setzen / ordnen und wollen wir. zc. zu geschweis-
 gen / daß es noch ein grosser Streit ist / ob man einen
 Fremden an dem Ort / wo er sein Feuer und Heerd / oder
 wo er ligende Güter hat / collectiren solle? v. Lin-
 denspühr ad Ordinat. Ducat. Württemberg. p. 83. n. 6.
 in f. Was bisshero von den Fremden gesagt worden/
 olches hat auch nach dem gemeinen Wahn der Rechts-
 ehre bey der Geistlichkeit Platz / angesehen es eben so
 nachtheilig ist / deroselben die ligende Stück zu verkaufen/
 als auf Fremde solche zu bringen / indem bekannt / wie
 selbige sich aller Beschwerden zu entziehen suchet / so/
 daß hierinnfalls eben diejenige rationes militiren / die
 vorher schon von uns auf die Bahn gebracht worden
 sind. v. Lindenspühr p. 83. n. 5. welches eben auch die
 Ursach ist / warum Kayser Carl der V. solche Veräuß-
 ferung in Niederland durch ein scharffes Edict bey Straff
 der Publication verboten / v. Bodin. l. 2. de rep. c. 2.
 fol. 530. welches auch von den Venedigern geschehen /

v. Molina de Justit. & Jur. Disp. 40. So sind auch derg-
 gleichen Sazungen im Herzogthum Jülich und in Bras-
 bant anzutreffen / nach welchen so gar anno 1560.
 3. Octobr. an den Kayserl. Cammergericht gesprochen
 worden / gleichwie solches bezeuget Rutger Ruland. de
 brach. secul. c. 73. &c. Und so viel vondenen Personen/
 welche contrahiren können oder nicht.

Die Güter und Sachen betreffend / darüber
 contrahiret wird / muß der Käufer vor allen Dingen
 sehen / ob dasjenige / was er zu kaufen willens / in rerum
 natura seye / dann wo dieses nicht wäre / könnte kein Con-
 tract hierüber kräftig geschlossen werden / v. §. 1. J. de
 inutil. stipul. l. 57. ff. de C. E. V. es wäre dann / daß man eine
 solche Sach / ob sie gleich noch nicht allerdings würcklich
 vorhanden / amoch zu hoffen hätte / gestalten man in dies-
 sem Fall sich wohl in einen Contract einlassen könnte / wor-
 von ein Beyspiel an den noch unzeitigen Früchten zu sehen
 ist / als welche nach der Maßgebung der Policey-Ordn.
 zu Franckfurt de anno 1577. tit. 19. rubr. von Ver-
 kaufung der Frucht im Feld zc. wohl gekauft wer-
 den können. Und darff man sich hierüber nicht verwun-
 dern / daß man dergleichen Sachen / welche würcklich noch
 nicht vorhanden sind / kaufen kan / anerwogen auch so
 gar die Hoffnung einer Sach zu kaufen erlaubt ist / per
 l. 8. ff. de C. E. V. welches geschieht / wann einer zum
 Beyspiel einem Fischer den Zug / oder einem Vogler den
 Fang abkauffet / l. 12. ff. de A. E. V. In welchem Fall
 das accordirte Geld zu zahlen ist / obgleich nichts gefan-
 gen worden / l. 8. §. 1. ff. de C. E. V. wofern nur der Ver-
 käuffer selbst dieses nicht verhindert / oder doch aufs we-
 nigste nicht gewußt / daß nichts zu fangen seyn wird / und
 solches dem Verkäufer verhehlet hat / l. 12. & 21. pr. ff.
 de A. E. V. Wann aber etwas gefangen worden / muß
 der Verkäufer solches alles dem Käufer überlassen / ob
 es gleich das anfänglich accordirte Geld umb ein grosses
 übertreffe / d. l. 12. de A. E. V. add. Franzk. ad tit. 7. de
 C. E. V. & Sand. lib. 3. decis. Fril. tit. 4. def. 16. wann
 nur nicht etwas anders / dann von welchem anfänglich
 unter den contrahirenden Partheyen gedacht worden / als
 zum Beyspiel ein Klumpen Gold oder Silber zc. in das
 Netz oder Garn kommen ist. Add. Churbayr. Land. R.
 p. 1. tit. 1. §. als auch gefragt wird &c. in verb. So
 einer einen Zug Fisch von einem Fischer erkaufft / und
 der Fischer was anders dann Fisch / oder auch einen
 Schatz herfür zöge / ob dem Käufer solches auch
 gebühre? Ist hierauf die Antwort / daß in dem
 Fall fürnehmlich dahin zu sehen / was zwischen den
 Contrahenten abgeredet worden / und wie sie sich
 verglichen / und so solches auch zweifflich / daß als-
 dann dafür zu halten / daß die Fisch allein / und nicht
 der Schatz gekauft worden seyn zc. v. Zael. ad tit. 7.
 de C. E. V. n. 6. & Franzk. ad eund. n. 121. welches doch
 vor andern dem Käufer zugeeignet wird / wann dersel-
 bige schlechter dings und sonder Absicht auf die Fisch oder
 Vögel / dem Fischer oder Vogler / den Zug oder Wurff
 abgekauft hat. Vid. omnino Vigel. Cent. 1. Resp. 47.
 & Tulden in Cod. tit. de C. E. V. n. 1. Wann aber der
 Käufer sein Absicht nicht so wohl auf die Hoffnung als
 auf die Sache selbst genommen / und zum Beyspiel die
 noch nicht gewachsene Frucht / dergleichen auch die Fisch/
 Vögel / oder wilde Thier / welche der Fischer / Vogler
 oder Jäger fahen wird / gekauft hat / in diesem Fall
 führet ein solcher Contract folgende stillschweigende Con-
 dition mit sich / wann etwas von den Früchten wach-
 sen / oder von denen Fischen / Vögeln oder Thieren
 gefangen werden wird. In welcher Absicht demnach
 derselbig nicht bestehet / wann gar nichts gewachsen / oder
 gefan-

gefangen worden ist: Obschon der Käufer das völlige Geld bezahlen muß/ wann gleich nur etwas geringes gewachsen oder gefangen worden/ l. 8. pr. ff. de C. E. V. wofern nur der Verkäufer sich nicht auf eine gewisse Quantität referiret und den Kaufschilling darauf gericht hat/ allermassen er so dann solchen nur nachdem etwas gewachsen oder gefangen worden/ zu geben gehalten wäre. l. 39. §. 1. ff. de C. E. V. ibiq; Bartol. & Bald. add. Mantio. de tacit. Convent. lib. 4. tit. 18. n. 18.

Hiernechst hat auch der Käufer nachzuforschen/ ob diejenige Sachen/ so er käufflich an sich zu bringen willens ist/ in commercio seyn/ das ist/ eigenthümlich verkauft und gekauft werden können/ angesehen sonst der Contract ebenfalls null und nichtig wäre/ v. l. 34. §. 1. ff. de C. E. V. Und hieher gehören die Gottgeheiligte Sache/ als zum Beispiel die Kirchen/ Alcäre/ Belche/ welche gang und gar nicht veräußert werden können/ es wäre dann/ daß der äußerste Nothfall vorhanden/ und durch dero Verkauf etwas Gutes gestiftet werden könnte. v. l. 8. J. de R. D. l. 2. 1. & avth. præterea. C. de SS. Eccl. In welcher Absicht demnach eine solche Veräußerung und alienation, zur Auslösung der Gefangenen/ Auferebauung der Kirchen/ Erhaltung der Armen und Abzahlung des Schulden Lasts/ darein die Kirche gerathen/ wohl geschehen kan/ v. Nov. 120. c. 10. & avth. præterea. C. de SS. Eccl. Von diesen Gottgeheiligten Sachen aber sind die so genannte Kirchen/ Güter unterschieden/ welche der Kirchen eigenthümlich zu stehen/ anerkogen dieselbige ausser denen obberührten Fällen wohl zu veralieniren und zu veräußern erlaubt ist/ wofern nur hierdurch der Kirchen ein Nutzen geschaffet/ v. l. 17. §. 1. C. de SS. Eccl. und gewisse Solennitäten darbey beobachtet werden; davon zu sehen Nov. 120. c. 6. & 7. & auch. hoc jus porrectum. C. de SS. Eccl. Von denen rechtmässigen Urthesachen selbst aber besiehe t. t. X. de reb. Eccl. alien. vel non.

Ferner gehören auch hieher diejenige Güter so rechtshängig sind (zu Latein res litigiosæ genannt) deren alienation und Veräußerung ebenfalls null und nichtig ist/ l. 2. & 4. C. de litigios. und verliethret der Käufer/ welcher etwas solches wissentlich an sich gebracht/ nicht allein das erkaufte Gut/ samt dem ausgelegten Kauf-Geld/ sondern er muß auch noch so viel/ als er davor gegeben/ dem Filco zur Straff zu stellen; l. 1. pr. C. de litigios. der Verkäufer aber muß den empfangenen Kaufschilling zur Straff erstbemeldtem Filco doppelt erlegen. d. l. Wann er aber unwissend ein solch rechtshängig Gut gekauft/ so kan er sein Kauf-Geld an den Verkäufer wiederum erfordern/ zusamt noch einem dritten Theil desselben als Straff-Geld. d. l. f. §. 1. Welche Verordnung von denen Rechtshängigen Gütern sowohl im Kauffen und Verkauffen/ als auch in allen andern Contracten, etliche wenige Fäll ausgenommen/ davon in d. l. §. 1. C. de litigios. & ap. Franzk. 1. Resol. XI. Platz findet. Add. Franckfurthische Reform. p. 2. tit. 2. §. 3. Überdies gehören auch hieher die gestohlene und geraubte Güter/ l. 34. §. 3. ff. de C. E. V. welche so sie wissentlich von dem Käufer erhandelt/ ihm als einem Dieb wieder abgenommen/ so sie aber unwissentlich von ihm erkaufte worden/ ohne Entgelt (jedoch sonder einige Bestrafung/ welche nur im vorigen Fall Platz hat) von ihm wieder abgefordert werden können/ wiewol er dinstfalls des Kaufgelds wegen wider den Verkäufer seinen Regress und Zugang hat/ weswegen er behutsam kauffen und fleißig aufsehen solle/ mit wem er zu thun habe/ arg. l. 19. ff. de R. J. Damit er nicht allein nach der Vermahnung derer Kayser Severi und Antonini hierdurch in

Schaden/ sondern auch in den Verdacht gerathe/ als ob er einige Wissenschaft hierinn gehabt hätte/ l. 2. C. de furt. Add. Peinl. Halsg. Ordn. art. 213. Policey Ordn. de anno 1548. & 1577. tit. Von Juden und ihren Wucher. Add. Chur-Bayr. Land-R. p. 1. tit. 8. §. Wann auch gestohlen 2c. Und Württemberg. Land-R. p. 2. fol. 160. rubr. Wie gestohlene/ geraubte oder abgetragne Zaab/ so verkauft ist/ wiederum zu antworten seye 2c.

Weiter können auch noch viel andere Sachen hieher referiret werden/ als zum Beispiel Harnisch u. Gewehr/ so denen Unterthanen von Obrigkeit wegen aufergelegt worden/ Nov. 85. cap. 3. und sie demnach nicht verkaufen oder verpfänden können. Add. Chur-Bayer. Land-R. cit. tit. 8. §. ebnergestalt 2c. Item Württemberg. Land-R. p. 2. fol. 159. Rubr. Harnisch und Gewehr mögen die Unterthanen unsers Fürstenthums nicht verkaufen 2c. Welches absonderlich den Soldaten verbotten in l. 14. §. 1. ff. de re milit. Add. die Fußknechts Bestallung Maximil. II. art. 3. Item Holländisch. Kriegs-Recht. art. 71. 72. & 73. Vielweniger aber ist erlaubt die Waffen dem Feind zu verkaufen/ inmassen sie den Waaren von Contraband bezuzehlen sind/ v. l. 2. C. quæ res exportari non debent. & Tractat. Maritim. inter Regem Gall. Ludov. XIV. & Civit. Hanseat. anno 1655. init. & publicat. quem refert Marquart. de Jur. mercat. part. poster. sub. lit. B. art. 2. Desgleichen können auch noch ferner die ligende Güter oder sonst statlich anschnlich/ bewegliche Stücke derer jungen Leute so noch unter 25. Jahren sind/ hieher gezehlet werden/ als welche niemand ohne Vorwissen der Vormunder und Erkantnuß jedes Orts Obrigkeit käufflich an sich bringen kan/ und so das geschehen/ ist ein solcher Kauff vor null und nichtig zu achten. v. t. t. C. de prædiis minor. Add. Chur-Bayer. Land-R. cit. tit. 8. verf. So aber sonst jemand 2c. Reform. der Stadt Worms Lib. 5. p. 1. tit. 4. Wie auch Reform. der Stadt Franckfr. p. 2. tit. 1. §. 2. & leqq. Item tit. 2. §. 5. Item diejenige ligende Güter/ so das Eheweib dem Mann in die Ehe zugebracht/ und zur Zugift verschrieben/ welche gleich hergestalt/ wann gleich das Weib ihren Willen darein gäbe/ nicht veräußert werden können/ v. l. 1. J. quibus alien. lic. vel non. t. t. ff. & C. de fund. dotal. & Reform. der Stadt Franckfr. p. 2. tit. 1. §. 10. und noch andere Sachen mehr/ davon zu lesen t. t. C. quæ res vendi non poss. ibiq; Tu'd. & Perez. Add. C. J. A. tit. de C. E. V. th. 71. & leqq. Franzk. ad eund. tit. num. 160. & Christinz. V. 3. decil. 64. so daß sich bey so gestaltten Sachen so wohl der Käufer als der Verkäufer behutsam vorzusehen/ daß sie sich keine Gefahr und Schaden über den Hals ziehen/ oder wohl gar nicht in Obrigkeitliche Straffen verfallen.

Im Gegentheile können ausser denen obberührten und andern dergleichen Stücken/ (darunter einige vorgedachter massen gar nicht/ einige hingegen mit grosser Vorsichtigkeit zu kauffen und zu verkaufen stehen) alle übrige/ so wohl beweglich/ als unbewegliche Güter/ ganz oder halb/ obgleich jemand dieselbige mit einem andern in Gemeinschaft besaße/ (wohin die Gan- Erben Güter gehören) verkauft werden. l. 34. §. 1. ff. de C. E. V. l. 68. pr. pro loc. l. 3. C. de Commun. rei. alien. l. 13. §. 17. ff. de A. E. V. Add. Reform. der Stadt Franckfr. p. 2. tit. 5. rubr. Von Verkauf derer ligenden Güter/ so vielen Gan- Erben gemein sind; Ob aber das Auslösungs-Recht hierinnen Platz finde/ wollen wir hierunter melden. Eben dergleichen Beschaffenheit hat es mit denen Gerechtigkeiten oder

Dienstbarkeiten/ dergleichen unter andern auch der **U-
fustatus** oder **Beysitz** ist/ davon die **Nießung/** so lang
dieselbige dem **Verkauffer** zu siehet / einem andern eben-
falls verkauft werden kan / wie dann der **Eigenthums-
Herr** bis auf solche Zeit dieselbige dem **Kauffer** zu lassen
schuldig und gehalten ist / v. s. ult. J. de servit. & s. 1. J.
de usu & habit. Add. **Württemberg. Land. R. p. 2. fol.**
159. rubr. Ein jeder mag seinen Beysitz/Brauch oder
Nießung wohl verkaufen. Reform. der Stadt
Frankfr. p. 2. tit. 6. Rubr. Von Verkauf nahms
haffter Gerechtigkeiten 2c. & Reform. der Stadt
Worms L. 5. p. 1. tit. 2. §. Der einen Beysitz/ Ge
brauch oder Nießung hat. 2c. So kan auch ferner ein
angefallenes **Erb** verkauft und verhandelt werden; t. t.
ff. & C. de hered. vend. worden der **Verkäufer** als
les dasjenige/ so er in dem **Erb** gefunden hat / oder nach-
mahlen finden und erfahren mag/ es seye liegendes oder
fahrendes / Item **Schulden/ Gerechtigkeiten/ Forderun-**
gen/ Ansprachen/ nichts ausgenommen/ dem **Käufer** ü-
berliefern und einhändigen muß. l. 2. §. 3. l. 8. & l. 14.
§. 1. ff. de hered. vel act. vend. Wie er dann auch nach
beschehenen **Kauff** nichts mehr einnehmen oder einziehen
darff/ oder wo er etwas eingenommen / solches alsobald
dem **Käufer** überantworten muß / d. ll. doch daß dieser
Kauff denen **Glaubigern** oder **Schuldherm** unvergriffen
und unnachtheilich seye / als welche entweder den **Erben**
um ihr **Anspruch/** so sie anders wollen/ fürnehmen und
rechtfertigen / oder auch an dem **Käufer** sich begnügen
lassen können l. 2. C. de hered. vend. l. 2. & 25. C. de
pact. doch muß der **Käufer** dem **Verkauffer/** was selbiger
als **Erb** zu bezahlen angestrenget worden/ nach **Billichkeit**
wieder abtragen. l. 2. C. de hered. vend. l. 2. C. de le-
gat. Add. **Württemberg. Land. R. p. 2. fol. 162. rubr.**
Wann ein Erb verkauft wird / was das auf ihm
trage 2c. Wann aber das **Erb** noch nicht angefallen /
kan zwar den **Käufel.** **Rechten** nach über dasselbe kein
Contract geschlossen werden / v. l. 15. & ult. C. de pact.
allein heut zu Tag ist auch vieler **Rechts-Lehrer** Meinung
nach solches unverwehret: **Stryck. de Cautel. Contract.**
sect. 1. cap. 2. §. 19. Weiter können auch die **Schuld-**
forderungen und **Obligationes** um paar **Geld** gekauft
und verkauft werden / t. t. ff. de hered. vel act. vend.
Wosern sich nur (1.) der **Verkauffer** in acht nimmt/ daß
er solche **Zuspruch** und **Forderungen** auf keinen **mächtigen/**
bey welchen eine **Betroh-** und **Bergewaltigung** zu besor-
gen/ bringet/ angesehen dieses bey **Verlust** der **Schuld** ver-
botten ist/ rubr. & l. 2. C. ne lic. potent. Vid. tn. Richt. 1.
decil. 36. n. 6. & 7. Ueberdies auch (2.) kein **Jud** seine
Forderung einem **Christen** wieder einen **Christen** überläs-
set. v. R. A. de anno 1551. §. diesem zu begegnen. 79.
verf. Es soll auch kein **Christ** 2c. & **Policey-Ordn.**
de anno 1577. tit. 20. §. Es soll auch kein **Christ** 2c.
Noch auch (3.) die **Vormunder** die **Zuspruch** wider ih-
re **gewesene Pupillen** von andern erkaufft / v. Nov. 72.
c. 5. Oder endlich (4.) nach denen **Nürnberg. Sta-**
tutis kein **Burger** und **Schuh-Verwandter** seine **Forde-**
rungen einen **frembden** und **Ausländischen** abtritt / aller-
massen auch dieses so wohl bey **Verlust** der **Haupt-Sach/**
als auch bey 50. fl. **Straff** verboten ist / ohne daß der
Verkauffer alle **aufgegangene Kosten** und **Schäden** er-
statten muß. v. **Nürnbergis. Reform. Tit. 1. Leg. 8.**
Diese **Personen** ausgeschieden / können sonst an-
dern **vorgedachter** massen die **Schuldforderungen** und
Zusprüche wohl verkauft/ und hernach **cedirt/ abgetretet**
und **übergeben** werden / l. 23. ff. de hered. vel act. vend.
l. 14. pr. ff. cod. l. 3. C. eod. l. 1. C. de novat. Welches
aber heut zu Tag / um allein unziemlichen **Vorthail** vor-

zukommen/ an etlichen **Orten** vor **Gericht** geschehen muß.
vid. **Carpz. Lib. 5. Resp. 33. & Franzk. Lib. 1. Ref. 9.**
in f. nec non **Lenz. de nom. cess. c. 26. m. 4.** Und hin-
dert nichts obgleich **sothane Schuldforderungen** nicht
gut wären / oder der **Schuldner** nicht zu bezahlen hätte /
l. 4. ff. de hered. vel act. vend. l. 74. §. t. ff. de evict. &
arg. l. 96. §. 2. ff. de solut. ja wohl gar diese **Gefahr**
schon zu **Zeit** des **Contracts** vorhanden gewesen / v.
Franzk. ad tit. 7. de hered. vel act. vend. n. 42. & Lenz.
d. l. c. 27. m. 7. n. 16. & seq. oder die **Gewehrschaft**
versprochen worden wäre arg. l. 4. pr. ff. de usur. add.
Berlich. p. 2. dec. 291. n. 14. & Richt. p. 1. Dec. 36. n.
25. oder auch der **Käufer** nicht gewußt hätte/ daß es um
den **Schuldner** so schlecht stehet/ arg. l. 4. ff. de hered. vel
act. vend. l. 74. §. f. ff. de evict. Allermassen er sich selb-
sten **zumuthen/** daß er nicht besser nachgeforschet. l. 19.
de Reg. Jur. l. 17. ff. ad Sc. Vellej. **Franzk. ad tit. 7.**
de hered. vel act. vend. n. 66. **Lenz. d. tr. c. 27. m. 7. n.**
20. & Tuld. in Cod. d. t. n. 5. Ubrigens hat der **Verkauf-**
fer gemeiniglich **disfalls** ein **Genüge** gethan/ wann er dem
Käufer eine solche **Schuldforderung** abgetretten / welche
würcklich sein gewesen / und die er auch dem **Schuldner/**
sofern er zu bezahlen gehabt/ **abfordern** hätte können. l. 4.
ff. de hered. vel act. vend. Es wäre dann/ daß er gewußt/
daß der **Schuldner** im **kurzen** würde **falliren/** oder daß
bey demselben nichts zu **erhohlen/** und solches dem **Käufer**
listiglich **verhehlet/** arg. l. 74. §. ult. ff. de evict. & l. 22.
§. 2. ff. solut. matrim. Add. **Tuld. d. l. & Lenz. c. tr. c.**
7. m. 7. n. 3. & c. oder / daß er denselben eine gute **Schuld**
verheissen hätte / v. **Sand. de act. cess. c. 9. n. 29.** Gestal-
ten in diesen **Fällen** ein anders zu **statuiren** seyn würde.
Weiln aber durch dieses **Mittel** **gewinnstichtige** **Personen**
eine **erwünschte** **Gelegenheit** haben/ nach **frembden** **Gut**
zu **trachten/** und um ein **sehr geringes** **Geld** eine **grössere**
Schuldforderung an sich zu **bringen/** mithin mit dem **grö-**
ßten **Schaden** ihres **armen** **Nechsten** sich **unverantwortli-**
cher **Weise** zu **bereichern/** als hat diesem **Ubel** vorzukomen
der **Kayser Anastasus** in l. 22. & 23. C. mandati heiffsam-
lich **verordnet/** daß/ wann ein solche **Cession** oder **Abtret-**
tung der **Schuldforderung** um ein **geringes** **unrechtmäs-**
siges und **schlechtes** **Kauff-Geld** geschehen / d. l. 22. ibiq;
Bartol. Bald. & Castr. Add. Mev. in discuss. levam. inop.
debit. c. 7. n. 28. Berlich. p. 1. dec. 33. n. 13. & Manz.
de lege Anastal. qu. 2. n. 25. & qu. 6. n. 39. zugleich auch
der **Käufer** den **Verkauffer** zu **sothaner** **Abtretung**
gleichsam **verleitet/** d. l. 22. add. **Franzk. 1. Ref. 8. n. 31.**
& 43. & Ref. 9. n. 14. damit er sich **verbottener** **Weis-**
entweder an den **Schuldner** **tringen/** oder einen **unrechten**
Gewinn **erhaschen** möge/ **Mev. d. tr. c. 7. n. 25. Cz. p. 1. dec.**
67. n. 11. & Manz. de L. Anastal. qu. 6. n. 21. daß/ sag ich/
bey so **bewandten** **Umständen** **sothane** **Ubergab** und **Ab-**
tretung nur in so weit **gültig** ist/ als davor **würcklich** **gege-**
ben worden/ **ausser/** daß die **Zinse/** so weit sich das **gegebene**
Kauff-Geld **erstreckt/** mit **angerchnet** werden. d. l. 22.
C. mandati. Dahero dann ein solcher **Käufer/** wann er
von dem **Schuldner** die **erhandelte** **Schuld** **abfordern**
will/ **zuworderist** **erweisen** muß/ **wieviel** er davor **gegeben/**
v. **Lenz. d. tr. c. 25. m. 4. Manz. d. tr. qu. 7. Franz. 1.**
Refol. 8. n. 59. & Sand. de act. cess. c. 11. n. 12. gestal-
ten er dasjenige/ was über das **Kauffgeld/** dem **Käufer** zu
bezahlen nicht **verbunden** ist / l. 23. C. mand. **Sand. d. tr.**
c. 11. n. 20. wosern nicht die **Helffte/** wegen seiner dem
Verkauffer **erwiesenen** **Gutthaten/** ihm daran **gescher-**
cket worden. **Franz. d. Ref. 8. n. 35. Sand. d. c. 11. n. 32.**
& Lenz. d. c. 25. m. 3. n. 8. Was aber über das **Kauff-**
geld **gehbet/** wollen einige dem **Fisco/** v. **Cz. Lib. 5. Resp.**
33. n. 17. Mev. in Discuss. levam. inop. debit. c. 7. n.
23. & 24.

23. & 24. absonderlich wann der Verkäufer ebnermassen betrüglich gehandelt hätte / v. Franzk. L. 1. Ref. 9. n. XI. Andere aber dem Schuldner / v. Finckelth. Obl. 17. Richt. p. 1. dec. 36. n. 24. & Sand. d. tr. n. 10. Wiederum andere dem Käufer / v. Berlich. p. 1. dec. 35. n. 3. & Cz. in J. F. S. p. 2. c. 30. d. 37. zu eignen. Andere hingegen wollen diesen Unterschied gehalten wissen / daß im Fall der Verkäufer von dem Käufer listig zu solcher Ubergab verleitet worden / er das übrige von seinem Schuldman zu fordern annoch berechtiget / arg. l. 41. ff. de pæn. & arg. l. 9. ff. quæ in fr. Cred. Add. Franzk. 1. Ref. 9. n. 12. & n. 19. Giphhan. ad l. 22. C. mand. serè in fin. & Berlich. d. dec. 35. n. 3. Falls aber alle beide / der Verkäufer sowohl als der Käufer dem Gesetz zum Nachtheil miteinander colludirt / und verbottener Weis etwas solches gepflogen hätten / dasselbige billich dem Schuldner zuzueignen seye. arg. l. 12. §. 1. quod met. caul. l. 1. & 2. C. ne lic. potent. Nov. 72. c. 5. l. 7. C. unde vi & l. 10. ff. de Jur. fisc. add. Franzk. d. Ref. 9. n. 27. Gleichwie wir aber bey dieser Handlung ein billichmässiges Kaufgeld erfordert haben / also müssen wir noch ferner anzeigen / daß von der Billigkeit desselben der Richter zu urtheilen habe / arg. l. 32. pr. ff. ad L. Aquil. l. 63. pr. ff. ad L. Falcid. Vid. Menoch. de A. J. Q. Lib. 2. Cent. 3. cas. 248. n. 2. welcher nicht allein auf die vor Gericht disfalls aufgewendete Unkosten / sondern auch auf den ungewissen Ausgang der Execution, vornemlich wann der Schuldman arm seyn sollte / zu sehen / mithin zugleich auch dieses zu betrachten haben wird / daß es auf diese Weis weniger seye / die Schuldforderung / als die Schuld selbst haben. l. 204. de R. J. ibiq; Sand. l. 51. de pecul. l. 6. ff. de dol. mal. Add. Molin. de J. & J. D. 561. n. 9. in f. & Carpz. Lib. 5. Resp. 34. n. 5. Gleichermassen wird auch hierauf zu sehen seyn / ob nicht der Verkäufer eigenwillig dem Käufer diese Abhandlung angetragen / auch denselben wohl noch darzugesetzt: v. Berlich. 1. dec. 33. n. 26. & dec. 35. n. 3. & Franzk. 1. Ref. 8. n. 44. Item ob nicht unter denen Erben bey der Erbtheilung einem eine Schuld um einen geringern Werth angewiesen / d. l. 22. add. Cz. L. 5. Resp. 34. n. 14. Oder ob nicht sonst aus einer nothdringenden oder sonst wahrscheinlichen Ursach eine Schuldforderung abgetreten worden / d. l. 22. ibiq; Giphhan. massen in diesen Fällen allen das ganze Wesen zu recht bestehen kan / obgleich ein geringers Kaufgeld gegeben worden wäre. Und nach dieser ganz heilsamen und billichmässigen Verordnung muß noch heut zu Tage gesprochen werden / wo dieselbige nicht insonderheit aufgehoben worden / arg. l. 27. C. de Testam. v. Speidel. voc. Ubergab. Manz. de L. Anastal. in f. Welches aber weder in Frankreich / Groenew. ad l. f. C. mand. n. 2. weder in Flandern / Manz. d. tr. qu. 9. Zael. ad tit. 7. de hered. vel act. vend. n. 20. in f. noch auch in Teutschland / v. Freyer de solut. c. 3. n. 2. Finckelth. Obl. 17. in f. Berlich. p. 1. dec. 32. n. 17. & dec. 33. n. 15. & 30. & dec. 35. n. 3. Richt. dec. 36. n. 24. Cz. p. 2. c. 30. d. 37. & Franzk. 1. Ref. 9. in fin. geschehen ist. Gestalten Kayser Ferdinand der Dritte selbst gloriwürdigsten Andenkens diese Satzung in einer absonderlichen Constitution de anno 1649. davon Brunnemannus Tract. de cess. act. in f. zu sehen / bekräftiget hat / welches auch vom Job. Georg Churfürsten zu Sachsen / in einem besondern Edict de anno 1614. geschehen ist. Consent. Archi. Episcop. Magdeburgens. Regimen in caul. Der Anwald Obersten Zanten von Kochau / contra Jobsten von Hoppkorfss Erben / Mens. Septembr. ann. 1649. verb. leotent. daß beklagte ihres Vormunders ungeachtet / Blägern seine libellir-

te Anforderung / jedoch höher nicht / als er seiner Cedentin, der Hoppkorfssischen Wittib würcklich dafür bezahlet / und in dem Werth / was der Thaler / anno 1619. zur Zeit des getrossenen Vergleichs gegolten / zu entrichten schuldig; Referente Freyero de solut. c. 3. n. 21. Add. Cz. p. 2. c. 30. d. 35. in f. Item Extract der Stadt Strassburg Ordnungen von Contracten: Tit. Wie es mit alienirten Pfennings Thurn Capitalien und Zinsen gehalten werden solle. Ibi: Aus Erkenntnuß unserer Herren der drey geheimen Stuben / solle der Contractuum Notarius denjenigen / welcher von dato an Pfennung Thurns Brief / das ist Capitalia und Zins / so auf hiesiger Stadt stehen / an sich erhandlen / anzeigen / daß gemeine Stadt Jhro die Wiederlosung gegen ihnen mit gleichen Conditionen, wie sie jezo haben / vorbehalte ic. Conf. Wendl. Disp. de Cession. act. ex L. Anastal. th. 39. Endlich ist zu wissen / daß so wohl eigene als fremde Sachen verkauft werden können / v. l. 25. §. 1. ff. de C. E. V. in welchem letztern Fall jedoch der Verkäufer dem Käufer gebührliche Wehrschaft leisten / und denselben schadlos halten muß / wann er nemlich von den Herrn des verkauften Guts in gerichtlichen Anspruch genommen werden sollte / obgleich hievon nichts bedungen worden wäre / gestalten solches dieses Contracts Eigenschaft und Natur mit sich zu bringen pfleget. l. 6. C. de Evict. Und zwar kan diese Schadloshaltung denen gemeinen Rechten nach / so lang als sonst die Personal. Zusprüche wahren begehret werden / l. 3. & 4. C. de Praescript. 30. ann. Nach denen Nürnberg. Statuten aber ist der Verkäufer / wann ligende Güter in der Stadt und derselben Gerichtszwang gelegen gekauft worden / nur Jahr und Tag / wann sie aber auf dem Land gelegen / und dem Bauren Gericht unterworfen sind / vier Jahr lang die Wehrschaft zu thun verbunden. Wie wohl von einer Ausländischen / oder um anderer Ehehaften Ursachen halber verhinderten Person noch Entschuldigungen diesesfalls angenommen werden. v. Reform. Der Stadt Nürnberg. Tit. 16. L. 5. §. 1. & 2. Es hat aber dieses nicht anders statt / dann so fern der Käufer die Rechtfertigung dem Verkäufer ankündigt / und demselben in Rechten zu erscheinen / und ihn zu vertreten / mithin bey seinen erkauften Gut zu handhaben / zu entbiethen lassen / dann da dieses nicht geschehen / besonders der Käufer unerfordert des Verkäufers die Rechtfertigung vor sich allein ausgeföhret oder gar nicht im Rechten erschienen und in seinen Ungehorsam wieder sich handeln lassen / könnte der Verkäufer zur Schadloshaltung auf keine Weis getrungen werden / l. 74. §. 2. ff. de evict. l. 53. §. 1. ff. eod. l. 20. 21. & 23. C. eod. tit. Wann aber dem Verkäufer durch den Käufer zu der Rechtfertigung obbemeldter massen verkündigt worden / ist derselbige vor Gericht zu erscheinen und dieselben auf seine Kosten zu vertreten schuldig. l. 49. ff. de Judic. So er aber dieses nicht thut / und das Gut darauf dem Käufer aberkandt würde / so könnte er nichts desto minder / als wann er selbst die Sach zum Gewinn und Verlust ausgeföhret hätte / zur Schadloshaltung / und zur Erstattung aller von dem Käufer bisher erlittener Unkosten und Schäden angehalten werden. l. 70. ff. & l. 17. C. de Evict. Es wäre dann / daß der Käufer selbst daran schuldig / und Ursach hierzu gegeben / daß ihm das erkaufte Gut abgesprochen worden / indem er vielleicht in einen willführlichen Spruch gewilliget / oder sonst die Sach versehen und versaumet / und da ihm die Sach erster Instanz abgesprochen / davon nicht appelliret hätte / oder auch das erkaufte Gut ihm mit Gewalt abge-

abgedrungen und genommen worden wäre / anertwogen in diesen Fällen inme der Verkaufser etwas zu präkiren nicht gehalten ist. arg l. 63. §. 1. ff. de evict. welches au h in diesem Fall Platz findet / wann der Verkaufser die Befreyung von der Behrschafft sich mit namlichen Worten bedungen / und der Kauffer solches gutwillig angenommen hätte. l. 23. ff. de R. J. Content. Chur Bayr. Land / R. p. 1. tit. 12. Württemberg. Land / R. p. 2. fol. 170. Reform. der Stadt Worms L. 5. p. 1. tit. 6. Reform. der Stadt Franckfr. p. 2. tit. X. & Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 16. L. 5. Gleichwie aber die Zeit alle Zuspruch und Forderungen tilget / also geschiehet es auch / daß wann der Kauffer bona fide, das ist / mit gutem Glauben redlich und aufrichtig etwas erkaufft / auch dasselbige weder ein gestohlen noch geraubtes Gut ist / (als welche Güter keine Verjährung zu lassen v. §. 2. J. de usucap.) darneben solches auf die von denen Rechten bestimmte Zeit eressen hat / daß sag ich / er hernach sicher ist / und von niemand mehr deswegen angefochten werden könne. pr. J. de Usucap. die Zeit aber ist nicht einerley. Massen nach denen Kayserl. Rechten die bewegliche Sachen innerhalb 3. Jahren / pr. J. de usucap. & l. un. C. de usucap. transform. welches auch denen geistlichen Rechten in diesem Stück also beliebt / v. auth. quas actiones C. de SS. Eccles. & can. 16. caus. 16. qu. 3. Die unbewegliche Güter aber unter den Gegenwärtigen innerhalb zehen / unter den Abwesenden aber innerhalb 20. Jahren / wohin auch die Gerechtig- und Dienstbarkeiten / so denenselben anhängig / gehören / v. t. t. C. de prescript. long. temp. (welche liegende Stück aber nach denen geistl. Rechten eine 40jährige Zeit erfordern / per auth. quas actiones C. de SS. Eccles.) präscribirt und verjähret werden. Sonsten aber werden nach erstgemeldten Kayserl. Rechten alle Zuspruch und Forderungen insgemein binnen 30. oder 40. Jahren l. 3. C. de prescript. 30. ann. l. 1. C. de annal. Except. (wohin auch die Lehen-Güter gehörig. v. 2. F. 26. §. si quis per 30. ann.) verjähret. Wosern sie nicht eine kürzere Lebens-Zeit von denen Befehlen überkommen / davon Exempla zu finden in l. 5. C. de Injur. l. f. C. de dol. mal. l. 8. in f. ff. de inoff. Testam. &c. Wider die Röm. Kirch aber kan sich niemand einer andern Verjährung als von 100. Jahren bedienen / v. auth. quas actiones. C. de SS. Eccles. cap. 13. & 14. X. de prescript. mit welcher einige diejenige Präscription oder Verjährung confundiren oder vermischen wollen / welche von undenklichen Zeiten hergenommen ist. v. Cyn. in l. 2. n. 9. C. de serv. & 29. & Cæpoll. de S. P. V. c. 19. n. 5. Deren Meinung aber von andern widersprochen wird / v. Schneidew. ad tit. J. de usucap. Rubr. de Immemor. prescript. n. 35. & seqq. Zach. Viçt. de Caus. Exempt. Imp. concl. 17. in f. Reinking. de R. S. & E. L. 1. c. 5. n. 29. & seqq. & Stryck. de prescript. act. sect. 4. membr. 5. n. 180. Und innerhalb dieser Zeit können so gar die Regalia wider den Fürsten verjähret werden v. c. 26. §. præterea. X. de V. S. ibiq; Canonist. Nach Sachsen-Recht aber werden die bewegliche Sachen innerhalb Jahr und Tag / das ist / ein Jahr und 6. Wochen; die unbewegliche Güter nebst denen Gerechtig- und Dienstbarkeiten aber ohn Unterschied binnen 30. Jahren / Jahr und Tag eressen. v. Berlich. p. 2. Concl. 9. n. 33. & 39. Nach denen Nürnberg. Statutis ist den beweglichen Sachen unter den Gegenwärtigen eine dreymonatliche Frist / unter den Abwesenden aber eine Jahreszeit vorgesehet / und die Verjährung der liegenden Güter in ihrem alten Stand gelassen. v. Ref. Nor. Tit. XI. L. 4. In der Reform. der Stadt Franckfurch aber p. 2. tit. 9. §. 9. ist den beweglichen

Sachen unter den Abwesenden / so des Kauffs Wissenschafft bekommen / ein halbes Jahr / unter denen Abwesenden aber / so gleicher Gestalt des Kauffs wissend sind / ein Jahr; Denen Unwissenden aber insgemein 3. Jahr zur Verjährung vorgeschrieben. Welche Jahres-Frist nach den Statuten der Stadt Nördlingen auch zur Verjährung der liegenden Güter hinlänglich genug ist / v. Statut. der Stadt Nördl. p. 2. tit. 12. so / daß in diesem Stück fast an allen Orten die Statuta was besonders haben. Und dieses seye genug von den Gütern und Sachen darüber contrahirt wird.

Was aber endlich die übrige Ursachen betriefft / welche die Contract, absonderlich aber den Kauffhandel unrichtig machen / bestehen selbige theils in allerhand Art Betrügereyen und Gefährden / davon meistens theils gehandelt worden / v. l. 5. C. de Resc. Vend. theils in einem solchen Zwang / dadurch einer bey Bedrohung Leibes und Lebens-Gefahr / zum contrahiren genöthiget wird / v. t. t. ff. & C. quod met. caus. theils in einem solchen Irrthum / welcher allen Consens und Willen ausschließet / l. 15. ff. de Jurisd. l. 116. §. 2. de R. J. ibiq; Sand. add. Wehner. voc. wissentlich / theils in einer Simulation oder in einem Schein-Contract, da man etwas anders im Sinn führet / und etwas anders thut. l. 55. ff. de C. E. V. add. Berlich. 1. Concl. 84. n. 21. & Barbof. Locupl. L. 17. c. 33. Ax. 5. & t. t. C. plus val. quod agitur quam quod simulatè concip. und andern mehr / davon hierunten noch etwas mehrers abgehandelt werden solle.

Und unter diese Ursachen gehöret auch / was vornemlich unsern Kauff-Contract belanget / die Lætio ultra dimidium die Verletzung über die Helffte / welche zur Aufhebung des Kauffs Gelegenheit gibt / per l. 2. & 8. C. de Resc. Vend. Ob wir nun wohl generaliter und insgemein hiervon ben dem ersten Buch cap. 17. §. 1. bevorab was die Billigkeit dieser Kayserl. Satzung betriefft / etwas gemeldet haben / so wollen wir doch hier noch kürzlich andeuten / was bey diesem Rechts-Mittel insonderheit zu beobachten seye. Ist demnach zu wissen / daß bey dieser Verletzung theils auf den gemeinen Werth einer jeden Sach / arg. l. 33. pr. ff. ad L. Aquil. l. 63. pr. ff. ad L. Falcid. v. Carpz. p. 2. c. 34. d. 6. & Richt. p. 2. dec. 99. n. 139. theils auf den Ort / wo die Sach verkauft und übergeben worden / v. Gail. 2. O. 8. n. 5. & 6. theils auch auf die Zeit des Contracts, v. l. 8. in f. C. de Resc. Vend. Carpz. p. 2. c. 34. d. 6. Richt. 2. dec. 99. n. 147. & Mynl. 4. O. 73. n. 7. zu sehen seye. Massen der Verkaufser sich nicht beklagen kan / daß er verlehret worden / da zur Zeit des Contracts, gleichwie im Kirchen-Besen zugeschehen pfleget / die Sach nicht mehr gegolten hat / ob gleich hernachmahls der Werth um viel gestiegen wäre / v. Württemberg. Ausschreiben de anno 1650. d. 10. Augusti §. als ist hiermit ibi: Die Zeit des Kauffs Vertausch / und damahls gewesene Estimation, Werth oder Unwerth der Güter beobachten etc. Et seq. §. ibi: Allein nach selbiger Zeit gewesenen Werth / hätten müssen oder wären verkauft worden / soll es billich sein ungeändert Verbleiben darbey haben etc. Gleichgestalt kan sich der Verkaufser nicht beklagen / wann gleich der Kauffer das Glück gehabt / aus dem ihm verkauften Bergwerck nach dem geschlossenen Contract noch so viel Bergtheile zu bekommen / angesehen er auch erwarten müssen / ob ihm das Glück gar etwas hätte vergönnen wollen / v. Sande L. 3. dec. Fris. tit. 4. def. 16. & Richt. dec. 99. n. 142. Welches eben auch die Meinung hat / wann er in dem gekauften Grund und Boden hernachmahls einen Schag oder Metalls

tall Aldern gefunden, arg. l. 69. de R. V. l. 3. §. 3. ff. de A. A. P. l. 63. §. 1. ff. de A. R. D. v. Tuld. ad tit. C. de Ref. Vend. n. 8. & Molin. de J. & J. tr. 2. D. 353. n. 12. oder / so derjenige / der sich mit 1000. Gulden eine Pfund gekauft / wider Verhoffen noch lange Zeit gelebet hätte / gestalten auch dessen Erben nichts heraus gegeben worden / wann er alsobald darauf gestorben wäre. v. Sand. d. l. 3. tit. 4. def. 17. Befold. Th. pr. voc. Leibgeding. in f. & Gail. 2. O. 8. **Mit einem Wort** / so oft man zur Zeit des Contracts von einem grossen Gewinn oder Schaden nichts zuverlässiges haben kan / so oft mag dieses Rechts Mittel nicht Platz finden. v. Consil. Argentor. 25. n. 32. V. 2. & Gail. d. Obl. g. n. 2. Ausser diesen und andern dergleichen Fällen / kan entweder der Verkäufer oder der Käufer / (ja wohl auch andere contrahirende Personen / v. Commentatores ad tit. de Resc. vend. & notat. supr. lib. 1. c. 17. §. 1.) welcher unter ihnen über die Helfft / v. Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 2. th. 9. lit. E. Carpz. p. 2. c. 34. d. 8. in f. Pinell. ad l. 2. C. de R. V. p. 1. c. 2. n. 7. seqq. Arumæ. ad eand. l. D. 1. th. 8. alique plures; wann es auch nur einen Pfennig austrüge / arg. l. 2. & 8. C. de R. V. Arumæ. D. 1. th. 8. in f. & Mynl. 4. O. 73. n. 1. (welches nach dem Württemberg Land R. p. 2. fol. 169. schon bey dem dritten Theil des rechten Werths also verordnet) verlehret oder verkürzet worden / sich dieses Mittels bedienen / und entweder auf die Ersetzung dessen / was ihm als Verkürzten abgehret / oder gar auf die Aufhebung des Contracts klagen / d. l. 2. C. de R. V. worbey dann der Beklagte / was er sich am vorträglichsten zu seyn erachtet / erwählen mag. d. l. 2. & 8. C. de R. V. c. 3. & pen. X. de Empt. Vend. Add. Richt. d. l. n. 198. Carpz. p. 1. c. 2. d. 8. & p. 2. c. 34. d. 7. wofern er nur diese Verkürz- und Verlesung / durch verständige Leute / welche solche Sachen zu schätzen wissen / v. Sand. l. 3. dec. tit. 4. def. 36. in f. Richt. d. dec. 99. n. 153. oder durch Zeugen / v. Carpz. p. 2. c. 34. d. 6. & Richt. c. l. n. 152. oder auch durch briefliche Urkunden / Richt. d. l. n. 163. in f. sich zu erweisen getrauet; wiewohl er auch bisweilen dem Beklagten dessen einen End zumuthen kan. Richt. d. l. n. 155. Wann aber im Gegentheil ein Gnaden Kauff vorgegangen / und hierdurch etwas an dem Kauffschilling mit Fleiß nachgelassen worden / arg. l. 38. ff. de C. E. V. l. 6. & 7. C. de Cond. ob caul. add. Carpz. p. 2. c. 34. d. 3. n. 2. & 3. & Harppr. ad §. ult. l. de Emt. Vend. n. 185. & seqq. oder einer wissentlich eine Sach geringer verkauft / oder theurer eingekauft / arg. l. 53. de R. J. v. Vinn. l. Q. 56. Richt. d. l. n. 66. oder der Testirer um einen gewissen Preis einer Person etwas zu verkaufen / oder von einer gewissen Person um ein benanntes Kauffgeld zu kaufen befohlen / Pinell. ad d. l. 2. p. 1. cap. 1. n. 19. Oder auch jemand sich dieses Rechts Mittels insonderheit verziehen / arg. l. pen. C. de pact. oder den Contract mit einem Eyd schwur / oder bey fürstlichen Ehren zu halten versprochen hätte. v. Richt. d. l. n. 77. & 98. & Franzk. l. 2. Rel. 4. n. 37. Oder endlich den gemeinen Rechten nach 30. Jahr / v. l. 3. & 4. C. de præscr. 30. ann. Sand. l. 3. tit. 4. def. XI. nach Sachsen Recht 30. Jahr / Jahr und Tag / v. Richt. d. l. und nach dem Württemberg Land R. dergleichen auch nach der Reform. der Stadt Worms zehn Jahr / v. Württemberg. Land R. Recht p. 2. tit. 14. pr. Item Reform. der Stadt Worms L. 5. p. 1. tit. 3. §. Da aber der Verkäufer 2c. nach beschenehem Verkauf oder Kauff verstrichen wären / in solchen Fällen allen / könnte mit Bestand Rechtens dieses Mittel nicht mehr gebraucht werden. Und dieses Mittel ist auch heut zu tag noch üblich: wie zu sehen aus dem

Churbayr. Land R. p. 2. tit. 8. §. Und obgleich. Württemberg. Land R. supr. c. l. Churf. Sächs. Constitut. p. 2. Const. 34. Reform. der Stadt Worms supr. c. l. Item Reform. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 2. §. 8. & 9. wiewohl an einigen Orten diese Statuta in der Computation nicht so wohl auf die Helfft der Sachen selbst / als vielmehr auf die Helfft des Preises und Kauffschillings sehen / mithin dieses Mittel schon verstaten / wann einer vor eine Sach / welche 10. Gulden werth ist / 16. Gulden gegeben hat. v. Würtemb. Land R. supr. c. l. ibi: über den dritten Theil des Rechten Werths; & Reform. der Stadt Worms c. l. ibi: über den halben Theil des rechten Werths 2c. welches aber den gemeinen Rechten nicht beykommet / v. l. 2. C. de Resc. Vend. als nach welchen alsdann erst dieses Mittel hervorgesucht werden kan / wann zum Beispiel der Verkäufer von einer Sach / die 10. Gulden werth ist / nur 4. empfangen / oder der Käufer 21. Gulden darvor bezahlet hat. vid. omnino Franzk. l. 3. Rel. 3. n. XI. & seqq.

Aus welchen allen demnach abzunehmen / wie sehr sich in diesem Contract der Verkäufer sowohl als der Käufer / der in dem Text beschenehenen wohlgemeinten Vermahnung zu Folge / vorzusehen haben / daß sie nicht betrogen / hintergangen / verlehret oder verkürzet werden / oder auch durch ihre eigene Schuld sich in Schaden stürzen 2c. davon wir hier unten hin und wieder noch weitere Anmerkungen anfügen wollen.

Ad §. 2. h. Cap.

Was ein kluger Hausvatter bey dem Kauffen zu beobachten habe / dessen ist er zum theil in den obigen bereits erinnert worden. Hier wird ihm nochmahlen dieses recommondirt / das er bedachtsam gehen / und sich nicht übereilen solle / arg. can. pen. caul. 7. qu. 1. eingedenck / daß die Ubereilung in allen Dingen schädlich seye / vid. omnino Petr. Muller. Disp. de Festinat. & Præcipitant. anno 1685. Jenæ habit. Wie er aber hierinnenfalls sich zu verhalten habe / soll ihm von Stück zu Stück hierunten angezeigt werden.

Ad §. 3. hujus Cap.

Und zwar kan er sich des in textu berührten Vorschlags bedienen / und durch einen vertrauten Freund die Gedancken des Verkäufers ausforschen lassen / allermassen auch oftmalen geschiehet / daß von einem solchen Feinde so gar der Kauffschilling determiniret und benamset wird / wann sich nehmlich zum Beispiel die Partheyen also miteinander vergleichen / daß das verkaufte Gut so viel gelten soll / was ein anderer oder dritter / auf den sie sich insonderheit vereiniget haben / vor billich erachten / oder es sonst nach billigen Dingen würdigen möchte / gestalten in solchem Fall der Contract gang gültig ist / so fern nemlich der dritte / in dessen Willen vorgedachter massen der Kauffschilling gesetzt worden / dieselben als ein ehrlicher Mann bestimmet hat; wann er aber gar zu unbillig geschäzet / kan dasselbige mittelst des Richters wieder verbessert werden. v. §. 1. J. de Emt. vend. l. ult. C. de C. E. V. & arg. l. 76. cum trib. seqq. ff. pro loc. & l. 18. ff. judic. solv. Add. Churbayr. Land R. p. 1. tit. 8. §. wie auch 2c. angesehen die Partheyen / indem sie solcher gestalt die dritte Person erwählet / und in dessen Willen den Kauffschilling gesetzt / sich ohne Zweifel nicht gar ohnendlich oder übermäßig verbinden wollen / sondern vielmehr darvorgehalten haben / daß diese dritte Person billigmäßig und gewissenhaft einen Ausschlag machen würde. v. Franzk. ad §. 1. J. de Emt. vend. n. 10. Darneben aber ist zu merken /

ken / daß obwohlen die Rechte zugeben / daß der Kauffschilling in einer dritten Person Willen gesetzet werde / selbige doch nimmermehr erlauben / daß der Kauffer oder Verkäufer selbst denselben bestimmen könne / d. §. 1. J. de Emt. vend. & l. 13. C. de C. E. V. gestaltam in einem jeden Contract die Contrahenten zu was verbindlich gemacht werden / arg. pr. J. de obligat. welche Verbindlichkeit aber fehlet / wann man derenselben freyen Willen etwas solches / so zur Substanz und dem Wesen des Contracts gehöret / lediglich anheimstellet. d. l. 13. C. de C. E. V. Ich sage mit Fleiß / etwas solches / so zu dem Wesen des Contracts gehöret & gestalten es eine andere Beschaffenheit in den zufälligen Sachen hat / welchen zu Folge dann derer Contrahenten Willkühr wohl überlassen werden kan / an welchem Ort der Kauffschilling zu zahlen / oder / wo die verkaufte Sach zu behändigen seye / v. §. pen. J. de Emt. vend. l. 7. pr. ff. eod. & Brunn. ad l. 13. C. d. t. add. Churbayr. Land. R. c. l. §. Sonsten aber x.

Ad §. 4.

Weiters soll sich der Kauffer / absonderlich bey Kaufung eines Guts vorsehen / daß er nach geschlossenen Contract der Pertinentien und Zugehörungen halber mit dem Verkäufer oder dessen Erben nicht erst in Streit und Zank gerathe; dann obwohlen sonsten die Zugehörungen mit dem Gut zugleich vor verkauft zu halten: weils aber noch nicht allerdings ausgemacht / was unter die Pertinentien und Zugehörungen zu rechnen / als wird das beste Mittel seyn / wann diejenige Stück / so noch im Zweifel stehen / ob sie vor Pertinentien zu halten oder nicht / dem Kauffbrief einverleibet / und insonderheit benamset werden / welches absonderlich vomnöthen ist / wann in denen statutis von der Zugehörung der verkauften Güter nichts zu finden. Und halten einige darvor / daß es hiermit ausgemacht seye / wann man sich mit dieser clausul verwahret / daß dem Titio das Haus / und alles / was darinnen erd / niet / und nagelvest ist / verkaufft werde &c. Allein weil diese clausul sich ohne dem stillschweigend versteht / vid. Carpz p. 2. c. 33. d. 20. n. 6. als ist dem Kauffer zu rathen / daß er nachfolgende Wort mit beyfügen läffet: Und alles / was zu dem Gut gewidmet ist: allermaßen solchergestalt nicht allein dasjenige / was erd / niet / und nagelvest ist / sondern auch / was der vorige Besitzer zum Nutzen des Guts bestimmet / dem Kauffer folgen muß; weils aber mit einem solchen Gut auch zugleich die Gerechtigkeiten verkauffet werden / als ist rathsam mit nachgesetzter clausul sich zu verwahren: Mit allen Zugehörungen / Recht und Gerechtigkeiten / so / wie sich der Verkäufer der selben gebraucht / auch von Rechts wegen gebrauchen können / sollen oder mögen &c. v. Stryck. de caut. Contract. sect. 2. cap. 7. §. 7. Was in den Nürnberg. statutis von den Zugehörungen der verkauften Güter verordnet / davon besiehe Ref. der Stadt Nürnberg Tit. 16. L. 6. Add. Ref. der Stadt Franckfurt p. 2. Tit. 3. §. 19. ibi: Wann eine Behausung / Hoff Raith / oder dergleichen bewohnlich Gut verkaufft und geliefert wird / so ist der Verkäufer schuldig (obgleich solches im Kauff ausdrücklich nicht wäre betheidiget worden) dem Kauffer alle Documenta, Schein / Brief / und Quittanzen / über solch Gut sagende / desgleichen die Schlüssel zu Thoren / Thüren und Gemachen / auch die Brunnenseil / Ketten / Zeyer und Brunnendeckel / springende Wasserwerk / eingemauerte und eingezimmerte Behälter und Schräncke / samt allem / was niet / und nagelvest

ist / auch die Träm im Keller / als zugehörige Stück des erkauften Guts / dem Kauffer folgen zu lassen. Was aber bloßlich angeschraubet / und an andere Ort so wol als zu dem verkauften Gut mag gebraucht werden / als Tresoren / angeschraubete Handfaß und andere Schräncke / Weinkälter &c. die sind keine Zugehörungen: Es wäre dann im Kauff anders bedinget / abgeredet und vorbehalten worden &c. vid. omnino notat. ad cap. 7. §. 5. hujus libr. & ad cap. 24. §. 3. n. 1. & 2. Sonsten ist so gar in einigen Orten verboten / die Zugehörungen der Häuser abgesondert zu verkaufen / damit nemlich selbige durch sothane Zertheilung nicht in Abgang kommen / und geringert werden mögen. Davon zu sehen Churbayr. Land. R. p. 1. tit. 8. §. 8. nach dem sich auch &c. ut & Württemberg. Land. R. p. 2. fol. 161. Item Reform. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 3. §. 16.

Vor allen Dingen aber soll der Kauffer dahin bedacht seyn / daß er den Augenschein in der gekauften Sach selbst einnehme / mithin nicht irriger Weis den Kauff schliesse / eingedenck / daß er sich hierdurch leicht gefahren kan. Worbey wir demselben dieses aus den Rechten zur Nachricht geben / daß wann ein Irthum in dem Wesen oder der Substanz des Kauffs vorgegeben / solchen der Kauffer zu halten nicht verbunden seye / welches geschieht / wann er sich zum Beyspiel in der Person geirret / indem er darvor gehalten / er contrahire mit dem Titio, da solcher der Cajus gewesen / arg. l. 2. pr. ff. de Judic. oder wann er in dem Kauffschilling gefehlet / indem vielleicht der Verkäufer 1000. der Kauffer aber nur 800. Gulden verstanden hat. l. 9. pr. ff. de C. E. V. Ferner / wann in der verkauften Sach selbst ein Irthum vorgegangen / als wann zum Beyspiel des Sempronii vor des Titii Gut verkaufft worden. d. l. 9. pr. Weiters / wann sie sich in der ganzen materia geirret / indem der Kauffer Erk vor Gold / ein Glas vor Edelgestein gekauft hat / d. l. 9. §. 2. & l. 14. ff. de C. E. V. Ein anders wäre es / wann nur in der Reinigkeit oder einem Theil der Materie ein Irthum vorgegangen / als wann zum Exempel das Geld mit Erk vermengert wäre / gestalten in diesem Fall der Kauff dessen ohnangesehen seine Richtigkeit behielte / l. 10. & 14. ff. de C. E. V. Ich habe mit Fleiß zuvor von der Substanz oder dem Wesen des Kauffers Meldung gethan: Dann wann nur in zufälligen Dingen ein Irthum geschehen / so bleibt der Contract doch richtig / wiewohl der Kauffschilling gemindert wird: als wann zum Beyspiel Essig vor Wein / der vorher Wein gewesen / verkaufft worden ist / l. 9. §. 2. ff. de C. E. V. & l. 21. §. 2. ff. de A. E. V. gestalten dieser Irthum den Consens nicht allerdings ausschliesset. Welches um so desto eher angehet / wann auch der Verkäufer die Beschaffenheit der Sach nicht recht gewußt &c. dann wann er wissentlich etwas solches dem Kauffer angehandelt / kan er auch auf das Interesse belanget / d. l. 21. §. 2. ja bisweilen der Contract wohl gar aufgehoben werden. l. 11. §. 5. ff. de A. E. V. Und weils dieses in dem Churbayr. Land. R. noch um etwas deutlicher erklärt wird / als habe selbiges hieher zu setzen vor nöthig erachtet: Es lautet aber die Wort darvon p. 1. Tit. 8. §. Die weil dann &c. also: Die weil dann so wohl in diesem als andern Contracten eine gewisse der Partheyen Vergleichung erfordert wird / darneben aber mancherley Irthum vorfallen mögen; als nemlich da sich die Partheyen am Contract irren / und es der eine für eine Schenkung / der ander aber für einen Kauff verstanden; oder so sich im Kauffschilling ein Mißverständnis geben / indem der eine einen geringern / der ander ein

nem

nen größern Werth gemeinet; oder daß sie sich in dem verkauften Ding selbst / oder desselben Wesen / Substanz und Geschlecht geirret; Als da einer ver-
meinet / er hätte den A. Acker gekauft / der ander
aber einen andern verstanden; und das Erz für
Gold: oder eine Stut für einen Zengst verkauft
worden. Damit dann in solchem Fall unnoch-
dürffigen Gezänck und Zader vorgekommen wer-
de / wollen wir / daß nicht ein jeder Irthum / oder
Unwissenheit / die Contrahirenden leichtlich entschul-
digen soll / sondern allein derjenige / so auch wohl
einem fleißigen hätte widerfahren mögen. Dann
nicht ein jeder grober Irthum und Ubersetzen einen
Kauff bald hintertreiben kan / sondern / so darge-
than wird / daß der Contrahent kindisch / unverständ-
ig / nicht bey seinen Sinnen / blind / Franck und
blöd gewesen / allerhand Schertz / Reden und Prote-
stationes und ohnmögliche Dinge vorgegangen /
Furcht und dergleichen mit untergelauffen / das
durch der Verstand und Erklärung freyen Willens
gehindert worden / gibe dieses alles genugsame An-
zeigung / daß im contrahiren Irthum / Unwissen-
heit und kein Consens fürgegangen. Desgleichen
wo auch in dem geirret worden / daß man vermei-
net / das verkaufte Gut seye zu Zeit des Contractes
vorhanden / aber sich hernacher befunden / daß sol-
ches nicht / wie angegeben / beschaffen gewesen / und
nicht mehr ganz oder zum mehrern Theil geliefert
werden könnte: Als da einer dem andern seine Behau-
sung / welche doch über den halben Theil abge-
brannt / vor ganz / oder einen Acker / Wiese / Garten
und dergleichen / so mehrentheils allmant oder ges-
mein / wiederfällig / oder sonstem über die Helff-
te beschwehret / oder untergangen / und gleich
wohl beyden Theilen / oder doch dem Käufer
nichts darvon bewußt gewesen / für ganz oder eygen
und frey anfangs verkauft hätte: In diesen und
dergleichen Fällen / solle dem Käufer frey stehen /
den Kauff zu halten / und den Verkäufer mit Recht
des übrigen Werths und Interesse halben darunter
fürzuwenden / oder darvon gar abzustehen / und sei-
nen ausgelegten Kauffschilling wiederum zu for-
dern. Woraus dann klar erhellet / daß die Einneh-
mung des Augenscheins dem Käufer höchstnötig seye /
damit er allen begehrenden Schaden von sich vorsich-
tiglich abwenden möge.

Ad §. 5.

Weiter soll sich der Käufer erkundigen / ob der Ver-
käufer ein solcher Mann seye / daß seinen Worten
Glauben bezumessen / und daß man mit ihm zu handeln
sich unterstehen darff. Dann unterweilen gibt es etliche /
welche dem Käufer die auf dem Gut haftende Beschwer-
den und anders mehr verschweigen / davon wir bey dem
3. Cap. des ersten Buchs §. 4. gehandelt haben / auch in-
sonderheit hierunter noch ferners zu handeln willens sind:
Hingegen gibt es andere / welche die Beschaffenheit des
Guts im Verkauffen trefflich herausstreichen und loben /
damit sie nur dasselbige desto eher und theurer hinausbrin-
gen mögen. In welchem Fall demnach zu wissen / daß /
wann der Verkäufer solche Dinge gelobet / die der Käufer
fer auswendig / ob demselben also seye oder nicht / wohl
sehen können / solches den Verkäufer nicht binden möge /
welches zum Beispiel geschiehet / wann er das verkaufte
Haus wegen seiner Schönheit und zierlichen Gebäudes
herausgestrichen / allermassen sich der Käufer selbst die
Schuld zu geben / daß er die Augen nicht besser aufge-

than: Und hieher gehöret / was sonstem im gemeinen
Sprichwort gesagt wird / daß ein jeder seine Waar
lobe: Wann aber der Verkäufer von einer verberge-
nen inwendigen unsichtbaren Qualität und Eigenschafft
in Prefsung seines Kauffguts geredet / und dieselbe her-
ausgestrichen hätte / in diesem Fall kan er / solches in der
That dem Käufer wahr zu machen / angehalten werden.
Dieser Rechtsatz ist enthalten in l. 43. pr. ff. de C. E. V.
Consent. Churbayr. Land. R. p. 1. tit. 8. §. 5. Hätte
aber der Verkäufer n. Hinwiederum gibt es andere /
welche die Wort dermassen auf die Schrauben setzen / und
dergestalt dunkel reden / daß der Käufer oft nicht weiß /
wie er selbige verstehen solle. In welchem Fall demnach
zu wissen / daß der Contract nicht alsobald vor nichtig zu
achten / sondern / wann man von der Meinung und dem
Willen der Contrahenten anderswo eine Gewisheit her-
haben kan / muß man demjenigen folgen / was unter ihnen
abgehandelt worden. l. 34. ff. de R. J. l. f. C. quæ res pign.
oblig. add. Dinner. de Interpret. Contract. concl. 1.
n. 1. Wann man aber hiervon nichts gewisses haben
kan / muß man sich insgemein an die Worte halten / l. 7.
ff. de supell. leg. l. 69. de leg. 3. l. 126. §. 2. in f. de V. O.
und dieselbige dem Context gemäß / v. l. 8. pr. ff. mandat.
l. 3. & 12. ff. de SCt. Maced. insonderheit aber nach der
Natur und Eigenschafft des Contractes / l. 4. pr. ff. de
usur. Dinner. d. tr. concl. 2. & concl. 7. n. 7. Item nach
eines jeden Orts Gewohnheit und der Personen Redens-
Art auslegen. l. 34. ff. de R. J. l. 6. ff. de Evict. Wann
man aber solchen Zweifel und Dunkelheit aus diesen und
anderen dergleichen Umständen nicht heben kan / muß
man die Auslegung wider den machen / welcher diese zweif-
selhafte und dunckle Wort vorgebracht / und in dessen
Mächten es gestanden wäre / deutlicher und klarer zu re-
den oder zu schreiben. l. 39. ff. de pact. l. 33. ff. de C. E. V.
l. 172. de R. J. l. 38. §. 18. l. 99. de V. O. Add. Franzk.
ad tit. 7. de C. E. V. n. 70. Dinner. d. concl. 7. n. 4. &
Struv. Ex. ad 7. 6. th. §. 2. Consent. Churbayr. Land. R.
p. 1. tit. XI. §. wann ein Irthum n. Ingemein
aber ist von sothaner Auslegung dieses zu mercken / daß
selbige 1.) geschickte / mithin das Absehen so wohl auf
die Wort / als auch auf die Personen / Ursachen / Ort und
Zeit gerichtet seyn solle / arg. cap. ult. X. de transact.
Add. Mantic. de tacit. & ambig. convent. lib. 1. tit. 17.
2.) Daß sie solle vollkommen und also beschaffen seyn /
daß der Contract vielmehr bey Kräfte erhalten als zer-
nichtet werde. l. 12. ff. de reb. dob. 3.) Daß sie mild
seye / mithin die Erbarkeit und guten Leimurh / desaleich en
auch die Rechte selbstem aufrecht erhalten helffe. v. Gedd
ad l. 125. n. 3. de V. S. 4.) Nicht weit hergestre-
sondern daß sie sich vielmehr nach der vorhandenen Ma-
terie richte / Mantic. d. Tr. lib. 1. tit. 17. n. 8. 5.) Nicht
hart / l. 2. §. 1. ff. de custod. reor. 6.) Nicht ungeraumt /
Alex. conf. 61. n. 4. lib. 1. gestalten so gar von dem ey-
genen Wortverstand / eine ungeraumte Auslegung zu
vermeiden / abzugehen erlaubet ist. l. 13. §. 2. ibique
gl. ff. de excus. Tut. Endlich aber soll selbige 7.) also be-
schaffen seyn / daß sie dieser Clausul wohl wahrnehme /
Rebus sic stantibus: das ist / wann die Sachen sich
noch im alten Stand befinden: allermassen wegen ei-
nes neuen Zufalls neue Hüffe zu suchen / und von dem
Contract abzuweichen wohl erlaubt ist / l. 11. §. 8. de In-
terrog. in jur. fac. Add. Finckelthuf. obf. 88. n. 2. wann
auch gleich jemand sich alles Rechtes verziehen hätte / v.
Richter. de Interpret. Contract. th. 10. & Tiraque. l. ad
pr. l. 8. C. de rev. donat. n. 166. gestalten eine solche Re-
nunciation oder Verzicht nicht auf dasjenige zu ziehen
ist / woran man nicht gedacht hat. l. 9. in fin. ff. de Transact.

Ad §. 6.

Ad §. 6.

Uber diß soll auch der Verkäufer sein Vermögen anschlagen / ob solches zur Erlaffung eines Guts hinlänglich genug seye / damit er dasselbige nicht so wohl vor sich als seine Creditores kauffe / mithin denenselben den Genuß überlassen müsse / welches unter andern auch durch eine solche Verpfändung geschiehet / wordurch an statt der Zinse / dem Glaubiger der Gebrauch und Nutzung des verpfändten Guts vergönnet wird / so man Antichresin, pactum antichresios, oder ἀντιχρησιωτικόν nennet; und geschiehet solches entweder stillschweigend / wann nehmlich vor das Anlehen eine solche Sach / die Frucht trägt / als da sind Aecker / Wiesen / Gärten / Weinberg ꝛc. zum Unterpand gegeben wird / angesehen hierdurch unter denen Contrahenten dieses verglichen zu seyn scheint / daß der Glaubiger an statt der Zins die Früchte genießen solle / per l. 8. ff. quib. caus. pign. tacit. contrah. Cujac. 8. O. 17. Bachov. V. 2. D. 1. th. 6. lit. b. & Tabor Tr. de altero tanto p. 3. art. 12. oder mit ausdrücklichen Worten: wann nehmlich die Contrahenten sich also vereinigen / daß der Glaubiger aus dem ihm eingeräumten Unterpand an statt der Zinse die Früchte behalten solle: l. 11. §. 1. ff. de pignor. Welche Vereinigung aber die Rechtslehrer nur in so weit zulassen / als sothane Nutznießung nicht über die gewöhnliche Zins hinausgehet / l. 14. C. de usur. auch deme zu Folge darvor halten / daß der Uberschuss von dem Capital abgerechnet werden müsse. l. 1. C. de distract. pign. add. Hagen Tr. de usur. c. 11. n. 129. &c. mit welchem auch das Württemberg. Land. R. übereinkommet. p. 2. fol. 188. rubr. Welcher ligende verpfändte Güter nutzt / der soll die Nutzung an der Haubtsumm abziehen ꝛc. woselbst also verordnet: Wäre auch / daß einer dem andern ligende Güter zu Pfand einsetze / und ihm die zu Händen stelleret / mit Zulassung die zu nutzen / bis sie gelöst würden; Setzen und wollen wir / alle die Nutz und Frücht / so der Schuldner darvon nach abgerechneten Kosten empfangen hat / die soll er dem Schuldner an die Haubtsumm rechnen / und ihm so viel dargegen an der Haubtsumm abziehen / so viel sich dieselben Nutz und Frücht betreffen Welche Meinung aber Carpzovius in Jpr. Forent. p. 2. c. 30. def. 40. n. 8. also versteht / wann die Uebermaß in denen Zinsen gar zu groß wäre; wann aber selbige gering / könnte der Glaubiger zur Wiedererstattung nicht wohl angehalten werden / per l. 14. C. de usur. angesehen gleichwohl zu betrachten / daß es nicht allein mit den Früchten und deroselben Verathung etwas mißliches und ungewisses seye / sondern auch / daß sie nicht allemahl so viel zu gelten pflegen / l. 17. & 23. C. de usur. welcher Ungewisheit halber in den Rechten sonst viel nachgesehen wird / arg. l. 8. §. 1. ff. de C. E. V. & l. 12. ff. de A. E. V. zu geschweigen / daß der Glaubiger auch viel Mühe / Sorg und Arbeit auf den Ackerbau wenden müsse. Was aber vor einen grossen und kleinen Uberschuss zu halten / wäre der Willkühr des Richters anheim zu stellen. Ein anders wäre es / wann das Einkommen von dem Unterpand / und dessen Früchte gewis wären / altermassen gemeinlich in den Wiesen und Gärten zu geschehen pflege / gestalten in diesem Fall der Uberschuss von dem Capital oder Hauptstuhl abgezogen werden müsse / damit kein unmäßiger und verbottener Wucher auf Seiten des Glaubigers erscheinen möge. v. Carpz. c. 1. def. 42. Berlich. p. 2. dec. 170. n. 24. Hahn. ad Wel. tit. de pignor. n. 5. & Mev. discuss. lev. inop. deb. c. 4. n. 14. & seqq. Add. Ord. Torgav. Elect. Saxon. de anno 1583. Tit. vom Wucher und wucherlichen Contracten, vers. und derowegen / da einer ꝛc.

Ad eund. §. verb. Den Kauffschilling in Fristen zu erlegen ꝛc.

Des besser seye / den Kauffschilling auf einmal / oder in Fristen zu erlegen / muß aus der Beschaffenheit der Personen / des gekauften Guts / absonderlich aber der Zeiten ermessen werden. Weilen aber zum öftern auf Nachfristen gehandelt wird / als fraget sich: Wann einer vor etlichen Jahren ein Gut gekauft / die Angab / auch wohl etliche Nachfristen hieran bezahlt / solch Gut aber anjergo dergestalt ruinirt worden / daß es die darauffolgende Nachfristen (sie seyen gleich bereits verfallen oder nicht) nicht ertragen thut; oder auch sich dieselbe höher / als das ganze Gut werth ist / belausen; ob der Käufer den geoffenen Kauff zu vollziehen / und diese Nachfristen zu bezahlen schuldig seye / oder nicht? Bey welcher Frag demnach zu wissen / wie daß es ohnstrittig / daß ein Kauff vor perfect und vollkommen zu halten / so bald sich die Contrahenten so wohl wegen des Guts oder der Waar / die zu verkaufen / als auch des Werths halben miteinander verglichen haben / pr. J. de Emt. Vend. es seye der Kauffschilling auf paar Geld oder auf Nachfristen gerichtet. l. 19. ff. de C. E. V. Item das verkaufte Gut eingeliefert / die verprochen Angabfrist / oder der bedingte Leihkauff bezahlt worden oder nicht / pr. J. de Emt. Vend. so gar / daß alsobalden alle Gefahr und Schaden von dem Käufer zu ertragen und auszustehen / es mag das verkaufte Gut ganz oder zum theil zernichtet werden / §. 3. J. de E. V. wosern solches nicht durch des Verkäufers Betrug und List / oder dessen Schuld und Verzug verursacht worden / d. §. 3. Hingegen kommt dem Käufer nach geschlossenem Kauff aller Nutzen zu / d. §. 3. junct. l. 7. pr. ff. de peric. & commod. rei vend. l. 1. C. cod. & l. 10. ff. de R. J. add. Mynf. 6. O. 36. Wosern auch das verkaufte Gut vor der völligen Bezahlung übergeben / bekommt der Käufer dessen dominium und Eigenschaft / l. 20. C. de pact. §. 41. J. de R. D. l. 12. C. de R. V. daß / wo hernachmahls dieser Schulden halber seinem Glaubiger die Güter abtreten muß / auf solchem Fall der Verkäufer / dieser seiner Forderung halben bey dem verkauften und noch vorhandenen Gut in concursu Creditorum, oder in dem Gant-Process keinen regress hat / es seye dann / quod si dem de pretio non habuerit, das ist / daß er dem Käufer den Kauffschilling nicht freywillig geborget / oder / daß er sich mit diesem verkauften Stuck nicht ausdrücklich versichern lassen / oder aber ein Betrug von dem Käufer bey dem vorgegangenen Kauff untergeloffen. l. 19. ff. de C. E. V. l. 7. C. qui pot. in pign. add. Gail. 2. O. 12. n. 3. & O. 15. Hartm. Hartm. pr. obl. tit. 27. O. 16. & Berlich. p. 1. conc. 64. n. 24. & seqq.

Wann dann allen Umständen nach aus der vorgelegten Frag erscheinet / daß disfalls der Contract völlig geschlossen / und daher ohne beeder Theil Einwilligung nicht mehr umgestossen werden kan / wann gleich der Käufer den bedingten Kauffschilling zu rechter Zeit versprochenen massen nicht bezahlt / l. 3. & 7. C. de ref. vend. darneben auch wegen dieser bey dem verkauften Gut vorgegangenen Abwürdig- und Verwüstung dem Verkäufer keine Schuld bezumessen; Als kan von Rechts wegen wohl nicht anders gesagt werden / dann daß der Käufer (welcher laut obigen nach geschlossenem Kauff den Nutzen und Schaden hat / und solchergestalt als des Verkäufers Schuldner den Casum fortuitum oder ohngesährten Zufall ausstehen und tragen muß / l. 6. C. de pign. act. l. 23. de R. J.) zur Bezahlung der bereits verfallenen und noch restirenden Nachfristen / mitsamt den Zinsen anzuhalten seye. l. 13. §. 20. l. 49. §. 1. ff. de A. E. V. l. 13. C. cod.

C. eod. l. 2. C. de usur. Mynf. 4. O. 56. & Gabriel Commun. Concl. Lib. 3. tit. de Emt. vend. Concl. 4. Welches alles zwar ohnstrittig wahr/woben Friedenszeiten ein jeder das Seinige mit Ruhe genießen/ und demselben abwarten kan/ allermaßen in diesem Fall wieder einen solchen Käufer auch executivè zu verfahren/ indem der Verkäufer als Glaubiger wider seinen Willen das erkaufte Gut wieder anzunehmen nicht verbunden ist. l. 2. §. 1. ff. de R. C. Wann man aber in Kriegs-Läufften verliert/ da alles verheeret und verderbet/ mithin der Inhaber des Guts mit Brennen/ Plündern/ Zerschlagen/ Verwüsten/ Durchzügen/ Einquartierungen/ erlegten Contibutionen und andern ausgestandenen Beschwerden elendiglich mitgenommen worden/ und jeko noch darzu seinem Glaubiger oder Verkäufer nicht allein die verfallene mit oder ohne dem gewöhnlichen Zins/ sondern auch die noch künftige Nachfristen und Nachzieher ohne einige Mild- oder Linderung gutmachen und bezahlen sollte/ in diesem Fall sag ich/ wäre es nicht wohl möglich/ daß er auf einen grünen Zweig wieder kommen könnte/ besonders das wenig Ueberbliebene würde noch vollend daraufgehen/ und er müste dasselbige mit dem Rücken ansehen/ und solches dem Glaubiger überlassen/ welches aber der natürlichen Billigkeit entgegen zu seyn scheint/ als welche nicht will/ daß man einen Betrüben mehr betrüben/ l. 14. ff. de off. Praef. sondern/ daß man vielmehr mit der Armuth Mitleiden habe solle/ l. 74. §. 1. ff. ad Sc. Treb. als welche ohne dem sehr favorable und privilegiert ist: wie nun denjenigen Personen/ so durch Krieg oder andere dergleichen Unglücks-Fall um ihr Vermögen kommen/ ein Quinquennel. oder Anstands-Brieff auf ihr Ansuchen bewilliget und ertheilet wird; Also will bey dieser Frag auch nothwendig erscheinen/ daß sich der Verkäufer als Glaubiger gegen den Käufer als Schuldner mitleidig und barmherzig erzeige/ can. omnis. 36. cauf. 7. qu. 1. can. vera. 15. Dist. 45. & can. disciplina. 9. dist. 45. dazumahlen auch ohne dem vielmehr auf die natürliche Billigkeit zu sehen/ als nach denen strengen Rechten zu gehen. l. 8. C. de Judic. Hiernechst auch dieses zu beherzigen ist/ daß denjenigen/ so durch Krieg/ Feuers-Noth/ oder andere Unglücks-Fall um ihre Güter kommen/ nichts weiter/ als in quantum facere possunt, das ist/ so viel in ihren Vermögen ist/ vieler Rechtslehrer Meinung nach/ auf beklagen zu bezahlen/ auferlegt werden möge/ v. Joh. Faber. ad §. ult. J. de act. Hartm. Hartm. pr. obf. tit. 18. Obf. 2. n. 19. & Joh. Oldend. in Enchirid. Excep. tit. except. quat. fac. post. §. 10. auf welchem Fall nicht das Vermögen selbst/ und wie hoch dasselbige anzuschlagen/ sondern wieviel aus denen Einkünften und Nütungen errungen werden kan/ zu consideriren ist. l. 6. ff. de cess. bon. Und ob zwar disfalls die ganze Schuld verbleibet/ so kan doch die Execution nicht weiter geschehen/ dann daß der Schuldner nicht Mangel und Noth leiden darff/ sondern seine gebührende Unterhaltung an Essen/ Trinken/ Kleidern/ Wohnungen und andern/ ohne welchem der Mensch nicht leben kan/ seinem Stand gemäß/ haben möge/ l. 43. de V. S. l. 173. pr. de R. J. l. 6. ff. de alim. leg. Wiewohl hierbey der Unterschied unter den Personen ob nemlich einer ein Edelmann/ oder Bauer/ Kaufmann oder Handwerker/ jung oder alt seye: Ferner/ ob er sein Brod gewinnen könne/ oder nicht/ wohl zu zubeherzigen/ und nach demselben das Quantum zu determiniren ist. Jedoch erstreckt sich dieser Behelf nicht weiter/ als bis der Schuldner sich wieder erhohlet/ und in Aufnahm seiner Güter kommt/ dann wo dieses geschehen/ ist ihm die Bezahlung des gebliebenen Restes allezeit noch obgelegen/ §. ult. J. de act. Weswegen er dann in alle Weg auf Be-

gehren Caution zu leisten schuldig ist. Gloss. ad §. Item si de dote 39. verb. super facultates J. de act. Schneidew. ad §. sunt praeterea. 36. n. 9. & seqq. J. de act. & Hartm. Hartm. d. l. n. 6. & seqq. Vermeinte ich demnach in diesem Fall mit dem Philippo Zorero in seinem rechtmässigen Bedenckē und Vorschlag über etliche vorfallende nothwendige Fragen/ wie es mit Bezahlung allerhand Schulden zu halten. quæst. 8. n. 600. & seqq. und wäre bey dieser Frag wegen der verfallenen und unabgelegten/ wie auch noch restirenden Fristen/ zwischen dem Glaubiger und Schuldner/ anfangs gütliche Handlung zu pflegen/ und Fleiß anzuwenden/ ob der Glaubiger auf des Schuldners gethanen Vorschlag entweder das Gut neben Innehaltung des Verkaufes und erlegten Kaufschillings völlig oder zum Theil/ wie es die Tractaten an die Hand geben werden/ und demnach viel oder wenig schon hieran bezahlt worden/ wieder annehmen/ oder doch aus gutem Willen und Mitleiden/ wo nicht etwas an dem bereits verfallenen nachlassen/ doch dergleichen in erschwingliche Fristen zerschlagen möchte/ welches auch mit den künftigsfallenden in acht zu nehmen. Allein wäre hierbey einiges verfallenen Zinses bey solchen beschwerlichen Jahren nicht zu gedencken/ als welcher disfalls mit Fug um so weniger zu fordern/ als er vornemlich ob moram commissam, das ist/ Verzuges halber/ zu passiren/ so sich aber bey diesem Fall nicht antreffen lässet. l. 2. 3. & 4. C. de usur. l. 17. §. 3. l. 32. ff. de usur. l. 13. l. 105. ff. de solut. Wofern nun die Güte unverfänglich/ wäre auf ein Compromiss, oder willführlichen Ausspruch eines Obmanns anzutragen/ und zu sehen/ ob die Partheyen nicht auf solche Weise voneinander zu bringen. Im Fall sie sich aber auch hierzu nicht verstehen sollten/ sondern die Entscheidung durch einen Richterlichen Ausspruch geschehen müste/ hat ein Richter vornemlich die Person des Klägers und Beklagten/ dero Vermögen/ Belegen- und Beschaffenheit/ ob nemlich dieser wohl zu bezahlen habe/ jener aber füglich nachwarten und anderwärts seine Unterhaltung hernehmen und haben könne oder nicht; Ferner wie es mit dem verkauften Gut bewandt/ in was Preis solches alienirt/ und veräußert/ ob es in einem hohen/ mittelmässigen oder geringen Werth/ auch in was Angab und Nachfristen verkauft/ ob es vom dem Kriegs-Wesen wohl oder schlechtlich genossen worden; Ob es sehr ruinirt/ ob die Jahr hero/ da die Nachfrist gefallen/ man gar keinen/ oder doch wieviel Nutzen darvon aufheben können. Ob dergleichen eigentlich durch die Kriegs- und angezogene Unglücks-Fälle/ ohne des Inhabers Verschulden und Verursachen in Abgang gerathen/ ob es leicht oder schwer wieder in esse und Bau zu bringen; Ob und was Beklagter ohne seinen euffersten Schaden und Nachtheil alsobalden/ oder doch nach und nach in leidentlich- und erschwinglich vorgeschriebenen Terminen hieran abzurichten vermöge/ und was dergleichen Umstände mehr sind/ welche wohl considerirt und erwogen werden müssen: Joh. Schneidew. ad §. sunt praeterea. 36. n. 7. & seqq. J. de act. & Hartm. Hartm. d. tit. 18. obf. 2. n. 3. & seqq. Da dann hernach nach Erwegung bemeldter und anderer vorhandener Umstände der Billigkeit gemäß solche leident- und erträgliche Mittel und Fristen zu ergreifen und zu machen/ die einem und dem andern Theil erschwinglich- und vortrüglich erscheinen/ auch sich keiner mit Fug darüber zu beschwehren hab; angesehen disfalls nichts gewisses gesetzt werden kan/ welches in allen vorhergehenden Fällen durchgehends möchte zu halten seyn/ indem einer/ (wo sonderlich hierzu Zeit verstatet wird) nicht allein die bereits verfallene/ sondern auch die künftige Fristen/ ohne seinen sondern Schaden/

Ecc

wo er

wo er nur will / zu bezahlen fägliche Mittel habe / (welcher auch hierzu würcklich anzuhalten seyn wird:) ein anderer aber solches nicht zu Werck richten kan / da dann nach Beschaffenheit dessen Vermögen und anderer Umstände nicht allein auf erträgliche Fristen / sondern auch wo es nicht anders seyn wolte / auch auf etwas Nachlaß an dem restirenden Capital nothwendig zu gedencken seyn wird / wo anders selbiger noch länger bey häußlichen Ehren verbleiben / das erkauffte Gut behalten / solches bauen / die darauf haßfende Beschwehden ebenst wieder davon leisten / und diß nicht ganz verlassen / oder auch wohl gar an den Bettelstab gebracht werden solle. Welches alles demnach der Willkühr eines klugen Richters anzuvertrauen ist.

Wosern auch der Schuldner das Gut dem Creditoren wieder heimschlagen / und dieser solches annehmen wolte / doch beede different wären / wie und auf was Weis dergleichen beschehen soll; indem vielleicht der Schuldner allein den Leykauff schwinden lassen und begehren / daß ihm der ausgelegte Kauffschilling völlig / oder doch zum Theil wieder gut gemacht werde; der Glaubiger aber sich hierzu nicht verstehen wolte; in diesem Fall wäre gleichmäßig der Billigkeit nach solcher Streit zu erörtern / und nach Veranlassung der hieroben gesetzten Umstände auszumachen: Endlich aber auch hierbey dieses zu observiren; wann der Schuldner / der durch Unglücks-Fall um das Seinige gekommen / betheuerlich vorgibt / daß er nicht bezahlen könne / und daher alle seine ihm zukommende Zusprüche und Forderungen seinen Glaubigern dergestalt abtreten und crediten will / daß sie hiervon / was sie immer können / einbringen mögen / daß / sag ich / derselbe zu lassen / und weiter nicht zu treiben seye v. Nov. 135. in præfat. vers. ubi enim junct. cap. 1. ibiq; Dionys. Gotofr. lit. h. & 1. add. Hortom. qu. illustr. 26. prope fin. & Myns. ad s. ult. f. de action. n. 18.

Unterweilen geschieht es auch / daß einer dem andern gegen Unterpfändung eines Hauses / Garten / oder andern Guts Geld vorleihet / dieser aber / an solchem verunterpfändten Gut etliche Nachfristen / seinem Verkäufer schuldig geblieben / die er aus vorhandener oder vorgegebener Ohnmöglichkeit nicht bezahlen kan oder will / daß dahero das Gut anderwärts / doch in geringern Preiß als vorhin verkauft wird; in welchem Fall demnach so der Kauffschilling zu Bezahlung bemeldter beeder und vielleicht auch anderer vorhandener Glaubiger nicht ercklecklich ist / der Befriedigung und des Vorgangs halber unter ihnen grosse Zwilligkeit entstehen kan: Von deren Entscheidung dasjenige was wir von dem Vorgang der Glaubiger bey der Vorred dieses Buchs gemeldet; insonderheit aber der vorangeführte Zorerus p. 2. qu. 6. n. 399. & seqq. zu lesen seyn wird.

Wann aber endlich der Verkäufer siehet / daß er zu den Kauffschilling nicht leicht gelangen kan / entschliesset er sich unterweilen seine Nachfristen gar zu verkaufen / und lieber etwas geringers zu nehmen / als so lang nachzuwarten / oder gar nichts zu bekommen; in welchem Fall er sich bisweilen wohl bisweilen übel rätthet: Jenes geschieht / wann hernachmals kriegerische Zeiten einfallen / da er ohne dem von seinem Kauffschilling nichts mehr überkommen hätte: Dieses aber trägt sich zu / wann gute Zeiten kommen / und die Güter in Würden bleiben / mithin der Käufer leichtlich den ganzen Kauffschilling hätte bezahlen können; Dahero dann die Verlegung / welche von dem künftigen Unglück herrühret / nicht geachtet wird / v. l. 11. C. de Transact. l. 12. C. de inoff. Testam. auch aus eben dieser Ursach der Verkäufer / bey Verkaufung der Hoffnung dem Käufer keine Wehrschafft zu lei-

sten schuldig ist / obgleich die Hoffnung zu nichte geworden / allermaßen sothaner Schad mit demjenigen Nutzen / welchen der Käufer hätte überkommen können / so die Sach anders hinausgegangen wäre / compensirt und aufgehoben werden muß. v. Tiraquell. ad l. si unquam. C. de revoc. donat. n. 128. & Disp. Inaugural. Georgii Henrici Weidmanni, anno 1678. Altorfi habit. de Emptione spei. Von welcher Materia, desgleichen auch von Verkauf- und Cedirung seiner Zusprüche und Forderungen wir bey dem 1. §. dieses Cap. weitläufftig gehandelt haben.

Ad eund. §. verb. Denen ansahenden jungen Leuten.

Je angehende Eheleuth kaufen entweder liegende Güter miteinander / oder eines unter denselben umb sein eigen Geld nur allein. Im ersten Fall werden solche Güter gemeinschafftlich / und müssen also die Nachfristen von beeder Geld bezahlt werden / welches absonderlich in dem versamnten oder unverdingten Ehe Platz hat / als in welchem unter beeden angehenden Eheleuthen gleichsam eine Gemeinschaft der Güter gemacht wird / wohlfolglich sie diejenige Schulden / so während der Ehe gemacht werden / bezahlen müssen: Davon wir an einem andern Ort gehandelt haben. Vid. Nürnberg. Ref. Tit. 28. L. 1. & 2. Wosern nur nicht eins von denen Eheleuthen hinterwärts zum Verderb gemeinen Haushaltens Schulden gemacht: Vid. Wurfbaum. in diff. Jur. Civ. & Ref. Nor. in addit. p. 185. Add. Reform. der Stadt Franckfr. p. 3. tit. 6. §. 1. Im andern Fall aber gehören die Güter dem Mann / der sie von seinem; Oder der Frau / die selbige von ihrem eigenen Geld erkauffet hat; v. Carpz. p. 2. c. 33. def. 21. welches auch auf gewisse Maß in diesem Fall Platz findet / da der Mann aus dem von der Frau ihm geschenkten Geld ein Gut angeschafftet. Vid. l. 55. ff. de don. inter Vir. & Ux. add. Ströv. S. J. Civ. Exerc. XI. th. 6. n. 4. ibiq; Petr. Müller lit. Z. Wiewohl an vielen Orten / absonderlich wo das Sächsische Recht eingeführet ist / die Weiber ohne Bewilligung ihrer Männer oder Curatoren keinen Contract schließen können / allermaßen wir an einem andern Ort ermahnet haben / Consent. Ref. der Stadt Franckfr. p. 3. tit. 6. §. 2. welches um so viel destomehr von der Verkaufung der Güter zu verstehen ist. Vid. Württemberg. Land. R. p. 2. fol. 203. Rubr. Weiber mögen liegende Güter nicht verändern. ic. Gleichwie aber Gemeinschaftliche Güter insgemein von denen Eheleuthen erkaufft werden / also kan auch eins unter ihnen solches nicht verkaufen / sondern es will ihrer beeder Consens und Einwilligung hierzu vonnöthen seyn / arg. §. ult. J. quib. mod. toll. obl. & l. 35. ff. de R. J. Add. Ref. Francofurt. cit. loc. §. 3. Allwo noch ferner in §. seq. dieses verordnet / daß / obgleich einig ligend Gut ein nem der Ehegemahlin allein zustünde / dasselbe doch ohne Verwilligung des andern (so fern sie in der Ehe bey einander bleiben und einerächtiglich leben) solches zu verkaufen oder zu verpfänden nicht Macht haben solle / es wäre dann / daß der widersprechende Theil keine erhebliche Ursach hätte / solches anzufechten. Welches in dem Württemberg. Land. R. p. 2. fol. 212. gar dahin extendirt worden / daß die Eheleuth weder sämeliche noch sonders ihre ligende oder fahrende Zaab / dafern dieselbe etwas ansehnlich / ohne Erkantnuß der Gerichten verändern und verkaufen können. Was es mit der Heuraths Gütern vor eine Verwandtthuß habe / und daß selbige von dem Ehemann nicht einmal mit Einwilligung der Frauen ver-

veräußert werden können / haben wir bereits hieroben bey dem 1. §. dieses Cap. angezeigt / bey welchen aber in der Reform. der Stadt Worms p. 1. Lib. 5. Tit. 1. §. Die weil die Rechtssetzer 2c. nachfolgende sonderbare Limitation zu finden ist: Es seye dann / daß zum wenigsten drey Personen / die besonders der Frauen zum nächsten gesippt seyn / darbey kommen / und mit Verwilligung zu sagen und Sicherheit thun / daß sie solch Geld / so aus der Ehesteuer und Brautgab entstünde / und gefiele / getreulich wiederum anlegen / und andere Güter / die nicht minder / oder ärger sind / erkauffe / und an statt der vordern Ehesteuer oder Brautgab / stellen wollen. Et in §. seq. Des gleichen setzen und wollen wir gehalten haben / mit den Gütern / die ein Mann seiner Gemahl zur Verlage / genant Donatio propter Nuptias, macht oder zu bringet / daß dieselben auch nicht ohne Verwilligung des Manns nächst gesippten Freunden / mit Versicherung / wie obstehet / sollen noch mögen verändert werden. 2c.

Ad §. 7.

Zu denenjenigen Cautelen, die wir dem Käufer zum Besten in dem vorhergehenden auf die Bahn gebracht haben / ist auch sonderlich diese zu zehle / daß er sich des Einstands / Vor- und Näherkauffs wohl erkundige / dann dasselbige behäle sich der Verkäufer entweder selbst unter dem Kauffen bevor / welches deswegen / sus Procymlis aut Retractus Conventionalis genant wird; Oder es wird etlichen Personen durch das Gesetz oder die Rechte zugeeignet. Was jenes betricke / hat der Verkäufer vor allen andern Käufern den Vorzug / Krafft dessen er bey vorfallender Wiederverkaufung diese Sach um einen billigen Preis an sich zu lösen berechtiget ist / l. 75. ff. de C. E. V. & l. 14. C. de C. E. V. Dahero dann der Käufer / wann er die gekaufte Sach wieder verkaufen will / solches billich dem vorigen Herrn oder Verkäufer wissend machen soll / andergestalt er in Entstehung dessen / entweder zur Wieder-Einräumung des zwar schon einen andern verkauften / aber noch nicht abgetretenen Gutes / oder / so fern solches dem andern Käufer würcklichen tradirt und abgetreten worden / zur Ersegung des Interesse angehalten werden kan / arg. l. 15. C. de R. V. add. Carpz. p. 2. c. 32. def. 9. & 10. Und hindert nichts / obgleich der vorige Verkäufer gewußt hat / daß das Gut verkauft wird / gestalts den genug / daß er sich dieses Rechtes nicht verziehen / v. l. 8. §. 15. ff. quib. mod. pign. vel hypoth. solv. l. 39. ff. de pign. act. Vid. Constit. Elect. Sax. 32. p. 2. in verb. Wo aber solche Denunciation nicht geschichet / oder der / so die Nähergeltung hat / den Kauff gänzlich nicht abschlägt / sondern Bedenckzeit nimmet / ob er Geld hätte aufbringen / oder dergleichen so soll er innerhalb Jahresfrist nochmahl zulässig seyn / obgleich das Gut verkauft / und einem andern tradirt / den Kauff zu hinterziehen / auch das Kauff-Geld / und die Besserung / da die aufgewandt / zu erstatten. ibiq; Cz. def. 1. Welches aber in der Bayr. Lands-Ordn. Tit. 14. §. 3. verl. Damit nun 2c. dahin limitirt wird / wann diejenige denen dieses Recht gebühret / der Kauffhandlung nicht beygewohnt; Dann wo sie darbey gewesen / und ihnen ihr Einstands-Recht nicht vorbehalten haben / können sie nachmals den einmahl geschlossenen Kauff nit mehr hintertreiben. v. tamen Cz. p. 2. c. 32. d. 1. n. 1. 2. Nicht weniger gehet nach Sachsen-Recht / dieses Recht verlohren / da nebst der kaufflichen Uebergebung die gericht-

liche Auflassung geschehen v. Cz. p. 2. c. 31. d. 13. Ob wohl aber der vorige Verkäufer auch nach beschener anderweitiger Verkauf und würcklicher Uebergebung / Kraffts seines Einstands-Rechts den andern Verkäufer auf vorgedachte Weise belangen kan / so gehet doch dieses den letzten Käufer nichts an / v. l. 2. C. de pact. inter emt. & vend. & l. ult. §. t. ff. de C. E. V. Schilt. Ex. ad 7. 30. th. 139. & Cz. p. 2. c. 32. de 8. 9. & 10. Es wäre dann / daß entweder das verkaufte Gut dem ersten Verkäufer vor sein Einstands-Recht hypothecirt und verpfändet worden / aller massen er in solchem Fall mittelst dieses dinglichen Rechtes / welches er hierdurch erlanget / auch wieder den letzten Käufer klagen / und das verkaufte Gut von ihm wieder abfordern und begehren kan / l. 7. §. t. ff. de distract. pign. l. 11. pr. & l. 12. §. ult. ff. qui pot. in pign. & Cz. p. 2. c. 32. def. 11. Oder / daß der letzte Käufer von diesem Einstands-Recht gewußt / und solchergestalt seinen Betrug am Tag gegeben hätte / massen er auch in diesem Stück das erkaufte Gut wieder abzutreten gehalten wäre. arg. §. 6. J. de act. & t. t. ff. de his quæ in fr. Cred. Add. Bald. in rubr. C. de revoc. iis, quæ in fr. Cred. n. 1. Jason in l. 15. n. 26. C. de R. V. Bernd. Grav. Lib. 2. concl. 16. n. 7. & Cz. c. l. def. 12. Und dieses Recht kan auch einem andern cedirt und überlassen werden / wofern es nicht auf eine Person restringirt und eingeschrencket ist. v. Modest. Pistor. 3. qu. 169.

Was aber dieses belanget / ist zu wissen / daß einigen Personen von denen Gesetzen Statuten oder Gewohnheiten dieses Einstands-Recht gegeben worden / dann obwohlen nicht ohne / daß das Einstands-Recht / welches anfänglich von dem Kayser Theodosio aufgehoben / hernachmahl aber durch der nachfolgenden Kayser Lacapeni und Friderici Satzungen abermahl bestättiget und aufs neue angeordnet worden / von denen löbl. Kaysern / Valentiniano, Theodosio und Arcadio (wenig Special-Fall ausgenommen) in l. 14. C. de C. E. V. seinen Abschied überkommen. Vorbelobten Kayser's Constitutiones auch des Lacapeni so wohl als des Friderici Satzungen aus dieser Ursach vorzuziehen / weil die beschriebene und vornehmer Rechtslehrer Meinung nach nie mahlen unter die beschriebene und übliche Rechte gesetzt und gerechnet worden; V. Rauchbar. p. 1. qu. 43. n. 24. Carpz. p. 2. c. 31. def. 1. & Richt. p. 2. dec. 76. n. 8. & 6. So ist doch dasselbe fast durch eine General-Gewohnheit in Teutschland aller Orten wieder eingeführet / auch so gar in dem Hochpreißl. Cammer-Gericht gebilliget worden / v. Gail. 2. O. 19. n. 1. & Mynl. 3. O. 51. gestalten es weder der H. Schrift / vid. Levit. 25. v. 25. & legq. Ruth. 4. Jerem. 32. n. 7. nach denen Canonischen Rechten zu wieder ist: Vid. cap. Constitutus. 8. X. de in integr. restit. Von Sachsen v. Novell. Elect. August. Constit. 31. & duab. seqq. p. 2. Von Bayren und der Pfalz v. Chur-Bayr. Lands-Ordn. Tit. 14. §. 3. Item Chur-Bayr. Land-R. p. 1. tit. X. §. Wann einer in getroffenen Kauff. 2c. & legq. Vom Württemberg. Land-R. vid. Württemberg Land-R. p. 2. fol. 168. Add. Reform. der Stadt Franckfr. p. 2. tit. 4. rubr. Vom Abtrieb & tit. seq. 5. Item Reform. der Stadt Worms p. 1. Lib. 5. tit. 7. und noch andere mehr 2c.

Unter die Personen nun / welchen entweder durch das Gesetz / oder durch ein Statut, oder eine Gewohnheit dieses Recht gegeben worden / ist zu vörderst und erstlich zu zehlen Eysen / Grund / Güte / oder Sachherr / welchem der Erb-Zinsmann (Emphyteuta) das Erb-Zins-Gut bey Verlust desselben zu erst anbieten muß / und wann er solches nicht kauffen will / oder innerhalb 2. Monath sich hierüber nicht erkläret / hernach erst einem andern

andern dasselbe verkauffen kan; I. f. C. de /ur. Emphyt. welches auch Krafft einiger Statuten von denen Zins-
Gütern bonis Censiticis, v. Richt. d. Dec. 76. n. 60. &
61. Conf. omnino Cz. p. 2. c. 31. d. 7. desgleichen auch
nach denen Lehen-
Rechten von denen Lehen-
Gütern also zu verstehen ist / welche nicht allein ohne Coa-
sens des Lehenherrn nicht alienirt oder veräußert / sondern
auch von den nächsten Agnaten, oder die nach Sachsen-
Rechte die Mitbelehnung haben / ausgelöst werden
können. v. 2. P. 26. §. Titius. Add. Hartm. Pisk. p. 2. qu.
11. n. 11. Berlich. p. 2. concl. 61 Carpz. p. 2. c. 45. d. 13.
& Richt. dec. 76. n. 72. & 74. Eine andere Verwand-
tust hat es mit dem Gerichts-Herrn cum Domino Ju-
risdictionali, von welchem in denen Gesetzen nichts zu be-
finden / daß ihm das Einstands-Recht in denen Gütern
seiner Unterthanen vergönnet seye / v. Rauchbar. p. 2. qu.
22. Cz. p. 2. c. 51. def. 10. Schurff. Cent. 3. Conf. 15. n.
6. Richt. d. dec. 76. n. 30. & seqq. Dahero dann auch
den gemeinen Rechten nach den Unterthanen unverweh-
ret ist / ihre Sachen / als Butter / Käß / Hüner / Gänß /
und anders mehr ohnbefraget des Gerichts-Herrn zu
March zu tragen / und einem Fremdden zu verkauffen.
Richt. c. l. Ertel. de Jurisdic. infer. Lib. 2. c. 10. Obl. 1.
Gleiche Beschaffenheit hat es mit einem Gemeiner oder
Socio, mit dem einer ein Gut oder Haus gemeinschaftlich
besitzet / allermassen auch dieser seinen Antheil ohnbefraget
des andern frey verkauffen kan / auch denselben seinem
Gemeiner anzubieten nicht vomnöthen hat / Cz. p. 2. c.
31. d. ult. welches auch von denen / so die Gemeinher-
schafftliche Gerichtbarkeit haben / also zu verstehen ist.
Ertel. de Jurisdic. infer. L. 2. c. 18. Modest. Piskor. V.
1. conf. 29. n. 4. Killinger. de Ganerb. Discurs. 8. n. 109.
& Jul. Clar. ad l. 3. C. de commun. rer. alienat. Es
wäre dann / daß in beiden obberührten Fällen / entweder
ein Statut, oder die Gewohnheit / oder auch die zwischen
den Familien diffalls aufgerichtete Vertrag ein anders
ausweisen / angesehen man alsdann demselben ohne
zweifel nachzugehen hätte: Ertel. d. cap. 18. obl. 1. infio.
Welchen Zufolge denen in Bayern denen von Adel dieses
Einstands-Recht in den unbeweglichen Gütern / so von
den Klöstern erkauft werden / zugelassen worden / aller-
massen solches in dem anno 1669. 20. Februar. deswegen
herausgekommenen Churfürstl. Decret mit nachfolgen-
den Worten erkläret wird: Daß / weil den gemei-
nen Wesen an Conservation des Adels und der Rit-
terschafft mercklich gelegen / also wird von Land-
fürstl. Macht und Gewalt wegen wohlbedächlich
verordnet / daß / wann ins Künfftig ein Adelicher
Siz oder Hofmarck an ein Closter / milde Stift-
tung / oder in ein andere geistliche oder weltliche
Hand verkaufft wird / erstlich zwar den Befreund-
ten / wie Rechtens / und dieser Landen Herkommens
ist / das Einstands-Recht Jahr und Tag gebühre;
Da sie aber / die Befreundte / sich inner Jahr und
Tag desselben nicht gebrauchen könten oder wol-
ten / alsdann inner der zweyten Jahres-
frist / einer jeden der Edelmanns-
freyheit fähigen / oder sonst
im Land sesshaften bekandten Rittermässigen Per-
son jedoch der Verordnung der Land-
Rechten gemäss / der Einstand zugelassen seyn solle.
Unter meh-
rern dergleichen Rittermässigen Competenten aber /
soll derjenige den Vorzug haben / der sich am ersten
bey der Churfürstl. Regierung / worunter das Gut
gelegen ist / angemeldet haben wird; Ertel. d. l. 2.
cap. 10. Obl. 3. Dergleichen Decret ist auch anno 1679.
in Tyrol ergangen / daß man die Geistliche / quocunq;
titulo, vel oneroso vel lucrativo, inter vivos vel mor-

tis caula, einige unbewegliche Güter und Stücke
an sich bringen / die Weltliche befugt seyn sollen /
nach Bezahlung des Werths / was das Gut zu Zeit
des Einstands / an ihm selbst durch unpartheyis-
sche Estimierung / gelten möchte / wiederum an sich
zu lösen re. Ertel. c. l. Obl. 3. in fin. Welches auch
von Verkaufung der liegenden Güter / so vielen als Gan-
Erben gemein sind / in der Reform. der Stadt Franckfr.
p. 2. tit. 5. also verordnet worden. Es ist aber hierbey
nicht geblieben / sondern man hat so gar an einigen Orten
solches auf die Victualien und andere Sachen extendirt
und ausgedöhnet. Wie dann in der Chur-Bayr. Lands-
Ordn. Tit. 19. §. 7. verl. Wir wollen auch hiervon als
so verstehen: Daß um Beförderung des allgemeinen
Wesens und Nutzens willen im Land / die Untertha-
nen ihr selbst feyl Vieh / Getraid und Victualien, so
sie jederzeit haben werden / den ingelassenen Metz-
gern / Becken und andern / so desselben bedürfftig /
vor den Fremdden in gebührenden Werth auch
gutwillig abfolgen und käufflich zustehen
lassen. Item §. 6. verl. zu desto mehrern re. in verb.
Daß so lang das Fährlein stecket (welches als ein
Marchzeichen auf öffentlichen Jahrmärcken aufgesteckt
wird) den Innländischen / so die vorhandene Fähr-
schafft zu ihrem Haus gebrauchen / und zu Treis-
bung ihrer Handwerker bedürffen / zu kauffen;
Aber den Ausländischen und Fremdden / desglei-
chen auch Innländischen Fährkauffern / Referra-
gern und Pfragnern ehe nicht / dann wann das
Fährlein abgenommen / zugelassen seyn soll; da auch
hierwieder gehandelt / so soll die Fährschafft / und
das Geld / so darinn gegeben ist / oder gegeben wer-
den soll / verlohren seyn re. Welches auch / so viel die
Verkauffung des Getraids anlangt / ebenermassen in
Jena Herkommens / allwo keinem Fremdden / ehe der
ausgehängte Wisch geworffen worden / etwas vom
Getraid zu kauffen vergönnet wird; v. Richt. p. 2. dec.
76. n. 84. Wie ferner in Bayern den Landsassen / Rens-
gen / Beamten und Dienern das Einstands-Recht auf
denen Hofmärcken / bey Kauffung der Ross oder Pfer-
de / zukomme / davon ist zu lesen die Chur-Bayr. Lands-
Ordn. Tit. 13. §. 8. verl. wir wollen auch re.

Vors anderte sind hieher zu zehlen / die eines
Ampts oder Gerichtes sind / als welche gleichgestalt
in Ansehung derer bey ihnen gelegenen Güter das Aus-
losungs Recht haben / und dieses zwar zu dem Ende /
damit die Land-Obrigkeit die Steuern und andere Ges-
fälle von denen Besitzern sothaner Güter desto füglicher
und eher erheben könne / welcher gestalt wir ad §. 1. h. cap.
ermahnet / daß aus dieser Ursach an vielen Orten die lie-
gende Güter Ausländischen nicht veräußert werden kö-
nen: v. l. un. C. non lic. hab. metrocom. und dieses
Auslosungs Recht / wird die Markklosung (Jus re-
tractus Territoriale) genennet / v. Lindenpühr ad
Ord. prov. Württemberg. fol. 85. dergleichen Statuta
hier und dar anzutreffen / als zum Beyspiel zu Freyburg /
nach dem Zeugnuß Gallii 2. O 19. n. 2. & Zaf. in l.
multum interest. n. 2. ff. de V. O. In Bayern. v. Chur-
Bayer. Lands-Ordn. p. 1. tit. 10. §. ult. Item Tit. 14.
§. 3. Im Lande Württemberg; v. Württemberg.
Land-R. p. 2. f. 168. rubr. Wie die Burger oder
Einwohner einer jeden Stadt oder Dorffs die Lo-
sung haben sollen re. und andern Orten mehr re. Wann
aber viel Burger zugleich dieses Auslosungs-Recht ha-
ben wollen / in diesem Fall ist zu wissen / daß der Filcus
oder die Stadt-Cammer / wann selbige sothaner Güter
im Namen der Stadt zu kauffen willens / vorzuziehen seye.
Die

Die Obrigkeit aber selbst kan sich des Verkaufes nicht bedienen / falls ein Burger dem andern ein ligend Stück verkaufen wolte / gleichwie wir bereits oben dargesthan: welches wider einige von Adel zu mercken / die die beste Güter an sich zu bringen trachten / und hernach die Frohn oder andere Beschwerden ihren Unterthanen nicht erleichtern. vid. Bidembach. quast. nobil. 19. & Linden-spür in Comment. ad Jus Provinc. Württemberg. fol. 86. n. 3. Ja / dieses Auslosungs-Recht ist in Thüringen und einigen andern Orten dermassen extendiret / daß sich dessen so gar diejenige bedienen können / die bereits einen Theil von dem verkauften Gut besitzen / welches man Jus Congruu. das Gespilde nennet / und diesen Endzweck hat / daß man desto leichter die Steuern von einem solchen Gut einfordern könne / so geschiehet / wann dasselbige nur einen Besizer hat. v. Matth. Coler. p. 2. dec. 229. Carpz. p. 2. c. 31. d. 3. Schilt. in Instit. Jur. Civ. tit. de Emt. vend. th. 14. & Richt. d. dec. 76. n. 59. ibique citat. Fürstl. Sächs. Landsordn. art. 38. in verb. Da des verkaufften und zertrennten Guts etwas feil wird / so soll derjenige / in des Gut es gehöret / und des Gespildes hat / den Verkauf vor andern daran haben. Consent. Churbayr. Landsord. tit. 14. §. 2. §. wir ordnen. ic. cum seq. ibi: Im Fall aber dergleichen zusammen gehörige Güter und Corpora allbereit zertrennet worden / so sollen dieselbe Stück jederzeit / wann eines oder mehr wiederum verkaufft / die Wiederlosung haben / auch sonst auf andere mögliche Wege wiederum zusammen gebracht werden. ic.

Vors dritte können auch hieher die Nachbarn gezelet werden / per Constit. Frid. 5. Feud. 14. gestalten denselben hauptsächlich daran gelegen / daß sie lieber selbst ein ihnen am nechsten gelegenes Haus oder Gut kaufen / als sich einen unfriedlichen und bösen Nachbarn über den Hals ziehen. v. Cothmann. conf. 42. n. 10. V. 2. Ita Tiraquell. in præfat. Tr. de Jure protymif. n. 13. & Gail. 2. O. 19. n. 2. Biewohl diese Constitution oder Satzung des Kayser Friderici heut zu tag nicht oberviret wird / wo nicht solches entweder in Rauff der Statuten oder sonst einer bewehrten Gewohnheit hergebracht worden ist. Ita Carpz. p. 2. c. 31. def. 2. Cothmann. V. 2. conf. 42. n. 3. & Richt. d. dec. 76. n. 64. & seqq. ibique præjudic. in verb. Obwohln. l. 5. Feud. tit. 15. racione vicinitatis (In Ansehung der Nachbarschafft) das Jus Retractus oder Einstands-Recht nachgelassen; so wird doch in Ermanglung einer sonderbaren Gewohnheit oder statuti darauf heutiges Tags nicht gesprochen noch erkannt: darum / wo nicht andere erhebliche Umstände vorhanden / ihr den zwischen A. und B. getroffenen Rauff / ex Jure Vicinitatis, oder bloß der Nachbarschafft halber zu hinterziehen nicht berechtiget. v. K. w. Oder wenigstens andere Umstände mit concurriren und vorhanden sind: v. Richt. c. 1. n. 71. in l. ibi: Demnach sprechen wir vor Rechte / obwohln das angezogene Nachbar-Recht vor sich zur Nähergeltung nicht genugsam; dennoch / die weil die angedeutete Feuers- und andere Ubel; Gefahr dadurch / wann ihr in den Rauff trittet / abzuwenden; so wird er von Beziehung gemeldten Zauses gestalten Sachen nach nicht unbillig abgehalten / und dasselbige euch geschlossener massen nachgelassen ic. v. K. w.

Endlich können auch vors vierde die nechste Blutsverwandte hieher gezelet werden / welchen das Einstands- oder Nähergeltungs-Recht deswegen zugelassen / daß die Stammgüter bey der Familie bleiben / und dieselbe hierdurch erhalten werden möge. v. 5.

F. 13. seqq. l. 14. C. de C. E. V. l. 38. ff. de R. V. l. 22. verl. nec vero. C. de admin. tut. Und dieses Recht wird insonderheit Retractus Gentilitius oder Linearis genennet / davon zu lesen Andr. Tiraquell. de retract. linear. & Disp. Inaugur. Joh. Jac. Hammanni Ratisbon. an. 1650. Jenæ sub præsid. Christoph. Philippi Richter habit. Add. Consist. Elect. Sax. 31. p. 2. ibique Carpz. & Churbayr. Landsordn. tit. 14. §. 3. vari. Damit nun in solchem Fall ic. Nachdem es aber derer Blutsfreund offermahlen viel gibt / als ist zu wissen / daß in dem Näherkauff unter denselben die Kinder den Vorzug haben / anzu erwogen sie gleichermassen in denen Erbschafften vorgezogen werden. per Nov. 118. c. 1. v. Carpz. p. 2. c. 31. def. 10. & Richt. dec. 76. n. 12. Nun aber istis ausgemacht / daß dieses Einstands-Recht nach der Ordnung der Succession sich meistens reguhre / v. Tiraquell. de retract. lin. §. 1. gl. 9. n. 21. & seqq. sie mögen hernach gleich anfangs ehelich gebohren / oder durch die folgende Ehe legitimiret worden seyn. v. Nov. 89. & cap. tanta. X. qui fil. sint legit. add. Gail. 2. O. 141. ibique cit. DD. welche aber gar nicht / oder von dem Kayser oder einem Comite Palatino legitimiret worden / haben sich dieses Rechtes nicht zu erfreuen; Nov. 89. c. 4. & 9. l. 9. C. de natural. liber. wie nicht weniger auch diese / so sich von einem Fremden an Kindes statt haben aufnehmen lassen. l. pen. §. 1. verl. & ided sancimus. C. de adopt. & §. 2. J. cod. Wären aber mehr Kinder an der Zahl vorhanden / stünde zu erkundigen / ob sich einer allein unter ihnen / oder ihrer mehr dieses Rechtes bedienen wolten. Im ersten Fall muß sich derselbe dessen ganz / und nicht nur vor seinen Antheil gebrauchen. v. Fachina. 2. Controverf. 2. Keyger. in Thesaur. Jur. voc. Jus protymif. n. 13. & Richt. d. dec. 76. n. 18. Im andern aber / muß das Gut / wann es anders theilbar unter ihnen zertheilet / wann es aber nicht theilbar / diesen allein zugesprochen werden / von deren Vorfahren es herkommen. Dan. Moller ad Constit. Elect. Sax. 31. n. 5. & Carpz. p. 2. c. 31. d. 10. n. 4. Item Ri. ht. d. dec. 76. n. 19. Weilm aber diese Meinung sich auf gegenwärtigen Fall deswegen nicht wohl reimet / indem alle Stammgüter / davon hier die Frag ist / von den Vorfahren herrühren / als hält Carpzovius in vorbe-rührter Stelle n. 6. & 7. davor / daß im Fall ein solches Gut untheilbar / dasselbige demjenigen unter denen Kindern zuzueignen / der am ersten sich angegeben / und wann alle zugleich sich angegeben / diese Sach durch das Los zu schlichten seye. Add. Tiraquell. §. 11. gl. 10. n. 4. Obwohln aber sonst in Erbschaffts-Fällen das Jus representationis, Krafft dessen die Kinder in ihrer Eltern Platz treten / und solcher gestalt die Enicklen mit ihrer Väter Brüdern in die Stämme succediren / Maß findet / aller-massen wir solches an einem andern Ort weitläufftig dargesthan und erwiesen haben; so wird es doch in dem Einstands- oder Nähergeltungs-Recht nicht attendiret. v. Richt. d. dec. 76. n. 26. & seqq. ibique præjud.

Wann aber keine Kinder vorhanden / so können sich sonst die nächste Blutsfreund dieses Rechtes gebrauchen / doch dergestalt / daß jederzeit der nähere den weitern ausschließet: Und dieses zwar ohn Unterschied / sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn / vid. Matth. de Afflict. tr. de Jure protymif. §. 7. n. 6. Tiraquell. gl. 9. n. 199. Hamman. d. Disp. de retract. lin. th. 4. lit. c. in fin. biß auf den 10. Grad / v. §. ult. J. de cognat. success. & §. 1. J. de legit. agnat. success. Richt. d. dec. 76. n. 35. Biewohl in diesem Stück die Gewohnheiten derer Oerter über die massen sehr unterschieden sind / gleichwie dessen ein Beyspiel in denen Sächsischen Rechten zu sehen / als nach welchen dieses Recht denen Seiten-

Freunden gar nicht zukommt: v. Const. Elect. 31. p. 2. in verb. Und die andere Blutsfreund / Collaterales genannt / solches Recht nicht haben / und darzu nicht gelassen werden sollen. v. Modestini. Pistor. V. 1. conf. 36. n. 28. Carpz. p. 2. c. 31. d. 1. n. 7. & seqq. & Richt. c. 1. n. 32. welches doch in Thüringen anders ist. v. Coler. dec. 23. n. 2. & Richt. c. 1. n. 34. Dergleichen auch in den Bayrischen Rechten / nach welchen Iohannes Recht nur bis auf den vierten Grad / weltlichen Gesetzen nach zu rechnen / vergönnet ist. v. Churbayr. Landsordn. tit. 14. §. 3. verl. damit nun in solchem Fall ic. das Weib aber kan ihres Manns Verkaufung nicht umstossen / noch sich dieses Rechtes anmassen. Coler. dec. 12. n. 7. & seq. Obgleich nach Sachsen Recht der Mann solches zu thun befuget ist / angesehen ihm diese Freiheit im obberührten Recht deswegen vergönnet / weil das Weib seiner Gewalt unterwürffig wird / und ihre Güter nach bescheneer Heimführung / dessen Tutel oder Beschirmung übergiebet. Coler. d. dec. 12. n. 4. & Richt. c. 1. n. 37. & 38.

Indeme wir aber zu dem Einstands-Recht / welches den nächsten Blutsfreunden zukommt / Stammgüter erfordern / die von Eltern oder Groß-Eltern herkommen / Carpz. p. 2. c. 31. d. 14. & Richt. c. 1. n. 39. als schließet sich von selbst / daß in andern Gütern die nächste Blutsfreunde sich dieses Rechtes nicht anmassen können. Es wäre dann / daß irgendwo durch eine Gewohnheit auch dieses recipirt worden / allermassen von Thüringen bezeuget Richt. d. l. n. 41. & 42. Und von Bayren die Churbayr. Landsordn. an vorberührter Stelle. Nachdem wir ferner derer nächsten Blutsfreunde Meldung gethan / als ist zu wissen / daß wir hier durch diejenige verstehen / so dem Verkäufer am nächsten sind / ob gleich andere / so dem Stamm näher / vorhanden wären / davon zu lesen Berlich. p. 2. concl. 39. n. 27. & Richt. c. 1. n. 29. & 30. Ubrigens hat dieses Recht nicht Platz / wann der Verkäufer das Gut nicht von seinen Vorfahren erworben; Coler. dec. 15. n. 8. gestalten nicht genug / daß das Stammgut in Ansehung dessen / so das Einstands-Recht haben will / von denen Vor-Eltern herkommt / sondern es muß auch in Ansehung des Verkäufers also beschaffen seyn. v. Const. Elect. Sax. 12. p. 2. & Richt. c. 1. n. 43. & 44. Aus welchem dann zu schließen / daß dieses ein Personal-Recht / und in Ansehung des Geblüts zugelassen seye / wohlfolglich einem Fremden nicht cedirt oder abgetreten werden könne. Matth. de Afflict. de iure protym. §. 1. n. 4. Moller. ad Constit. Elect. Sax. 32. p. 2. n. 58. Berlich. p. 2. concl. 39. n. 43. Carpz. p. 2. c. 31. d. 19. Richt. c. 1. n. 45. & 46. & Virgil. Pingizer. quæst. Sax. 30. per tot.

Nachdem sich auch oftmahlen begibt / daß die Blutsfreunde mit andern / so gleichermaßen dieses Rechtes fähig sind / concurriren / als ist zu wissen / daß insgemein jene diesen / was das Einstands-Recht betrifft / vorzuziehen / welchem zu Folge dann die Blutsfreunde vor denen Nachbarn hierinnenfalls den Vorzug haben; wann aber zwen Blutsfreund von einerley Grad zusammen treffen / darunter einer noch die Nachbarschaft vor sich hat / und mit seinem Gut an das verkaufte Stück stößet / in solchem Fall ist diesem / der noch über die Nachbarschaft hat / vor jenem der Vorzug zu gönnen: Richt. c. 1. n. 85. & seqq. Ferner haben auch die Blutsfreunde vor diesen den Vorzug / so sich das Einstands-Recht im Verkauffen vorbehalten / Richt. c. 1. n. 96. & 97. Dergleichen können sich auch dessen die nächsten Agnaten vor dem Lehenherren anmassen / wann nemlich das Lehen einem Fremden verkauft worden / angesehen sie durch die Agnation ein erworbenes Recht haben / welches ihnen

von dem Inhaber des Lehens so wenig als von dem Lehenherren benommen werden kan. Richt. c. 1. n. 98. & seqq. Wann aber ihrer zwen concurriren / denen das Einstands-Recht entweder Pactis oder Testaments weise zukommt / in diesem Fall können sie zwar die theilbare Güter unter sich zertheilen; wann aber die Güter untheilbar / oder der Testirer gewolt / daß sich beide Erben des Verkaufes wegen miteinander freundlich vergleichen sollen / der Vergleich aber unter ihnen nicht verfangen will / müssen sie solches dem Los anvertrauen; wann sie aber auch dieses zu thun sich weigern / ist demjenigender Vorzug disfalls zu gönnen / von dessen Vorfahren die Güter herkommen / angesehen zu muthmassen / daß der Testirer dasjenige gewolt habe / was dem Gesetz / oder der Gewohnheit conform, welches auch von denen Contrahenten also zu verstehen ist. v. Richt. d. dec. 76. n. 105. & seqq.

Bisshier haben wir erörtert / welchen Personen das sogenannte Näher-geltungs- / Einstands- / Auslösnings- / oder Abtriebs- Recht zukomme. Ist noch übrig / daß wir auch kürzlich von denen jenigen Umständen und Requisiteis etwas melden / welche bey diesem Recht zu beobachten stehen. Erstlich wird demnach erfordert / daß ein Kauff vorhergegangen / Matth. de Afflict. de iure protym. §. 3. n. 16. in f. Carpz. p. 2. c. 31. d. 17. Moller ad d. constit. 32. n. 32. Richt. d. dec. 76. n. 176. & seqq. angesehen dieses Recht sonst in keinem andern Contract, und also weder im Tausch / Carpz. c. 1. & Richt. ibid. noch in einer Donation oder Schänckung. Hamman. d. disp. th. 6. lit. a. noch auch in Locatione, Conductione, Bestand- / oder Mieth- Contract: Vigel. in method. juris contro. lib. 6. cap. 1. except. 21. & 31. & Carpz. p. 2. c. 31. d. 8. noch auch in der letzten Willens-Verordnung oder einem Vermächtnuß. Vigel. d. except. 24. & Carpz. d. const. 32. d. 16. noch auch endlich in einer Transaction oder anderweitiger nothwendiger Veräußerung / Carpz. d. const. 31. def. 17. n. 5. & 6. Item Richt. c. 1. n. 185. Platz findet / wo nicht auch disfalls irgendwo durch die Statuten oder sonderbare Gewohnheiten der Orter etwas anders verordnet worden. Hamman. d. Disp. th. 6. lit. a. in fin.

Vors andere wird erfordert / daß dersjenige / so sich dieses Rechtes bedienen will / den von dem Käufer ausgezahlten Kauffschilling / dem rechten und gemeinen Tax gemess / auf einmahl / an bestimmten Ort und Zeit / dergleichen auch in guter Münz erseze. cap. 9. X. de in integr. restit. Dann weil der Retrahent, oder / der das Einstands-Recht gebrauchet / in des Käufers Stelle tritt / als will die Billigkeit erfordern / daß er dasjenige praktire / zu was sich dieser anheischig gemacht hat. v. Gail. 2. O. 19. n. 7. & Hamman. d. Disp. th. 6. lit. b. Bey welchem Umstand wir 1) des rechten und gemeinen Taxes Meldung gethan / der zwar in dem gemeinen Werth bestehet / nach welchem die Sachen pflegen geschätzt und angeschlagen zu werden / auth. hoc jus porrectum. C. de SS. Eccles. l. 4. §. f. ff. de in diem addict. l. 39. ff. ad L. Aquil. add. Gail. d. O. 19. n. 8. & Richt. d. dec. n. 132. & seqq. Es ist aber hierbey zu mercken / daß der gemeine Tax hier also zu verstehen / wie selbiger in denen Kayserlichen Rechten angenommen wird / das ist / ob er gleich den rechten Werth der Sach überschreitet / wann es nur nicht über die Helffre geschiehet. l. 2. & 8. C. de resc. vend. Gestalten in unserm Fall dieses vor einen rechtmässigen Preis zu halten / was ein anderer gebotten oder bezahlet hat / Bald. in l. 2. in f. C. de resc. vend. Tiraquell. p. 1. §. 1. gl. 18. n. 4. Richt. c. 1. n. 113. & seqq. & Hartm. Pif. l. 2. qu. 12. n. 9. & 10. Es wäre dann Sach / das entweder betrüglicher Weis

Weis einem unzuführer / oder von dem Vorkauff den-
selben mit großem Aufsat abzusprechen / solches gesche-
hen / angesehen in diesem Fall eine solche Bosheit keines
wegs zu dulden; Hartm. Pift. d. l. n. 13. Carpz. p. 2. c. 33.
d. 2. Joh. Köppen qu. 52. n. 18. & Richt. c. l. n. 119. oder/
daß der erste Verkäufer bey dem Verkauf sich vorbehal-
ten / das verkaufte Gut um einen gewissen benambsten
Kauffschilling an sich zu lösen / gestalten auch disfalls der
angehängten Bedingung nachzuleben wäre; Richt. c. l.
n. 120. oder / daß der letzte Verkäufer nach allbereit ge-
schlossenem Kauff den Kauffschilling steigern wolte; Berlich.
p. 2. concl. 41. n. 20. Carpz. p. 3. c. 33. del. 5. & Richt.
c. l. n. 123. massen auch dieses zum Nachtheil des Retra-
hentem nicht zu attendiren. 2.) Haben wir bey diesem
Umstand gemeldet / daß der Kauffschilling von dem
Retrahenten auf einmal bezahlet werden müsse / l. 3.
ff. fam. ereisc. add. Gail. d. O. 19. n. 8. ob gleich der frembde
Kauffer dasselbe Fristenweise bezahlet hätte. Richt. c. l.
n. 114. Es wäre dann / daß sie sich selbst eines andern ver-
glichen / l. 10. C. de pact. oder des Kauffschillings halber
noch keine Nichtigkeit gemacht worden. l. 21. ff. de reb.
cred. Gail. c. l. n. 7. 3.) Haben wir des bestimmten
Orts und der Zeit erwehnet / angesehen der Werth
der Güter an Ort und Enden unterschiedlich / hiernächst
auch denen Contrahenten viel daran gelegen ist / daß die
zur Auszahlung bestimmte Zeit wohl beobachtet werde.
l. 3. ff. de eo, quod cert. loc. & l. 39. ff. de solut. Add.
Sichard. ad l. 2. C. de usur. n. 7. in f. & Richt. c. l. n. 133
& seqq. Endlich haben wir auch 4.) der guten Munn-
gedacht; dann obwohlen ein Retrahent unverbunden/
eben solch Geld zu geben / wie es der Kauffer ausgeahlet;
Richt. c. l. n. 128. so muß er doch solches Geld anschaffen/
welches Gäng und gebe ist / allermaßen dann auch der
Kauffer dahin nicht angestrenget werden mag / daß er ein
solch Geld annehme / welches bereits abgesetzt worden/
oder auf den Sprung des Abfases siehet. Richt. c. l. n.
131.

Vors dritte wird erfordert / daß der Retrahent
die zu Zeit des Contracts aufgewandte Unkosten und
gemachte Besserung erstarte: als welche mit dem
Kauffschilling gleiches Recht haben. l. 39. §. ult. ff. de mi-
nor. l. 27. ff. de Edil. Edict. Und dahin gehören zum
Beispiel / der Leykauff / die Lehnwahr / Abtrag des
Saamens / Acker Lohns / und anders mehr. v. Carpz.
p. 2. c. 33. d. 8. & Richt. c. l. n. 136. & seqq. Was aber
von den Unkosten gefaget worden / ist nur von denen noth-
wendigen und nützlichen zu verstehen / l. 16. ff. de in diem
addict. l. 61. pr. ff. locat. v. l. 5. C. de R. V. l. 27. §. f.
l. 48. ff. eod. Jedoch / daß auch diese wenigstens etwas
austragen / und nicht gar zu gering seyn / wohn zum Bei-
spiel diejenige zu rechnen / welche das Gut im Dach und
Bach erhalten / und die mit der bisherigen Abnutzung zu
compensiren sind. v. Carpz. p. 2. c. 32. d. 8. & Richt.
c. l. n. 139. Keines Weges aber kan solches von denen/
so nur Lusthalber aufgewendet worden. l. 9. ff. de impens.
in rem dotal. fact. Richt. c. l. n. 138. angenommen wer-
den / als welche der Retrahent zu ersetzen nicht verbunden
ist. dd. ll.

Vors vierte wird erfordert / daß dieses Einstands-
Recht innerhalb Jahrsfrist / Mynl. 3. O. 51. n. 2.
& 3. Joh. Köppen. dec. 52. n. 27. Richt. d. l. n. 141.
oder nach anderer Meinung / innerhalb Jahr und Tag
von dem geschlossenen Kauff an zurechnen / gesche-
sche. V. Gail. 2. O. 19. n. 10. & 11. Coler. dec. 15.
n. 19. 45. & seq. Hartm. Pift. qu. 12. n. 19. & Hamman.
d. Disp. th. 6. lit. d. so gar / daß wann jemand binnen sol-
cher Zeit sich dieses Rechtes nicht bedienet / er hernach

nicht mehr zugelassen wird l. 6. ff. de opt. leg. wofern er
nur gewußt / daß ein abermaliger Kauff vorgegangen / an-
erwogen die Unwissenheit / so sie nicht affectirt ist / ihn
wol entschuldigen mag Tiraquell. p. 1. §. 1. gl. 2. n. 50. & §.
36. gl. 2. n. 31. & seq. Carpz. d. c. 32. d. 3. & 6. Richt.
c. l. n. 144. & seqq. Köpp. dec. 52. n. 29. & Mynl. 3. O.
51. n. 4. & Hamman. in d. Disp. th. 6. lit. d. Inzwischen
aber wird er noch gehöret / ob er gleich den letzten Tag oder
die letzte Stund seinen Einspruch thäte / Bernhard. Grav.
L. 2. concl. 19. confid. 1. n. 3. & 4. Carpz. d. c. 32. del.
2. & Richt. c. l. n. 153. seq. per l. 133. de V. S. wiewoh-
len in diesem Stück die Statuta gewisser Orter abermals
sehr unterschieden sind / wie zu sehen aus der Chur-Bayr.
Lands-Ordn. tit. 14. §. 3. verl. damit nun in solchem
Fallte. allwo nur innerhalb sechs Monaten in dem Kauff
zu stehen erlaubt ist. Add. Reform. Francofurt. p. 2. tit.
5. wofelbst wegen der Ban-Erben Güter nur 8. Tag ge-
stattet wird. conf. Hamman. c. th. 6. lit. d. in pr.

Vors fünfte wird erfordert / daß der Retrahent
alles dasjenige erfülle / was sonst der vorige Kauf-
fer hätte thun sollen: In vernünftiger Erwegung / daß
durch das Einstands-Recht der vorige Contract nicht auf-
gehoben / sondern nur ein andere Person an statt des Kauf-
fers gestellt wird / welche demnach eben dasjenige zu thun
gehalten / zu was der vorige Kauffer sich verpflichtet hat.
Welchem zu Folge demnach der Retrahent 1.) Diejenige
Pacta, so der Verkäufer und Kauffer miteinander einge-
gangen / halten muß / l. 23. ff. de R. J. l. 10. C. de pact.
wofern dieselbig: nur also beschaffen / daß sie bey diesem
Contract zu stehen vermögen. Wie dann auch 2.) der
Retrahent allen nach beschehenem Einspruch sich ereignen-
den Schaden und Gefahr auf sich zu nehmen schuldig ist /
obschon gleich das verkaufte Guth noch nicht abgetreten
und übergeben worden / allermaßen auch der Kauffer also
bald nach geschlossenem Kauff noch vor beschehener Ein-
räumung solche Gefahr auszustehen hat; §. 3. l. de Empt.
vend. wofern nur dem Verkäufer keine Schuld oder
Aufschub beygemessen werden kan / d. §. 3. & l. 173. §. 2.
ff. de R. J. Gleichwie aber der Retrahent vorgedachter
massen alle Gefahr auszustehen hat / also kommt ihm 3.)
auch im Gegentheile aller Nutzen und Vortheil zu welcher
dem verkauften Guth anhängig ist / d. §. 3. & l. 10. ff. de
R. J. Add. Hamman. c. Disp. th. 6. lit. e.

Endlich aber und vors sechste wird erfordert /
daß der Retrahent zu seinem Nutzen / nicht aber jemand
anders zugefallen / weniger aber dem Kauffer zugefahren/
sich dieses Rechtes bediene / mithin auf beeden Seiten
alles redlich zugehe; Gail. d. O. 19. n. 10. & Rudinger.
cent. 2. O. 21. n. 3. wiewegen er auf Begehren des Be-
flagten so gar auf einen Eydswur getrieben werden kan/
Richt. d. dec. 76. n. 174. & seqq. Consent. Chur-Bayr.
Lands-Ordn. tit. 14. §. 3. verl. item, in verb. Item/
es solle solche Losung aufrecht und unbetrüglich/
und also geschehen / daß / welcher loset / derselbe die
Losung für sich und kein anderer thue / und derowe-
gen das eingelöste Guth ihm selber behalte: wie auch
disfalls die ungebührliche fürgewendete Tausch
oder Wechsel / und was dergleichen mehr für simu-
lirte oder Schain-Contracten / zu Verhinderung der
Losung dienen mögen / verboten seyn sollen. Da
aber jemand hierwider handeln / und das / so obste-
het / überretten würde / sollen beyde Kauffer und
Verkäufer / deren jeder unter uns zehen Gulden und
der Stadt / Flecken oder Cammer / in deren Gewar-
dung solche Güter gelegen / auch etwas zur Straff/
nach Gelegenheit des Herkommens / zu erlegen schul-
dig seyn / und nichts desto weniger die Losung obs-
berührt.

berührter Gestalt ihren Fortgang haben. Und so viel von dem so genannten Einstands-Recht. 2c.

Ad §. 8. h. cap. in verb. So viel die Nachbarschaft.

Endlich soll auch ein jeder Käufer sich um eine gute Nachbarschaft umsehen / und den Verkäufer dahin vermögen / daß er ihm die Nachbarn getreulich anzeige / davon wir bey dem XVI. Cap. des ersten Buchs §. 2. gehandelt / auch an derselben Stell erwiesen haben / wie der Verkäufer deswegen / wann er seine Nachbarn verschweiget / ad interesse belanget werden könne. v. l. 35. §. ult. ff. de C. E. V.

Ad eund. §. verb. Oder wohl gar der Zauberey berüchtiget?

Die unglückseligste Nachbarschaft mag wohl billich diese genennet werden / wann die Nachbarn der Zauberey berüchtiget / allermassen so dann niemand so leichtlich von dergleichen bösen Leuthen / als die des leudigen Teuffels Werkzeug abgeben / des befahrenden Schadens halber sich sicher stellen kan; Solche Berüchtigung aber kan Vermög. P. H. O. art. 44. aus unterschiedlichen Anzeigungen hergenommen werden / unter welchen erstlich nicht die geringste / wann jemand sich erbeut andere Menschen Zauberey zu lernen / angesehen er hierdurch ja satzsam bekennet / daß er der Zauberey kundig. Vors anderte / wann einer jemanden zu bezaubern bedrohet / und dem Bedräuten dergleichen geschicht. Welches / gleichwie das vorige nebst andern ein Anzeigen zur Tortur oder peinlichen Frag ist. Godelmann. tr. de magis. lib. 3. cap. 10. n. 17. & Berlich. p. 4. concl. 4. n. 145. Vors dritte / wann jemand sonderlich Gemeinshaft mit Zaubern oder Zaubereyen hat. Gestalten auch disfalls ein Anzeigen zur Tortur entspringet. Damhoud. pr. crim. cap. 10. n. 5. & seqq. Menoch. de praelumpt. qv. 89. n. 89. & Matth. Steph. ad art. 44. Ord. crim. verl. Tertium. Vors vierte / wann jemand mit solchen verdächtigen Dingen Gebrüden / Worten und Wesen umgeheth / die Zauberey auf sich tragen: Als zum Beyspiel / wann bey jemanden in seinem Zimmer Gift / Horkien / Menschen Glieder / wächserne und mit Nadeln durchstochene Bilder gefunden werden: Item / wann jemand gesehen worden / daß er einen Staub über eine Heerd Vieh gemacht / und das Vieh alsobald darauf gestorben. v. Godelmann. d. l. n. 27. & 29. & Berlich. d. l. n. 147. Vors fünffte / wann eine solche Person der Zauberey sonsten berüchtiget ist: Woraus abzunehmen / daß die vorhergehende Anzeigungen an und vor sich selbst zur Peinlichen Frag nicht hinlänglich genug seyen / wofern nicht die Berüchtigung oder einander Anzeigen zugleich mit concurriret / v. P. H. O. art. 25. & Matth. Steph. ad art. 44. Ord. crim. verl. quintum indicium est. Ubrigens ist zu wissen / daß diese Anzeigungen in Peinl. Halsg. Ordn. nur Exempelsweis angeführt worden / allermassen es deren noch viel mehr giebet / wie zu sehen bey dem Daniel. Moller. in Comment ad constit. Sax. p. 4. const. 2. n. 13. verl. aut si quæ alia. Godelmanno d. cap. 10. & Berlich. d. concl. 4. n. 148. & seqq. Ob aber die Denunciations sagarum, wann nemlich ein Herz oder Unhold auf andere Leuthe bekennet und aussaget / hierunter zu zehlen / davon kan bey dem Otto Tabore de confront. p. 1. th. 35. gelesen werden. Item / wie vor diesem durch das Kalte Wasser / (in welches die verdächtige Personen hineingeworffen / und so sie zu Grunde gegangen / vor unschuldig / wann sie aber

oben geschwommen / vor schuldig erkennet worden) unterweilen das Laster der Zauberey an Tag gebracht: davon besihe Godelmann. d. L. 3. c. 5. per tot. Otto. Melander. in Resolut. quæst. 4. de sagis per tot. Schottel. de antiq. in German. jur. cap. 28. n. 21. & Becmann. Diss. de judici. Dei. cap. 3. §. 4. & 5. So nun ein und andere Personen der Zauberey berüchtiget / fragt sich / ob man die Namen derselben dem Beichtvater communiciren solle? Und ob es gleich scheint / daß dieses deswegen nicht vornöthig seye / weil die Bestrafung dieses schrecklichen Lasters der weltlichen Obrigkeit zukommt / dessen sich die Geistlichen / als denen bloß allein die Seelen-Sorg obgelegen / billich enthalten sollen; Carpz. jurispr. consist. l. 2. tit. 28. def. 287. n. 7. & seqq. Je dennoch aber / weil die Beicht-Väter sothane Personen im Beicht-Stuhl ernstlich erinnern / und durch die Gnade Gottes auf andere Beeg bringen können / hienächst auch der weltlichen Obrigkeit hierdurch kein Eintrag beschiet / angesehen es ein anders ist / eine berüchtigte Person erinnern und von dem Laster abmahnen / ein anders aber einen Schuldigen bestrafen / als können die Namen sothaner Personen denen Beicht-Vätern vorgedachter massen wohl offenbahret werden / und sind selbige nachgehends / wofern ihnen solches im Beichtstuhl eröffnet worden / nicht schuldig / dasselbige der weltlichen Obrigkeit anzuzeigen / sondern müssen das Sigillum silentii wohl in Obacht nehmen / v. Richt. p. 3. dec. 130. p. 100. & 105. cum seq. & Diethert. ad Speidel. voc. Namen. f. 278. Wann aber die Zauberey kund und offenbar ist / wird ferner gefragt / wie solche zauberische Personen zu bestraffen? Da dann zu wissen / daß / wann selbige mit ihrer Zauberey denen Leuthen Schaden zugesüget / Krafft der P. H. O. art. 109. die Lebens-Straff mit dem Feuer Platz finde; Wann aber hierdurch kein Schade geschehen / solches zur Erkänntnis und Bescheidenheit der Rechtsgelehrten gesehet werde. Worbey wir aber dieses erinnern / obschon eine solche zauberische Person denen Leuthen keinen Schaden zufüget / wann aber selbige gleichwohl nichts desto weniger mit dem Teuffel einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Pact hat / Gott verläugnet / und dem Teuffel sich verschreibet / denen zusammenkünften und nächtlichen Tänzen der Hexen beywohnet / und mit dem Teuffel sich vermischet / daß / sag ich / eine solche Person eben so wohl vom Leben zum Tod zu bringen / als ob sie denen Leuthen würcklich Schaden zugesüget hätte. Ita. Matth. Steph. Zieriz. & Blumlacher. ad art. 109. Ord. Crim. Von welchen wir an einer andern Stelle weitläufftiger gehandelt / wie wir dann auch von denen Chrystallsehern / Seegensprechern und deren Bestrafung / bey dem anderten Cap. des Ersten Buchs / etwas angemercket haben.

Ad verb. Ob die angränzende Grund unter einerley oder mehrere und frembde Herrschaften gehören?

Eerner gehöret auch unter die Nachbarschaft dieses / Daß fleißige Nachfrag gehalten werde / ob die angränzende Grund unter einerley oder mehrer Herrschaften gehören? in sonderbarer Bewegung / daß durch vielerley Herrschaften nur viele Beschwerden verursacht werden / absonderlich wann selbige / wie es gemeinlich heut zu Tag zugehet / in grossen Strittigkeiten schweben / da dann immerhin der arme Dritte darunter leiden muß / vid. Diethert in Contia. Th. pr. Besold. vid. zwey oder drey herrige Herrschaft 2c. Es ist aber heut zu Tag nichts neues / daß es zwey oder drey herrige Herrschaften gibt / darinnen ihrer etliche miteinander die

Gemein.

Gemein-Herrschaft haben / und die Unterthanen selbige vor ihre Herren erkennen müssen / welches aber unterweilen also beschiehet / daß unter denen Gemeinds-Herren eine ganz genaue Gleichheit ist / und einer so viel als der andere zusprechen hat / allermassen sich Öffters im Lande zu Francken zutrüge / da bißweilen 9. oder 10. Herren die Vogteyllichkeit in einem Dorff haben / v. Wehner. voc. zwey- oder drey-herrige Herrschaft zc. bißweilen aber also gehalten wird / daß einer mehr / der andere aber weniger besizet / welches beschiehet / wann zum Beispiel in einem Dorff die vier hohe Wandel oder Fäll einem allein / dem andern aber die fließende Wunden zu bestraffen zugehören / das übrige aber unter ihnen gemeinschaftlich ist. Was aber eigentlich unter den vier Fällen enthalten / kan mittelst einer Universal-Regul nicht beygebracht / sondern muß aus denen sonderbare Gewohnheiten der Orter erlernt werden. Wein. voc. Zent. Unterweilen wird dieser Unterschied gehalten / daß in zwey-herrigen Dorffschafften ein jeder Lehen-Herr / die auf seinem Lehen begangene Verbrechen abstraffet / was aber auf der Gemeind geschehen / das straffen sie insgemein und miteinander ab / weilsen sie die gesammte Dorff-Herrschaft haben. vid. Wehner. voc. zweyherrig zc. Hinwiederum geschiehet es zuweilen / daß in einem Ort einer die Lands-Fürstl. Obrigkeit / der andere die Seileits-Gerechtigkeit / der dritte den Wild-Bahn / der vierte die Fürstliche Obrigkeit / der fünffte die hohe Krauß und Cent / der sechste die Vogtey und Erb-Gericht / der siebende noch andere Regalien und Gerechtigkeiten hergebracht / in welchem Fall ein jeder war bey deme / was er eigentlich besizet / verbleiben soll: Es mag aber auch nicht gelauget werden / daß nicht zum Öfftern unter so vielen Herrschafften mancherley Eingriffe geschehen / und einer den andern in seiner Gerechtigkeit torbiret und ansichet. v. Casp. Ziegl. in §. Landassen. concl. 1. n. 75. & seqq. ad prax. Calvol. Meichner. tom. 2. dec. 4. n. 20. & seqq. Sixtin. de Regal. cap. 4. n. 82. Caspar. Leopold. de Concurrent. Jurisd. qv. 12. Befold. Th. pr. voc. zweyherrig. & Diss. nostra de Jurisd. in al. Territ. per tot. Item de Jurisd. commun. cap. 1. §. 5. Ebenfalls begibt es sich offtmalen heut zu Tag / daß einer in einem Dorff alle diejenige Stück exerciret / die die Gemeinde betreffen / welchem zu Folge er daß aller andern Herrschafft Unterthanen über behörige Gemeine-Aemter beeydiget / Rechnungen von ihnen fordert / selbige anhört / und / wo sie unrecht befunden werden / sie gebührend abstraffer; ferner nimmet er zu Folg dieses Gemein-Herrschafft. Rechens die Spital-Bürgermeisters- und Gottes-Haus-Rechnungen an / (wiewohl diese letztere an etlichen Orten allein zur Pfar: gehören) oder pretendiret doch den Beyfiz dabey; ferner verpflichtet er die Bürgermeister / Gottes-Haus-Pfleger / Schulmeister / Gemein-Hirten / Amt-Knecht / Fuhrer und dergleichen. Er befihlet den Glocken-Streich / commandiret über Weeg und Steg / Brücken / Kirchhoff / Schul-Häuser / Rath und Gemeinds-Häuser; Er macht Gemein-Ordnungen / und verpflichtet die Unterthanen darüber zu halten bey gewisser Pœn und Geld-Straff; die Gemeinde darff ohne Wissen und Willen nichts vornehmen / nichts bauen / keinen Gemeinds-Diener annehmen und bewilligen / und was dergleichen mehr ist. v. Ertel. de Jurisd. inf. lib. 1. cap. 11. Welches alles demnach dem Gemeinds-Herren zuschiet: Da im Gegentheil ein anderer nur auf gewissen Unterthanen als Eigen-Herr / in denen der Eigen-Herrschafft

abhängigen Rechten / etwas hergebracht / und endlich die hohe Obrigkeit sich der Ober-Vormäßigkeit durch **Anschlagung der Mandaten** / zc. annasset. Und weilen dann in einem Ort bißweilen so vielerley Herrschafften zusammen treffen / kan es nicht anders geschehen / als daßes Ungelegenheiten geben müsse / welche nachgehends die Unterthanen zu entgelten haben; und solches trifft absonderlich hierinnen ein / wann in einem Ort oder Dorff die Gemein-Herrschafft dermassen eingerichtet ist / daß kein Gemeinds-Herr ohne den andern etwas zu thun / c. gr. zu besehlen vermag / sondern alles und jedes (nur allein die Nothfall ausgenommen / l. 5. §. 11. & seqq. ff. de N. O. N.) von ihnen zugleich / oder mit aller Consens und Einwilligung / verrichtet werden muß; welchenfalls dann offtermals sich zutrüge / daß denen Unterthanen von einem diß / von dem andern aber etwas anders anbefohlen wird / da sie doch zwey widrige Sachen zugleich nicht thun können / und da nicht beedes geschiehet / gemeinlich die Unterthanen Haat lassen müssen / und die Herrschafften hefftig aneinander kommen. Wie nun in diesem Stück die widerwärtige Herrschafften wieder zur Einigkeit zubringen / davon besize Speidel. voc. Gemein-Herrschafft / & Diss. nostr. de Jurisd. commun. cap. 5. §. 6.

Ad verb. Ob die Rain und Marckstein richtig oder strittig?

Uber diß ist bey denen Nachbahren höchst-nöthig / daß die Rain und Marckstein richtig seyn / anerwogen sonsten unter ihnen des Streitens und Zankens kein Ende ist; davon wir an unterschiedlichen Orten gehandelt haben / vid. not. jurid. ad cap. 16. lib. 1. §. 3. verl. am altermeyßen. ubi de enormitate criminis termini moti, ejusque pœna. Item ad cap. 23. §. 1. Lib. 1. ubi de necessitate & utilitate Geometria, nec non de agrimensoribus eorumque requisitis, item de Renunciatione falli modi, ejusque pœna. add. Myler. ab Ehrenbach. in metrolog. cap. 13. & 15. Nec non ad cap. 24. lib. 1. §. 7. verl. oder auch von der Nachbarschafft zu nahe gesackert / und ein Marckstein verruckert / zc. ubi plura de enormitate criminis hujus, ejusque pœna, sicut & de judice, & quid is in judicio finium regund. observandum habeat? Hier wollen wir nur dieses annoch mit beyfügen / daß die Setzung der Marckstein und andere Ausmarckungen / so fern die Privat-Güter hierdurch unterschieden werden / der Nieder-Gerichtbarkeit anhängig seyn / v. Bidembach. qv. nobil. ult. Wehner. voc. Vogtey. & Ertel. de Jurisd. infer. lib. 1. cap. 6. Wann aber von solchen Grängen die Frag ist / dardurch ganze Provinzien und Länder unterschieden werden / in diesem Fall stehet die Setzung der Marcksteine allein denen Lands-Herren vermöge der Landsherrl. Obrigkeit zu. Myler. ab Ehrenbach. in metrolog. c. 14. §. 16. Es bestehen aber die Marckungen aus zweyerley Gattungen: Erstlich gibts natürliche Grängen / von Gott und der Natur selbst gesetzt / und dahin gehören die Berge / Hügel / Thäler / Landstrassen / Brunnen / Felsen / Flüsse / Wälder und dergleichen. Vid. Oering. de Jure Limic. lib. 1. c. 2. lit. J. Gryphand. de Insulis. c. 24. n. 91. & Myler. ab Ehrenbach. in metrolog. cap. 14. §. 7. n. 1. & 2. wordurch meistentheils ganze Königreich und Herrschafften unterschieden werden / gleichwie das Balthische Meer Teutschland von den Nordischen Reichen; das Alpen-Gebürg / Franckreich von Italien; die Pyrenäische Gebürg aber Spanien von Franckreich abschneiden. vid. Claver. Introduct. Geograph. lib. 3. c. 3. §. 8. & 32. Add. Deutr. cap. 11. n. 24. ibi: Alle Orter / darauf eure Fußsohlen tritt / sollen euer seyn /

D d d

von

von der Wüsten an / und von dem Berg Libanon / und von dem Wasser Phrat / bis ans äußerste Meer soll eure Gränze seyn. 2c. Hernach gibt es auch gemachte / und durch Menschen Hülff gesetzte Gränzen / wohin zum Beispiel gehören / die Säulen / Bäume / Gräben / Kreuz / Steine / 2c. welche veränderlich sind / und mit der Zeit aus denen Augen kommen / oder doch zum wenigsten also sich verlieren / daß man fast ihren Ursprung nicht erkennen kan. Hieron. de Monte. tr. de fin. reg. cap. 15. Oettinger. lib. 1. cap. 2. lit. E. & Myler. d. cap. 14. §. 7. n. 3. Heut zu Tag sind gemeinlich in denen Privat-Gütern nur zwey von dieser Art der Gränzen üblich / nemlich die Bäume und die Steine; Je ne pflügen Gränz-Baum oder Lauchen genennet / und gemeinlich mit einem Kreuz bezeichnet / in der Mitten aber ein Loch gebohret zu werden / Besold. th. pr. voc. **Marckstein**. Oettinger. c. tr. lib. 1. c. 18. n. 13. wiewohl disfalls auf eines jeden Orts Gewohnheit zusehen: Diese aber pflügen insgemein **Marckstein** / **Mahlstein** / **Weichbild** benamset / und zu Ausmarkungen der Güter / Flüß und Weiden gebraucht zu werden. Ertel. d. tr. L. 1. c. 6. O. 2. & Oettinger. lib. 1. c. 2. n. 9. Sonsten aber gibt es dieser Stein zwölfferley / nemlich die **Bannstein** / welche Zwing und Bann / oder die hohe Obrigkeit scheiden / dahero man sie auch **Obrigkeitstein** nennet: Etlicher Orten heisset man sie auch **Landstein** / **Land-Gränz** und **Land-Marcken** / dahero sie dann gemeinlich das Wappen ihrer Herrschaft mit sich führen; und wo man an denen Gränzen keine Stein sehet / sondern Gräben aufwirffet / und dicke starke Häger ziehet / werden sie **Land-Gräben** und **Land-Wehren** genennet / welche zu besserer Sicherheit der Land-Gränzen öftters mit Soldaten besetzt werden. vid. R. A. de anno 1548. §. **Die weil aber gemeiner** 2c. & seqq. Item de anno 1559. §. **wenn aber unmittelst**. de anno 1570. §. **nach erledigtem**. & seqq. & de anno 1576. §. **ferner haben wir** 2c. Ja wann die Gränzen von großer Wichtigkeit sind / werden gar **Vestungen** oder **Gränz-Häuser** dahin gebauet / v. l. 38. C. de liberal. caus. dahero dann noch heut zu Tag von dem Wort **Marck** / das ist / **Gränzen** / die **Marggrafen** des **Römischen Reichs** ihren Namen haben. V. Hotom. de verb. feudal. voc. **Marchiones**. Wesenb. de feud. c. 4. n. 3. Reinking. de R. S. & E. lib. 1. cl. 4. c. 13. n. 5. Vultej. de feud. lib. 1. c. 4. n. 14. & Nolden. de Nobil. stat. cap. 8. n. 170. **Glaitstein** / welche das Glait und die glaitliche Obrigkeit bemerken / angesehen auch in einem frembden Gebieth die Glaitungs-Berechtigkeit exerciret werden kan; vid. Diss. nostr. de Jurisd. in al. Territ. cap. 6. §. 4. & de Jurisd. comm. cap. 3. §. 2. **Freyhungsstein** / die sonderbare Freyheiten / deren man sich in einem gewissen Bezirck gebrauchen kan / bedeuten. Und hier gehört unter andern das **Jus Asyl**. Kraft dessen diejenige / so einen unversehnen Todtschlag begangen / in dasselbige Ort fliehen / und ohne grosse Gefahr von dar nicht heraus genommen werden können. Davon zusehen Georg. Rittershul. & Myler. ab Ehrenbach. de Jure asyl. Item der **Burg-Fried** / welchen zu erkennen / an öffentlichen Orten eine gemahlte Hand / ein blosses Schwert haltend / mit dieser Beschrift / **Burg-Fried** / ange-machet wird. vid. Fritsch. de Palat. Pr. Imp. c. 8. & 12. **Forststein** / so die Forstliche Obrigkeit und das Jagden unterscheiden / heißen auch **Jagstein** / wiewohl die **Forststein** etwas mehrers auf sich haben. **Marckungsstein** / so einer Stadt oder Dorffs Zwing und Bann / die man **Marckung** nennet / absondern. **Behendstein** / die den Behenden und das Behend-Recht auswei-

sen; **Wardstein** / welche den Viehtrieb und Wards-Berechtfame bedeuten / so auch **Trattstein** genennet werden. **Güterstein** / die Gärten / Aecker / Felder / Wiesen / Weingärten / Wälder / und andere liegende Güter voneinander absondern / so man auch **Scheidstein** nennet / die die Weite der Strassen und Wege verziehen. **Wasserstein** / welche die Flüß / Bäch und Fischwasser untermarken. **Lochstein** / die in denen Bergwercken die Fund- und Erz-Gruben mit ihren Maschinen und Wehrzielen unterscheiden / so auch **Schnurstein** genennet werden / weil man die Gruben und Gänge mit angeklagenen Schnürlein marscheidet und versteinet. Davon zu lesen **Schnürlein vom Bergwerck**. p. 1. tit. von den **Marck- und Lochsteinen**. fol. 33. Add. Oettinger. d. tr. lib. 1. cap. 2. n. 9. & Myler. d. tr. cap. 14. §. 8. n. 1. Weilen aber zuweilen geschiehet / daß die **Marckstein** durch Aekern und Pflügen / durch die Gewalt des Wassers / durch Erdbeben / oder sonst mittelst anderer Ursachen heraus gerissen und verworffen werden / v. l. 8. ff. fin. reg. add. Petr. Gregor. Thololan. S. J. U. lib. 39. cap. 13. n. 11. als will einer jeden Obrigkeit gebühren / diese Sache dermassen wiederum in Stand zu richten / damit einem jeden das Seine wieder zukomme. v. §. 3. J. de J. & J. item §. ult. J. de off. jud. Welchem zu Folge dann dieselbige vors erste gewisse redliche und beendigte Feldmesser und Untergänger erkiesen soll / so die Gränzen wieder einzurichten wissen. Oettinger. c. tr. l. 1. c. 16. n. 4. Ruland. de commiss. p. 2. lib. 6. c. 3. n. 15. Myler. c. tr. c. 14. §. 9. & Ertel. c. tr. cap. 6. obf. 3. von deren Requisitis wir bey dem 23. Cap. des Ersten Buchs §. 1. gehandelt haben. **Vors anderthe** solle sie die Gränzen Scheidung mit Vorladung aller derer / denen hier an gelegen / geschehen lassen. l. 3. C. fin. reg. l. 8. ff. eod. Thololan. S. J. U. lib. 39. c. 13. **Drittens** solle sie daran seyn / daß die Gränzen-Stein mit einem Zeichen / als zum Beispiel mit einem **Kreuz-Schnitt** / oder **Kunßen** / (so man eine **Schlaiffen** nennet) Buchstaben / oder etwas anders bemercket / und solcher Gestalt die rechten von den un-rechten unterschieden werden. Hieron. de Monte. de fin. reg. c. 19. n. 4. Myler. c. cap. 14. §. 11. & Oettinger. cap. 17. lib. 1. n. 6. & seqq. Es ist aber solche Bezeichnung / so mit einer **Kunßen** geschiehet / entweder gerad oder krumm / oder auch eckicht / wie nemlich die **Marckscheidung** gehet / darauf zu hauen / damit man sehen möge / wo die **Marckstein** hinweisen / welches der richtigste Weeg ist / die **Marckstein** zu bezeichnen / und von denen **Untergängern** fleissig in acht genommen werden soll; **Diejenige** Stein nun / welche man zu Anfang des Aekers oder Waldes 2c. oder auch zu End desselben / oder in ein Eck / oder an das Ort der **Marckung** sezet / werden **Haubtstein** / **Eck- und Ortstein**; diese aber / so mit anlauffen / und darzwischen stehen / **Lauffer** genennet / die etwas klein / und nicht gewapnet sind. Oettinger. cit. cap. 17. n. 6. & seqq. & Myler. d. cap. 14. §. 11. n. 3. **Viertens** werden denen also bezeichneten **Marcksteinen** / etliche **Kleine Steinlein** / als **Zeugen** mit beygelegt / die gewisse Kund-schafft und Zeugnis geben / daß sie rechtmäßig gesetzet und bekräftiget sind / wiewoegen sie dann von den **Teutschen Zeugen** / von den **Italiänern** aber **Guardia** genennet werden / und wann in Erhebung der **Marckstein** keine **Zeugen** bey denen selbst anzutreffen / das ist / wann sie ohne **Eyer** sind / (dahero dann diese **Steinlein** auch **Steins Eyer** genennet werden) wie die **Untergänger** zu reden pflügen / so sind sie unkräftig und nicht gültig / sie wären dann für bekantliche **Marcken** von Alters her jederzeit gehalten worden / und zu diesen **Zeugen** nehmen etliche zwey / etliche aber drey **Steinlein** / absonderlich zu den **Orchsteinen** /

Steinen / diese aus einem breiten Stein oder Blatten voneinander schlagen / daß sich / wann man dieselbe suchet / die Stück recht wieder zusammen fügen ; Und selbige lesget man im eingraben also bey und neben die Marckstein / daß man wohl sehen und urtheilen kan / wo sie hin zeigen. Oertinger. d. cap. 17. lib. 1. Myler. d. cap. 14. §. 13. n. 2. & Speidel. voc. **Marckstein**. An einigen Orten werden anstatt dieser Steinlein / oder zu denselben Ziegelstein / Gläser / Bohlen / zerknirschte Eyserschaalen / oder Balch geleyet / und dieses wegen der ewigen Wäh- rung / welches auch vor Alters also gewesen ; dahero wann man in vielen Jahren zu den Marcksteinen raumet / und die Aichen und Kohlen siehet / pfleget dieses als ein unver- werffliches Marckzeichen gehalten zu werden. Oertinger. d. cap. 17. n. 20. Myler. d. cap. 14. §. 14. n. 1. & Ertel. d. cap. 6. obl. 3. Und endlich muß vors fünffte dieses alles / was bey der Gränzscheidung vorgangen / nebst dem Ort und seinen Umfang / desgleichen auch denen Gränz- steinen und Anstößern in das Läger oder Marckbuch eingetragen und umständlich beschrieben werden : Wie- wohl auch zu Zeiten gewisse Brief und Vertråg auf- gerichtet / und dieses alles denselben einverleibt zu werden pfleget / so man Fertigungs- Brief / Item Bezirck- Brief nennet. v. Oertinger. d. tr. cap. 14. lit. J. Myler. c. tr. c. 14. §. 15. n. 1. & 2. & Ertel. d. cap. 6. Obl. 3. in f. Und diese Stück werden bey Setzung der Marckstein erfordert / dahero / wann eines von denselben abgeh- pfleget der Stein nicht vor einen Marckstein / sondern vor einen Feldstein gehalten zu werden. Ruland. de Commissar. p. 2. lib. 6. cap. XI. n. 1. Speidel. voc. **Marckstein**. & Myler. d. tr. cap. 14. §. 13. n. 2. Denen Steinen aber / so mit einem Zeichen versehen / muß man glauben bey messen / ob gleich die streitende Partheyen selbige nicht gefeset / oder sie nicht vor Gränzsteine gehalten hätten. l. 11. ff. fin. reg. Paris de Puteo de fin. reg. cap. 1. n. 21. ac cap. 3. n. 10. Hier. de Monte. cap. 19. n. 1. & 2. Mascard. de Probat. Concl. 400. n. 2. & 4. Oertinger. Lib. 1. cap. 17. & Myler. d. tr. cap. 14. §. 13. n. 2. Wofern sie nur in einer geraden Linie aufeinander gerichtet sind / und miteinander zu treffen. Myler. cit. cap. 14. §. 19. & Ertel. d. cap. 6. obl. 4. Welches von denen Marckungen vor dismal genug seye.

Ad verb. Ob die Strittigkeiten von einer solchen Wichtigkeit seyen / ic.

Fernerweitig soll unter denen Nachbarn dieses wohl beobachtet werden / daß sie sich alles Streitiges enthal- ten / und so was unter ihnen strittig ist / selbiges entweder gütlich / oder durch den Weeg Rechtens ausmachen / kei- nesweges aber ihre eigene Richter seyn und mit Gewalt zu fahren / und den andern entweder in der Possession sei- ner Güter turbiren / oder gar derselben entsetzen sollen / eingedenck / daß solche Gewaltthaten in allen Rechten ver- botten seyn. v. §. 1. J. de vi. bon. rapr. §. 6. J. de Inter- dict. l. 12. §. ult. & l. 13. ff. quod met. caus. l. 7. ff. ad L. Jul. de vi priv. l. 6. C. de pagan. l. 4. C. fin. reg. l. 7. C. ad L. Jul. de vi publ. Add. **Kaysrl. Landfried zu Augspurg** / de Anno 1548. §. 1. & seqq. Ord. Cam. p. 2. tit. 10. & Instr. pac. Cxl. Suec. art. 17. §. 6. & 7. Da- hero dann ein solcher Haus- Vatter / welcher in der Pos- session seiner Güter oder Gerechtigkeiten von einem an- dern turbiret und angefochten wird / als zum Beyspiel / wann man ihm in seinem Wald die Holzweegs Gerech- tigkeit / oder auch das Jag- Recht / auf seiner Wiesen die Wässerungs / oder andere Gerechtigkeite ; auf eines an- dern Acker oder Feld den Behenden / welchen er von langen Zeiten hergebracht / und was dergleichen mehr ist / strittig

machtet / vor der hierzuverordneten Obrigkeit disfalls Klag einwenden / und wann er anders diese zwey Hauptstück / nemlich die Possession auf Seiten seiner / und die Turba- tion auf Seiten des Beklagten erwiesen hat / v. Myl. Conf. 16. n. 3. Paurmeist. de Jurisd. c. 29. n. 24. & Ol- dendorp. Class. act. class. 2. act. 10. durch Richterlichen Ausspruch so viel erhalten kan / daß er in seiner Posses- sion gelassen werde / der Beklagte hingegen allen verursach- ten Schadenersatte / zugleich aber auch Cautionem de non amplius impofterum turbando, præstire / und sol- chergestalt versichere / daß er künfftighin den Besizer in seiner Possess nicht mehr turbiren oder anfechten wolle. v. t. t. ibiq; Commentator. ff. vti possidet. add. We- senb. ad d. tit. n. 5. & Gail. 1. O. 116. n. 4.

Wann er aber gar aus dem Besiz seiner Güter ge- walthätig vertrieben worden / in diesem Fall kan er glei- chermassen / (so fern er anders seine verlorne Possession nicht auf frischer That von selbst wieder zu erlangen weiß / v. l. 17. ff. de vi & vi arm. & Ord. Cam. p. 2. tit. 9. §. 2. in l. add. Mindan. Lib. 2. de mandat. c. 56. & Ol- dendorp. class. 2. act. 10. n. 6.) die verlorne Possessi- on durch Richterlichen Ausspruch wieder erlangen / wann er nur vorhero diese zwey Stück erwiesen / nemlich daß er in possessione gewesen / und derselben gewalthätig entse- zet worden seye. l. 1. §. 23. ff. de vi & vi arm. add. cap. 5. X. de restit. spoliat. can. redintegrandi. caus. 3. qu. 1. ibiq; Caspar Ziegler in special. Tr. ad dict. can. & cap. Sæpè 18. X. de restit. spoliat. Ja wann diese Entse- zung unter denen so dem Reich ohne Mittel unter- worffen / mit gewalthätiger That / oder öffentli- cher Gewalt / desgleichen auch mit gewehrter Hand / fürsichtlich / gefährlich und freventlich geschehen / kan entweder am Kayserl. Cammer- Gericht / oder am Reichs- Hof- Rath auf die Poen des Landfriedens geklaget werden. V. Ord. Cam. p. 2. tit. 10. Und weilten es bey dergleichen Personen sich offtermahlen begiebet / daß ein jeder sich vor den Besizer des strittigen Guts oder der Gerechtigkeit halten will / und aber zu besorgen / es möch- ten hieraus sorgliche Weiterungen / Aufrubr und Weits- laufftigkeiten entstehen / als geschiehet es / daß bisweillen ex officio und von richterlichen Ampts halben / wann sol- cher strittigen Possession halben Klag erhoben worden / der Cammer- Richter beeden Theilen gebiethet / daß sie sich der Possession enthalten sollen / oder er sequestriert an statt des Verboths die Possession so lang / bis er sich Summarischer Weiß erkundiget hat / wem unter diesen beeden strittigen Partheyen die Possession unterdessen zu adjudiciren seye. Davon zu sehen Ord. Cam. p. 2. tit. 21. add. Gail. 1. O. 5. & seqq. Mindan. L. 1. de Process. cap. 43. & seqq. Schwannmann. Process. Camer. cap. 16. & Blum. Proc. Cam. tit. 31. Ja / was noch mehr / so pfler- gen auch bisweillen / wann sich ein Theil nicht ohne Ursach befürchtet / er möchte wider den Landfrieden gewalthä- tigen Weise von seinem Nachbarn angegriffen werden / Mandata de non offendendo decernirt und erklant zu werden / darinnen der Cammer- Richter bey Straff der Acht gebiethet / daß man wieder den Landfrieden nichts verhängen / sondern wann man einen rechtmässigen An- spruch wider einen andern zu haben vermeinet / solches vor Gericht anbringen / und den rechtlichen Ausgang der Sach erwarten solle. v. Gail. 1. O. 4. & Lib. 1. de P. P. cap. 2. & 3. Mindan. Lib. 2. de mandat. cap. 33. & seqq. & Blum. de Proc. Cam. tit. 29. n. 249. & seqq.

Ad verb. Ob das Gut zum wenigsten nicht zwei Meilen ic.

Uber dis hat ein Haus- Vatter / der ein Gut zu kaufen willens / wohl nachzuforschen / ob dasselbige

Gut nah oder weit von einer Vest / oder Besatzung lige? Dann obwohl die Vestungen an und vor sich selbst nützlich / desgleichen auch nach Beschaffenheit der Zeiten sehr nothwendig / so können sie doch im Gegentheile auch unterweilen / wie leyder! die Erfahrung öfters bezeuget / derer Unterthanen Verderb seyn; absonderlich wann sie in der Rebellen und Aufwickler / desgleichen auch in der Feinde Hände gerathen / welchenfalls dann dieselbige denen Tyrannen und Raubern zum Aufenthalt dienen müssen / da sie vielmehr dererjenigen / welche unrechtmäßiger Weis unterdrucket worden / Zuflucht seyn sollten: Ansehe nicht zu gedencken / daß auch die in sothanen Vestungen liegende Besatzung öfters mit Rauben und Plündern und andern Beschrwehden den Benachbarten grossen Ungelegenheiten verursacht: Vid. omnino Disp. de Jure Fortalitii, quæ extat inter Exercitationes ab Ahafvero Fritschio collectas p. 3. exerc. 6. cap. 3. n. 9. & seqq. Welches eben auch die Ursach ist / daß viel Städte von denen Römischen Kaysern mit dieser stattlichen Freyheit versehen / daß niemand innerhalb ein / zwey oder drey Meilen von denselben eine Vestung bauen und aufrichten solle / gleichwie von der Stadt Speyer bezeuget Fritschius in d. Dissert. cap. 4. n. 45. in verb. Daß niemand inwendig drey Meilen um die Stadt Speyer keinen bürgerlichen Bau / ohne Laubung / Willen / und Verhängnuß der Stadt und der Burger bauen solle. Von der Stadt Nürnberg Goldast, in Constit. Imp. p. 2. fol. 66. ex eoq; Knipschild de Civit. Imp. Lib. 3. c. 38. n. 60. & Lib. 2. c. 22. n. 95. in verb. Daß niemand / in welcherley Adel / Ehren / Würden oder Wesen er seye / er seye Fürst / Geistlich oder Weltlich / Graf / Dienstmann / Ritter oder Knecht / auch wer der seye / für daß mehr in einer Meil um Nürnberg / auf alle Ort zu zehlen / keinerley Stadt / Marck / Vesten / Schloß / Burg / Bürgerliche Gebäu oder keinerley Vestung / mit Mauern oder Gräben / und auch darzu keinerley Stadt / Recht / Marck / Recht / Hals / Gerichte und Freyheit von neuem / die von Alters her nicht gewesen / und geruhiglich hergebracht sind / machen / bauen / aufrichten / haben / noch erwerben soll oder möge in keine Weis. Und von der Stadt Cölln / Friedberg und andern Limnz. tom. 3. de J. P. Lib. 7. c. 35. n. 27. & seqq. Von der Stadt Franckfr. der vorbelobte Knipschild. L. 2. c. 22. n. 96. in verb. Daß niemand keinen bürgerlichen neuen Bau machen oder thun soll / bey 5. Meilen um Franckfurth / um und um / weder Burg noch Stadt / und auch keinen neuen Zoll aufsetzen oder nehmen. Und so darwider geschehe / kan ein jeder Stand / dem hierdurch ein Schaden zugesüget worden / solche Vestungen mit gewaffneter Hand wieder ruiniren und einwerffen lassen / gleichwie solches so wohl mit alten als neuen Exemplis erweist Kilinger. de Ganerb. Castror. discurs. 4. n. 167. & Knipschild. d. l. n. 100. Wiewohl dieses unterweilen nicht ohne grosse Gefahr zugehet / dahero rathsamer / daß ein mandatum demolitorium am Kayserl. Cammer / Gericht diffalls ausgewürcket werde. Davon zu lesen Schwannemann. in Proc. Cam. Lib. 1. cap. 10. Add. Klock. de Contribut. c. 9. n. 22. Anton. Coler. de Imper. Germ. sect. 26. & Fritsch. c. Diss. c. 4. n. 15. Ubi Rescriptum aliquod Cæsareum hanc in rem emanatum seq. in modum exhibet: Wiewohl auch in beschriebenen Rechten hochnöthig und wohl versehen / daß keiner zu ansehnlicher gewisser Gefahr Untergang und Verderben in der Nähe gelegener fürnehmer Reichs / Städte / Länder und Provinzen / einige neue Städte / Vestung und Munitiones, daher besorgliche Unruhe und Unsicherheit entstehen kan / legen / aufrichten

und erbauen / sondern solches alsbalden und ohne einzigen Verzug abgeschafft werden solle. (v. Gall. 2. O. 69. n. 24.) 1c. Immassen dann überdiß alles noch im Jahr 1417. von weiland unseren Vorfahrern am Reich / Kayser Sigismunden / Christseeligsten Gedächtnuß / auf dem damahlig gehaltenen Concilio zu Costanz / mit Rath und Zuehul der damahls anwesenden Churfürsten und Ständen des Reichs / dieselbe zu M. und N. aufgeworfene Gräben / Mauern / Ercker / Bergfrieden und andere Bollwerck cum plena cautæ cognitione, mit Urtheil und Recht aberkannt / solch Urtheil und Erkenntnuß auch wärclich zur Execution gebracht worden. Ja / als weiland H. W. S. sich vor etlichen verschienenen Jahren an diesem Ort eines fast ebenmäßigen Wercks unterstanden / und deswegen an unsern Kayserl. Cammer Gerichte Process extrahirt worden / ist S. L. endlich eingewendeter Einred ungehindert / die unverzügliche Abschaffung mit Urtheil und Recht auferlegt worden. 1c.

Ad verb. Wie es hingegen einem Land: Gut zu augenscheinlicher Bequemlichkeit. 1c.

Endlich hat derjenige / welcher ein Land Gut zu kaufen Vorhabens ist / wohl zu zu sehen / daß dasselbe weder zu nahe noch zu weit einer volkreichen Stadt entlegen ist: Dann wann es zu nahe gelegen / würde solches dem Besizer deswegen schädlich seyn / daß er sich eines und andern Rechts auf seinem Land: Gut nicht bedienen könnte / welches insonderheit mit dem Marck: Recht / bevorab aber mit der Schenk: Gerechtigkeith erweislich / allermassen die Städte gemeinlich diese Freyheit haben / daß kein Marck und keine Schenkstatt auf eine Meil von demselben aufgerichtet oder sonst eine bürgerliche Handthierung getrieben werde / gleichwie solches zu lesen bey dem Goldasto p. 2. fol. 358. Limnz. d. cap. 35. n. 29. Knipschild. cit. cap. 38. n. 62. Add. Sächsisches Land: R. art. 66. Lib. 3. ibi: Man mag keinen Marck bauen / dem andern / auf eine Meil zu nahe: das ist / man mag keine bürgerliche Handthierung treiben / so denen Städten zuständig / eine Meil zu nahe. Jung. Carpz. p. 2. c. 6. def. 4. & 5. davon wir bey dem 31. Cap. dieses Buchs gehandelt haben. Was aber eigentlich eine Meil seye / davon besitze Wehner. voc. Meil. Matth. Coler. decis. 115. Zobel in Diff. Jur. Civ. & Sax. p. 1. Diff. 44. n. 1. & in Sentent. Scabin. Lips. Sent. 36. Joh. Köppen. qu. 16. & Henning. Goden. Consil. 12. welcher letztere diese mit nachfolgenden Worten erkläret: Der Meilen / sagt er / sind zweyerley; die eine ist durchs Recht ausgemessen worden / also / daß 100. Pass oder Schritt eine Meil machen sollen / fünff Fuß einen Pass oder Schritt / und 15. Finger breit einen Fuß / und daß dieser Meilen 20. vor eine Tag: Reise gerechnet / auch Dixta Legalis, & Milliarium legale geheissen werden; Die andere Meil wird eine Meil / oder Milliare vulgare genannt / diese wird estimirt aus dem Gebrauch eins jeglichen Landes / da man der Meilen gebrauchet / derhalben so seynd auch diese Land: Meilen ungleicher Läng und Maas; Also sind in Westphalen und Schweizerland andere Meilen / dann in Thüringen und andern Landen. Und von dieser letzten Art muß dasjenige / was hieroben von denen Meilen gesagt worden / verstanden werden. 1c.

Wann aber das Land: Gut einer Stadt gar zu weit entlegen / würde dem Besizer dieses beschwerlich fallen / was im textu selbst angezeigt worden ist.

Das

Das LX. Capitel.

Was vor dem Kauff bey der Wohnung und Gründen insonderheit zu beobachten.

Innhalt.

§. 1. Was bey der Wohnung zu betrachten. §. 2. Junge Eheleute sollen genießliche Güter kauffen. Was zu bedencken. §. 3. Bey denen Wiesen. §. 4. Bey denen Gärten. §. 5. Bey denen Feldern. §. 6. Bey dem Holzwachs. §. 7. Bey der Fischerey. §. 8. Von denen Fahrnißten eine Erinnerung.

§. 1.

Bey der Wohnung seynd die nächst folgende Betrachtungen anzustellen / worüber wir dem Käufer dieses Memorial und Denckzettel zu fernerer Anleitung und mehreren Nachdencken anbehehlen: Ob die Wohnung groß oder klein / prächtig oder schlecht / im häulichen oder baußälligen Stande? da er denn für einen grossen baußälligen Hause gewarnt seyn wolle / daran er jährlich bauen / und das Geld / so er dafür ausgegeben / als ein todtes Geld zusamt seinem Gewerbe feyren lassen / und wo er sonst keinen Vorrath an Mitteln hat / zum armen Manne werden muß. Deswegen dann nachzufragen / ob die Wohnung nach denen Regeln der Dauerhaftigkeit und Bequemlichkeit mit genugsamem Kellern / Gemöblen / Stuben / Kammern / Stallungen / Böden und Kästen versehen / worinn das Getreid / Obst / Getreid und andere Vorkräuter und Nahrungsmittel gut und trocken vor Säure / Schimmel und Fäulung zu erhalten? Ob die Vieh- Pferd- Schaaf- Schwein- und Geflügel- Stelle ihren bequemen Ort / weiten Platz / und in Winterszeiten genugsame Wärme / im Sommer aber genugsame Abkühlung haben? Ob ein Muthhaus / Dörr-Stuben / Bräuhaus / Milch- und Fisch- Behälter in der Nähe vorhanden / und mit bedürftigem gesunden Wasser entweder aus Röhren oder Schöpfbrunnen und Eisternen versehen werden können? Wie die Ein- und Ausfuhr in dem Hof und Stadel bewandt / ob sie eben oder bergicht? Ob Raums genug im Hofe vorhanden / mit denen Wägen umkehren zu können / oder ob man mit Mühe und Zeit- Versäumung die Pferde davon abspannen / und sie rückwärts aus dem Hofe lassen müsse? An was Ort die Dung- und Mist- Statt liege / ob sie brünstig und trocken / daß der Dung aus Mangel der Feuchtigkeit ausbrennen muß / oder aber feucht und naß und zur Fäulung bequem? Ob die abfließende übrige Feuchtigkeit / die man den Adel nennet / unnütz wegfließet / oder auf den Gras- Gärten und Wiesen geleitet werden könne? Ob Wagen- und Holz- Schopfen vorhanden? Ob die Gebäude auch von ab- und anschießenden Wassern und stürmenden Winden am Grunde / Wänden und Dach augenscheinlicher Gefahr unterworfen? Denn ausser dieser Gefahr sind die Güter / die von schiffbaren Flüssen nicht zu weit entlegen / deswegen zur Nahrung am dienlichsten / weil man Getreide und andere Dinge / die über die Haus- Nothdurfft überley sind / mit leichter Mühe und Unkosten / als auf der Art geschehen kan / fortbringen / und daher mit besserem Nutzen zu Gelde machen kan. Ferner ist nachzufragen: wie der Grund und Boden herum beschaffen / ob er frucht- oder unfruchtbar / moßigt / morastig / kalsicht oder sonst rauher Art sey / von dessen Erkenntnis im nächst folgenden dritten Buch nothdürfftiger Unterricht zu finden? Ob in der Gegend herum

gesunde frische Quellen / oder aber morastige stinckende Pfützen / woraus die Luft leichtlich verunreinigt werden kan? Ob gesunde Luft und dergleichen Winde vorhanden / oder aber zu besonderen gewissen Zeiten besondere Land- Krankheiten zu regieren pflegen? Ob die Mühlen nahe bey der Hand und zum Saft gelegen? Ob Holz zur Haus- Nothdurfft zum brennen und bauen um die Billigkeit in der Nähe zu haben / und bey guten und nicht allzu weiten Wege aus dem Walde zu bringen? Ob Ziegel- Hütten und Kalsch- Oefen / Schmelz- Wagner- Sattler und dergleichen nöthige Handwerker in der Nachbarschaft zu erreichen? Ob gute süße gesunde Weyde und Futter vorhanden / und ob insonderheit denen Schaafen die Weyde wohl zuschlage / oder ob sie gerne Lungen- siech oder sonst aufstößig werden / als wovon sich eine sichere Rechnung auf das übrige Viehe machen läset. Fürnehmlich aber und vor allen hat sich hiebey ein jeder Hausvatter in die Art und Beschaffenheit seiner Nahr- und Handthierung zu schicken / und in dieser Absicht nach einem solchen Hause zu trachten / das ihm zu derselben gelegen ist / und darinn er balde und ohne langen Aufschub an seine Handthierung und Gewerbe treten / und dadurch etwas ehrliches erwerben kan. Also schicken sich / zum Exempel Schmelz / Wagner / Becken / Sattler u. d. g. Handwerker / deren die Land- Reisende nicht entbehren können / mit ihren Wohnungen am dienlichsten an die Land- Strassen / wo ihre Handthierung den meisten Abgang findet.

§. 2. Sonderlich sollen junge Eheleute / die gerne etwas anfangen und zur Nahrung kommen wolten / genießliche Güter zu kauffen bedacht seyn / wodurch sonderlich diejenige Gründe zu verstehen / daran einer nicht viel wohnen darf / und doch derselben gleichwohl jährlich wohl genießen kan / als da sind erstlich die Wiesen / auf welche das ganze Jahr durch ein geringes gehet / GOTT beregnet und segnet sie / und giebt dem Hausvatter Gras zu Heu und Bromath / so er nur abmähen / dörren / einführen / und zu seinem Nutzen entweder zu Märkten führen und verkaufen / oder welches mehrentheils nützlicher / selbst einlegen und im Winter verfüttern kan. Zum andern die Gärten / allermeist die mit vielen guten Obst Bäumen besetzt sind / und mit demselben ihre Stelle jährlich reichlich bezahlen und verzinsen: da hingegen ein Blumen- Kuchen- und Hopfen- Garten / so er seine Anmuth und Nutzen in die Kuchen und Keller bringen soll / mit mehrerer Mühe und Kosten gewartet werden muß / nach dem Sprichwort: Garten- Werck Warten- Werck: dergleichen von den Weinbergen doppelt wahr ist. Zum dritten gute trachtige und fruchtbare Aecker. Zum vierdten ungedödetes Holzwachs. Zum fünften Fischwasser und Teiche. Wovon wir nun den angehenden Hausvatter in denen hie nächst folgenden Anmerkungen umständlicher zu unterrichten eine Nothdurfft finden.

§. 3. So viel nun die Wiesen betrifft / weit dieselbige so zu sagen der Grund sind / worauff die Viehzucht und folglich die Bestellung des Feldbaues beruhet / so soll er vor allen Dingen bey vorhabenden Kauff sich erkundigen: wie viel Tagwerck derselben zum Gut gehören? ob sie morastig oder trocken / sauer oder süßes / Ross- oder Schaaf- Futter tragen? ob sie der Gefahr von wilden Feld-

Wassern und sich ergießenden Strömen bey starcken Regen / mit Sand und Steinen verschüttet / oder doch leicht verschlemmt und verschwemmt zu werden unterworffen? ob sie ein-, zwey-, oder drey- mehlig seyen? wie viel sie in gemeinen Jahren an Heu und Gromath getragen? ob sie dürre oder aus einem Bache gewässert werden können / und ob das Wasser-Recht unstrittig? ob sie an der Sommer-Seiten liegen / da sie vom Morgen bis gegen Abend die Sonne haben / damit das Gras leicht dörre zu heuen? oder aber ob sie an der Winter-Seiten und in schattigten Wäldern und tieffen Thälern liegen / da es sonderlich in Herbst-Zeiten bey abnehmenden Tagen mit dem Heuen mühsam herzugehen pflegt / das manches Futter / entweder auf der Wiesen halb verfaulet / oder wenns in den Heu-Stadel geführt worden / im Stock erbittert und verschimmelt / wovon das Vieh nachmahls franck / lungensiech oder sonst anbrüchig werden muß.

§. 4. Bey denen Gärten soll er betrachten / wie der Boden beschaffen / ob er trüchtig oder unfruchtbar? davon er jenes an denen Bäumen und Grase / so jene frech und hoch gewachsen / und lange Schosse getrieben / dieses aber schwarz / grün und dick ineinander gewachsen ist / abnehmen kan. Ob die Obst-Bäume wohl eingefriedet und verwahret? ob sie schönes frisches edles Obst von allerley Gattung tragen? worüber er von dem Gärtner eine Verzeichniß begehren kan / ob sie grasreich? gegen der Sonnen oder abhängig gegen Norden gelegen / weil jene Gelegenheit dieser allezeit vorzuziehen? ob mans täglich im Gesicht haben / und die Früchte vor denen Garten-Dieben behalten könne? ob die Nothdurfft in die Kucken / an Kraut / Rube / Rättig / Zwiebeln / Salat zu erbauen / und von dem Überschuss den Garten im Bau zu erhalten ein täglicher Pfenning einzunehmen? ob Hopfen-Gärten vorhanden? ob der Hopfen guter Art / das man sich darauf zum Lager-Bier verlassen dürffe? ob dessen so viel / als die Haus-Nothdurfft erfordert / gebauet werde? oder ob man überley zum Verkauf haben? ob die Gärten an solcher Gegend liegen / wo sie vom Mehlthau und Himmelm-Blitzen leicht Schaden nehmen? Sonderlich soll ein junger Hauswirth / der erst zu hausen anhebt / und keine übrige Mittel nachzusetzen hat / bey Einkaufung eines Weinberges bedachtsam und sorgfältig verfahren / und Herrn Coleri Rath / im 36. Cap. seines neunten Buchs sich davor lieber hüten / als mit Gefahr in den Kauf einlassen. Denn weil der Wein oft in 5. und mehr Jahren nicht gerätbet / der Weinbau aber indessen gleichwohl sein Recht und Gebühr / mit hacken / düngen / schneiden / stäbelen und dergleichen mit ziemlichen Unkosten das Jahr durch erfordert / so das wo eine dergleichen Arbeit unterbleiben würde / der Weinberg den Schaden in etlichen Jahren nicht überwinden würde / so ist der Überschlag bald gemacht / in was Schaden der Weinberg einen dürfftigen Mann mittler weile / ehe er einmahl gerätbet / führen könne: Dabey denn gleichwohl noch zweiffelhafftig bleibt / ob er in solchem guten Jahr so viel wiederum eintragen werde / als er die vorhergehende Jahre nacheinander gekostet. Nachdem aber diese Ursache gleichwohl von keiner solchen Wichtigkeit zu achten / das dieser Kauf einem Hausvatter deswegen allerdings verleidet werden sollte / anerkennen: das ein vermöglicher Hausvatter / der die Mittel nachzuwerben hat / seiner Anlag auf ein- oder zweymal ergötzt werden kan: Arme Leute aber nach Herrn Coleri Vorschlage von denen Frucht-Bäumen / die im Weinberge bereits gezeugt wären / oder gezeugt werden könnten / jährlich so viel Genuß / als sie auf den Weinberg jährlich wagen müsten / nehmen können / so soll ein ange-

hender Hausvatter / der einen Weinberg dessen ohngeachtet kaufen will / seine Absicht dahin richten / das er sich vorher erkundige: ob der Weinberg bey gutem Bau und mit guten trüchtigen Stöcken guter Art besetzt? wie der Grund geartet? ob er hoch / abhängig / eben und gegen der Sommer-Seiten und Sonnen gelegen? ob der Dung leicht hinein zu bringen? was von Wein-Geräthen vorhanden? wie hoch die Nutznießung zu bringen? wie viel man jährlich grube? was der Bau koste? wer das Zehend-Berg- und Oeffnungs-Recht habe / oder ob er von solchen Beschwerden frey sey? ob Gefahr vorhanden / das er von Reissen und Frösten beschädigt / oder auch von wilden Wassergüssen zerissen und weggespült werden dürffte / u. d. g.

§. 5. Bey dem Feldkauff ist einem jungen Hauswirth / der mit geringem Vorrath und schlechter Baarschafft zu hausen anfängt / am sichersten gerathen / so er anfangs nach wenigen / und nur noch so viel Aeckern trachtet / als er verdingt / durch anderer Pflug ackern und in guter Dungung erhalten kan: Denn das er sich bald Pferde / und anderes Vieh zulegen / und viel Gesindes / ehe er zu Vermögen kommt / dingen / und sich darüber anderwärts in Schulden stecken sollte / ist gefährlich / und dürffte ers in die Hare / sonderlich wenn irgend ein Mißwachs und Unfall am Vieh dazu schlagen sollte / nicht hinaus zu führen vermögen / indem das Gesinde und Pferde viele und grosse Mühen haben / und des Brods / Futters und Habern nicht schonen. Wo man aber nun nach und nach so viel Felds zusammen gebracht hätte / das ein paar Pferde / oder welches anfangs rathsam ist / ein paar Ochsen daran ihre Arbeit hätten / alsdenn kan man sich solche zulegen. Man mag aber nun gleich viel oder wenig Felds kaufen wollen / so soll man nachfolgende Stücke in Betrachtung ziehen: Ob der Grund trüchtig? ob er gedungt oder auch ungedungt trage? obs Schmalts-Saat oder nur gemein Brach-Feld seye? wie viel man Sommers und Winters aussäen könne? wie viel das Feld in gemeinen Jahren an Korn / Weizen / Gersten / Habern und andern Sorten Getrendes trage? was ein Schock in gemeinen Jahren an Körnern zu geben pflege? wovon sich unten im Buch vom Ackerbau satzamer Unterricht finden wird. Ob das Feld an einem oder etlichen Stücken nahe beyeinander oder weit auseinander zerstreuet gelegen? weil dorten die Arbeit hurtiger von staten gehet / als wenn man auf kleinen Aeckern mit dem Pflug oft wenden / und von einem Acker zum andern fahren muß. Ob das Feld von der Wohnung weit entlegen? wie die Ein- und Ausfuhr beschaffen? ob der Acker eben oder abhängig? ob die Hänge sich gegen Mitternacht oder Morgen und Mittag neige? weil ein Acker / der an der Sommer-Seiten gegen Morgen und Mittag erhaben liegt / mehr und bessere Früchte trägt / als der auf der Ebene und an der Winter-Seite gegen Mitternacht und Abend liegt. Ob die Gegend und Gelegenheit des Orts auch also bewandt / das das wilde Wasser das obere und zubereitete Erdreich abspülen / Gruben reissen / und das mit Sand und Steinen verschütten könne? Ob der Feldbau so ungeschlacht und steinicht / das er nothwendig mit Pferden / und mit keinen Ochsen bestellet und gearbeitet werden könne? Ob nicht etwan Landstrassen durch die Felder gehen / oder die Benachbarte ihre Durchfuhr und Viehtriften darüber auf ihre Felder und Hut haben? wodurch die Saat bey nassem Wetter durch die Neben-Wege / bey trockener und durrer Zeit aber durch den Staub / so er auf die Garten-Saat fällt / derselben am Wachsthum merkliche Hinderung giebt. Ob sie auch an oder in grossen Wäldern gelegen / da sie

da sie vom Schnee / Kälte und Wild öftters Schaden zu leiden in Gefahr sind? und ob dem letzten nicht vorgebauet werden könne? u. s. f.

§. 6. Bey dem Gehölze und der Waldung ist nachzufragen / am sichersten aber wird der Augenschein selbst eingenommen / ob es ausgeddet / oder in gebühlichem Stande? obs einen guten gewächstigen Boden habe? was vor Holz vorhanden/obs Brenn-Bau- oder Werckholz sey / so den Drechslern / Tischlern / Wagnern und dergleichen Handwerckern / die im Holz arbeiten / tauglich? ob Schindel darinn gemacht/ auch Latten und Hopfen-Stangen gehauen werden können? ob fruchtbare Eichen und Buchen zur Schwein-Mast vorhanden/und wie viel deren bepläufftig darein jährlich geschlagen werden können? ob gesunde Weyde von Grase und Kräutern darinn zu finden? ob auch frembdes Vieh die Hut darinn zu suchen habe? ob über die Haus-Nothdurfft jährlich zum Verkauf etwas übrig / und obs guten Anwerth in der Nachbarschaft habe? obs von der Wohnung weit/ oder derselben nah gelegen? ob der Weg dahin eben oder steinig und bergicht sey? u. d. g.

§. 7. Bey den Fischwassern und Teichen kan der Käufer ins gemein / und vorab eben dasjenige mercken / was furh vorher in diesem Capitel von denen Weinbergen bemerckt ist; denn wie es dorten eine mißliche Sache ist/ also machen auch hie/nach dem Sprichwort/Schaaf/Bien und Teich/bald arm und reich. Wer nun in dem Stande ist/ Fischereyen kauffen zu können / und zum Kauffen Lust hat/ der frage vor dem Schluß des Kauffs vorher nach: ob er in denen Flüssen und Bächen / die er kauffen will / die Fischereyen ohnstrittig allein/ oder ob ein anderer neben ihm zugleich Theil daran habe? ob er demnach an beeden Ufern/ oder nur biss auf die Helffte fischen dürffe? wie weit der Bach gehe / und ob die Grenzen vermarktet und ohnstrittig? was vor Sorten und Arten von Fischen zu fangen/ obs Aale / Forellen / Hechten / Karpfen / Ruppen u. d. g. und wie hoch sich der Nus in mittelmässigen und gemeinen Jahren belauffe? ob auch Krebse vorhanden? ob die Bäche entlegen oder in der Nähe? ob sie in Winters-Zeiten überfrieren oder offen bleiben? ob sie um ein billiges verlassen werden könnten? Bey denen Teichen und Weihern wäre zu erfahren: ob die Dämme/Rechen und Ablässe im häulichen Stande? ob sie weit oder nahe gelegen? ob sie in der Nähe besammen liegen / das die Fische in einen zusammen gefischt / und nachmahls mit desto geringerer Mühe und Unkosten gefischt und abgeführt werden können? wie der Grund beschaffen / ob er leimicht / kiesicht/ oder morassig seye? ob die Fische auch moseinen? ob das Vieh täglich oder doch öftters zur Träncke dahin getrieben werde? als wovon die Fische guten Wachstum und Nahrung haben. Ob sie an der Sonnen und Sommer-Seiten / oder im Schatten und Walde liegen? weil sie dorten besser wachsen / hie aber wegen der Kälte und von denen Fischgenern und andern Raubvögeln abgefangen zu werden in Gefahr sind. Ob Brunn-Flüsse dar ein stiefen und zu Forellen taugen / auch in durren heissen Sommer-Tagen Wasser genug halten / oder aber nur vom Schnee-und Regenwasser gefüllet werden müssen/und bey lange anhaltender Dürre eintrocknen? ob des Wassers Art und Eigenschaft leide / das die Fische an andere Orte verführet / und in andern Wassern erhalten werden mögen? ob gute Winterung und Fisch-Behälter / die im Winter nicht zufrieren/ die Brut / Sämlinge und Speise-Fische darinnen zu erhalten vorhanden? ob die Fische ihren Verschleiß und billig-mässigen Anwerth in der Nachbarschaft haben? ob die wilden Güsse und Flüsse die Dämme auch durchreissen / oder sonst die Fische aus

den Weihern ausheben/ und andern Weihern und Wassern zuführen? u. s. f.

§. 8. Wie im übrigen die Wiesen/Felder/Holz/Weihher und andere Grund-Stücke auszumessen/ davon findet sich in diesem Buch Unterricht: Dis Orts geben wir dem künftigen Hausvatter / so viel allerhand Fahrnisse an Pferden/Rühen/Schweinen/Schaafen/Bienen/Fütterung u. d. g. betrifft / den Rath / das er / wo möglich / den Kauff also ein- und dahin zu richten trachte / das dieses alles zusamt dem Wagen/Pflug/Saam-und Es-Betreyde dem Kauff der liegenden Güter mit einverleibt / oder ihm doch in billigmässigen Werth überlassen werde: Hierdurch wird er nicht allein der Verdrießlichkeit alles und jedes Stück-weise zusammen zu klauben / und im höhern Werth zu kauffen/ überhoben; sondern auch insonderheit von dem Vieh/weils des Stalles und der Hut und Triffe gewohnt ist / mehr Nutzens / als von einem frembden von andern Orten her gekaufften / weil es dessen alles erst ge-wohnen muß / zu hoffen haben.

Rechts-Anmerkungen.

Ad §. 1.

Nachdem in dem vorhergehenden Cap. generaliter und insgemein gehandelt worden / was bey dem Kauff zu beobachten? wird nunmehr ad speciem zu gehen / und fernerweitig zu zeigen seyn / was eigentlich bey Erkauffung eines und des andern Stückes zu betrachten sey? Bey welcher Abhandlung demnach sich am ersten die Wohnung zeigt / von welcher unser Author unterschiedliche Anmerkungen angefüget hat; Allein/ weiln wir von denen Wohnungen/und allen darzu gehörigen Stücken überflüssig in diesem Buch gehandelt / auch von dem / was in diesem Satz noch unerörtert stehen möchte / theils bey dem Acker- und Gartenwerck / theils bey dem Holzwachs und Fischereyen / wie auch bey der Viehzucht hieunten / an seiner ordentlichen Stelle zu handeln gesonnen sind / als wird der günstige Leser billich dahin zu verweisen seyn.

Ad §. 2. & 3.

Vors andere präsentiren sich hier die Wiesen / oder der Wiswachs / davon die Rechtlichen Anmerkungen bey dem 37sten und nachfolgenden Capp. des dritten Buchs zu sehen sind.

Ad §. 4.

Rittens stellen sich die Gärten dar / von welchen / und zwar nicht allein von denen Gärten insgemein / sondern auch von denen Rüchen / Obs / Wein / und Hopfen-Gärten insonderheit wir bey dem IVten Buch ebenfalls überflüssig gehandelt haben.

Ad §. 5.

Verdrens sind auch hier die Felder und Aecker zu betrachten / von welchen / wie auch von denen Feld-Dienstbarkeiten / und was dabey zu betrachten / wir bey dem dritten Buch Cap. 1. & seqq. ebenermassen satzfam gehandelt.

Ad §. 6.

Zunffrens kommen die Waldungen und Gehölze vor / davon hierunten in einem absonderlichen Buch zu handeln seyn wird.

Ad §. 7.

Schstens sind auch die Fischwasser hieher zu bringen; allein weil wir von denen Fischwassern und Fischereyen in einem besondern Buch hierunten zu handeln willens / als lassen wir billich diese materie biss dahin ausgestellt seyn.

Das

Das LXI. Capitel.

Was bey der Sicherheit / Gerechtigkeiten und Beschwerden / damit die Güter behafftet / vor dem Kauff zu bedencken.

Innhalt.

§. 1. Warum und wie hievon hie gehandelt werde. §. 2. Von unterschiedlichen Gerechtigkeiten und Beschwerden. §. 3. Der Untertanen Zustand zu erkundigen.

§. 1.

Neil diese Rubric mehr auf eine Adelige und Herren-Standes Hofhaltung / als eine privat und bürgerliche Haushaltung ihre Absicht zu haben scheint / so waren wir derselben Abhandlung in dem andern Theil zu versparen anfangs gesonnen: Nachdem wir uns aber dabey erinnerten / wie gleichwohl auch bürgerliche und Privat-Leuthe dergleichen Güter besitzen / und wie in diesem Theil von der Haushaltung insgemein / wie sie so wohl im Privat- als Adlichen und Herren-Stand zu führen / zu handeln uns vorgefetzt; So haben wir diese Betrachtung von der ersten zu sondern / unsern Zweck eher entgegen als gemäß zu seyn erachtet. Wir wollen aber die Sache hie abermal als in einem Memorial nur berühren / die Erklär- und Ausführung aber / weil sie ohne dem meistentheils in das Recht hineinkläfft / denen angefügten Rechtlichen Anmerkungen überlassen.

2. So soll nun der Kauffer bey dieser Rubric bedencken / ob das Gut / so er kauffen will / frey-eigen oder Lehen? Obs ein Stamm-Gut / dabey er von denen Verwandten den Einstand zu besorgen / und ein Fideicommiss oder Majorat sey? Obs Lehen geist- oder weltlich? Manns- oder durchgehend Lehen? Ob man mit Kindern beederley Geschlechts gesegnet / oder bey deren Ermanglung die Vettern und nähere Bluts-Verwandten dem Lehen-Brief einverleiben zu lassen / von dem Lehen-Herrn zugelassen werde? Obs einen oder mehr Lehen-Herrn habe? wovon sonderlich dieses wohl zu bedencken und zu scheuen. Ob man in der Lehen-Stuben mit einer leidlichen Taxa abkommen könne? Ob das Gut von Steuern / Gülden / Ungeld / Zehenden und dergleichen Anlagen frey sey / oder dergleichen selbst einzufangen habe? Obs mit dem Jure aperturæ oder referendi, das ist / mit der Oeffnungs-Gerechtigkeit beschwehrt sey? Ob auch irgend alte Ausstände und Schulden darauf haften / oder ob dißfalls alles richtig? Was vor alte und neue Lehen- und Kauffbriefe / Saal-Bücher / gerichtliche Documenta und Instrumenta von Frey-Briefen und Erb-Einigungen in originali vorhanden? Obs Marcks-Freyheiten / Stand-Geld / niedrigerichtbare Straffen und dergleichen Gerechtigkeiten habe? ob sie unansprüchig und geruhig besessen worden? Ob auch Bräu-Gerechtigkeiten vorhanden? ob das Bier guten Abgang habe? ob mans in die benachbahrte Städte und Orte führen müsse / oder ob das Gut seine eigene Hof-Zasernen habe? oder obs sonst in anderen Wirths-Häusern ausgeschencket werden könne? Was der Wirth Bestand davon gebe? Ob man in seinen Wäldern den Wild-Bahn / oder nur das bloße Räisgejaid? ob mans allein oder mit jemanden gemeinschaftlich habe? Was man an rothen und schwarzen Wildprät / an Hasen / Füchsen / Wölffen und dergleichen zusammen dem Fesder-Wildprät besag der Jagt-Register jährlich zu genieß-

sen? Ob Mahl-Stampf-Säg-Walck-Schleiff-Oel-Polier-Pulver-Papier-Gewürz- und Loh-Mühlen zum Gut gehörig vorhanden? Und was der Bestand-Müller von der Mahl-Mühle Zins gebe? ob er auch Schweine in die Mastung zu nehmen schuldig? Wie viel Gänge die Mühle habe? ob sie ober- oder unterschlagtig? Ob Ziegel- und Glas-Hütten / Kalk-Ofen und Stein-Brüche zu Marmor und Quater-Stücken vorhanden?

§. 3. Gleichwie aber der Herrschafft und derer Untertanen Wohlstand zusammen vereinhahret ist / also ist auch dißfalls / ehe die Ratification und Schluß des Kauffs gemacht wird / insonderheit auszuforschen: wie viel derselben seyn? wie viel ganzer Höfe / Güter und Tropf-Häuser sich darunter befinden? was sie an Gülden / Zehenden / Haus-Zinsen / Eymen / Käsen / Fast-Nacht-Herbst-Rauch und andern Hennen-Schar-Werck-Tägen / Fron-Diensten und andern beständigen Gefällen jährlich abstatten müssen? Ob sie Sterb-An- und Abzug-Geld / Hand-Lohn / Kauff-Siegel und anders Schreib-Geld geben müssen / und was die gewisse Taxa drüber sey? Ob sie reich oder arm? wobey ihm insonderheit diese Anmerkungen Anleitungen geben können / wann er sich erkundiget / wie hoch ihrer Güter Kauff-Schillinge sich erstrecken? wie ihre Häuser ausgebauet und bedacht? Ob die Höfe mit Brenn-Holz nach Nothdurfft versehen? Wie viel Heu / Fütterung sie beyläufftig einlegen / und Haupt-Viehes davon wintern? Ob sie Getreid zum Verkauffen überley behalten? Ob sie mit Schulden beladen / oder ob andere ihnen selbst schuldig? Ob sie auch von ihren Grund-Stücken ichtwas versezt haben? &c.

Rechts-Anmerkungen.

Ad §. 1. & 2.

Sonderheit ist vor dem Kauff nachzufragen / was eines Theils des Gutes Beschwerden / andern Theils aber dessen Gerechtigkeiten seyen: welches zu erkundigen vor allen Dingen nachzuforschen seyn wird; Ob das Guth eigenthümlich oder Lehen seye? Dann ob gleich im Zweifel ein Guth mehr vor eigenthümlich und allodial als vor lehnbar gehalten wird / so gar / das / ehe und bevor die Lehenbare Eigenschaft erwiesen worden / die Töchter und andere Allodial-Erben billich in dessen Besitz verbleiben / v. 2. F. 26. §. 1. vid. Rittershul. lib. 1. de feud. c. 2. qv. 20. Struv. S. J. F. c. 16. th. 11. & Stryck. Exam. Jur. feud. cap. 2. §. 7. So wird doch ein jeder Haus-Vatter am besten thun / wann er sich dessen genau erkundiget / und also die eigentliche Gewisheit davon einhollet / anerwogen gleichwohl dieses zu bedencken / daß die Lehenbare Güter mit vielen Beschwerden beladen / davon die eigenthümliche befreyet sind / dann zugeschwiegen / daß ein Vafall oder Lehenmann dem Lehen-Herrn alle Freu zu leisten / dessen Nutzen zu suchen / und den Schaden abzuwenden schuldig ist / in welcher Absicht demnach er auch den Eyd der Freu abschwöret / v. 2. F. 6. & 7. so muß er insonderheit demselben seine Dienste leisten.